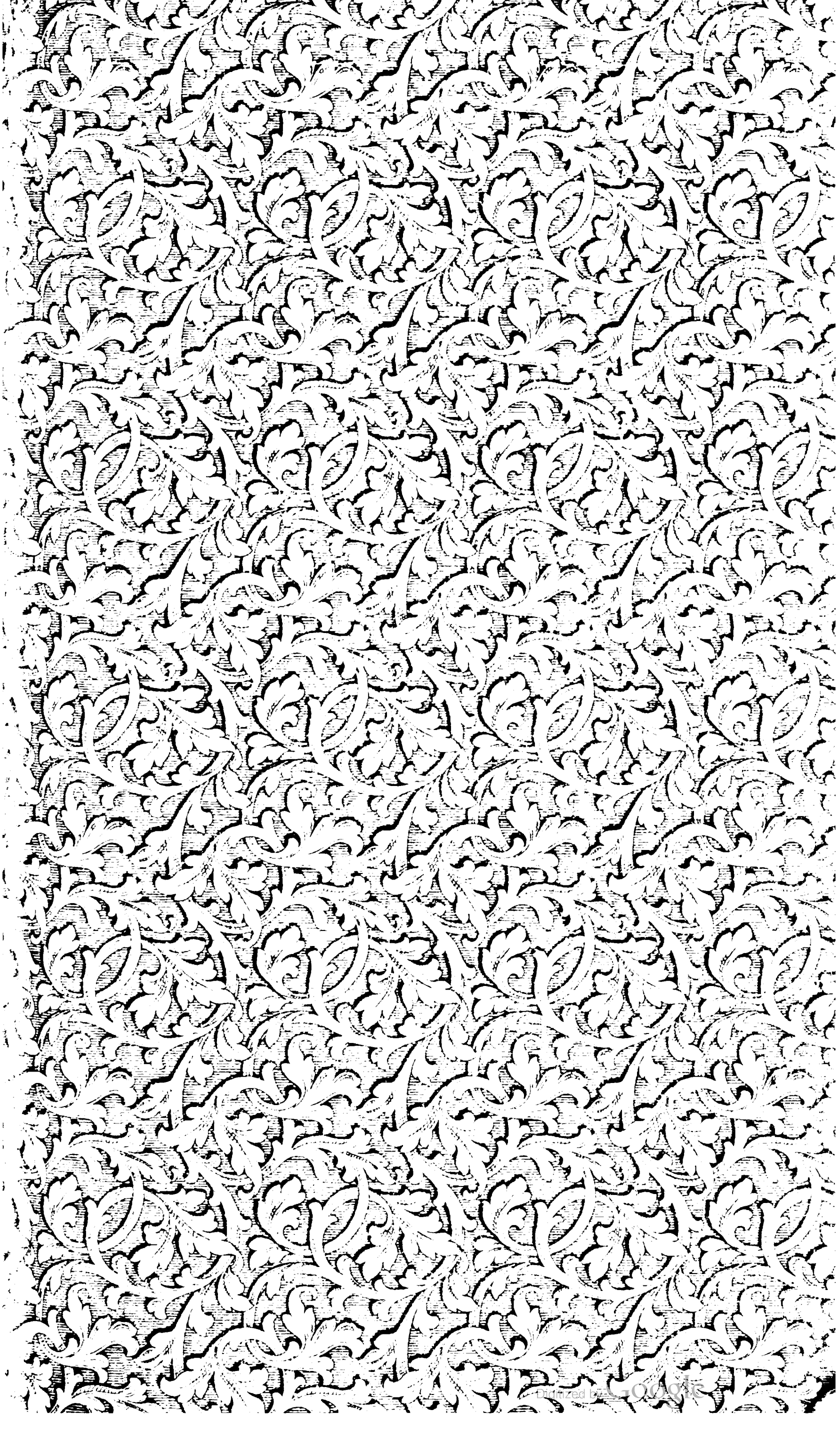

HL 10K9 6


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI
TAS



Jahrbücher

der

Gesetzgebung und Rechtspflege

im

Königreiche Baiern

Von

Dr. N. T. von Gönner

Königl. Baier. wirklichem Staatsrathe, des K. B. Civilverdienst-Ordens Ritter und des großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens Commandeur

und

Dr. Philipp von Schmidtlein

Königl. Baier. Justiz-Ministerialrathe und des Civilverdienst-Ordens Ritter

Dritter Band

Erlangen
In der Palm'schen Verlagsbuchhandlung
1820.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Prinzen und Herrn

Carl Theodor,

Königl. Prinzen von Baiern, General-Lieutenant der Armee, Commandanten einer Cavallerie-Division, Oberst-Inhaber des dritten Linien-Infanterie- und des ersten Kürassier-Regiments, des heil. Huberts- und des Militär-Max-Josephs-, dann des k. k. österreichischen Maria-Theresien-Ordens Ritter, Großprior des k. b. Ritterordens vom heil. Georg, Großkreuz des k. b. Civil-Verdienst-Ordens und des k. Russischen St. Alexander-Newsky Ordens, Ritter des k. Russischen St. Georgen Ordens rc. rc.

Durchlauchtigster Prinz,

Gnädigster Herr!

Eure Königliche Hoheit haben in dem großen Kampfe für die Freiheit Europens an der Spitze der tapfern baierischen Armee gestritten, und auf den Schlachtfeldern von Brienne, von Arcis, von Bar-sur-Aube unvergängliche Beweise von Einsicht und Heldenmuth abgelegt. Mit frohem Stolze sah die baierische Nation ihren geliebten Königssohn als Sieger mit dem erkämpf-

ten Lorbeer geschmückt in das Vaterland zurückkehren. Auch an den wichtigen Angelegenheiten des Staats, durch welche in den glücklichen Tagen des Friedens das Wohl der Nation begründet und befördert wird, nehmen Eure Königliche Hoheit als Mitglied des königlichen Staatsrathes und der Kammer der Reichsräthe jenen lebhaften Antheil, zu welchem Höchst-

dieselben durch Ihre hohe Abstammung berufen sind. So hat für Höchstdieselben als Staats-mann auch die Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs ein hohes Interesse. Erlauben daher Eure Königliche Hoheit gnädigst, daß Höchstdenselben wir diesen Band der Jahr-bücher der Gesetzgebung und Rechtspflege unter-thänigst weihen, und jene tiefeste Verehrung

ausdrücken, womit wir uns zu höchsten Gnaden empfehlen.

Euer Königlichen Hoheit

München
den 30. März 1820.

unterthänigst gehorsamste
N. Th. v. Gönner.
Philipp v. Schmidtlein.

Inhalt.

I.

Jahresbericht des k. Staats-Ministers der Justiz an Seine Majestät den König über die Justizverwaltung im Königreich Baiern für das Etats-Jahr 1817. *)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Euere Königliche Majestät haben in dem Kabinets-Befehle vom 15ten April 1817. §. 101. zu verordnen geruht, daß jeder Staats-Minister am Ende des Etats-Jahres im versammelten Staats-Rathe ei-

*) Wir verdanken diesen höchstwichtigen Bericht, welcher den vollständigen Ueberblick der Justizverwaltung und der obersten Leitung des Justizwesens im ganzen Königreiche gewährt, der gnädigen Mittheilung Seiner Excellenz, des k. Staats-Ministers der Justiz, Herrn Grafen von Reigersberg; Hochderselbe hat als vormaliger Reichskammerrichter, dann als Präsident des obersten Justizhofes im Königreiche Baiern, und seit 1810. als Minister um das Beste des Justizwesens sich unschätzbare Verdienste erworben, und seinen Namen verewiget.

nen umfassenden Vortrag über die ganze Verwaltung der ihm anvertrauten Geschäftszweige erstatte.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete würde dieser Obliegenheit in Bezug auf das verflossene Etats-Jahr 18 $\frac{16}{17}$ schon längst entsprochen haben, wenn nicht die Geschäfts-Anzeigen der Gerichtsstellen und Behörden durch die mannichfaltigsten Hindernisse bis jetzt verzögert worden, und demselben hiedurch die Materialien zu einer vollständigen Uebersicht der gesammten Justiz-Verwaltung im Königreiche entzogen gewesen wären. Und auch jetzt, nachdem alle Anzeigen der Gerichte vorliegen, kann er sich nicht an den im Kabinets-Befehle festgesetzten Zeitraum binden, sondern muß, da die tabellarischen Zusammenstellungen der Gerichte sich bisher mit dem Kalender-Jahre schlossen, dieser Ordnung folgen, und seinem Vortrage den Zeitraum vom ersten Jänner bis zum letzten Dezember 1817. zum Grunde legen. Indessen ist zum Behufe der künftigen Jahres-Berichte bereits die Anordnung getroffen, daß sämmtliche Stellen und Behörden ihre Anzeigen über alle Theile der Rechtspflege jedesmal mit dem Etats-Jahre schliessen, und einsenden.

Uebrigens befolget der gehorsamst Unterzeichnete auch bei diesem Vortrage, wie in den an E. K. M. erstatteten Quartals-Berichten dieselbe Ordnung, welche der erwähnte Kabinets-Befehl bei Bestimmung des dem Justiz-Ministerium angewiesenen Wirkungs-Kreises in den §§. 36 bis 47. beobachtet.

1.

Oberste Leitung des ganzen Justizwesens, Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung. (Kabinets-Befehl §. 36.)

Diese oberste in dem Justiz-Ministerium konzentrirte Leitung der gesammten Rechtsverwaltung tritt am bemerkbarsten hervor, wenn sie neue organische Verfügungen in Antrag, oder die von E. K. M. beschlossenen in Ausführung bringt.

In dieser Beziehung war das verflossene Jahr eines der folgereichsten. Denn obgleich die eigentliche Rechtsverfassung unverändert blieb, und der Geschäftsgang sowohl der Ober- als der Untergerichte auf seinem vorigen, ihm durch die Gesetze und organischen Verordnungen vorgezeichneten Wege ungestört fortschritt, so hatten doch die allerhöchsten Verfügungen vom 2ten und 20ten Februar, dann vom 15ten April 1817. auf den Geschäftsgang des Ministeriums selbst und auf den Zustand einzelner Gerichtshöfe den bedeutendsten Einfluß.

Durch die Kabinets-Befehle vom 2ten Februar und 15ten April vorigen Jahrs wurde der Ministerial-Rath konstituirt, dem Wirkungskreise des Justiz-Ministeriums seine Grenzen und sein Umfang in allen einzelnen Beziehungen bestimmt, und das Verhältniß desselben zu den übrigen königlichen Staats-Ministerien sowohl, als zum Staats-Rathe festgesetzt. Dagegen wies die Verordnung

vom 20ten Februar vorigen Jahres, indem sie eine neue Eintheilung der Kreise festsetzte, den Appellationsgerichten des Königreiches einen andern Geschäfts-Bezirk an. Bei den über die Bestandtheile des vormaligen Iller- und Salzach-Kreises, dann des Großherzogthums Würzburg, und des Fürstenthums Aschaffenburg gegebenen und ändernden Bestimmungen hörte der Wirkungskreis der Appellationsgerichte zu Memmingen, Burghausen und Aschaffenburg, dann der obersten Justiz-Stelle zu Würzburg auf, und die übrigen Gerichtshöfe mußten wegen der hiedurch erweiterten Sprengel in der Zahl ihres Personales vermehrt werden. Diese nothwendigen Folgen einer die höhere Rechtspflege vereinfachenden Maßregel für die Staatskasse und für die einzelnen betheiligten Staatsdiener auf alle mögliche Weise zu erleichtern, war das Justiz-Ministerium eifrigst bemüht. Die Zahl der statusmäßigen Vorstände, Räthe, und Kanzley-Individuen wurde bei den noch fortbestehenden Gerichtshöfen auf das dringendste Bedürfniß, und so viel es nur der immer mehr anwachsende Geschäftsdrang zuließ, beschränkt, und demnach die Appellationsgerichte erster Klasse, nämlich jene des Isar-, Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermain-Kreises mit vierzehn — die Appellationsgerichte zweiter Klasse, nämlich jene des Unterdonau- und Regen-Kreises dagegen mit zehn Räthen besetzt.

Damit dieses Richter-Personal zu dem Umfang der Gerichts-Sprengel und der zu lösenden Aufgabe im Ver-

hältniß stehe, mußte auf ein Mittel gedacht werden, das mangelnde Gleichgewicht auf eine den Etat nicht vermehrende Weise herzustellen. Dieses Mittel fand sich in dem nach Vernehmung des königlichen Staats-Rathes eingeführten, später modifizirten Institut der besoldeten Raths-Accessisten, wodurch bei jedem Appellationsgerichte die beiden letzten Rathsstellen, im Falle einer Erledigung, mit vier, die Hälfte einer Rathsbesoldung beziehenden Accessisten, besetzt, sohin jeder Gerichtshof, ohne Ueberschreitung des Etats, mit zwei, bereits in den ersten Instanzen geübten und erprobten Richtern vermehrt wurde *).

Auf gleiche Weise suchte man auch das Direktorial-Personal zu beschränken. Da indessen die Kollegien, selbst nach der neuen Kreis-Eintheilung, keiner so bedeutenden Vermehrung in der Zahl ihrer Vorstände, als in jener ihrer Räthe bedurften; und auf der andern Seite mehrere der eingehenden Appellationsgerichte mit ausgezeichneten Vorständen besetzt waren, deren selbst temporäre Quieszenz für den Dienst ein großer Verlust gewesen wäre, so wurden nur die — übrigens sehr verdienten — Präsidenten der obersten Justiz-Stelle zu Würzburg, und der Gerichtshöfe zu Memmingen und Aschaffenburg in den Ruhestand ver-

*) Sie erhielten durch die k. Verordn. vom 9. Febr. 1818. (Ges. Bl. 1818. St. III.) den Namen Assessoren mit entscheidender Stimme, daher auch bei denselben die nämliche Befähigung, wie bei Räthen, erfordert wird, und sie, gleich diesen, die Vortheile der Dienstpragmatik genießen.

setzt, die Präsidenten, Vicepräsidenten und Direktoren der andern Gerichtsstellen aber, ihrem Range gemäß, den fortbestehenden Kollegien noch beigegeben, und die hieraus sich ergebende Ueberschreitung des Etats in der Folge dadurch gehoben, daß die nachhin erledigten Präsidenten- und Direktors-Stellen entweder gar nicht, oder mit überzähligen Vorständen anderer Gerichtshöfe wieder besetzt wurden.

Die größte Erleichterung der Staatskasse aber suchte man da zu bewerkstelligen, wo eine Beschränkung nicht nachtheilig auf den Dienst zu wirken schien, nämlich bei dem Kanzley-Personal. Nach gemeinsamer Berathung mit dem Staats-Ministerium der Finanzen wurde beschlossen, bey jedem Appellationsgerichte nur zwey statusmäßige Kanzelisten anzustellen, den übrigen Dienst aber durch Diurnisten versehen zu lassen, und zu diesem Zwecke jedem der Appellationsgerichte erster Klasse ein Aversum von zweytausend fünfhundert — jenen der zweyten Klasse aber eine Summe von zweytausend Gulden anzuweisen, eine Maaßregel, welche jedoch erst allmählig bey nach und nach eintretendem Abgang der jetzt noch bestehenden, nicht statusmäßigen Kanzelisten realisirt werden kann.

Wenn das Justiz-Ministerium durch diese Verfügungen den Wünschen des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen auf jede mit der Würde des Richter-Amtes und einer guten Justizpflege nur immer vereinbare Weise entgegen kam, so suchte dasselbe auf der andern Seite bey der neuen Organisation der Kreisbe-

hörden zugleich die Privat-Interessen der betheiligten Staatsdiener so viel wie möglich zu schonen. Den Mitgliedern der aufgelösten Gerichtshöfe wurde die Wahl des Kollegiums, in welches sie einzutreten wünschten, überlassen, und bey ihrer Versetzung diese Wahl, so wie ihre Familien-Verhältnisse und die Entfernung der Orte, bey ihrer Einreihung in das Kollegium selbst aber das Dienstes-Alter jedes Einzelnen berücksichtiget. Zugleich wurde durch zweckmäßige Vorkehrungen dafür Sorge getragen, daß diese Veränderungen keine Stockung in der Rechtspflege der aufgelösten Kreise veranlassen konnten.

Unberührt von all diesen Veränderungen — das hiedurch verrückte Instanzen-Verhältniß abgerechnet — blieben die Untergerichte. Auch das Kreis-Gericht zu Aschaffenburg, damals das einzige im Königreich, erlitt weder in seiner Kompetenz noch in seinem Personal eine Modifikation. Auf gleiche Weise behielt der Rheinkreis, der von E. K. M. ihm allerhuldvollst ertheilten Zusicherung gemäß, seine vorige Verfassung in Hinsicht auf Justiz-Verwaltung, und der oft und lebhaft geäusserte Wunsch, die Gerichtsstellen und Behörden dieser Provinz denen der übrigen Theile des Königreiches in ihren äußeren Verhältnissen gleich zustellen, wurde im Jahre 1818. um so mehr vollkommen in Erfüllung gebracht, da diese Gleichstellung schon im verflossenen Jahre vorbereitet, und von Seite des Landrathes die Beistimmung für die hiezu erfoderlichen erhöhten Ausgaben ertheilt worden war.

2.

Oberste Aufsicht über alle Justizstellen und Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung.

(Kabinets-Befehl §. 36.)

Dem Justiz-Ministerium ist die oberste Aufsicht über alle unmittelbaren und mittelbaren Gerichtsstellen und Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in allen Theilen der Rechtspflege anvertraut. Diese wichtige, in das bürgerliche Leben so tief eingreifende Attribution mit gehöriger Wirksamkeit zu vollziehen, würde das wachsamste und thätigste Ministerium nicht im Stande seyn, wenn ihm nicht die Gerichte eine ununterbrochene genaue Rechenschaft über die Verwaltung ihres Amtes abzulegen verbunden wären. Eine solche Rechenschaft nun liegt in den Geschäfts-Anzeigen und Uebersichten, welche sämmtliche Gerichte des Königreiches in tabellarischer, als der allgemein anerkannt einfachsten und die Uebersicht und Zusammenstellung erleichterndesten Form, und in bestimmten Zeitpunkten, über alle Zweige ihrer Geschäftsführung einsenden. Oft und hart ist dieses Institut getadelt und angegriffen worden, allein immer nur von Männern, welche mit dem Zweck und Geist desselben nicht vertraut waren. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß es das einzige Mittel sey, die konzentrirte Aufsicht über die gesammte Rechtspflege des Königreiches auszuüben. Bey weitem nicht alle von den Untergerichten, denen eine weit größere und wichtigere Kompetenz eingeräumt ist, als ehedem, verhandelte

Rechtssachen können im Rechtswege zur Kenntniß, daher zur Beurtheilung und Prüfung der Obergerichte gelangen, denn nicht in allen Fällen, worin bei der Instruktion oder Entscheidung die anerkanntesten Rechtsformen verletzt, oder vom Richter der auffallendste Saumsal begangen worden, wagen die Partheien eine Berufung oder eine Beschwerde über Justiz-Verzögerung.

Zum Ministerium selbst aber kann im strengen Wege des Rechtes durchaus keine Civil-Sache gelangen, da E. K. M. schon als deutscher Fürst und Landesherr jede Kabinets-Justiz verbannt wissen wollten, und als deutscher Souverain Sich und Allerhöchst-Ihren Nachfolgern jeden Eingriff in anhängige Streitsachen durch die Verfassung untersagt haben, und diesem gemäß alle vorkommenden Rekurse über richterliche Entscheidungen derselben sogleich ohne Abfoderung der Akten an die kompetenten Gerichtsstellen verwiesen. Selbst die Geschäftsführung der Justiz-Behörden im strafrechtlichen Fache kann das Ministerium nur in Fällen kennen lernen, wo der Richter auf Begnadigung anträgt, oder der Verurtheilte um dieselbe bittet.

Durch die tabellarischen Geschäftsanzeigen und Berichte dagegen sind die Obergerichte von der Rechts-Verwaltung bei den Behörden ihres Kreises, und das Justiz-Ministerium von der Geschäfts-Führung aller Gerichte des Königreiches in beständige Kenntniß gesetzt. Die Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleyen revidiren die Anzeigen der Unterbehörden, und legen so-

dann dieselben mit ihren Erinnerungen dem Ministerium zur Superrevision vor. In dieser doppelten Kontrolle bleibt nicht leicht ein Mißgriff ohne Rüge, manche irrige Ansicht wird beseitigt, jede Verzögerung wird geahndet. Nur in dieser Weise kann das Ministerium die ihm auferlegte Pflicht der Oberaufsicht über die gesammte Justiz-Verwaltung mit Sicherheit erfüllen, und größtentheils diesem Mittel verdankt dieselbe ihr dermaliges reges und energisches Leben. Unzählige Prozesse wurden hiedurch früher ans Ende gebracht, die Dauer des Untersuchungs-Arrestes vieler Angeschuldigten abgekürzt, und eine Menge den Gerichten gar nicht bekannter Pupillen entdekt und bevormundet, des wohlthätigen Einflußes nicht zu gedenken, welchen das Bewußtseyn einer stets wachsamen, Pflichterfüllung ehrenden und Pflichtverletzung ahndenden, höhern Aufsicht auf Richter äußert, die eines solchen Antriebes bedürfen.

Nach der Verordnung vom 15ten Junius 1815 wurden bisher von allen Untergerichten jährliche Anzeigen der von ihnen behandelten Civilprozesse, Verlassenschaften und Pflegschaften — über die anhängigen Untersuchungen gegen Verhaftete aber vierteljährige Anzeigen eingesendet.

Das Resultat dieser tabellarischen Uebersichten enthalten die unter Ziffer I. II. und III. anliegenden Zusammenstellungen. Aus denselben geht hervor, daß bey sämmtlichen Untergerichten der sieben älteren Kreise des Königreiches im Jahre 1817.

1) 71,582 Civilprozesse anhängig waren, von wel-

chen 15,718 durch Erkenntniß und 27,845 durch Vergleich oder Entsagung erlediget wurden, also 28019, etwas mehr als ein Drittheil der Gesammt-Summe unerledigt in das Jahr 1818. übergiengen.

2) Daß 15,815 Verlassenschaften behandelt und von diesen 12,035 beendiget wurden, also 3782 unerlediget blieben.

3) Daß 84,025 wegen Minderjährigkeit, und 7370 aus andern Ursachen bestellte Pflegschaften anhängig waren, von welchen 7233 durch Großjährigkeit, und 1712 aus andern Ursachen erlediget wurden.

Bey diesem Ueberblick ist besonders die große Zahl der im Wege der Güte ausgeglichenen Civil-Prozesse erfreulich. Sie zeugt von thätigem und uneigennützigem Streben der Richter und der Rechtsanwälte für das Beste der Partheien, ein Streben, welches vom Ministerium überall, wo es sich fand, hervorgehoben, und durch ehrende Anerkennung aufgemuntert wurde. Nicht minder erfreulich ist die bedeutende Zahl der erledigten Verlassenschaften; denn gerade dieser Zweig der Rechtspflege nimmt die amtliche Thätigkeit der Richter am meisten in Anspruch. Dagegen hängt die Beendigung der Civil-Prozesse im Rechtswege nicht allein vom Richter, sondern auch von der Thätigkeit der Partheyen, selbst oft vom guten Willen des Beklagten oder von der Redlichkeit der Anwälte, immer aber von strengen nicht zu umgehenden Rechtsformen ab. Die Erledigung der

Pflegschaften ist vollends dem Willen des Richters und der Betheiligten gänzlich entzogen, und an den Eintritt eines gesetzlichen Zeitpunktes gebunden. Dieses vorausgesetzt, muß auch die Zahl der durch Erkenntniß erledigten Rechtsstreite und der beendigten Pflegschaften als sehr beträchtlich erscheinen, und auf den Fleiß der Behörden ein günstiges Licht werfen.

Dabey kann der gehorsamst Unterzeichnete zu vollkommener Beurtheilung des Ganzen den Umstand nicht unberührt lassen, daß nur wenige Beschwerden über Justiz-Verzögerungen beym Ministerium einliefen, und die meisten derselben nach Einsicht der abgefoderten Akten als grundlos erfunden wurden. Einzelne Ausnahmen, vorzüglich bey Landgerichten, sind selbst bey der besten Justizpflege nie ganz zu beseitigen.

Im Kriminalfache dagegen hatten sämmtliche Gerichte mit einer Geschäftslast zu ringen, unter welcher, wenn sie nicht blos vorübergehend wäre, dieselben nothwendig erliegen müßten. Die unter Ziffer IV. anliegende Uebersicht beurkundet, daß im verflossenen Jahre bey den Untergerichten des Königreiches 6641 Untersuchungen blos gegen Verhaftete anhängig waren; denn nur diese werden in die Quartals-Anzeigen aufgenommen.

Die unter Ziffer V. und VI. anliegenden aus den Jahresberichten der Appellationsgerichte gezogenen Zusammenstellungen dagegen enthalten alle im Jahre 1817. behandelten General- und Spezial-Untersuchungen mit Angabe der verschiedenen Verbrechen und Vergehen nach

derselben Ordnung, welche das Strafgesetzbuch befolgt. Hieraus geht hervor, daß die Appellationsgerichte der sieben älteren Kreise des Königreiches im verflossenen Jahre 10,574 General-Untersuchungen, und 7387 Spezial- oder Haupt-Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen zu beurtheilen, folglich die Untergerichte, da dieselben auch die geringfügigste General-Inquisition an das Strafgericht einsenden müssen, eben so viele zu führen hatten.

Dieses Resultat, so sehr es auch für die Thätigkeit der Inquirenten zeugt, könnte in Bezug auf den sittlichen Charakter des Volkes nicht anders als niederschlagend seyn, wenn nicht ein großer Theil der verübten Verbrechen durch die drückende Theuerung der verflossenen Jahre, also durch eine vorübergehende Erscheinung wäre veranlaßt worden. Die Wirkungen dieser Theuerung vermochte nicht die väterliche Fürsorge E. K. M., nicht die Spende ganzer Kommunen und einzelner Wohlthätigen allenthalben zu heben, und eine Menge dürftiger, mit Hunger und Frost kämpfender Familien fand oder suchte nirgends Hülfe, als im Verbrechen. Viele Personen vom unbescholtensten Rufe, arbeitsame Landleute, ja selbst achtbare Bürger der Städte zwang die Noth, nachdem sie lange vergebens Arbeit oder Unterstützung gesucht hatten, zu Entwendungen, manchmal sogar zum schweren Verbrechen des Raubes oder der Erpressung. Dazu kam noch, daß der aufs höchste gesteigerte Preis der Lebensmittel mit dem Werthe des Entwendeten den Grad der Strafbarkeit, ja den Cha-

rakter der Handlung selbst erhöhte, und unbedeutende, vorher nur polizeylich zu ahnende Diebstähle zu Vergehen und Verbrechen stempelte.

Aus diesem Grunde enthält denn auch die beiliegende Uebersicht 9,833 General- und 6061 Spezial-Untersuchungen wegen Beeinträchtigung fremden Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung, und eine sehr unbeträchtliche Zahl von Inquisitionen über andere Verbrechen.

Zu den Untersuchungen über Verbrechen wider das Leben anderer muß bemerkt werden, daß unter den 189 General-Untersuchungen dieses Betreffes die meisten durch Unglücks-Fälle oder Selbstmorde veranlaßt waren, wobey keine Anzeige eines verübten Verbrechens vorlag. Wegen Mordes wurden im Ganzen zehn Personen verurtheilt, sechs von der Instanz entlassen, und sieben losgesprochen; wegen Todschlages wurden ebenfalls zehn, und wegen Kindsmordes acht Personen verurtheilt. Die übrigen unter diese Rubrick gestellten Verbrechen und Vergehen waren Kindesaussetzung, verheimlichte Niederkunft, und Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Die unter der Rubrick: Beschädigung und Mißhandlung an der Person vorkommenden einhundert zwey und sechzig General- und dreyhundert acht und neunzig Spezial- oder Haupt-Untersuchungen betrafen größtentheils durch Raufhändel veranlaßte Körperverletzungen. Am häufigsten fallen solche Schlägereyen, daher auch diese Verbrechen, unter den kräftigen Gebirgs- und Wald-Bewohnern vor.

Höchst auffallend ist beim ersten Ueberblick die große Zahl der Verbrechen und Vergehen wider das Daseyn, die Sicherheit und die Ehre des Staates. Allein unter den vier und dreyßig General- und acht und siebenzig Spezial-Untersuchungen, welche mit diesen allgemeinen Aufschriften bezeichnet sind, dürfen weder Hochverrath noch Angriffe auf die geheiligte Person des Monarchen vermuthet werden; es sind größtentheils Begünstigungen der Desertion, oder Verheimlichungen von Deserteurs, und Beleidigungen der Amtsehre, in den meisten Fällen blos gegen das untergeordnete Personale, gegen Gerichtsdiener, Bothen oder Gensdarmen begangen.

Eben so enthalten die wegen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener eingeleiteten fünf und zwanzig General- und fünf und dreyßig Haupt-Untersuchungen nur sehr wenige bedeutende Fälle. Sie betreffen meistens Bestechungen, welche von den Staats-Beamten zurückgewiesen und angezeigt, nur am Bestechenden geahndet wurden.

Die übrigen Rubricken der Zusammenstellung zeigen keine auffallenden oder beunruhigenden Positionen, und, den durch die drückende Noth der verflossenen Jahre so häufig gewordenen Diebstahl abgerechnet, haben sich die übrigen Verbrechen, selbst der Betrug, gegen die früheren Jahre eher gemindert, als vermehrt, wie die Uebersicht der im Jahre 1816. eingeleiteten Untersuchungen, die der Unterzeichnete zur Vergleichung unter Ziffer VII. ebenfalls anlegt, beurkundet.

Schon aus dieser Darstellung ergiebt sich ein Theil der Geschäfts-Last, welcher im verflossenen Jahre auch auf den Appellations-Gerichten ruhte; denn über jede Untersuchung, welche die Untergerichte einleiten, müssen sie entscheiden, und kein zur Anzeige gekommenes Verbrechen oder Vergehen kann ihrer Kognition entzogen werden.

Die unter Ziffer VIII. angebogene tabellarische Uebersicht zeigt, wie groß diese Geschäfts-Last in beyden Fächern der Rechtspflege war, und wie sie diese Aufgabe lösten. Die sieben Gerichtshöfe der älteren Kreise erledigten im Jahre 1817.

A. Civilrechtsstreite.

1) Durch Entscheidung in der Hauptsache .	5426
2) Durch einfache Resolution . . .	1154
3) Durch Vergleich	165
Im Ganzen .	6745

B. Untersuchungen.

I. Im Kriminal-Gericht.

1) Durch Entscheidung auf Spezial-Inquisition	7006
2) Definitiv	2981

II. Im Civil-Gericht.

1) Erster Instanz	3071
2) Zweyter Instanz	205
Im Ganzen .	13,263.
Also in beyden Fächern zusammen .	20,008.

Wenn

Wenn man erwägt, daß beynahe alle diese Entscheidungen nur auf schriftliche Vorträge und in Sitzungen erlassen werden konnten, und daß unter dieser Summe die Currenzien, die Berichte, die Anordnungen von Ersetzungen, die Korespondenzen und die Kommissionen, deren Zahl nach der anliegenden Uebersicht noch weit beträchtlicher war, nicht begriffen sind, so erscheint die Aeußerung mehrerer Vorstände, daß die geistige und physische Kraft der Richter durch die Fortdauer dieser Last nothwendig gebrochen werden müsse, nicht als übertrieben. Demohngeachtet war der Rückstand am Schlusse des Jahres im Verhältniß zu diesem Geschäftsdrange, nur sehr gering. Im civilrechtlichen Fache giengen dreyhundert acht und vierzig, im strafrechtlichen einhundert ein und sechzig Akten unerledigt in das Jahr 1818. hinüber, und da von diesen ein großer Theil entweder in der zweyten Hälfte Decembers eingelaufen, oder am Jahresschluß schon bearbeitet vorlag, so ergeben sich nur zweyhundert ein und dreißig Civil- und sechs und achzig Kriminal-Akten als eigentlicher Rückstand.

Daß ein solches Resultat nur durch die angestrengteste Thätigkeit der Mitglieder aller Gerichtshöfe hervorgebracht werden konnte, ist an sich klar, und dieselben bedürfen in dieser Hinsicht keines ausführlichen Lobes. Indessen ist die Bemerkung wichtig, daß eben jene Gerichtshöfe, welche mit Arbeiten am stärksten beladen waren, keinen Rückstand hinterließen.

Auch in Bezug auf den Werth der geleisteten Arbeit kann der allerunterthänigst Unterzeichnete diesen Ge-

richtshöfen im Ganzen mit voller Ueberzeugung das Zeugniß umfassender Gründlichkeit und richtiger Beurtheilung ertheilen. Zu gegründeten Beschwerden der Partheyen oder der Fiskalate, so wie zu doktrinellen Berichtigungen irriger Ansichten, gaben sie nur selten Veranlassung. Die Fähigkeiten, daher auch die Arbeiten der Einzelnen, sind sich zwar nicht gleich, und selbst die umsichtigste Auswahl entgeht nicht immer der Mittelmäßigkeit. Indessen sind doch der minder Befähigten so wenige, und diese so vertheilt, daß in jedem Kollegium bei weitem die Mehrzahl der Räthe allen Foderungen, welche man an höhere Richter zu machen befugt ist, vollkommen entspricht.

Daß die vermehrte Zahl der Verbrechen auch auf das Arbeits-Verhältniß des Ober-Appellations-gerichtes den fühlbarsten Einfluß haben werde, war voraus zusehen. Die unter Ziffer IX. angebogene Uebersicht beurkundet, daß von diesem obersten Gerichtshofe des Königreiches im Jahre 1817.

a) in Civilsachen	988
b) in Kriminalsachen	435
im Ganzen . . .	1423

Definitiv-Erkenntnisse geliefert wurden, und daß am Schlusse des Jahres

a) im Civilsache . . .	217
b) im Kriminalsache	24
im Ganzen . . .	241

Akten unerledigt vorlagen, von welchen jedoch ein großer Theil entweder in der zweyten Hälfte des letzten

Monates eingekaufen, oder zum Vortrage schon bearbeitet, oder durch angeordnete Ersetzungen einsweilen erlediget war, so daß nur einhundert drey und zwanzig Civil- und drey Kriminal-Akten als eigentlicher Rückstand erscheinen.

Dieser Rückstand kann bey einem Gerichtshofe, in welchem sich die oberste Entscheidung über alle in den sieben älten Kreisen der Monarchie vorkommenden revisiblen Rechtssachen konzentrirt, offenbar nicht als beträchtlich angesehen werden. Dennoch ist er bedeutender, als er seit dem Jahre 1809. je gewesen, und dieser Umstand, verbunden mit der Erwägung, daß jenes Resultat nur durch ununterbrochene Anstrengung beynahe aller, sogar durch außerordentliche Leistung einiger Mitglieder des Kollegiums, und durch eine Menge von außerordentlichen Sitzungen mühsam errungen werden konnte, hat das Direktorium veranlaßt, auf Vermehrung des Richter-Personales und auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, zum Beyspiel Erhöhung der Revisions-Summe, Aufhebung der Relevanz-Bescheide und dergleichen, anzutragen, um hiedurch die immer mehr anwachsende Geschäfts-Last zu vermindern. Da jedoch das Justiz-Ministerium die drückenden Zeitverhältnisse als eine Hauptquelle des vermehrten Kriminal-Einlaufs, folglich diesen Geschäftsdrang als vorübergehend ansah, und überdieß das Interesse der Staats-Kassa und der Kontribuenten bey jedem seiner Anträge im Auge zu behalten sich zum festen Grundsatze gemacht hat, so konnte dasselbe die gebetene Personal-

Vermehrung der Räthe bey E. K. M. nicht in Antrag bringen, sondern beschränkte sich blos darauf, die begutachteten Modifikationen der Gerichtsordnung, in so ferne sie mit der Erleichterung der Gerichtshöfe auch den Vortheil der Partheyen verbinden, vorzubereiten, und dem Oberappellationsgerichte über geeignete Anwendung der von den Gesetzen schon gegebenen Mittel zur Beförderung des Geschäfts-Ganges zweckmäßige Weisungen zu ertheilen.

Uebrigens kann der allerunterthänigst Unterzeichnete E. K. M. im vollesten Bewußtseyn der Wahrheit die Versicherung geben, daß die Mitglieder des Oberappellations-Gerichtes, Vorstände sowohl als Räthe, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, auch in diesem Jahre durch die ausdauerndste Thätigkeit, durch Gediegenheit der Vorträge, und durch die rücksichtsloseste Unpartheylichkeit sich ihres heiligen Berufes, der Zufriedenheit ihres Königes und des Zutrauens ihres Vaterlandes vollkommen würdig erwiesen haben. — Gleiches Lob verdienen die Justiz-Stellen des Rhein-Kreises, welche wegen der eigenthümlichen dort noch bestehenden Verfassung in die vorhergehende Darstellung nicht aufgenommen werden konnten.

Auch die Rechenschaft, welche die Gerichtshöfe dieses Kreises über ihre geleisteten Arbeiten ablegen, ist von der in den übrigen Theilen des Königreiches eingeführten durchaus verschieden. Blos der Assisenhof und die Bezirks-Gerichte senden über die von ihnen verhandelten kriminellen und zuchtpolizeylichen Rechtsfälle am Schlusse jedes

Quartals tabellarische Uebersichten ein, welche sie mit ausführlichen Berichten begleiten. Die Berichte über die Assisenfälle werden von dem jedesmaligen Präsidenten verfaßt, und enthalten eine gedrängte Darstellung der abgeurtheilten Untersuchungen, und sehr oft scharfsinnige legislative Bemerkungen.

Die Friedensgerichte dagegen sind zu keiner Rechenschaft über ihre Geschäfte verbunden, welche in mündlichen Verhandlungen kleinerer Civilrechtsfälle bestehen.

Nach der unter Ziffer X. anliegenden Zusammenstellung wurden in den vier Sitzungen des Jahres 1817. vom Assisengerichte zu Zweybrücken acht und sechzig Kriminal-Fälle abgeurtheilt. Doch standen nur sehr wenige schwere Verbrecher vor den Schranken. Mord, Todschlag, Kindesmord, Brandstiftung kamen im ganzen Jahre nur einmal vor. Die Sitzungen waren größtentheils, und zwar die des zweyten und dritten Quartals ausschließlich mit qualifizirten Diebstählen beschäftiget. Die beyden Appellations-Räthe, welche darin abwechselnd den Vorsitz führten, zeichneten sich durch einsichtsvolle und energische Leitung des Ganzen aus. Auch den Geschwornen geruhten E. K. M. über ihre rücksichtslose Unpartheylichkeit und ihre rastlose Ausdauer bey diesem wichtigen Berufe das allerhöchste Wohlgefallen am Schlusse jedes Quartals zu erkennen zu geben.

Die unter Ziffer XI. angebogene Uebersicht enthält die von den vier Bezirksgerichten des Rheinkreises in den vier Quartalen des Jahres 1817. verhandelten zucht-

polizeylichen Untersuchungen. Auch hier sind die drückenden Zeitverhältniße fühlbar, und die Zahl der Diebstähle steigt mit der zunehmenden Theuerung. Ein großer Theil derselben bestand indessen in Holz-, Gras- und Waldfreveln, welche die französische Gesetzgebung mit unverkennbarer Härte als Vergehen bestraft.

Die Menge dieser Entscheidungen zeugt von der angestrengtesten Thätigkeit der damals blos mit einem Präsidenten und zwey Richtern besetzten Bezirks-Gerichte. E. K. M. haben auch dieses Verdienst anerkannt und den Richtern sowohl, als den Staatsbehörden, welche in Erforschung und Vorgerichtstellung der Schuldigen den regesten Eifer für das öffentliche Wohl an den Tag legten, die allerhöchste Zufriedenheit bezeugt.

3.

Oberste Aufsicht über alle Justizstellen und Behörden in Hinsicht auf Disciplin.

(Kabinets-Befehl §. 37.)

Um die dem Staatsministerium der Justiz anvertraute oberste Aufsicht über alle Gerichtsstellen und Behörden in Hinsicht auf Disciplin, so wie überhaupt auf die ganze Persönlichkeit der Angestellten, in so ferne sie in das öffentliche Leben einwirkt, mit gehöriger Umsicht ausüben zu können, werden demselben am Schluße eines jeden Jahres Qualifikations-Listen über das gesammte Justiz-Personal eingesendet.

Die Vorstände der Untergerichte legen die Karakteristik der Assessoren und der Kanzley-Individuen in Beziehung auf Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß, Vortrag, Sittlichkeit und Patriotismus unmittelbar dem Justizministerium vor; dasselbe geschieht von den Direktorien der Appellationsgerichte hinsichtlich der Räthe und der Kanzley.

Ueberdieß senden letztere auch über die Vorstände und Assessoren der Stadtgerichte vollständige Qualifikations-Listen ein, gegründet auf jene Erfahrungen, welche sie aus den zu ihrer Kognition gekommenen Instruktionen und Entscheidungen derselben zu schöpfen Veranlassung hatten. Auf diese Weise erlangt das Justiz-Ministerium über alle Richter der Unter-Behörden zwey, aus verschiedenen Standpunkten aufgefaßte, von einander unabhängige Beurtheilungen, welches vorzüglich in Beförderungsfällen — und gerade bey dieser Klasse von Staatsdienern treten Beförderungen am häufigsten ein — die Auswahl erleichtert und berichtigt. Die Karakteristik der Landgerichts-Individuen dagegen wird sowohl von den Appellationsgerichten als den Kreisregierungen abgesondert hergestellt, wechselseitig mitgetheilt und eingesendet. Ueberdieß besteht die Einrichtung, daß sich immer nach Verlauf einiger Jahre Mitglieder der beyden königlichen Ministerien der Justiz und des Innern versammeln und in gemeinsamer Berathung eine Klassifikation des sämmtlichen Landgerichts-Personales entwerfen.

Durch dieses Verfahren ist das Ministerium von den Talenten, der Thätigkeit, und dem sittlichen Karakter aller Angestellten in ununterbrochene Kenntniß und hierdurch in den Stand gesetzt, die Vorschritte, wie die Rückschritte jedes Einzelnen sogleich zu bemerken, und jene aufzumuntern, diese aber durch nachdrückliche Belehrung und Ahndung zu hemmen.

Indeß ergreift der allergehorsamst Unterzeichnete mit Freude die Veranlassung, E. K. M. die beruhigende Versicherung zu wiederholen, daß auch in Bezug auf sittliche Würde und die strengste rücksichtsloseste Unpartheylichkeit die Mitglieder der Justizstellen und Behörden im Ganzen den Foderungen vollkommen entsprechen, welche die Nation an ihre Richter zu machen berechtigt ist, und sich der durch die Verfassungs-Urkunde ihnen geschenkten Vorzüge durchaus würdig erproben. Einzelne Ausnahmen sind selbst bey der vollkommensten Justiz-Verfassung nie ganz zu vermeiden; indessen zeigte das verflossene Jahr nur sehr wenige Disciplinar-Untersuchungen, und nur einmal mußte die Strafgewalt gegen ein Individuum aufgerufen werden, welches sie selbst zu handhaben bestimmt war.

4.

Oberste Aufsicht über die Attribute der Rechtspflege. (Kabinets-Befehl §. 37.)

Unter den Attributen der Rechtspflege sind ohne Zweifel die Untersuchungs-Gefängnisse die wichtigsten,

und das Justiz-Ministerium richtete daher auf sie von jeher die größte Aufmerksamkeit. Allein der Unterzeichnete, welcher in seiner Darstellung des gesammten Justiz-Wesens bis hieher nur die Lichtseiten desselben zu berühren hatte, wünschte über diesen Theil der Rechtspflege, welcher noch immer ihre Schattenseite bildet, stillschweigend hinweg zu gleiten, wenn ihn nicht das Gefühl der Pflicht eben so sehr zur Andeutung der Mängel als zur Bezeichnung der Vorzüge unserer Rechtsverwaltung auffoderte.

Mit der peinlichen Frage ist auch die ehedem herrschende Ansicht von der Benützung schauerlicher Kerker, des sogenannten squallor carceris, zu langsamer Erpressung des Geständnisses aus unserer Gesetzgebung verschwunden. Allein der jetzige Zustand unserer Gefängnisse entspricht noch lange nicht diesem mildern Geiste der neuen Legislation. In den meisten derselben sind die Verhafteten in engen und dumpfen Keuchen zusammengedrängt; statt bey einsamer Arbeit über sich selbst und die Folgen ihrer Fehltritte nachzudenken, werden junge, oder minder geübte Verbrecher durch die Lehre und das Beyspiel erfahrner Bösewichter in ihrem Leichtsinne bestärkt, oft zum Läugnen ihrer Schuld, manchmal zum Widerrufe des beym Eintritt abgelegten Geständnisses ermuntert; der Kollusionen nicht zu gedenken, welche durch ein solches Beysammen-Sitzen selbst bey der größten Vorsicht zuweilen entstehen, und den Gang der Untersuchungen hemmen oder verwirren. Während also die Strafgesetz-Gebung das Bekenntniß der Schuld

auf die vollkommene, von jedem Zwang, jeder Ueberredung, jedem äußern Einfluße unberührte innere Freyheit des Angeschuldigten begründet wissen will, und zum Theil aus diesem Grunde seine äußere Freyheit beschränkt, wird bey dem dermaligen Zustande der meisten Gefängnisse die Aussage des Inquisiten oft durch das Verlangen, sich aus einer unerträglichen Lage zu retten, oder durch Besprechungen mit andern Verhafteten bestimmt, und daher in beyden Fällen verdächtig. Dazu kommt noch die Betrachtung, daß zwar alle Gefangenen angeschuldigt, nicht aber alle schuldig sind, daß es also nicht nur grausam, sondern auch ungerecht ist, über den blos Verdächtigen oft ganz Unschuldigen ein härteres Loos zu verhängen, als bey dem bessern Zustande unserer Strafarbeitshäuser den Verurtheilten treffen kann.

Diesen Mängeln abzuhelfen, hat das Justiz-Ministerium von je her für eine seiner wesentlichsten Pflichten erkannt. Es hat durch eine eigene über das Detail sich verbreitende Instruction für die Gefangen-Wärter vom 22ten Junius 1813. (Regierungs-Blatt vom Jahr 1813. Stück XXXV. Seite 793.) durch besondere Weisungen an die Gerichts-Vorstände und durch Anordnung fortwährender Visitationen dafür gesorgt, daß der nachtheilige Einfluß der Verhaftsorte selbst durch eine menschlichere Behandlung der Verhafteten gemildert, und ihre sittliche Besserung nicht durch Mangel an Beschäftigung gehemmet werde. Allein das Uebel selbst zu heben, lag außer dem Wirkungskreise des Justiz-Ministeriums, und das-

selbe vermochte den lauten Foderungen der Menschlichkeit und den dringenden Bitten der Gerichtshöfe auf keine andere Weise zu entsprechen, als durch unausgesetzte Korrespondenzen mit dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Unterzeichnete mißkennt nicht, was auf den Antrag dieses Ministeriums für Herstellung besserer Gefängnisse bereits geschehen ist, und was erst im verflossenen Jahre die Regierung des Rheinkreises, wo am Schlusse des dritten Quartals noch siebenhundert Strafurtheile aus den letzten zwey Jahren, wegen Mangels an Raum, nicht in Vollzug gesetzt waren, hiefür unter Beystimmung des Landrathes gethan hat. Auch weiß er, daß ein neuer, dem Sinne der Maximilianischen Strafgesetzgebung angemessener Zustand dieser Gebäude, nur mit bedeutendem Aufwande, und nur allgemach realisirt werden kann. Jedoch muß er den geäußerten Wunsch widerholen, daß die allmählige Herstellung derselben, vorzüglich im Rezat- und Isarkreise und namentlich in der Hauptstadt des Königreiches, mit der Aufführung anderer für das öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit minder wichtigen Bauwerke gleichen Schritt halten möchte.

5.

Anordnung von Visitationen der Justizhöfe und Gerichtsbehörden.

(Kabinets-Befehl §. 37.)

Zu einer vollständigen und erschöpfenden Kenntniß des ganzen Justizwesens in allen seinen Theilen, daher auch zu einer kraft- und einsichtsvollen Leitung desselben reichen offenbar selbst die zweckmäßigsten und umfassendsten Geschäfts-Anzeigen und Berichte nicht hin; bedeutende Mängel können von den Gerichten verschwiegen, Verzögerungen bemäntelt, die Unterthanen gedrückt werden, und denselben der Muth fehlen, klagend gegen ihren Richter aufzutreten. Nicht aus todten Akten, sondern aus lebendiger Anschauung allein lassen sich Institute beurtheilen, welche so mannigfaltig in das Leben und Wirken aller Klassen der Staatsbewohner eingreifen.

Vorzüglich war dieses der Fall in Bezug auf den Rheinkreis. Das Justiz-Ministerium hatte sich zwar, sobald derselbe unter die Souverainität E. K. M. gekommen war, über die dort bestehende Verfassung und Gesetze die genaueste Kenntniß verschaft, die sich aus Akten und Schriften hierüber schöpfen läßt. Allein die Justiz-Verfassung dieser Provinz war theils zu neu und fremdartig, theils zu sehr mit dem übrigen politischen Leben und dem Karakter des Volkes verwebt, um ohne Selbstanschauung gehörig erkannt und gründlich gewürdiget werden zu können. Auch machte die allenthalben eingesehene Nothwendigkeit zweckmäßiger Verbesserungen

derselben eine mündliche Berathung mit unbefangenen und einsichtsvollen Männern jener Provinz erforderlich.

Darum geruhten E. K. M. durch Rescript vom 7. Julius 1817. den General-Direktor des Justiz-Ministeriums, Staatsrath von der Becke, in den Rheinkreis abzuordnen, um durch direktes Benehmen mit der Regierung, den Vorständen der Gerichtsstellen und den Betheiligten von der daselbst bestehenden Justiz-Verfassung genauen Unterricht einzuziehen, die Wünsche der gutdenkenden und hellsehenden Geschäfts-Männer zu vernehmen, und sonach die wünschenswerthe Assimilirung der Justiz-Verfassung dieses Kreises mit jener der übrigen Kreise einer auf Lokalkenntniß basirten Prüfung zu unterwerfen.

Die Resultate seiner Beobachtungen hat derselbe in einem umfassenden Berichte E. K. M. vor Augen gelegt. Sein mit den Wünschen aller Unbefangenen, des Landrathes und des Volkes selbst übereinstimmender, von E. K. M. genehmigter Antrag gieng dahin, daß die dort bestehende Justizverfassung und Gesetzgebung mit allen ihren Eigenthümlichkeiten im Ganzen vor der Hand und bis zu Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches für die gesammte Monarchie noch ferner zu belassen, einzelne dringende, für die Partheyen vortheilhafte Verbesserungen derselben aber jetzt schon vorzunehmen seyen.

Demnach erhielt das königliche Appellationsgericht des Rheinkreises den Auftrag, über die Umarbeitung

jener Materien der französischen Legislation, welche für Unterthanen als vorzüglich drückend erscheinen, und deren Umänderung allseitig gewünscht wird, nach gemeinsamer Berathung mit der Kreisregierung erschöpfendes Gutachten zu erstatten. Als solche Materien wurden bezeichnet:

1) Im Civil-Gesetzbuche die Lehren von der Verschollenheit, den Interdikten und den Hypotheken, welche mit Formalitäten überladen sind, die in der Anwendung die Unterthanen durch Kosten erschöpfen, ohne ihren Zweck zu erreichen.

2) Im Prozedur-Gesez für Civilrechtssachen, die Titel von der Urtheilsvollziehung, von der Beschlagnahme, von der Versteigerung unbeweglicher Güter, vorzüglich der den Minderjährigen zugehörenden, und von den Oppositionen, welche ebenfalls mit Formalitäten überhäuft sind, die jeden Prozeß sehr kostbar und in der Hand unredlicher Advokaten zur Quelle unerlaubten Gewinnes machen.

3) Im Strafgesezbuche die anerkannt zu harten Strafbestimmungen, welche mit dem mildern Geiste der baierischen Gesezgebung so viel möglich in Uebereinstimmung zu bringen sind.

4) Die Ausführbarkeit einer Vereinigung der Kassations-Instanz mit dem Oberappellationsgerichte des Königreiches;

5) Verbesserungen im Notariats-Institute durch Revision der Taxordnung, Herstellung einer stren-

gen Aufsicht, Stabilität und vorgängige Prüfung der Notäre;

6) Erweiterung der Kompetenz der Friedensrichter;

7) Abschaffung der Huissiers, als selbstthätiger Vollzieher rechtskräftiger Erkenntnisse, und Uebertragung der Exekution an die Friedensgerichte, so wie Aufhebung der Attribution der Gerichtsboten, Partheien bloß aus Auftrag des Klägers ohne Vorwissen des Richters vor Gericht zu laden.

Ueber einige dieser Punkte sind die Gutachten des Appellationsgerichtes und der Kreis-Regierung bereits eingelaufen, und ihre Resultate, so wie die Berathungen des Justiz-Ministerial-Rathes über dieselben werden E. K. M. noch im Laufe dieses Jahres zur allergnädigsten Würdigung im Staatsrathe vorgelegt werden.

Uebrigens gewann der General-Direktor durch diese Reise die Ueberzeugung, daß sich das Justizwesen jenseits des Rheines, vorzüglich bei dem Appellations- und bei den Bezirks-Gerichten in einem vollkommen beruhigenden Zustand befinde, daß die Richter dieser Stellen die Achtung und das Zutrauen des Volkes geniessen, daß zwar bei den Friedensrichtern dieses nicht so allgemein und ungetheilt der Fall sey, jedoch auch dieses Institut durch eine strengere Auswahl der Individuen und Verschaffung einer unabhängigern äussern Existenz in der Achtung des Publikums wieder hergestellt werden könne. Ein ganz besonderer hoher Vorzug der dortigen Justiz-

Verfassung vor der unsrigen schien ihm sowohl in der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, als in dem Grundsatze der Trennung der Gewalten zu liegen, vermöge dessen jeder Rechtsspruch, jede Strafe nur von der Justiz, nur von dem Richter und den Gerichten ausgeht, und die Polizei-Gewalt so wenig in das Richteramt einzugreifen befugt ist, als dieses in jene — eine Ueberzeugung die der allerunterthänigst Unterzeichnete auf das lebhafteste theilet.

Auch der Justiz-Minister benutzte eine im Spätherbste des vorigen Jahres unternommene Reise, um einige Gerichtsstellen und Behörden in fünf Kreisen zu besichtigen. Er richtete sein Augenmerk vorzüglich auf die Art des Geschäftsganges, auf die Führung des Hypotheken- und Depositen-Wesens, auf den Zustand der Gefängnisse, und die Behandlung der Gefangenen. Er fand bei den Stadtgerichten die Rechtspflege seiner aus den Geschäftsanzeigen geschöpften günstigen Erwartung vollkommen entsprechend, auch bei mehrern Landgerichten, ungeachtet der Ueberladung mit administrativen Arbeiten, die Justiz-Verwaltung in guter Ordnung, bei einigen aber grobe Gebrechen, namentlich Verzögerung selbst gegen Verhaftete anhängiger Untersuchungen, Nichtbefolgung der Instruktion für die Gefangenwärter, Unordnung im Geschäftsgange, sogar öffentliche Anschläge, welche den Rechtsuchenden an bestimmten Tagen den Zutritt zum Gerichte verboten. Er hat dießfalls an die einschlägigen Appellationsgerichte die geeigneten, von E. K. M. genehmigten Weisungen zur Untersuchung und

Abstellung dieser Mängel erlassen, und dieselben sind in den meisten Fällen nicht ohne Erfolg geblieben.

6.

Dienstes-Besetzungen. (Kabinets-Befehl. §. 38.)

Die unter Ziffer XII. beiliegende Zusammenstellung *) enthält eine Uebersicht der im verflossenen Jahre bei den Justizstellen und Behörden theils durch Beförderung, theils durch Todesfälle oder Quieszierungen nothwendig gewordenen Dienstes-Besetzungen. Von dieser Uebersicht sind jedoch die Landgerichte ausgeschlossen, weil die Vorstände, Assessoren und Aktuare derselben, als zugleich polizeiliche Beamte, nur auf gemeinschaftlichen, vom königlichen Staatsministerium des Innern zunächst ausgehenden und von jenem der Justiz bloß genehmigten Antrag ernannt werden. Hinsichtlich der Appellationsgerichte aber ist zu bemerken, daß für dieselben bei dieser Uebersicht ihre neue Formation nach der am 20. Februar vorigen Jahres angeordneten Kreiseintheilung zum Grunde gelegt, mithin die hiedurch, so wie die früher erfolgten Veränderungen nicht aufgenommen wurden.

Bey allen diesen Besetzungen, vorzüglich wenn es auf eine Richterstelle ankam, wurde die Vorschrift des §. 110. des allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 15ten

---

*) Sie wird, da sie für das Publikum kein Interesse hat, hier übergangen.

April 1817. auf das gewissenhafteste befolgt. Die Befähigung der Konkurrenten wurde jedesmal aus den Qualifikations-Listen und den Personal-Akten genau hergestellt, in schriftlichen im versammelten Ministerial-Rathe erstatteten Vorträgen erwogen, und hierauf die Auswahl gegründet. Demnach waren die E. K. M. dießfalls zu allerhöchster Genehmigung vorgelegten Anträge nur das Resultat der umsichtigsten und rücksichtslosesten Prüfung, welche zwar, da sie zum Theil auf fremdes, oft zu nächsichtiges Urtheil basirt ist, nicht immer von einzelnen Mißgriffen, immer jedoch vor Verantwortlichkeit schützt, und der Ernennung des Richters schon jenen Karakter der Unpartheylichkeit aufdrückt, der das ganze öffentliche Leben desselben ununterbrochen bezeichnen soll.

7.

Rechtsanwälte und Notarien. (Kabinets-Befehl §. 39.)

Auch bey Ernennung der Advokaten hat das Justiz-Ministerium das nämliche Verfahren in Anwendung gebracht. Ergab sich in dieser Hinsicht eine Erledigung, so wurden vor allem das betreffende Appellationsgericht und die Kreisregierung mit ihren Gutachten vernommen, ob die Wiederbesetzung der erledigten Stelle nothwendig sey, oder nicht; eine Vorfrage, welche dem Grundsatze des Ministeriums, die Zahl der Advokaten auf das wahre Bedürfniß des Publikums zu beschränken, gemäß

ist; eine Vorsicht, welche das Publikum gegen mit Nahrungssorgen kämpfende Anwälte sichert.

Ward diese Frage bejaht, so wurden aus den von den Kreisstellen vorgeschlagenen Individuen die fähigsten ausgehoben, und hierbey jedesmal auf die Resultate der Konkurs-Prüfung, so wie des stadt- und appellations-gerichtlichen Accesses, als unerläßlicher Bedingungen zur Advokatie, und auf bewährte Redlichkeit und Sittlichkeit strenge gesehen.

Auch hierüber wurde im Ministerial-Rathe schriftlicher Vortrag erstattet.

Dem oben ausgesprochenen Grundsatze getreu, konnte das Justiz-Ministerium im verflossenen Jahre nur die Wiederbesetzung fünfzehn erledigter Advokaten-Stellen begutachten; dagegen blieben sechs frey gewordene Stellen unbesetzt, weil in diesen Gerichtsbezirken durch eine verhältnißmäßige Zahl von Rechtsanwälten für das Bedürfniß der Partheyen bereits gesorgt war.

Uebrigens kamen nur wenige erhebliche und gegründete Beschwerden gegen Advokaten zur Kenntniß des Ministeriums. Auch Disciplinar-Untersuchungen waren selten, obgleich die Vorschriften der Advokaten-Ordnung von den Gerichten im Ganzen strenge gehandhabt wurden. Muthwillige Prozeßverzögerungen aber, welche zuweilen vorkamen, dürften eben so sehr in dem gesetzlich eingeführten Gerichtsverfahren, welches zu solchen Trainirungen mannigfaltige Gelegenheit darbietet, als in den Advokaten, welche diese Gelegenheit benutzen, ihren Grund haben.

Das Justiz-Ministerium war von je her der Ueberzeugung, daß die gegen die Rechtsanwälte bestehenden Disciplinar-Gesetze nur dann mit gerechter Strenge und mit Erfolg angewendet werden können, wenn der Staat zugleich auch die Rechte derselben gegen jeden unerlaubten Eingriff in Schutz nimmt. Aus diesem Grunde suchte das Ministerium den auch für die Partheyen, vorzüglich für die Landleute und die ärmere Volksklasse so verderblichen Einfluß der Winkelschreiber auf alle mögliche Weise zu hemmen. Schriften, welche nicht von berechtigten Advokaten verfaßt, oder legalisirt waren, wurden daher jedesmal ohne Schonung zurückgewiesen, und die Gerichte zur Erforschung und Bestrafung des Schriftverfassers aufgefodert.

Von dem nämlichen Grundsatze geleitet und um den Advokaten den zu unredlichen Bereicherungen dienenden Vorwand der Sorge für ihre Hinterlassenen zu benehmen, wurde das Schicksal dieser Hinterlassenen durch sorgfältige Aufsicht, Vermehrung und Erweiterung der für dieselben bestehenden Pensionsanstalt erleichtert. Die großmüthigen Geschenke beyder Königlichen Majestäten, einzelne Vermächtniße, die Eintritts-Gebühren, jährlichen Beyträge und Disciplinar-Strafen der Advokaten selbst erhöhten den Fond jener Anstalt, welcher im Jahre 1808. die Summe von 52,854 Gulden betragen hatte, so bedeutend, daß derselbe am Schluße des Etats-Jahres 1817/18. die Summe von 127,224 Gulden 18 Kreuzern, 3 Pfenningen erreicht hatte, welche theils in Ewiggeld-Kapitalien, theils in verzinslichen

Staatspapieren besteht, und aus deren Erträgnißen den Wittwen und Waisen monatlich die Pensions-Raten geleistet werden. Die Verwaltung dieses Fondes führt das Ministerium unmittelbar, legt am Schluße jedes Etatsjahres dem obersten Rechnungshofe hierüber Rechnung ab, und theilt die Resultate derselben dem Publikum durch das allgemeine Intelligenzblatt mit. Die wohlthätigen Wirkungen dieses Institutes nicht nur für das Interesse der Gemeinden, welche hiedurch der Sorge für viele dürftige Wittwen und Waisen enthoben werden, sondern auch auf die Handlungsweise der Advokaten selbst, sind nicht zu mißkennen.

Der Kabinets-Befehl vom 15ten April vorigen Jahres nennt bey dieser Veranlassung auch die Notarien, und die Aufsicht über dieselben ebenfalls als eine Attribution des Justiz-Ministeriums. In den ältern Kreisen des Königreiches sind die Geschäfte der Notarien größtentheils zu den Gerichten gezogen worden, und daher, Wechselsachen abgerechnet, sehr unbedeutend; weßwegen sie kein Individuum ausschliessend beschäftigen, sondern gewöhnlich von Advokaten besorgt werden. Im Rheinkreise hingegen ist das Amt der Notäre beynahe eben so wichtig, als das der Richter selbst, indem die ganze sogenannte freywillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihren Händen ruht. Sie nehmen alle Kontrakte und Vollmachten auf, errichten alle Testamente, setzen alle Verlassenschaften auseinander, besorgen alle öffentlichen Veräußerungen, selbst das Pupillenwesen ist ihnen anvertraut. Daß ein so ausgebreiteter, in den

bürgerlichen Verkehr so tief eingreifender Wirkungskreis der strengsten Aufsicht unterworfen seyn müsse, fodert schon die Rücksicht auf das Publikum, welches viele seiner heiligsten Interessen in den Händen der Notäre sieht. Dieses ward auch von jeher gefühlt, und der Regierungs-Beschluß vom 2ten Nivose XII. organisirte deshalb die Notarien-Kammer, welche aus Mitgliedern des Notariates selbst bestehend, die dießfallsigen Disciplinar-Vorschriften, besonders in Bezug auf das Taxwesen, handhabt. Ueberdieß sind die Staatsbehörden zur Erforschung und Anzeige jedes Vergehens der Notäre verbunden und berechtiget, nach zuchtpolizeylicher Untersuchung und Bestrafung desselben auf Absetzung des Bestraften zu dringen.

Dieser strengen Aufsicht der Staats-Prokuratoren ist es vorzüglich zu verdanken, daß im Laufe des vorigen Jahres ein Bezirk von mehrern unwürdigen Notären gereiniget wurde, welche sich bisher jeder Untersuchung zu entziehen verstanden hatten.

8.

Etat. (Kabinets-Befehl §. 40.)

Unter Ziffer XIII. und XIV. legt der alleruntertHänigst Unterzeichnete zwey sich auf den Etat des Justiz-Ministeriums beziehende Uebersichten *) vor.

*) Die Personal- und Besoldungs-Etats in Baiern sind schon aus den offiziellen Bekanntmachungen der Regierung in den amtlichen Blättern bekannt.

Die erste derselben stellt den Etat des gesammten Justiz-Wesens mit Ausschluß der Landgerichte dar, wie er als Norm für die Zukunft, und in Folge der neuen Kreiseintheilung von den beyden königlichen Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich entworfen, und von E. K. M. allergnädigst genehmiget wurde. Indessen muß bemerkt werden, daß darin noch das Kreisgericht Aschaffenburg, so wie die Stadtgerichte Würzburg, Schweinfurt, Aschaffenburg und Eichstädt nach ihrem damaligen Etat aufgenommen sind, welche Behörden im Jahre 1818. bedeutende Veränderungen theils erlitten, theils dieselben noch zu erwarten haben.

Die zweyte dagegen enthält den Justiz-Etat, wie er am Schluße des Jahres 1816/17. wirklich stand, mit allen Mehrbezügen, Funktionszulagen, nicht statusmäßigen Positionen, welche erst mit der Zeit allmählich verschwinden werden.

Aus der Vergleichung dieser beyden Uebersichten geht hervor, daß durch die Festsetzung des neuen Etats, wenn derselbe dereinst nach Abgang der jetzt noch ausser dem Status vorhandenen Individuen in volle Ausübung kommen wird, dem allerhöchsten Aerar eine jährliche Ersparniß von 85213 Gulden erwirkt würde. Noch auffallender ist das Resultat der Vergleichung desselben mit dem Etat, wie er am Schlusse des Jahres 1815/16 stand. Denn damals betrugen, um nur Ein Beyspiel hervorzuheben, die Kosten auf die nach der vorigen Kreis- und Provinzial-Eintheilung bestandenen Appellationsgerichte die Summe von 457,952 Gul-

den, während die Besoldungen und die Regie der dermaligen Appellationsgerichte in den sieben älteren Kreisen des Königreiches nach dem Normal-Etat blos die Summe von 352,200 Gulden betragen, also hiedurch schon eine jährliche Ersparung von mehr dann Einhundertttausend Gulden nachgewiesen ist.

Dieses Resultat konnte nur mit der gewissenhaftesten Beschränkung auf das dringendste Bedürfniß des Dienstes errungen werden, und die Justizverwaltung hat in dieser Hinsicht der Finanz-Gewalt unläugbar die bedeutendsten Opfer gebracht. Sie mußte auf die angestrengteste ununterbrochene Thätigkeit aller Angestellten, von den Gerichtsvorständen an bis herab zu den letzten Kanzley-Individuen, rechnen, um eine so umfassende und in vielen Beziehungen wahrscheinlich nie abnehmende Geschäftslast, deren Größe sich aus den obigen Darstellungen ergeben hat, einem in Hinsicht auf die Zahl so beschränkten Personale aufzubürden; sie mußte überdieß in allen diesen Staatsdienern die reinste und rücksichtsloseste Liebe zu ihrem wichtigen Berufe und große Bereitwilligkeit zu Versagung manches Lebensgenusses voraussetzen, um von ihnen jene Thätigkeit bey einem Gehalte fodern zu können, welcher im Verhältniß zu den Besoldungen der übrigen Staatsdiener als gering erscheint. Ob sich das Justiz-Ministerium in diesen Erwartungen und Voraussetzungen nicht getäuscht hat, und ob nicht die Nothwendigkeit eintreten wird, in einigen Beziehungen auf Vermehrung des Personales, oder auf Erhöhung der Besoldungen anzutragen, muß

erst die Folge lehren. Bis jetzt ergab sich diese Nothwendigkeit noch nicht, und die deßfallsigen Bitten und Beschwerden einiger Gerichte wurden jedesmal zurückgewiesen. Nur bey dem Gesuche der Oberappellations-Gerichts-Räthe um Erhöhung ihres Gehaltes sprachen die dafür angeführten Motive, vorzüglich das Mißverhältniß der Besoldung zu der Wichtigkeit des Amtes, zu laut, um dasselbe nicht der wohlwollenden Würdigung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen auf das dringendste zu empfehlen.

In beyden Uebersichten ist sich blos der Etat für die Justiz-Stellen des Rheinkreises gleich. Er wurde so aufgenommen, wie ihn E. K. M. nach den Beschlüssen der letzten Landraths-Versammlung genehmigten, und wie er auch für die Zukunft, wenn die dortige Justiz-Verfassung keiner Modifikation unterliegen sollte, fortbestehen wird. Er ist beträchtlicher, als jener der früheren Jahre, weil der Landrath, die zu kärgliche Besoldung der Justiz-Beamten, vorzüglich der Friedensrichter, mit Recht als eine Hauptursache des gesunkenen Zutrauens in die Justiz-Verwaltung jenseits des Rheins ansehend, aus den Mitteln des Landes den Gehalt seiner Richter zu erhöhen beschloß. Jedoch konnte im Laufe des Jahres 1817 diese Erhöhung, so wie in den Kreisen dießseits des Rheins die beschlossene Verminderung des Etats noch nicht durchaus in Anwendung gebracht werden, weil vorher in Bezug auf mehrere Behörden, und namentlich auf alle Friedensgerichte noch eine, dieser Wohlthat entsprechende Umgestaltung in Antrag zu bringen war.

Auch in Hinsicht auf Belohnungen für ausserordentliche Diensteslestungen und besondere Unterstützungen hat es sich der allerunterthänigst Unterzeichnete aus Rücksicht auf die Staatskasse zum festen Grundsatz gemacht, dieselben nur dann in Antrag zu bringen, wenn die unwiderleglichsten Gründe des Rechtes und der Billigkeit für ein solches Gesuch sprechen. Diesen Grundsatz hat er selbst damals strenge befolgt, als E. K. M. noch nicht eine eigene Position zu jenem Zwecke in den Etat des Justiz-Ministeriums aufzunehmen allergnädigst gestattet hatten. Im verflossenen Etatsjahre (1816/17) wurde im Ganzen blos eine Summe von 1546 Gulden für Gratifikationen und Unterstützungen an einzelne im Justizfache angestellte Individuen bewilliget. Von dieser Summe erhielten zwey verdiente Justiz-Räthe 800 Gulden, das übrige bestand aus Remunerationen an dürftige und emsige Kanzley-Individuen für ausserordentliche Diensteslestungen.

Wie mancher bedrängte, würdige Justiz-Beamte der Großmuth E. K. M. durch Anweisung an Allerhöchst Dero Kabinets-Kasse Rettung und Hilfe verdanket, darf der Unterzeichnete mit gerührtem Herzen nur berühren.

Von Verwendung der allerhuldreichst bewilligten jährlichen Dispositions-Summe kann in diesem Berichte noch keine Rede seyn, da dieselbe erst mit Anfang des Oktobers 1817 auf den Justiz-Etat kam.

9.

Begnadigungen. (Kabinets-Befehl §. 40.)

In dem nämlichen Verhältnisse, nach welchem im vorigen Jahre das Geschäft im strafrechtlichen Fache bey sämmtlichen Gerichten des Königreiches sich mehrte, mußte nothwendig auch beym Justiz-Ministerium die Zahl der Begnadigungs-Gesuche zunehmen.

Die unter Ziffer XV. angebogene Zusammenstellung gewährt einen Ueberblick der im Jahre 1817. erledigten Gesuche um Nachlaß oder Milderung richterlich erkannten Verbrechen- oder Vergehen-Strafen. Sie zeigt eine Summe von 633 solcher Gesuche, welche sämmtlich nach der Vorschrift des allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 15ten April 1817. §. 110. in den Ministerial-Sitzungen, und zwar bey wichtigern Fällen jedesmal auf schriftlichen Vortrag berathen, und sodann E. K. M. zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Jedoch umfaßt diese Summe nicht die Zahl der Individuen, welche um Begnadigung nachsuchten, sondern jene der Gesuche oder offiziellen Anträge der Gerichtshöfe auf Milderung der gesetzlichen Strafe, indem sehr oft eine Vorstellung oder ein Bericht mehrere Mitschuldige betraf, und auch in einer Entschließung erlediget wurde.

Aus der Vergleichung der verschiedenen Rubricken dieser Zusammenstellung geht hervor, daß von diesen Gesuchen 376 bewilliget, und 257 abgewiesen worden sind. — In Betreff der Grundsätze, welche das Justiz-

Ministerium hiebey befolgte, muß der allergehorsamst Unterzeichnete nachstehendes bemerken.

Bey jeder Gattung von Verbrechen oder Vergehen, ja selbst bey jedem Grade derselben hat die neue Gesetzgebung ein Maximum und ein Minimum der Strafe festgesetzt. Zwischen diesen beyden Endepunkten hat der Richter in Gemäßheit des Art. 90. Th. I. des Strafgesetzbuches bey Zumessung des Strafgrades nach den eigenthümlichen mildernden oder erschwerenden Umständen des besonderen Falles freye Wahl, niemals aber kann er über den höchsten gesetzlichen Strafgrad hinaus- oder unter den niedrigsten hinabsteigen, und wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender Milderungsgründe dieses Minimum noch in zu ungleichem Verhältniße mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des Falles steht, so ist er nach Art. 96. Th. I. des Strafgesetzbuches befugt, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade an des Königs Majestät Bericht zu erstatten.

Von dieser Befugniß haben die Gerichtshöfe selten einen häufigern Gebrauch gemacht, als im verflossenen Jahre. Welch eine Menge von Entwendungen an Lebensmitteln die drückende Theuerung dieses Jahres hervorbrachte, ist oben dargestellt worden. Viele dieser Entwendungen waren mit den stärksten Auszeichnungen verbunden, weil das von dem Besitzer sorgfältig verwahrte Getreide oder Brod ihm nur durch Einbrechen oder Einsteigen entzogen werden konnte; sie waren überdieß dem Betrage nach größtentheils sehr bedeutend, weil mit dem Preise der Lebensmittel auch der Werth

des Entwendeten stieg. Und alle diese Diebstähle, obgleich die bitterste Noth, der unbescholtenste Leumund, oft ein sehr hohes Alter, oder unerfahrne Jugend, als eben so viele Milderungsgründe für den Verbrecher, sprachen, mußten vom Richter nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes mit mehrjährigem Arbeitshause — als dem mildesten Strafgrade, bestraft werden, und ihm blieb nichts übrig, als den Verurtheilten der Gnade E. K. M. zu empfehlen. Diese Gnade ward denn auch in höherem oder mindern Maaße nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Falles jedem Schuldigen zu Theil, welchem jener stärkster aller Milderungs-Gründe zur Seite stand. Die Strafe von acht und siebenzig Individuen wurde mit Rücksicht auf denselben von erkanntem Arbeits- oder Zuchthause oft auf Gefängniß von einigen Monaten oder Wochen herabgesetzt, und zugleich den Polizey-Behörden aufgetragen, während dieser Zeit für die hülflose Familie des Schuldigen geeignete Sorge zu tragen.

Außerdem geruhten E. K. M., dem Antrage des Appellationsgerichtes und der Regierung des Rheinkreises entsprechend, und sowohl die Strenge der französischen Strafgesetzgebung als die Ueberfüllung der dortigen Gefängnisse berücksichtigend, durch Entchliessung vom 22sten September und 28sten November vorigen Jahrs allen Sträflingen daselbst, welche in den letzten Theuerungsjahren Diebstähle verübt hatten, und sonst unbescholtenen Leumundes waren, die Strafe nachzulassen, oder herabzusetzen. Wegen anderer Milderungs-Gründe,

z. B. Jugend, hohen Alters, mangelhaften Thatbestandes und zum Theil auch bey andern Verbrechen wurden einhundert sechzehn Begnadigungs-Gesuche bewilliget, unter denen sich vier wegen Mordes zum Tode verurtheilte Verbrecher befanden.

Aus dieser bedeutenden Anzahl von Begnadigungen könnte man versucht werden, auf eine zu große Strenge der neuen Strafgesetzgebung zu schließen; allein dieser Schluß würde in Bezug auf das Ganze kaum richtig seyn. Keine Legislation umfaßt außerordentliche vorübergehende Ereignisse; gerade für die seltnen Erscheinungen dieser Art ist das Begnadigungs-Recht des Regenten als aushelfend, und jedes Mißverhältniß lösend vorausgesetzt. Daß einige Strafbestimmungen, besonders die des Artikels 425. Th. I. für Verfälschung von Pässen, Amtszeugnissen u. s. w., als zu hart selbst für die gewöhnlich vorkommenden Fälle erscheinen, und daß bey dem Verbrechen des Diebstahles die Stufenleiter der Strafe, selbst in der mildernden Novelle vom 25sten März 1816. mit einem noch niedrigern Strafgrade beginnen dürfte, läßt sich wohl behaupten. Indessen können diese einzelnen Mißverhältnisse bey Revision des Strafgesetzbuches leicht ausgeglichen werden, und im Ganzen genommen erscheint dasselbe weit milder, als die Strafgesetzgebungen vieler Staaten.

Das Justiz-Ministerium hat sehr häufig Veranlassung gehabt, in dieser Beziehung höchst lehrreiche Vergleichungen anzustellen, zu welchen es nicht blos durch legislative Rücksichten, sondern auch durch die Sache

selbst aufgefodert war. Denn bey Entlassungsgesuchen für Sträflinge, welche nach den verschiedenen, vor dem neuen Strafgesetzbuche im Königreiche gültigen Gesetzen, oder auch jetzt noch im Rheinkreise nach dem französischen Code pénal waren abgeurtheilt worden, hielt man es für das Zweckmäßigste, der Beurtheilung dieser Fälle das Maximilianeische Strafgesetzbuch zum Grund zu legen, nach demselben die Strafe des Bittstellers auszumessen, und je nachdem diese gelinder oder härter war, als die wirklich gegen ihn ausgesprochene, auf Gewährung, oder auf Abweisung des Begnadigungsgesuches anzutragen. Dieses Verfahren hat offenbar nichts Unbilliges; denn es handelt sich hier nicht um Verurtheilung, sondern um Begnadigung: im Wege des Rechtes wurde dem Verbrecher die Strafe nach dem Gesetze, gegen welches er sich verfehlte, schon zugemessen, im Wege der Gnade aber kann der Monarch kein anderes Gesetz zur Richtschnur nehmen, als dasjenige, welches Er Selbst gegeben und sanktionirt hat.

Nach diesem Maaßstabe nun wurden im verflossenen Jahre drey und zwanzig Strafnachlaßgesuche bewilligt, weil die nach ältern oder französischen Gesetzen bestraften Verbrecher im Falle der Anwendbarkeit der neuen baierischen Gesetzgebung milder wären behandelt worden, und fünf und zwanzig solcher Gesuche wurden abgewiesen, weil das umgekehrte Verhältniß eintrat.

Als strenger zeigte sich diese Gesetzgebung vorzüglich in Vergleichung mit den ungleichen und laxen

Grundsätzen, wodurch die Praxis der Gerichtshöfe in Ermanglung einer den Bedürfnissen und dem Geiste der Zeit entsprechenden Legislation die Härte des vorigen Koder Maximilianeus, und der Karolina zu mildern gesucht hatte; gelinder dagegen erschien sie vorzüglich dem code pénal gegenüber.

Wenn die oben angegebene Zahl der gewährten Begnadigungs-Gesuche als sehr beträchtlich erscheint; so beweißt auf der andern Seite die Anzahl der abgewiesenen, daß alle Momente mit Strenge geprüft, und die den Gesetzen schuldige Ehrfurcht eben so fest im Auge behalten wurden, als die Foderungen der Menschlichkeit. Einhundert achtzig Strafnachlaßgesuche wurden im verflossenen Jahre abgeschlagen, theils weil für die Verbrecher, unter denen sich vier zum Tode verurtheilte befanden, durchaus keine Milderungs-Gründe sprachen, theils weil schon der Richter unter vollständiger Berücksichtigung derselben auf den niedrigsten Strafgrad erkannt hatte, und die Strafe noch tiefer herabzusetzen keine Gründe vorlagen.

Jedoch hat auch in diesen Fällen das Justiz-Ministerium zuweilen eine Maaßregel in Anwendung gebracht, deren wohlthätige Folgen sich bereits mehrfach gezeigt haben. In Fällen nämlich, wo das Verbrechen selbst, und die Art, wie es begangen worden, von allen mildernden Umständen entblößt war, der Verbrecher aber, wegen Jugend, frühern guten Leumundes oder anderer individuellen Verhältnisse noch einer Besserung fähig schien, wurde zwar das Begnadigungs-Gesuch für jetzt

noch

noch abgewiesen, dem Verurtheilten jedoch die Aussicht eröffnet, sich durch tadelloses, Reue und Besserung verrathendes, Betragen im Straforte, seine Entlassung aus demselben nach Verlauf einer bestimmten Zeit selbst zu erwerben. Auf diese Weise wird die königliche Gnade selbst für den Verbrecher unmittelbar an das Verdienst geknüpft, der Sträfling zum Fleiße und zur Sittlichkeit auf das lebendigste ermuntert, und diese Tugenden, wenn er sich dieselben errungen, werden durch wiedergeschenkte Freyheit belohnt. Das Justiz-Ministerium hat sich auch in dem, was es von dieser Maaßregel erwartete, nicht getäuscht gefunden; nur wenige Verbrecher, denen eine solche bedingte Hoffnung auf Begnadigung gelassen worden war, haben sich derselben unwürdig erwiesen, und die meisten wurden nach dem Verlauf der festgesetzten Zeit, gebessert und an ein thätiges Leben gewohnt, der Freyheit und der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben.

Aus der nämlichen Absicht, die beyden Hauptzwecke der Strafgewalt, Abschreckung und Besserung, mit einander zu verbinden, ist die Bestimmung der Artikel 12, 13 und 16. Th. I. des Strafgesetz-Buches hervorgegangen, nach welcher jeder zu einer beschränkten Freyheits-Strafe — mit Ausnahme des bloßen Gefängnisses — verurtheilte Verbrecher sich nach Ablauf dreyer Viertheile seiner Strafzeit durch ausgezeichnet gutes Betragen im Straforte seine Freyheit wieder verdienen kann. Im vorigen Jahre wurden einhundert zwey und vierzig Büßer entlassen, welche dieser Bedingung volles Genüge

geleistet hatten; dagegen mußten fünf und funfzig andere die gegen sie erkannte Strafe in ihrer ganzen Dauer erstehen, theils weil sie jene Bedingung nicht erfüllt hatten, theils weil sie nach erstandener Zucht- oder Arbeitshausstrafe von Neuem in Verbrechen verfallen waren, einige auch wegen Unanwendbarkeit der Wohlthat des erwähnten Artikels auf bloße Vergehensstrafen.

In dieser Beziehung haben E. K. M. unterm 6ten May 1817. die Verfügung zu treffen geruht, daß diese Entlassung, welche bey der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes mehr ein Akt der vollziehenden Gerechtigkeit, als ein Akt der Gnade ist, in ganz unzweifelhaften Fällen durch bloße Ministerial-Entschließung bewilliget, jedoch am Schlusse jedes Quartals Allerhöchstdenselben eine succincte Uebersicht der auf diese Weise entlassenen Sträflinge zur Genehmigung vorgelegt werde.

10.

Moratorien, Großjährigkeits-Erklärungen, Legitimationen, Adoptionen, Rehabilitationen und Dispense.

(Kabinets-Befehl §. 40.)

Die unter Ziffer XVI. anliegende Zusammenstellung gewährt einen Ueberblick der im Jahre 1817. nach dem Antrage des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz erledigten Gesuche um Moratorien, Großjährigkeits-Erklärung, Legitimation, Adoption, Rehabilitation und Dispense von mehrern gesezlichen Bestimmungen.

Am häufigsten waren die Gesuche um Ertheilung eines Moratoriums. Da jedoch die Bedingungen, an welche die Gerichtsordnung diese Rechtswohlthat mit weiser Strenge geknüpft hat, nur in wenigen Fällen als erfüllt zusammentreffen, und Indultgesuche von den meisten Schuldnern ohne Hoffnung eines günstigen Erfolges blos dazu mißbraucht werden, um für einige Zeit den raschen Lauf gerichtlicher Exekution zu hemmen, so wurde von den vier und vierzig dießfalls eingekommenen Gesuchen nur ein einziges bewilliget, und alle übrigen abgewiesen. Indessen ist die strenge Vorschrift des Gesetzes, in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle, durch die Verordnung vom 24sten März 1812. welche den Gerichten gegen unverschuldet in Zahlungsunvermögenheit gerathene Debitoren ein schonendes Verfahren und den Versuch einer gütlichen Ausgleichung des Schuldenwesens gebietet, sehr gemildert, und auf diese Verordnung wurden die Untergerichte in allen Fällen, wo der Buchstabe des Gesetzes der Eintheilung eines Moratoriums entgegenstand, mit Nachdruck aufmerksam gemacht.

Ein ähnliches Verhältniß findet im Bezug auf Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung statt. Die Verordnung vom 26sten Oktober 1813., welche später auf alle neuerworbenen Gebietstheile mit Ausnahme der ehemals Fuldaischen Aemter und des Amtes Redwiz *)

4*

*) Im Rheinkreise bestehet ohnehin nach dem dort noch geltenden französischen Civilgesetzbuch für die Großjährigkeit der Zeitpunkt des vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahrs.

ausgedehnt wurde, hat mit Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten das Ende der Minderjährigkeit auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Lebensjahr herabgesetzt. Noch unter diese vielleicht eher zu steigern räthliche Epoche hinabzusteigen, und die Majorennität noch früher eintreten zu lassen, kann nur durch die erheblichsten, auf den augenscheinlichsten Vortheil des Minorennen sich beziehenden Gründe, nur durch die Nothwendigkeit in einzelnen Fällen gerechtfertiget werden. Daher wurden von den neunzehn im vorigen Jahre eingelaufenen Gesuchen um Ertheilung der venia aetatis nur fünf bewilliget, und die übrigen abgewiesen, weil entweder keine solchen Gründe vorlagen, oder die Bittsteller sich in dem Wahne befanden, daß zu ihrer Verehlichung, oder zur Führung eines Gewerbes die Volljährigkeit unbedingt erfodert sey.

Gesuche um Legitimation außer der Ehe erzeugter Kinder, wenn hiedurch nur die Tilgung ihres Geburts-Fleckens erreicht werden sollte, wurden zum Besten der Schuldlosen gewähret. In Fällen dagegen, wo überdieß noch die Erlangung der Rechte der väterlichen Gewalt beabsichtet war, wurde auf die Erfüllung der im Civilgesetz-Buche dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen mit aller Strenge gesehen. Nach diesen Grundsätzen wurden im verflossenen Jahre fünf Legitimations-Gesuche bewilliget, zwey hingegen als überflüssig aus dem besondern Grunde abgewiesen, weil sie für Personen vorgebracht waren, die schon in königlichen Diensten standen, und in dieser Anstellung schon die Lan-

desherrliche Erklärung, daß der Geburts-Flecken getilgt sey, faktisch enthalten zu seyn schien.

Bei Adoptionen oder Arrogationen tritt nur selten eine landesherrliche Mitwirkung ein, weil nach den Gesetzen der obrigkeitliche Konsens in der Regel zur Gültigkeit derselben genügt, und die Genehmigung des Regenten nur zu stärkerer Bekräftigung dient. Das einzige Gesuch, welches dießfalls im vorigen Jahre einkam, wurde bewilliget.

Ueberflüssig dagegen ist durch die neue Strafgesetzgebung der ehedem übliche Ausspruch der Rehabilitation geworden, weil in Gemäßheit des Art. 24 Th. I. des Strafgesetz-Buches der Verbrecher nach erstandener Strafe nicht ferner mehr als ehrlos gebrandmarkt ist, hinsichtlich der übrigen noch fortbestehenden Folgen einer Kriminalstrafe, nämlich Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter, so wie die Untüchtigkeit zum Eide als Folge des Meineides, aber keine Ausnahme gestattet ist. Demnach mußten die vier Rehabilitationsgesuche, welche im Jahre 1817. einliefen, als überflüssig, oder als unstatthaft abgewiesen werden.

Ueberdieß enthalten verschiedene in einigen Theilen des Königreiches noch geltende Civil-Gesetzgebungen gewisse Verbote, von denen aus erheblichen Ursachen zu dispensiren dem Landesherrn vorbehalten ist. Dahin gehören:

1) der Artikel 144. des code civil, welcher dem Manne vor zurückgelegtem achtzehnten, und dem Weibe vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre eine

Ehe zu schließen verbietet. Fünf Gesuche aus dem Rheinkreise um Dispens von dieser Bestimmung wurden gewährt, weil die wichtigsten häuslichen Verhältnisse eine frühere Verehlichung nothwendig machten, die physische Reife vom Arzte bezeugt, und denselben nicht der Zweck zum Grunde lag, die Bittsteller der Militär-Pflichtigkeit zu entziehen; drey Gesuche wurden aus den entgegengesetzten Gründen abgewiesen.

2) Die Artikel 162 und 163. des code civil, welche die Ehe zwischen verschwägerten Personen im zweyten Grade, zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffen untersagt. Bey Dispensen von diesem Verbote wurde jedesmal auf die Familien-Verhältnisse der Bittsteller, vorzüglich auf das Vorhandenseyn unerzogener Kinder aus der vorigen Ehe, gesehen, und diesem gemäß von vierzehn im verflossenen Jahre eingelaufenen Gesuchen dieser Art dreyzehn bewilliget.

3) Die Bestimmung der protestantischen Ehegesetze, welche dem geschiedenen Ehegatten, wenn er zugleich als der schuldige Theil erklärt ist, die Wiederverehlichung nur nach vorgängiger landesherrlicher Dispensation gestattet. Eine solche Dispensation wurde im vorigem Jahre fünf Bittstellern ertheilt, und zweyen abgeschlagen. Diesen Entschließungen gieng jedesmal eine erschöpfende Instruktion voraus, durch welche vorzüglich die seit der Scheidung gepflogene Aufführung, die Nothwendigkeit einer zwey-

ten Ehe, und der Umstand hergestellt wurde, daß dieselbe nicht mit jener Person geschlossen werde, welche zur Trennung der vorigen Ehe Veranlassung gegeben hat.

4) Der §. 586. Titel 18. Th. II. des allgemeinen Preußischen Landrechtes, welcher bey unbeweglichen Gütern der Pflegbefohlenen den Verkauf aus freyer Hand verbietet, jedoch das Justiz-Department zur Dispensation von der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Subhastation in außerordentlichen Fällen berechtiget. Im vorigen Jahre wurden drei solche Dispensationen von der Obervormundschafts-Behörde begutachtet, und von E. K. M. ertheilt, weil in allen diesen Fällen der überwiegende Vortheil, welchen die Veräusserung aus freyer Hand den Kurranden verschafte, nicht zu verkennen war.

II.

Legislative Gegenstände.

(Kabinets-Befehl §. 42.)

Der wichtigste aller zur Geschäftsphäre des Justiz-Ministeriums ressortirenden Gegenstände ist ohne Zweifel die Legislation, vorzüglich in einer Epoche, wo es sich nicht blos um Aufrechthaltung und Interpretation, sondern um Revision der schon bestehenden Gesetze und zum Theil um Bearbeitung einer ganz neuen Gesetzgebung handelt.

E. K. M. haben bey dem Antritte Allerhöchst Ihrer preißwürdigen Regierung den erhabenen Willen ausgesprochen, die verschiedenen Bestandtheile der Monarchie so wie sie unter einem Scepter, unter einer Verfassung vereiniget sind, durch eine Gesetzgebung noch fester und inniger aneinander zu knüpfen, und die Erfüllung dieses Versprechens dem Vaterlande in der Verfassungs-Urkunde feyerlich zugesagt.

Zum Theil ist derselbe schon erfüllt durch Einführung des Maximilianischen Strafgesetz-Buches vom Jahre 1813. und der baierischen Gerichts-Ordnung in allen Theilen des Königreiches, mit Ausnahme des Rheinkreises, dem E. K. M. seine eigenthümliche Rechts-Verfassung allergnädigst zugesichert haben, und auf welchen daher die in den ältern Kreisen bestehenden Gesetze nicht unbedingt und ohne Beschränkung ausgedehnt werden können. Allein, in civilrechtlicher Hinsicht gelten noch in den verschiedenen Theilen des Königreiches die verschiedenartigsten Legislationen, die entgegengesetztesten Statuten und Gewohnheiten, und selbst die erwähnten, bereits allgemein eingeführten Gesetzbücher bedürfen einer Revision, so, daß noch kein Theil als vollendet und geschlossen betrachtet werden kann, sondern die Aufgabe der Gesetzgebung in Hinsicht ihres Umfanges noch immer dieselbe geblieben ist.

Indessen sind zur Erreichung dieses großen Zweckes schon die bedeutendsten Schritte gethan, und die bereits vorliegenden Materialien sind so zahlreich und umfassend, daß auf den Grund derselben das Gebäude einer neuen,

allgemeinen und festen Legislation in einem kurzen Zeitraume vollendet werden kann.

Für die Redaktion eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches war schon vor mehrern Jahren eine besondere Kommission niedergesetzt worden, welche den Maximilianeischen Civilcodex nach den Bedürfnissen der Zeit zu revidiren hatte, und in dieser Arbeit schon bis zum vierten Theile vorgerückt war, als sie durch anderweite Bestimmung einiger ihrer Mitglieder aufgelößt wurde.

Die Revision der Gerichtsordnung dagegen war dem Staatsrathe von Gönner übertragen worden, welcher schon im Jahre 1812. den Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren dem Justiz-Ministerium übergab. Dieser Entwurf würde dem königlichen Oberappellationsgericht zur Prüfung mitgetheilt, und von dem Verfasser, jedoch nur als Privatarbeit, durch den Druck bekannt gemacht *) um die Stimmen unbefangener und bewährter Rechtsgelehrten aus allen Gegenden Deutschlands über dieses Werk zu vernehmen. In diesem Theile der Legislation kann daher die Vorarbeit schon als zur Berathung im königlichen Staatsrathe größtentheils reif angesehen werden.

*) Unter dem Titel: Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (Erlangen 1815 – 1817.) Der erste Band enthält das Gesetzbuch, der zweite Band in zwei Abtheilungen die Motive.

Auch im Bezug auf die Revision des Strafgesetzbuches sind bereits die bedeutendsten Materialien gesammelt. Das Justiz-Ministerium hat vorzüglich dieses Gesetzbuch von der Zeit an, wo es ins Leben trat, ununterbrochen auf das genaueste beobachtet, und sowohl die Vorzüge als die Mängel desselben, welche sich nicht eher als in der Anwendung selbst zeigen können, durchaus kennen gelernt. Schon durch diese Erfahrungen ist für die Revision ein sicherer Anhaltspunkt gewonnen, nämlich die erschöpfende Kenntniß alles desjenigen, was an dem Gebäude abzuändern oder beyzubehalten ist. Manche Vorarbeiten zu dieser Abänderung sind schon in den Novellen enthalten, andere liegen in legislativen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium durch einzelne Fälle veranlaßt wurde, und ohne Zweifel würde dasselbe, wenn ihm nicht die organischen Arbeiten des vorigen, und die konstitutionellen dieses Jahres alle zur Lösung einer so wichtigen Aufgabe erforderliche Zeit geraubt hätten, noch vor der nächsten Ständeversammlung den Entwurf des revidirten Strafgesetz-Buches dem königlichen Staatsrathe haben vorlegen können.

Indessen sind auch im Jahre 1817., ohngeachtet des durch die große Menge zu erledigender Begnadigungs-Gesuche so sehr gesteigerten Geschäftsdranges die legislativen Arbeiten nicht ganz auf Seite gelegt worden. Viele Anfragen der Gerichtshöfe über Anwendung und Interpretation der bestehenden Gesetze, vorzüglich der strafrechtlichen, wurden vom Justiz-Ministerial-Rathe

auf umständlichen schriftlichen Vortrag berathen und entschieden. Diese Entscheidungen werden in Gemäßheit des §. 42. des allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 18. April 1817., welcher dieselben alljährlich mit dem Vortrag über den Zustand des Justiz-Wesens an den königlichen Staatsrath zur Revision zu bringen befiehlt, hiemit in der unter Ziffer XVII. anverwahrten Zusammenstellung allerunterthänigst vorgelegt.

12.

Kompetenz-Konflikte. (Kabinets-Befehl §. 43. und §. 44.)

Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichtsstellen und Behörden unter sich, deren Entscheidung der §. 43. des allerhöchsten Kabinets-Befehles ausschließend zum Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums verweist, kamen im verflossenen Jahre nur sehr selten vor. Häufiger dagegen ergaben sich Kompetenz-Konflikte zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden, deren Quelle jedoch nicht so fast in dem unverkennbaren Bestreben einiger Administrativstellen, in die Sphäre der reinen Justiz hinüber zu greifen, als in den schwankenden und mangelhaften Bestimmungen der Grenzen beyder Gewalten zu finden seyn dürfte. Keine in dieser Hinsicht erlassene Verordnung enthält eine erschöpfende und deutliche Ausscheidung jener Rechtssachen, welche als administrativ-kontentios den Civil-Gerichten entzogen sind; eine solche

Ausscheidung wäre daher, so lange eine vollkommene Trennung der Gewalten, der vollständige Sieg des Rechts über das Polizey-Prinzip, und die Vindizirung aller Rechtssachen unter die Kompetenz eigentlicher Richter nur ein frommer Wunsch bleiben wird, das dringendste Bedürfniß.

Indessen wurden alle jene Konflikte durch gemeinsames Benehmen mit den betreffenden königlichen Staatsministerien beygelegt, und keiner derselben brauchte daher dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt zu werden.

Mehrere Anstände, die jedoch nicht als eigentliche Kompetenz-Konflikte anzusehen sind, ergaben sich wegen Bildung der im Art. 27. Th. II. des Strafgesetzbuches und im §. 93. des oft angeführten Kabinets-Befehles angeordneten gemischten Gerichte bey Beleidigungen oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen durch Civil-Personen, oder in Fällen, wo bey denselben Verbrechen Civil- und Militair-Personen zusammentreffen. Der Grund dieser Anstände lag nicht in mangelhaften Kompetenz-Bestimmungen, denn diese sind klar und erschöpfend, sondern in der Schwierigkeit, welcher die Anordnung solcher gemischten Gerichte in vielen Beziehungen unterliegt. Indessen wurden alle Bedenklichkeiten jedesmal durch die höchst loyalen Ansichten des königlichen Staatsministeriums der Armee leicht beseitiget, und einer für das allerhöchste Aerar nachtheiligen, so wie für den Angeschuldigten drückenden Verzögerung der Untersuchungen dadurch vorgebeugt, daß die Instruktion, wenn die

Sache nicht von besonderer Wichtigkeit, oder der Mitangeschuldigte ein Offizier war, den Civilgerichten commissorio modo übertragen, die Entscheidung aber einem gemischten Gerichte vorbehalten wurde.

13.

Majorate.

(Kabinets-Befehl §. 45.)

Das einzige Majorat *), welches im Laufe des vorigen Jahres das Justiz-Ministerium beschäftigte, beruhte am Schlusse des Jahres noch auf der, dem einschlägigen königlichen Appellations-Gerichte übertragenen Instruktion.

Der allerhöchste Kabinets-Befehl vom 15ten April 1817. zählt in den §. 46 und 47. zu dem Wirkungskreise des Justiz-Ministers auch noch die Attributionen desselben als Großrichter bey der den Standesherren in peinlichen Fällen angewiesenen Austrägal-Instanz, und als Mitglied des allerhöchsten Familienrathes. Da jedoch im verflossenen Jahre sich keine Veranlassung zur Bildung eines Austrägal-Gerichtes ergab, und die Beschäf-

*) Nach dem k. Edikte vom 26. May 1818. über die Familien-Fideicommisse (Beil. VI. zur Verf. Urk.) finden künftig keine Majorate statt, und die Instruction, Bestätigung und Leitung der Fideicommisse ist den k. Appellationsgerichten übertragen.

tigungen des allerunterthänigst Unterzeichneten im Familien-Rathe E. K. M. aus den Akten desselben unmittelbar bekannt sind, so glaubt er diese beyden Rubriken übergehen zu dürfen.

Indem der Unterzeichnete hiedurch über die gesammte Rechtsverwaltung des Königreiches im Jahre 1817. eine gewissenhafte, und so viel möglich erschöpfende Rechenschaft, wo er sie in jedem Augenblicke dem Vaterlande selbst öffentlich zu geben bereit ist, vorgelegt zu haben hoffet, erstirbt derselbe in allertiefester Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

München
den 30. Oktober
1818.

allerunterthänigst treugehorsamster

Gr. Reigersberg.

Beilagen.

Ueber
der Civil-Processe bei den Unter

Nach den Kreisen.						
Kreise.	Civil-Prozesse		Hievon erledigt		Von den Unerledigten beruhen	
	aus dem vorigen Jahre	aus diesem Jahre	durch Erkenntniß	durch Vergleich. Entsagung. Abgabe an andere Gerichte	auf weiterer Instruktion	auf Bescheid
Isar	2663	4121	1101	2689	2953	41
Unterdonau	2091	3433	876	1872	2680	96
Regen	2862	3968	1006	3011	2634	179
Oberdonau	1975	3630	1110	1819	2512	164
Rezat	3264	10153	2828	5990	4256	343
Obermain	5433	9572	3339	6765	4451	450
Untermain	6335	9384	4721	4781	5788	429
Justiz-Kanzleien	327	647	303	328	308	35
Handelsgerichte	418	1306	434	590	696	4
Summe	25368	46214	15718	27845	26278	1741
	71582		43563		28019	
			71582			

sicht

Gerichten für das Jahr 1817.

Nach den Behörden.

Behörden.	Civil-Prozesse: aus dem vorigen Jahre	Civil-Prozesse: aus diesem Jahre	Hievon erledigt: durch Erkenntniß	Hievon erledigt: durch Vergleich, Entsagung, Abgabe an andere Gerichte	Von den Unerledigten beruhen: auf weiterer Instruktion	Von den Unerledigten beruhen: auf Bescheid
Kreisgericht Aschaffenburg	38	41	26	12	39	2
Stadtgerichte	4452	7336	2547	4410	4562	269
Landgerichte	18602	33072	10755	20457	19127	1335
Herrschaftsger.	1531	3812	1653	2048	1546	96
Justiz-Kanzleien	327	647	303	328	308	35
Handelsgerichte	418	1306	434	590	696	4
	25368	46214	15718	27845	26278	1741
	71582		43563		28019	
			71582			

Ueber

der bei den Untergerichten vom 1. April 1816.

Nach den Kreisen.

Kreise.	Zahl der Verlassenschaften		Zahl der erledigten		Von den unerledigten beruhen	
	aus dem vorigen Jahre	aus diesem Jahre	aus dem vorigen Jahre	aus diesem Jahre	auf weiterer Instruktion	auf Ausantwortung des Vermögens
Isar	1068	2658	833	2031	858	4
Unterdonau	1634	262	851	263	781	[illegible]
Regen	478	1172	375	911	277	87
Oberdonau	452	2826	355	2536	365	27
Rezat	1494	800	1192	567	513	22
Obermain	378	1077	15	944	492	4
Untermain	525	825	392	635	302	21
Justizkanzleien	71	95	52	81	24	9
Summe	6100	9715	4065	7968	3612	170
	15815		12033		3782	
			15815			

sicht

bis 31. März 1817. behandelten Verlassenschaften.

Nach den Behörden.

Behörden.	Zahl der Verlassenschaften: aus dem vorigen Jahre	Zahl der Verlassenschaften: aus diesem Jahre	Zahl der erledigten: aus dem vorigen Jahre	Zahl der erledigten: aus diesem Jahre	Von den unerledigten beruhen: auf weiterer Instruktion	Von den unerledigten beruhen: auf Ausantwortung des Vermögens
Hofgericht in Würzburg	6	7	2	4	6	1
Kreisgericht in Aschaffenbg.	21	6	9	3	12	3
Stadtgerichte	1344	1983	1028	1611	663	25
Landgerichte	3601	5838	2328	4840	2170	101
Herrschaftsger. u. JustizKanzl.	1128	1881	698	1510	761	40
Summe	6100	9715	4065	7968	3612	170
	15815		12033		3782	
				15815		

Ueber[sicht]

der bei den sämmtlichen Untergerichten vom
behandelten

Nach den Kreisen.

Kreise.	Zahl der bestellten Pflegschaften		Zahl der geendigten Pflegschaften	
	wegen Minderjährigkeit	aus andern Ursachen	durch Großjährigkeit	aus andern Ursachen
Isar	14826	520	1125	168
Unterdonau	12414	156	264	54
Regen	11905	589	1361	88
Oberdonau	11994	799	2297	321
Rezat	19025	1404	1216	796
Obermain	9137	904	580	145
Untermain	4724	2998	390	160
Summe	84025	7370	7233	1712

sicht

1. Oktober 1816 bis zum 30. September 1817.

Pflegschaften.

Nach den Behörden.				
Behörden.	Zahl der bestellten Pflegschaften		Zahl der geendigten Pflegschaften	
	wegen Minderjährigkeit	aus andern Ursachen	durch Großjährigkeit	aus andern Ursachen
Kreisbehörden	198	80	20	6
Stadtgerichte	11297	1009	1399	517
Land- und Herrschaftsgerichte	72530	6281	5814	1189
Summe	84025	7370	7233	1712

Uebersicht

aller bei den Stadt- und Landgerichten in den 1817. geführten Untersuchungen, wobei

Nach den Kreisen.

Kreise.	Zahl der Untersuchungen aus dem vorigen Jahre	Zahl der Untersuchungen aus dem Jahre 1817	Hievon wurden erlediget	Hievon blieben unerlediget
Isar	215	1353	1141	427
Unterdonau	121	383	376	128
Regen	98	664	580	182
Oberdonau	136	1069	963	242
Rezat	58	666	640	84
Obermain	106	1234	1145	195
Untermain	56	482	500	38
Summe	790	5851	5345	1296
	6641		6641	

sicht

ältern sieben Kreisen des Königreiches im Jahre
der Angeschuldigte verhaftet gewesen.

Nach den Behörden.				
Behörden.	Zahl der Untersuchungen		Hievon	
	aus dem vorigen Jahre	aus dem Jahre 1817	wurden erlediget	blieben unerlediget
Kreisger. Aschaffenburg	3	54	48	9
Stadtgerichte	153	1355	1257	251
Landgerichte	634	4442	4040	1036
Summe	790	5851	5345	1296
	6641		6641	

Ueber

der bei sämmtlichen Appellationsgerichten in den

theilung gekommenen

Kreise.	Privat-Verbrechen und Vergehen					
	Wider das Leben Anderer	Beschädigung und andere Mißhandlung an der Person	Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.	Beschädigung des Eigenthums	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue
Isar	21	56	1706	12	155	.
Unterdonau	13	65	648	1	30	.
Regen	17	73	602	1	76	.
Oberdonau	26	35	1139	7	55	.
Rezat	18	46	482	5	40	.
Obermain	18	43	973	1	29	.
Untermain	16	80	511	4	52	.
Summe	119	398	6061	31	437	.

ſicht

ſieben ältern Kreiſen im Jahre 1817. zur Abur-
Verbrechen und Vergehen.

Oeffentliche oder Staats-Verbrechen und Vergehen						
Wider das Daſeyn und die Sicherheit des Staates	Wider die Ehre des Staates. Beleidigung der Majeſtät	Wider die Obrigkeit	Wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate	Wider öffentliche Treue und Glauben	Wider das Staats- und öffentliche Eigenthum	der Staats-Beamten und öffentlichen Diener
3	13	10	18	8	.	.
.	5	7	3	.	.	.
3	5	9	5	29	.	7
.	2	16	10	22	.	8
1	13	8	3	13	.	6
9	7	6	3	6	1	7
.	17	21	10	19	1	7
16	62	77	52	97	2	35

me: 7387.

Ueber

der bei sämmtlichen Appellationsgerichten in den
theilung gekommenen Verbrechen und Vergehen,
genen

Kreise.	Zahl der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen	Zahl der abgeurtheilten Personen	Hievon	
			für unschuldig erklärt	losgesprochen
Isar	2002	1235	6	449
Unterdonau	772	462	9	69
Regen	827	720	10	197
Oberdonau	1320	1210	71	291
Rezat	630	720	14	81
Obermain	1098	1297	51	309
Untermain	738	769	6	144
Summe	7387	6413	167	1540

ſi ch t

ſieben ältern Kreiſen im Jahre 1817. zur Abur-
dahin der angeſchuldigten Perſonen und der ergan-
Urtheile.

wurden		Hierunter waren		
von der Inſtanz entlaſſen	verurtheilt	Vaganten	Ausländer	Im Ungehorſams-Verfahren Prozeſſirte
308	1239	3	36	26
84	300	1	32	.
132	413	5	16	1
102	246	10	33	3
73	552	2	7	3
229	708	2	7	3
484	435	14	9	3
1412	4393	37	140	39

Ueber

der bei sämmtlichen Appellationsgerichten in den
theilung gekommenen

Kreise.	Privat-Verbrechen und Vergehen					
	Wider das Leben Anderer	Beschädigung und andere Mißhandlung an der Person	Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung	Beschädigung des Eigenthums	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue
Isar	26	44	1341	17	49	.
Unterdonau	12	15	851	10	13	.
Regen	32	47	1159	22	17	.
Oberdonau	70	5	2438	15	40	.
Rezat	14	11	1032	15	19	.
Obermain	18	9	2204	8	18	.
Untermain	17	31	808	8	22	.
Summe	189	162	9833	95	178	.

Hauptsum

ficht

sieben ältern Kreisen im Jahre 1817. zur Beur-

General-Untersuchungen.

Oeffentliche oder Staats-Verbrechen und Vergehen						
Wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates	Wider die Ehre des Staates und Beleidigung der Majestät	Wider die Obrigkeit	Wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate	Wider öffentliche Treue und Glauben	Wider das Staats und öffentliche Eigenthum	der Staats Beamten und öffentlichen Diener
.	13	6	4	.	.	.
.	2	5	.	.	.	6
2	7	5	6	5	.	8
.	1	3	.	2	.	4
2	1	.	.	2	.	1
1	4	.	.	1	.	1
.	1	6	4	9	.	5
5	29	25	14	19	.	25

me: 10,574.

U e b e r

der bei sämmtlichen Appellationsgerichten in den theilung gekommenen General-Untersuchungen gangenen

Kreise.	Zahl der Verbrechen und Vergehen	Zahl der dießfalls angeschuldigten Personen	Fälle, wo der Thäter unbekannt war
Isar-	1500	614	886
Unterdonau	914	283	632
Regen-	1310	551	904
Oberdonau-	2578	230	2348
Rezat-	1097	273	877
Obermain-	2264	209	2093
Untermain-	911	445	538
Summe	10574	2605	8278

l i ch e s

ältern, sieben Kreisen im Jahre 1817, zur Beur-
dann der angeschuldigten Personen, und der er-
Urtheile.

Wurde erkannt auf		
Einstweilige Aufhebung der Untersuchung	Definitive Aufhebung der Untersuchung	Spezial- oder Haupt-Untersuchung
1187	139	174
168	72	43
1107	170	180
2337	186	55
150	69	45
109	82	18
227	166	52
5285	884	567

Uebe[...]

der bei sämmtlichen Appellationsgerichten im

Verbrechen

Kreise.		Privat-Verbrechen und Vergehen: Wider das Leben Anderer	Beschädigung und andere Mißhandlung an der Person	Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung	Beschädigung des Eigenthums	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue
Main-	Kreis.	1	76	271	1	40	.
Rezat-		11	48	341	6	59	1
Regen-		15	73	286	5	41.	1
Oberdonau-		7	37	604	3	80	.
Unterdonau		19	31	548	1	35	.
Iller-		14	33	314	4	21	.
Isar-		14	61	806	5	280	.
Würzburg		16	113	239	3	36	1
Aschaffenbg.		1	13	64	4	28	.
Summe		98	485	3473	32	620	3

Hauptsum

ſ i ch t

Jahre 1816. zur Aburtheilung gekommenen

und Vergehen.

Oeffentliche oder Staats-Verbrechen und Vergehen						
Wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates	Wider die Ehre des Staates und Beleidigung der Majestät	Wider die Obrigkeit	Wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate	Wider öffentliche Treue und Glauben	Wider das Staats- und öffentliche Eigenthum	der Staats-Beamten und öffentlichen Diener
25	13	10	5	6	.	16
8	16	23	15	12	3	6
2	8	35	6	5	.	1
.	.	4	1	4	.	.
.	2	7	2	6	.	4
.	5	9	2	9	1	.
3	11	21	14	13	.	46
.	13	27	25	14	2	12
1	2	6	2	.	.	3
39	70	142	72	69	6	88

me: 5175.

Ueber

der bei sämmtlichen Appellationsgerichten im

General-

Kreise.		Privat-Verbrechen und Vergehen: Wider das Leben Anderer	Beschädigung und andere Mißhandlung an der Person	Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.	Beschädigung des Eigenthums	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue
Main-	Kreis	12	19	834	8	5	.
Rezat-		16	9	437	9	23	.
Regen-		26	28	508	19	11	.
Oberdonau-		6	18	315	1	12	.
Unterdonau		9	10	321	2	7	.
Iller-		9	4	616	16	11	.
Isar-		29	56	709	17	54	1
Würzburg		16	53	523	25	156	3
Aschaffenbg.		4	9	57	3	11	.
Summe		127	206	4320	100	290	4

Hauptsum-

s i c h t

Jahre 1816, zur Beurtheilung gekommenen Untersuchungen.

Oeffentliche oder Staats-Verbrechen und Vergehen						
Wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates	Wider die Ehre des Staates und Beleidigung der Majestät	Wider die Obrigkeit	Wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate	Wider öffentliche Treue und Glauben	Wider das Staats- und öffentliche Eigenthum	der Staats-Beamten und öffentlichen Diener
1	3	3	2	.	.	.
1	2	3	.	2	.	1
.	4	8	.	3	.	.
.	.	1	.	.	.	.
.	2	.	1	.	.	1
.	1	3	.	2	.	.
1	9	5	2	1	.	1
1	2	6	3	15	.	5
.	4	1	2	1	.	41
4	27	30	10	24	.	49

me: 5191.

Ueber

der bei den königlichen Appellationsgerichten

In bürgerlichen Sachen.

Kreise.	Anzahl der erledigten Rechts-Streite: durch Vorträge zu Entscheidung der Hauptsache aus geschlossenen Akten	ohne Akten	zur einfachen Resolution	durch Vergleiche	Anzahl der verhandelten Prozesse: An Kurrentien	durch Kommissionen	Berichte An das Staats-Ministerium ausführliche Berichte	Begleitungs Berichte	An das Oberappellationsgericht ausführliche Berichte	Begleitungs Berichte	Kommunikate und Korrespondenzen
Isar *)	1060	29	47	7	8299	68	231	22	35	259	257
Unterd. Kreis	413	18	245	6	5682	43	95	48	22	135	342
Regen- Kreis	550	30	62	12	4410	272	131	22	23	127	241
Oberd. Kreis	549	26	81	11	6197	35	145	17	30	97	387
Rezat- Kreis	967	58	170	11	8482	74	86	73	16	161	391
Oberm. Kreis	748	30	370	35	9107	23	110	24	9	145	359
Unterm. Kreis	736	212	179	93	11801	375	55	32	15	181	337
Summe	5023	403	1154	175	53978	890	853	238	150	1105	2314

*) Hiezu kommen noch an Gegenständen des Wechselgerichts 224 Cu-
rentien und 146 Definitivsachen.

…icht

…im Jahre 1817. behandelten Rechtssachen.

In Straf-Rechtssachen.										Unerlediget	
Entscheidungen				Kassationen der Untersuchungen, Ersezung ꝛc.	Kommissionen	Kurrentien	Berichte		Kommunikate und Korrespondenzen	In bürgerlichen Rechtssachen	In Straf-Rechtssachen
Im Kriminal-Gericht		Im Civil-Gericht					mit Gutachten	Remisse			
auf Spezial-Inquisition	definitiv nach der Spezial-Inquisition	I. Instanz	II. Instanz								
165	545	529	69	1864	33	3033	191	128	176	5	5
114	439	249	17	279	.	3173	115	77	138	103	31
1327	300	283	12	.	.	1770	71	49	87	92	43
2146	424	384	23	.	.	3375	158	48	115	92	37
224	353	466	31	522	16	2942	48	82	116	9	5
2179	628	344	19	.	.	5979	104	93	100	38	37
851	292	816	34	354	93	3677	83	52	162	9	3
7006	2981	3071	205	3019	142	23949	770	529	894	348	161

Ueber

der Geschäfte des Königlichen Ober-

A. Civil-

Zahl der Eingekommenen						Berufungen worüber	
Appellationen, dann Leuterations u. Restitut. Gesuch	Berichte	allerhöchste Rescripte	Berichte	allerhöchste Rescripte	Beschwerden üb. Justizverzög. Strafnachlaß-Gesuche	Sogleich auf Abweisung	Auf Einsendung der Akten mit Relation oder Beschaffenheitsbericht
	mit Akten		ohne Akten			erkannt worden ist.	
1377	1248	5	642	226	59	127	1061
3557						1188	

B. Criminal-

Zahl der Eingekommenen					
Appellationen	Berichte	allerhöchste Rescripte	Berichte	allerhöchste Rescripte	Sonstige Eingaben
	mit Akten		ohne Akten		
18	516	75	71	50	7
737					

sicht.

Appellationsgerichts im Jahre 1817.

Rechtssachen.

Erkenntnisse				Berichte zur allerhöchsten Stelle	Entschliessungen		Sitzungen.		
auf gänzliche Bestätigung	auf theilweise Bestätigung	auf gänzliche Abänderung	auf die Aufhebung		mit Akten	ohne Akten	ordentliche	ausserordentliche	Plenar-
des Urtheils, worüber appellirt wurde									
574	156	212	46	50	192	995	599	172	10
988				50	1187		781		

Sachen.

Erkenntnisse.				Berichte zur allerhöchsten Stelle	Entschliessungen	
auf Bestätigung	auf Milderung	auf Schärfung	auf Aufhebung		und Ersezzungen mit Akten	ohne Akten
des Urtheils der ersten Instanz						
218	187	26	4	105	187	388
435				105	575	

Ueber

der im Jahre 1817. vom Assisenhofe des

Quartale.	Mord	Kindesmord	Todschlag	Körperverlezung
I. Quartal	.	1	1	5
II. Quartal	.	.	.	.
III. Quartal	.	.	.	.
IV. Quartal	1	.	.	.
Summe	1	1	1	5

sicht

Rhein-Kreises abgeurtheilten Criminalfälle.

Brand-stiftung	Dieb-stahl	Urkun-denfäl-schung	Beste-chung	Summe
1	13	.	1	22
.	21	.	.	21
.	14	.	.	14
.	8	2	.	11
1	56	2	1	68

Ueber

Aller im Jahre 1817. bei den vier Bezirksge

Bezirks-Gerichte	Privat-Vergehen.													
	Diebstahl	Forst-, Jagd-, Fisch-, Holz- u. Feld-Frevel	Ankauf gestohlener Sachen	Prellerei	Mißbrauch des Zutrauens	Erpressung	Beschädigung fremden Eigenthums	Brandstiftung aus Fahrlässigkeit	Fälschung	Körperverletzung	Injurien	Verführung zur Unzucht	Verläumdung	Tödtung aus Unvorsichtigkeit
Frankenthal	137	143	1	13	9	.	5	.	1	73	1	.	10	1
Kaiserslautern	83	219	.	69	4	1	5	1	1	71	4	.	4	6
Landau	150	117	1	2	4	2	.	.	.	48	1	.	3	1
Zweibrücken	290	774	.	32	4	.	1	.	.	89	2	4	5	1
Summe	660	1253	2	116	21	3	11	1	2	281	8	4	22	9

Hauptsum

sicht

richten im Rheinkreise abgeurtheilten Vergehen.

Oeffentliche Vergehen.														
Widersetzung u. Beschimpfung öffentlicher Diener	Fälschung von Reise-Pässen	Bestechung	Störung des Gottesdienstes	Entweichung und Befreiung der Gefangenen	Zoll- und Mauth-Defraudationen	Bettelei und Landstreicherei	Beeinträchtigung des öffentlichen Eigenthums	Nichterscheinen vorgeladener Zeugen	Unbefugte Ausübung von Gewerben u. Rechten	Gesetzwidrige Ausfuhr u. Verbrauch d. Getreides	Unterlassung der Geburts-Erklärung	Gesetzwidrige Beerdigung	Gesetzwidr. Aufschütten od. Ankauf von Victualien	Verbreitung einer Vieh-Seuche
23	.	1	.	4	1	11	4	3	14	9	2	.	.	.
11	.	1	1	5	4	11	.	.	1	1	1	1	1	.
18	3	1	3	4	1	1	.	.	4	5	3	1	.	.
23	.	4	2	2	1	21	2	.	2	.	1	1	.	1
75	3	7	6	15	7	44	6	3	21	15	7	3	1	1

me: 2606.

Ueber

der im Jahre 1817, von dem Königlichen Staa:

Begnadigung vor angetretener oder noch nicht bis auf ein Viertheil erstandener Strafe								
bewilliget					abgewiesen			
Wegen großer, das Verbrechen veranlaßt haben, der Noth des Angeschuldigten	Wegen zu großer Strenge des Artikels 425. Thl. I. des Strafgesezbuches	Weil nach französischen oder ältern Strafgesezen abgeurtheilte Verbrecher nach der neuen Baierischen Strafgesezgebung milder wären behandelt worden	Wegen Krankheit nach Artikel 379 Nr. 2. Th. II. des Strafgesezbuches	Wegen Jugend, hohen Alters guten Leumunds und andern Milderungs-Gründen	Wegen völligen Mangels an Milderungs Gründen	Wegen ohnehin gelinder richterlicher Bestrafung	Weil die Verbrecher nach der neuen Baierischen Strafgesetzgebung strenger wären bestraft worden	Wegen bereits früher im Gnadenweg bewilligter Strafmilderung
78	4	23	15	74	102	78	13	9
		194				202		
				396				

Hauptsum

sicht

Ministerium der Justiz erledigten Gesuche um

Nachlaß des letzten Vierthe[illegible] Strafzeit					Aufschub od. Unterbrechung des Strafvollzugs	
bewilliget	abgewiesen				bewilliget	abgewiesen
Wegen erfüllten Bedingungen des Artikels 12. Theil I. des Strafgesezbuches	Wegen nicht erfüllten Bedingungen des Artikels 12 Thl. I. des Strafgesezbuches	Wegen Unanwendbarkeit desselben auf Vergehens-Strafen	Wegen Rückfalls nach Artikel 13. Thl. I. des Strafgesezbuches	Weil die Büßer nach der neuen Baierischen Strafgesezgebung strengerer wären bestraft worden	Wegen häuslichen Verhältnissen der Verurtheilten	Wegen Mangel an erheblichen Gründen
142	18	12	4	12	40	9
142	46				40	9

me: 633.

Ueber

der im Jahre 1817. von dem Königlichen Staats-

Moratorium		Großjährigkeits-Erklärung		Legitimation		Adoption		Rehabilitation	
bewilliget	abgewiesen	bewilliget	abgewiesen	bewilliget	abgewiesen	bewilliget	abgewiesen	bewilliget	abgewiesen
1	43	5	14	5	2	1		.	4
44		19		7		1		4	

Summ

ſicht

Miniſterium der Juſtiz erledigten Geſuche um

Alters-Dispens zur Verehelichung		Dispens zur Ehe mit verwandten Personen		Dispens zur Wiederverehelichung		Dispens von der Subhastation	
bewilliget	abgewieſen	bewilliget	abgewieſen	bewilliget	abgewieſen	bewilliget	abgewieſen
5	3	13	1	5	2	3	
8		14		7		3	

…me: 107.

Doktrinelle Erläuterungen der bestehenden Gesetze.

A.

Aus dem Civilrechte.

1.

Die wegen des Vorzugsrechts der Bierschulden erlassene Entschließung wird hier übergangen, da schon die Jahrbücher Band II. Seite 257. hierüber das Nähere enthalten.

2.

Die Verpfändung der Grundgerechtigkeiten betreffend.

Aus Veranlassung eines von dem königlichen Stadtgericht Nürnberg im Jahre 1813. protokollirten Vertrages, durch welchen die Wittwe Krayl daselbst ihre Barbier-Gerechtigkeit an den Chirurg Frenzel um 1000 fl., wovon 500 fl. baar bezahlt und 500 fl. sub pacto reservati dominii dem Käufer kreditirt worden, abgetreten hatte, wurden nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern sämmtliche Gerichts-Behörden und Stellen durch Entschliessung vom 18ten April 1817. angewiesen,

da nach der Verordnung vom 1ten Dezember 1804, 22ten Junius 1811, und 6ten May 1812. die Verpfändung einer Gewerbsgerechtigkeit ohne Einwilligung der Polizey-Behörde gültig nicht geschehen könne und das Pactum reservati dominii oder con-

constituti possessorii, welches bei Veräußerungen solcher Gerechtigkeiten für den unbezahlten Theil des Kaufschillings zu dessen Sicherheit beigefügt zu werden pflegt, im Grunde und seinen Wirkungen nach, eine Art von Verpfändung sey, in Zukunft ohne Einwilligung der Polizey-Behörde auf Gewerbs-Gerechtigkeiten so wenig den Vorbehalt des Eigenthums oder constituti possessorii als eine andere Verpfändung zu gestatten.

B.

Aus dem Strafrechte.

1.

Ueber den Vollzug der öffentlichen Ausstellung, zum Strafgesetzbuch Th. I, Art. 7.

Das Strafgesetzbuch verordnet in der angeführten Stelle bei manchen Verbrechen (Th. I. Art. 7. 14. 269. 331. und 364.) die öffentliche Ausstellung; die Art des Vollzugs konnte im Gesetze nicht näher bestimmt werden, diese blieb, wie alle ähnliche reglementäre Gegenstände einer, dem Gesetze gemäßen Instruction vorbehalten. Da sich nun aus einigen Fällen und aus dem Berichte eines Appellationsgerichts zeigte, daß es nothwendig sey, hierüber nähere Vorschriften zu geben, so wurde am 29. November 1817. folgende Instruction erlassen:

1) Wird die Ausstellung bei der Kettenstrafe vollstreckt, so ist der Verurtheilte in seinen Eisen, auf der Brust mit der Tafel, welche dessen Verbrechen

und die zuerkannte Strafe benennt, begleitet von dem Scharfrichters-Knechte unter gehöriger Bedeckung an das Gerüste, worauf er ausgestellt wird, zu führen, und an den auf dem Gerüste befindlichen Pfahl zu binden, und so eine Stunde lang öffentlich auszustellen.

2) Kommt die öffentliche Ausstellung als Schärfung bei der Zuchthausstrafe vor, so wird der Verbrecher gefesselt durch eine leichte Kette von dem Gerichtsdiener an die Schandbühne geführt und darauf mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, eine Stunde lang öffentlich ausgestellt.

3) Eben dieses geschieht bei denjenigen, welche wegen Meineides (Art. 269.) verurtheilt wurden, doch sind diese ohne Ketten oder Fesseln auszustellen.

4) Jede Ausstellung soll, wenn es füglich geschehen kann, an einem Markttage, oder sonst an einem Werktage, wo sich mehrere Menschen zu versammeln pflegen, Vormittags vollzogen werden.

5) In allen Fällen hat der Verurtheilte mit entblößtem Haupte in anständiger Stellung mit dem Gesichte gegen das Publikum gewendet auf der Bühne zu stehen und sich ruhig zu verhalten.

6) Ungebührliches Benehmen des Verurtheilten auf der Schandbühne, Essen, Trinken und dergleichen ist durchaus nicht zu gestatten, sondern sogleich durch den anwesenden Gerichtsdiener zu verwehren.

7) Während der ganzen Ausstellungszeit soll sich der Gerichtsdiener, und bei der Kettenstrafe der Scharfrichters-Knecht, bei der Schaubühne befinden und davon nicht entfernen.

8) Das Publikum muß sich jeder Mißhandlung des Ausgestellten enthalten und dieser dagegen mit Nachdruck geschützt werden.

9) Um nöthigen Falls gegen Unordnungen oder Exzesse die nothwendigen Maßregeln auf der Stelle zu ergreifen und überhaupt zu sorgen, daß die Ausstellung als Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses mit erforderlichem Ernste und Würde geschehe, soll sich während der Exekution eine Gerichtsperson in der Nähe befinden.

10) Nach vollzogener Ausstellung ist der Verurtheilte, wenn er nicht gleich von dort in seinen Strafort abgeführt werden kann, auf dieselbe Art in das Gefängniß zurückzuführen, wie er an die Schaubühne gebracht wurde.

2.

Zum Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 12. 13. und 16. dann Theil II. Artikel 385.

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Sträfling nach Ablauf von drey Viertheilen der Strafzeit Begnadigung hoffen. Da das Gesetzbuch nicht näher bestimmt hat, von welchem Tage an diese Zeit zu laufen anfange, so stellte ein Appellationsgericht hierüber eine Anfrage durch Bericht vom 2ten Juni 1817.

Da in der Regel dergleichen Berechnungen vom Tage des Straf-Antrittes beginnen und nur jene Fälle ausgenommen werden können, wo ein Verzug im Anfang der Strafe ohne Verschulden des Verurtheilten eintritt, so haben Seine Königliche Majestät unterm 24sten Juni 1817. zu beschließen geruht:

„daß die drey Viertheile der Strafzeit in der Regel nach dem Eintritt des Sträflings in den Strafort zu berechnen, in dem Fall aber, daß ohne Verschulden des verhafteten Sträflings dessen Einlieferung in den Strafort verzögert wurde, diese drey Viertheile nicht von dem Tage des Eintritts in den Strafort, sondern von dem Tage an zu rechnen seyen, wo das rechtskräftige Urtheil verkündiget, oder wo das verkündigte erstrichterliche Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden ist.“

3.

Ueber den Vollzug der Gefängniß-Strafe.

(Stfgb. Th. I. Art. 27.)

Die Erfahrung lehrte, daß sich bei mehreren Untersuchungs-Gerichten die Anzahl der Verhafteten und Civilsträflinge so bedeutend vergrössern könne, daß es schwer hielt, jene Civilsträflinge, welche auf längere Zeit zur Gefängniß-Strafe verurtheilt wurden, in den Untersuchungs-Gefängnissen unterzubringen. Es war daher auf einen sichern, und zur Arbeit eingerichteten Verwahrungs-Ort der Bedacht zu nehmen.

Seine Königliche Majestät haben, durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse veranlaßt, das Staats-Ministerium der Justiz unterm 17. Juni 1817. angewiesen, sämtlichen Appellations-Gerichten aufzutragen,

1) alle in der Verordnung vom 28sten November 1816. Artikel 3. und 4. bemerkten Landstreicher, vorzüglich aber die gefährlichen, wenn sie sich nicht zur Ausschaffung über die Grenze eignen, zur Erstehung der Gefängnißstrafe, sobald diese wenigstens drey Monate beträgt, desgleichen

2) jene Civilsträflinge, welche wegen gleichzeitig begangener Verbrechen verdächtig und nur von der Instanz losgesprochen sind, oder auch schon wegen Verbrechen einmal eine Strafe erlitten haben, wenn die zuerkannte Gefängnißstrafe eine Dauer von wenigstens sechs Monaten hat, zur Erstehung derselben bis auf weitere Verordnung in die Strafarbeitshäuser abliefern zu lassen, dieses jedoch in jedem Falle besonders im Strafurtheile auszudrücken *).

4.

Ueber die Umwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafen und dieser in jene.

(Zum Stfgb. Th. I. Art. 35.)

Ein Appellationsgericht hat in einem am 28ten Febr. 1817. erstatteten Berichte auf Umwandlung einer wegen Störung des häuslichen Friedens und Körperverletzung

*) Ausführlich findet sich dieser Gegenstand behandelt in den Jahrbüchern Band I. Seite 52 — 64.

erkannten vierwöchentlichen geschärften Gefängnißstrafe, nach dem im Artikel 35. Theil I. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Maasstabe, in eine Geldstrafe von 100 fl. angetragen.

Hierauf wurde dem königlichen Appellationsgerichte am 17. März 1817. erwiedert, daß der Artikel 35. Theil I. des Strafgesetzbuches zwar die Verwandlung einer Geldbuße in Gefängnißstrafe, nicht aber die Verwandlung der letztern in die erstere gestatte.

5.

Den Begriff von Amtscertifikaten und Urkunden betreffend. (Sfgb. Th. I. Art. 266. u. 425.)

Bei einer Wohlthätigkeits-Anstalt hat der Hausverwalter die Natural-Einnahmen und Ausgaben, ein Administrator aber die Pekunial-Rechnung. In Folge dieser Einrichtung ertheilt bey Holzlieferungen und Holzfuhren der Verwalter über den Natural-Empfang den Einliefernden ein Certifikat, mit welchem sie sich an den Administrator wenden, und hierauf von diesem die Geldzahlung empfangen. Der J. S. aus L. hatte mehrere solcher Atteste des Verwalters nachgemacht, und auf den Grund derselben bedeutende Summen erhoben. Die Gerichtshöfe hatten jene vom Verwalter ausgestellten Certifikate nur als Amts-Atteste, nicht aber als Urkunden im Sinne des Artikels 266. Theil I. des Strafgesetzbuchs betrachtet.

Seine königliche Majestät geruhten daher den Gerichtshöfen durch Entschliessung vom 4. April 1817.

zu eröffnen, daß nach der bey der Wohlthätigkeits-Anstalt bestehenden Einrichtung die vom Verwalter ausgestellten Zeugnisse über empfangene Natural-Lieferungen, auf welche der Administrator die Zahlung für die Lieferungen zu leisten hat, keineswegs Amts-Certificate im Sinne des Artikel 425. Theil I. des Strafgesezbuches, sondern sofern dadurch der Natural-Empfang bescheinigt (quittirt) werde, zu dem Ende, damit auf dem Grund dieses Scheins die Zahlung bei der Kasse geleistet werde, Quittungen über den Empfang, und Anweisungen an die Kassa, folglich wahre Urkunden im Sinne des Artikels 266. Theil I. des Strafgesezbuches seyen *).

6.

Ueber die Bestrafung des Diebstahles in Zeiten der allgemeinen Noth.

Ein Appellations-Gericht machte in einem Berichte vom 16. Juni 1817. den Vorschlag, bei der gegenwärtigen Theuerung aller Lebensmittel, wo es der Billigkeit widerspreche, wenn die Entwendung der nöthigsten Lebens-Bedürfnisse die Vergehens- oder, wie dieses besonders bei ausgezeichneten Diebstählen der Fall sey, die Verbrechens-Strafe nach sich ziehe, und wo das Gesez von seinem Standpunkte — der Werthsbestimmung — offenbar verrükt sey, wenn solche aus Noth und Armuth begangene Entwendungen im Mißverhältnisse zu Diebstählen anderer Art oder andern strafbaren

*) Vergl. hierüber Jahrbücher Band I. Seite 339.

Handlungen bei dem geringsten Grade der Zurechnungsfähigkeit mit einer gleich schweren Strafe belegt werden, durch eine geheime Instruktion ermächtigt zu werden, bei allen an Lebensmitteln begangenen Diebstählen die Gnadenstrafmilderung im Wege Rechtens auszuüben.

Seine königliche Majestät haben hierauf zu entschliessen geruht, daß der gestellte Antrag nicht genehmiget werden könne, indem hiedurch die Gültigkeit der Strafgesezgebung zweifelhaft gemacht würde, und es dem erkennenden Richter ohnehin gestattet sey, auf den bei Diebstählen sehr oft vorgeschüzten Nothstand innerhalb der gesezlichen Gradation den geeigneten Bedacht zu nehmen, oder bei überwiegenden Gründen auf Begnadigung anzutragen.

7.

Zum Edikt vom 25. März 1816 Artikel VI. den Begriff eines ausgezeichneten Diebstahles durch Einbrechen betreffend.

In dem Bericht eines k. Appellationsgerichts vom 10. Jänner 1817 war die Anfrage gestellt, ob das Einschlagen oder Auslösen einer Fensterscheibe, oder andere mit geringem Kraftaufwande verübte Verletzungen der äussern oder innern Verwahrungs-Mittel, wenn in denselben das Mittel lag, den Diebstahl selbst zu begehen, den Begriff eines ausgezeichneten Diebstahls durch Erbrechung bestimme oder nicht?

Hierauf geruhten Seine königliche Majestät dem anfragenden Gerichtshofe durch Entschliessung vom 31. Jänner 1817 zu erwiedern:

Das Strafgesezbuch Theil I. Art. 221 habe den vorgelegten Zweifel veranlassen können, weil bei dessen Nummer 4 das Wort "gewaltsam" eingeschaltet war, welches die Auslegung auf Voraussetzung einer größern Gewalt zugelassen. Dieser Zweifel aber sey nicht allein durch das Reskript vom 14. Junius 1814 (lith. Sammlung Num. 43), sondern auch vorzüglich durch das Edikt vom 25. März 1816 gehoben, indem dessen Artikel VI. das Wort "gewaltsam" absichtlich ausgelassen, und hiedurch jede Gewalt ohne Unterschied des Grades als hinreichend zum Begriffe des ausgezeichneten Diebstahles erklärt habe, auch der Geist dieses Gesetzes unverkennbar darin beruhe, Angriffe an häusliche Sicherheit durch Verletzung der gewöhnlichen innern oder äußern Verwahrungs-Mittel als das charakteristische Merkmal des ausgezeichneten Diebstahles aufzustellen.

Da nun Glasfenster unter die gewöhnlichen Verwahrungsmittel gehören, so sey der Diebstahl, welcher vermittelst des Einbrechens oder Auslösens einer Fensterscheibe verübt wird, nicht weniger, als wenn er durch Aufbrechen einer Thüre geschehen, unter die ausgezeichneten Diebstähle zu rechnen, und der höhere oder geringere Grad der Gewalt habe nur auf die Zumessung der gesezlichen Strafe wider den ausgezeichneten Diebstahl einen Einfluß.

8.

Zum Edikt vom 25. März 1816 Artikel VI. Num. 1.

Aus einer Kapelle, die mit einer Pfarrkirche in Verbindung ist, und worin auch gewöhnlich Gottesdienst

gehalten wird, hatte eine Weibs-Person eine Goldborte und zwey messingene Leuchter-Untersäze entwendet. Da der Gerichtshof am 30. Oktober 1816 erkannte, daß dieser Diebstahl weder Verbrechen, noch Vergehen, sondern lediglich zur Polizey zu verweisen sey, so wurde hierüber, unbeschadet des Rechtes, welches die Diebin aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse erlangt hatte, auf Veranlassung der Polizeybehörde zur Nachachtung für künftige Fälle den Gerichtshöfen am 4. April 1817 eröffnet:

Der Artikel VI. Nummer 1. des Ediktes vom 25sten März 1816. mache keinen Unterschied, ob die aus einem, dem Gottesdienst gewidmeten Orte entwendete Sache mittelbar oder unmittelbar, wesentlich oder nicht wesentlich zum Gottesdienste bestimmt sey; noch weniger könne die Auszeichnung des Diebstahles auf geweihte Sachen in einem Gesetze beschränkt seyn, welches allen im Königreich aufgenommenen Konfessionen anpassen soll.

Die Heiligkeit des Ortes, an welchem eine zum Gottesdienst gewidmete Sache entwendet wird, rechtfertige die gesetzliche Strenge gegen dergleichen frevelhafte Entwendungen. Daher sey der in Frage stehende Diebstahl ein ausgezeichneter, und das vom Appellationsgerichte am 30sten Oktober 1816. gefällte Erkenntniß dem Sinne des gedachten Ediktes nicht angemessen.

9.

Ueber die Wirkungen der thätigen Reue bei Amtsverbrechen.

Ein Gerichtshof hatte die Anfrage gestellt: ob bei Amts-Verbrechen der Unterschlagung die Bestimmung

des Ediktes vom 25sten März 1816. Art. XI. über die thätige Reue zur Anwendung komme?

Hierauf geruhten Seine Königliche Majestät durch Entschließung vom 12ten August 1817. dem anfragenden Appellations-Gerichte zu eröffnen:

Nachdem das Edikt vom 25sten März 1816. nur vom Diebstahl als Privat-Verbrechen handle, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber in der verletzten Amts-Pflicht das Hauptmoment seiner Strafbarkeit finde, welches durch den Ersatz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden könne, sey der Artikel XI. des berührten Ediktes zwar bei der Unterschlagung als Privat-Verbrechen, niemals aber bei der Untreue im Amte in Anwendung zu bringen *).

10.

Ueber die Strafbestimmung bei realer Concurrenz und über Abkürzung der Untersuchungen (zum Stfgb. Th. I. Art. 109. und Th. II. Art. III.)

Schon bei Revision der Straferkenntnisse wider die nach dem Strafgesetzbuch abgeurtheilten ausgezeichneten Diebstähle nach dem Edikte vom 25. März 1816. wurden die Gerichts-Höfe angewiesen, in Fällen, wo mit Diebstahls-Verbrechen zugleich Vergehen oder polizeylich strafbare Entwendungen konkurriren, die Strafe für Letztere nicht arithmetisch zu berechnen, sondern mehr die Totalität des Reates in das Auge zu fassen, und hie-

*) Man vergl. hierüber die Jahrbücher Band I. Seite 321 bis 330.

nach die Strafe festzusetzen. Bey Gelegenheit des um Strafmilderung für den G. D. erstatteten Gutachtens wurde aber bemerkt, daß ungeachtet mehrmahliger Reskripte bey einem als Verbrechen bestraften Diebstahle die konkurrirenden polizeylich strafbaren Entwendungen dennoch mit einer arithmetisch berechneteten Verlängerung der Strafzeit auf vierzehn Tage besonders beurtheilt wurden, und dem Untersuchungs-Richter nicht gerügt wurde, daß er über die ganz unbedeutende, und nur zehn Kreuzer betragende Entwendung an Birnen von einem Baume auf dem Feld ungeachtet des freyen Bekenntnisses des Inkulpaten noch zwey Zeugen eidlich vernommen habe.

Sämmtlichen Gerichtshöfen des Reichs wurde aus dieser Veranlassung durch Königliches Reskript vom 4ten März 1817 eröffnet, zu erwägen,

"daß durch solche überflüssige Zeugenvernehmungen die Eide ohne Noth vermehrt, die Arbeiten der Gerichte gehäuft, und selbst die Unterthanen, welche ohne Zweck mit Verlust von Zeit und Kosten sich an den Sitz des Gerichtes zu solchen entbehrlichen Vernehmungen begeben müssen, widerrechtlich beschädiget werden. Wenn die Gerichtshöfe dieses und die hiedurch oft entstehende Verlängerung der Untersuchung besonders über verhaftete Verbrecher richtig auffassen, so werden sie sich überzeugen, wie nothwendig es sey, darüber zu wachen, und durch geeignete Rügen die Untersuchungs-Gerichte an zweckmäßige Abkürzung der Untersuchungen und an

Enthaltsamkeit von allen offenbar überflüssigen Zeugenvernehmungen zu der vermeinten Herstellung des bei Vergehen und kleinen Uebertretungen durch das Geständniß allein (Stfgb. Th. II. Art. 470.) schon bewiesenen Thatbestandes zu gewöhnen." *)

11.

Ueber Verhaftung wegen Vergehens angeschuldigter Individuen. (Stfgb. Th. II. Art. 119.)

Ein ansässiger Mann war von dem Untersuchungsgerichte wegen Verdacht eines begangenen Diebstahls verhaftet, und der Haft auch zu der Zeit nicht entlassen worden, als es schon aktenmäßig war, daß nur Diebstahls-Vergehen gegen ihn vorlagen.

Seine königliche Majestät geruhten daher aus Veranlassung des für denselben gestellten Begnadigungs-Antrages unterm 4. Oktober 1817 das Appellations-Gericht anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß in Vergehenssachen die Angeschuldigten soviel als möglich ohne persönliche Verhaftung prozessirt werden.

12.

Die Vereidung oder Erinnerung der Sachverständigen an den geleisteten Eid.
(Stfgb. Th. II. Art. 237.)

Aus eingesendeten Kriminal-Akten wurde bemerkt, daß man hie und da die Meinung geltend mache, die

*) Man vergleiche über diesen Gegenstand die Jahrbücher Band I. Seite 168 — 178.

für Sachverständige im Atikel 237 Theil II. des Strafgesezbuches vorgeschriebene Erinnerung an den geleisteten Eid sey noch bei jenen Personen nothwendig, welche kraft ihres öffentlichen Amtes ein Parere in Strafsachen abgeben.

Seine königliche Majestät fanden sich hiedurch veranlaßt dem königlichen Oberappellationsgericht und den königlichen Appellationsgerichten unterm 2. Dezember 1817. folgendes zu eröffnen:

Die Beeidigung und die derselben gleich geltende Erinnerung an den geleisteten Eid ist dem Art. 237. Theil II. zufolge bei jenen Sachverständigen nothwendig, deren Glaubwürdigkeit auf diesem Eide beruht. In diese Klasse können aber jene Personen nicht gestellt werden, welche vermöge eines öffentlichen Staats-Amtes als Gehülfen des Richters nach den Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft bei Vornahme des Augenscheins und bei der technischen Beurtheilung des Falles durch das Parere handeln. Daß dieser öffentliche Glaube, der allen Staats-Aemtern innerhalb ihres Wirkungs-Kreises ohne Unterschied zukömmt, für die Glaubwürdigkeit solcher Personen allein entscheide, beweiset der Artikel 236. Theil II. des Strafgesezbuches, welcher einen einzigen Sachverständigen für hinreichend erklärt, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittels öffentlichen Amtes bestellt ist; denn hier wird die Beweiskraft eines solchen Experten von seiner Bestellung zum öffentlichen Amte, keineswegs

aber vom Eide anderer Sachverständigen abhängig gemacht, es würde also gegen ein klares Gesez streiten, und sehr sonderbare Folgen herbeiführen, wenn man zu der Beweiskraft des von ihm abgegebenen Parere die Erinnerung an den geleisteten Eid fodern wollte, von welchem das Gesez die Beweiskraft eines solchen Parere nicht ableitet.

13.

Ueber die Vernehmung unmündiger Zeugen.

(Stfgb. Th. II. Art. 281.)

In der Untersuchungs-Sache gegen K. L. wegen Diebstahls hatte der Inquirent einem unmündigen Zeugen das Handgelübd an Eidesstatt abgenommen.

Dem Inquirenten wurde deßhalb mittels Entschliessung vom 7. Oktober 1817 durch das königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis bemerkt, daß dem vernommenen unmündigen Zeugen unrichtig das Handgelübd abgenommen worden sey, indem derjenige, der als unmündig nicht schwören, eben so wenig an Eides Statt versichern könne.

14.

Ueber die Urtheilsfassung bey Konkurrenz von Verbrechen und Vergehen, wenn wegen jener auf Lossprechung oder Entlassung von der Instanz, wegen dieser aber auf Strafe zu erkennen ist.

(Stfgb. Th. II. Art. 355.)

Bey einem Appellationsgerichte ergaben sich über die Urtheilsfassung in den vom Strafgesezbuch Theil II.

Artikel 355 bestimmten Fällen Zweifel, und dieser Gerichtshof fand sich dadurch veranlaßt, eine Erläuterung des Artikel 355 Theil II. nachzusuchen.

Seine königliche Majestät haben nach Vernehmung sämmtlicher Appellationsgerichte am 17. Juli 1817. zu beschliessen geruht, daß, wenn der Angeschuldete wegen eines Verbrechens für unschuldig zu erklären, loszusprechen, oder die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen ist, hiemit aber noch eine oder mehrere von dem untersuchten Verbrechen verschiedene strafbare Vergehen zusammen treffen, sodann, wenn rücksichtlich der kriminellen Eigenschaft der Handlung die Untersuchung zwar wegen mangelnden Beweises einzustellen, der Angeschuldete aber derselben That als Vergehen schuldig zu achten ist; in diesen beiden Fällen das Appellationsgericht nur ein Urtheil zu erlassen habe, in diesem Urtheile aber die beiden Eigenschaften des erkennenden Gerichtes in der Art auszudrücken seyen, daß von demselben als Kriminal-Gerichte, so viel das Verbrechen betrifft, auf die Unschulds-Erklärung, Lossprechung oder Einstellung der Untersuchung, und sodann als Civilstraf-Gericht rücksichtlich des Vergehens auf die Strafe erkannt werde.

15.

Ueber Beyziehung des Defensors bey Verkündung des Straf-Urtheiles. (Stfgb. Th. II Art. 360.)

Bey einem Appellations-Gerichte hatten sich über die Frage:

Ob

Ob in allen Fällen die Zuziehung des Defensors bey Verkündung der strafrechtlichen Urtheile nothwendig sey?

Anstände ergeben; dasselbe hat daher in einem Berichte vom 18. November 1817. um eine Erläuterung über diese Frage.

Da nach Artikel 360. und 362. Theil II. des Strafgesetzbuches die Urtheils-Verkündung aus dem Grunde, weil der Vertheidiger des Angeschuldigten bei derselben nicht erscheinen kann, keineswegs aufgeschoben werden darf, so wurde dem königlichen Appellations-Gericht durch Ministerial-Reskript vom 15. Dezember eröffnet, daß in einem solchen Falle anstatt des bisherigen Vertheidigers eine andere nach Theil II. Artikel 143. hiezu taugliche Person als Defensor zu der Urtheils-Publikation beizuziehen sey, im Falle der Angeschuldete nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten sollte.

16.

Ueber die Unterschlagung als Amtsverbrechen.

(Zum Strfgb. Th. I. Art. 362.)

Ein Appellations-Gericht stellte in einem Berichte vom 31. Jänner 1817. die Anfrage: **Ob die von einem Staats-Beamten oder öffentlichen Diener begangene Unterschlagung der ihm vermöge seines Amtes anvertrauten Gelder oder geldwerthen Sachen auch nach dem Edikte vom 25. März 1816. ohne Rücksicht der Summe Verbrechen sey?**

Durch königliches Reskript vom 11. Februar 1817.

wurde demselben eröffnet, daß diese Anfrage in den bestehenden Gesetzen klar entschieden sey. Das Edikt vom 25. März 1816 habe nämlich den Diebstahl und die Unterschlagung nur als Privatverbrechen oder Vergehen zum Gegenstand, und benenne am Schlusse die aufgehobenen Artikel des Strafgesetzbuches, unter welchen sich aber der Artikel 362. Theil I. nicht befinde, auch nicht befinden könne, da derselbe von der Unterschlagung als Staats-Verbrechen handle, bei welcher das Moment ihrer stets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit in der verletzten Amtspflicht ruhe.

Diese sey also ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe immer als Verbrechen mit der Dienstes-Entsetzung zu bestrafen, und die damit zu verbindende Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahls-Verbrechens (Edikt vom 25. März 1816. Artikel III.) auszumessen. Hiernach wurden auch sämtliche Gerichtshöfe angewiesen *).

17.

Die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Kronfiskale bei Staats-Vergehen betreffend.

(Zum Stfgb. Th. II. Art. 367 — 369.)

Auf die von einem Appellationsgerichte im Berichte vom 5. September 1817. gestellte Anfrage: ob auch bey Staatsvergehen die Erkenntnisse den Kronfiskalen zur Ergreifung der Revision nach der Verordnung vom

*) Vergl. Jahrbücher Band I. Seite 341 — 350.

19. März 1816. mitzutheilen seyen? wurde durch Entschließung vom 19. September 1817. erwiedert, und zugleich allen Gerichtshöfen des Reiches eröffnet, daß auch bey Vergehen wider den Staat (Strafgesezbuch Theil I. Buch III. Titel 2.) die Erkenntnisse mit den Akten den Kronfiskalaten zur Ergreifung der Revision mitzutheilen seyen.

18.

Vom Recht der Eheweiber, die Revision gegen Strafurtheile über ihre Ehemänner zu ergreifen.

(Stfgb. Th. II. Art. 370.)

Bey dem königlichen Oberappellations-Gerichte ergab sich über die Frage: ob ein Eheweib gegen den ausdrücklichen Willen ihres Ehemannes, der bereits rechtskräftig auf die Revision verzichtet hatte, diese doch noch ergreifen könne? eine Verschiedenheit der Meinungen, welche das Gesuch um eine Erläuterung des Artikels 370. Theil II. veranlaßte.

Nach dem Strafgesezbuche Theil II. Artikel 370. ist dem Angeschuldeten oder an seiner Statt dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten das Rechtsmittel der Revision gestattet; es ist daher, wenn der Angeschuldete auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet hat, dessen Ehegattin so wenig, als dessen Vertheidiger, die Revision gegen ein Straferkenntniß zu ergreifen berechtiget.

Dieses wurde dem königlichen Oberappellationsgerichte durch königliches Reskript vom 30. September eröffnet.

19.

Inwieferne einem Sträfling die Zeit seiner Krankheit an der Gefängnißstrafe abzurechnen sey.

(Stfgb. Th. II. Art. 379.)

Auf die hierüber von einem Appellationsgerichte gestellte Anfrage wurde durch Ministerial-Reskript vom 29. November 1817. erwiedert, daß diese Anfrage dem Grundsaze nach im Artikel 379. Theil II. des Strafgesezbuches entschieden sey. War keine Ursache vorhanden, den Vollzug der Strafe zu verschieben, und habe derselbe angefangen, so laufe die Zeit der zuerkannten Freyheitsstrafe fort, wenn auch dem Schuldigen unter ihrer Dauer wegen Krankheit entweder im Strafорte oder in einer öffentlichen Kranken-Anstalt eine bessere Behandlung zu Theil werde, als ihm zur Strafe gebührte. Nur dann finde bei Strafgefangenen eine Ausnahme statt, wenn sie wegen Krankheit ganz in Freyheit gesezt würden; diese müßten nach völliger Genesung ihre noch übrige Strafzeit im Gefängnisse erstehen, gleich jenen, welchen wegen anderer häuslichen Rücksichten die Unterbrechung des Strafvollzugs bewilliget werde.

Damit aber aus der im Eingange angeführten Regel kein Schaden oder Mißbrauch entstehe, seyen jene Personen, von welchen sich eine Krankheit schon bei dem Antritt der Gefängnißstrafe vermuthen lasse, vor dem Vollzuge dieser Strafe durch den Gerichtsarzt untersuchen, und wenn sie mit einer Krankheit behaftet seyen, vorher heilen zu lassen, worauf erst gegen sie zum Vollzug der Gefängnißstrafe geschritten werden könne.

20.

Ob der Richter ermächtiget sey, wegen körperlicher Gebrechen die gesetzliche Strafe unter dem niedersten Grad herabzusetzen? (Zum Stfgb. Th. I. Art. 95. und Th. II. Art. 379.)

Ein Gerichtshof hat sich auf den Grund des Artikel 379. Num. 2. Theil II. des Strafgesetzbuchs für ermächtiget gehalten, die gegen den Schuldigen zu erkennende Gefängnißstrafe auf jene Dauer zu beschränken, wie sie der Angeschuldigte nach dem ärztlichen Zeugnisse seiner Gesundheit unbeschadet sollte aushalten können.

Daher geruhten Seine Majestät der König aus Veranlassung eines für Georg R. gestellten Begnadigungs-Antrages unterm 13. Junius 1817. dem Appellationsgerichte des N. Kreises zu bemerken, daß nach Artikel 95. Theil I. des Strafgesezbuches von dem Richter nie unter den geringsten, gesezlich bestimmten Strafgrad bei Zumessung der Strafe herabgestiegen werden könne.

21.

Die bei Todesurtheilen zu gebrauchenden Ausdrücke über die von Seiner Majestät dem König ertheilte Erklärung, daß Allerhöchst-Dieselben keine Begnadigung ertheilten, betreffend. (Stfgb. Th. II. Art. 386.)

In einer öffentlichen Bekanntmachung über den Vollzug des Todesurtheiles gegen Andreas M. vom 10. Mai 1817. wurde der Ausdruck: "Das von Sei-

ner Königlichen Majestät bestätigte Straferkenntniß" gewählet.

Da des Königs Majestät die Verurtheilung der Verbrecher nach dem Gesetze den Gerichtshöfen überlassen, und nur nach Einsicht der Akten bestimmen, ob Allerhöchst Sie Gründe finden, das Begnadigungsrecht auszuüben oder nicht, so ist die vor Einführung des Strafgesetzbuches üblich gewesene Formel, "daß Seine Königliche Majestät das Urtheil bestätiget haben," offenbar unpassend, daher nach reifen Berathungen des königlichen geheimen Rathes im Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 380. dahin abgeändert worden, daß Seine Königliche Majestät im letzten Falle lediglich erklären, daß der richterliche Ausspruch nach dem Gesetze zu vollziehen (fiat justitia) sey. Da nun bei dem Vollzuge eines Todesurtheils ein Untergericht in der öffentlichen Bekanntmachung statt des gesetzmäßigen Ausdruckes die Formel "bestätiget" gebraucht hatte, so wurde dieses dem einschlägigen Appellationsgerichte durch Ministerial-Reskript vom 20. Mai 1817. zu dem Ende gerügt, um das Untergericht hiernach zu belehren.

22.

Ueber die Verurtheilung der Angeschuldigten in die Kosten. (Stfgb. Th. II. Art. 404—409.)

Aus mehreren eingesendeten Kriminal-Akten wurde bemerkt, daß die Kriminal- und Civil-Strafgerichte hinsichtlich der Verurtheilung in die Prozeßkosten zum grossen Nachtheile der Staatskasse nicht mit jener Strenge verfahren, welche das Gesetz vorschreibt.

Da es hier nicht auf ein neues Gesetz, sondern nur auf bestimmte Zergliederung der im Gesetze enthaltenen Fälle und Bestimmungen ankam, so fanden sich die beiden königlichen Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen bewogen, eine näher erläuternde, und die Anwendung des Gesetzes mehr sichernde Verordnung bey Seiner Königlichen Majestät gemeinschaftlich in Antrag zu bringen.

Seine Königliche Majestät geruhten, diesem gemeinschaftlichen Antrage der beiden Staatsministerien der Justiz und der Finanzen entsprechend, unterm 26. Dezember 1817. (Regierungs-Blatt Stück XLII.) zu verordnen:

1) Ueber den Vermögensstand eines Untersuchten, desgleichen, im Falle seiner Mittellosigkeit, derjenigen Personen, welche dem Theil II. Artikel 408. gemäß entweder für die auf dessen Unterhalt und Vertheidigung verwendeten Kosten, oder für sämtliche Untersuchungs-Kosten zu haften haben, soll von dem Gerichte des Wohnortes eine pflichtmäßige schriftliche Aufklärung zu den Untersuchungsakten gelegt, und den unbescheinigten Angaben der Mittellosigkeit kein Glauben beigemessen werden.

2) Die Kriminal- und Civil-Strafgerichte werden wiederholt angewiesen, hinsichtlich der Verurtheilung in die Untersuchungskosten bei angeblicher Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und besonders in dem Fall, wenn der Schuldige einen Theil derselben zu ersetzen vermögend ist, im Urtheile die Kosten, welche er tragen kann, zu bestimmen, auch im Falle seiner Unver-

mögenheit die Vorschriften des Artikels 408., kraft dessen für die Kosten des Unterhaltes und der Vertheidigung, oder für sämtliche Untersuchungskosten dritte Personen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten.

3) Wegen Unvermögenheit soll kein Angeschuldigter von den Kosten entbunden, sondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Kosten wegen Unvermögenheit der Staats-Kassa, oder wenn einem Gerichtsherrn diese Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen ist, Unserer Verfügung vom 14. November 1814. gemäß, diesem zur Last fallen.

4) Das Schärfungsrecht der Kriminal- und Civil-Strafgerichte zweiter Instanz (Strafgesetzbuch Th. II. Artikel 375.) erstreckt sich auch auf die Untersuchungskosten, und ist hierauf in zweiter Instanz jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

5) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anspruch auf den ganzen oder theilweisen Ersatz der Untersuchungskosten vorbehalten, wenn sich nach dem rechtskräftigen Erkenntniß entweder an dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersatz der Untersuchungskosten leisten kann.

6) Die Finanz-Kammern der Kreisregierungen haben sich in diesen beiden Fällen mit dem einschlägigen Appellations-Gerichte zu benehmen, welches ohne prozessualische Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, über den gefoderten Ersatz der Untersuchungs-Kosten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat.

23.

Ueber die Kosten der Vertheidigung.

(Strfgb. Th. II. Art. 408. u. 409.)

Ein Appellationsgericht stellte in einem Berichte vom 2. Mai 1817. die Anfrage:

Ob in Fällen, wo durch strafgerichtliches Erkenntniß dem Untersuchten die Kosten in der Art aufgelegt worden, wie sie dem Königlichen Aerar verrechnet werden, der Untersuchte schuldig sey, die Kosten der Vertheidigung zu bezahlen?

Die Entscheidung der Frage liegt klar im Artikel 408. Theil II. des Straf-Gesetzbuches, dem zu Folge Seine Königliche Majestät unterm 27. Mai 1817. hierüber folgendes zu beschliessen geruhet haben:

1) Unter den im Artikel 143. Theil II. des Strafgesetzbuches benannten Personen, haben im unterstellten Falle außer den Kosten für die Reisezehrung und Schreibgebühr, welche jedem Vertheidiger zu ersetzen, und genau nach den bestehenden Normen zu bemessen sind, nur die Advokaten auf ein Deservit für die Defension einen Anspruch.

2) Wenn der Advokat bei Gelegenheit einer Vertheidigung schon den Ersatz von Reise- und Zehrungs-Kosten erhalten hat, so kann er ein Deservit nur alsdann verlangen, wenn er eine außer dieser Zeit besonders gefertigte Defensionsschrift zu den Akten übergeben hat.

3) Hat der Advokat ein Deservit nicht angesetzt, so wird darauf von Amtswegen nicht erkannt, demselben

bleibt jedoch das Recht auf das Deservit gegen den Angeschuldigten, wenn dieser es, ohne seinem und der Seinigen Unterhalt zu schaden, entrichten kann, oder gegen die im Artikel 408. Theil II. benannten Personen vorbehalten.

4) Uebrigens ist zur Entfernung aller Anstände unter den bisher angegebenen Voraussetzungen im Urtheil nicht nur vor den Untersuchungs-Kosten von dem Deservit für die Vertheidigung ausdrückliche Erwähnung zu machen, sondern auch sogleich die vom Advokaten hiefür angesetzte Summe nach Billigkeit zu moderiren.

24.

Ueber das Verfahren gegen abwesende Verbrecher aus dem Militärstand. (Stfgb. Th. II. Art. 424.)

Ein beurlaubter Soldat hatte sich in hohem Grade verdächtig gemacht, während seiner Urlaubszeit einen Diebstahl von einhundert neun Gulden durch Einbruch verübt zu haben. Derselbe war überdieß, nachdem jener Diebstahl vorgefallen war, entwichen. Das Regiments-Kommando verweigerte aber die Einleitung des Kontumazial-Prozesses aus dem Grunde, weil der zweite Theil des Strafgesetzbuches bei den Militär-Gerichten nicht unbedingt eingeführt, und eben jenes Ungehorsams-Verfahren bei denselben nicht üblich sey. Das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis legte daher in einem Berichte vom 10. Mai 1817. den Fall zur Entscheidung vor.

Da in solchen Fällen die öffentliche Sicherheit und

die Handhabung der Strafgesetze gleiche Maaßregeln bei den Militär- wie bei Civilpersonen fodert, also die Eigenthümlichkeiten des Militärstandes der Anwendung dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht im Wege stehen, so wurde bei dem königlichen Staats-Ministerium der Armee darauf angetragen, daß diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch bei dem Militär zur Anwendung kommen, und hiernach die Kommandos angewiesen werden.

Das königliche Armee-Ministerium hat diesem Antrage unter der Modifikation beigestimmt, daß das Kontumazial-Verfahren alsogleich gegen Unteroffiziere und Soldaten in Kriminalfällen, nur mit Ausnahme der Desertion, bei Offizieren aber, und allen mit denselben in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militär-Personen auch schon wegen der Desertion allein, wenn gleich mit derselben kein anderes Verbrechen konkurrirt, in Anwendung gebracht werden soll.

Hierauf wurden am 16. August 1817. alle Militär-Behörden, und in dessen Gleichförmigkeit auch die Justizstellen angewiesen.

25.

Die Einführung des Wilddiebstahls-Mandates vom 9. August 1806. in dem Markt Redwitz betreffend.

Seine Königliche Majestät hatten auf den Antrag des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz nach Vernehmung des königlichen Staatsrathes durch

Verordnung vom 31. Julius 1817. die baierische Gerichtsordnung nebst den darauf Bezug habenden Novellen und das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nebst den in den Regierungsblättern erschienenen Verordnungen, und den übrigen ergangenen Erläuterungs-Reskripten in dem ehmaligen Amte Redwitz einzuführen geruht.

Nachträglich dieser Verordnung geruhten Seine Königliche Majestät unterm 5. Dezember 1817. dem königlichen Oberappellations- und dem Appellationsgerichte des Obermain-Kreises zu eröffnen:

Da unter den in der Verordnung vom 31. Julius 1817. erwähnten, in den Regierungsblättern erschienenen Verordnungen das Mandat vom 9. August 1806. gegen den Wilddiebstahl mit der Erläuterung vom 22. Dezember 1807. begriffen, auch durch Reskript vom 10. Jänner 1816. jenes Mandat sammt dessen Erläuterung im ganzen Umfange des Obermainkreises eingeführt worden, so habe das königliche Appellationsgericht die spezielle Verkündung und Verlesung der gedachten Verordnung vom 9. August 1806., so wie sie in deren §. 27. vorgeschrieben sey, sammt der Erläuterung vom 22. Dezember 1807. unverzüglich, wenn es nicht schon geschehen, durch das einschlägige Landgericht vornehmen, und sich das hierüber von dem Landgericht aufgenommene Protokoll vorlegen zu lassen, indem jene Verordnung erst bei den Wilddiebstählen zur Anwendung komme, welche nach dieser speziellen Verlesung begangen worden.

II.

Auszug aus dem Berichte des königlichen Oberappellations-Gerichtes an das königliche Staats-Ministerium der Justiz, die Strafrechtspflege im Jahre 1817. betreffend.

Unmittelbar an die Geschäftsrechenschaft, welche der königliche Staats-Minister der Justiz an Se. Majestät den König für das Jahr 1817 ablegte, reihet sich die Geschäftsrechenschaft an, welche der oberste Justizhof dem Ministerium der Justiz für dasselbe Jahr 1817 abgelegt hat.

Durch eine Verordnung vom 13. Dez. 1808 (Reg. Bl. N. 53.) war den Appellationsgerichten aufgetragen, über die Strafrechtspflege nach vier Hauptmomenten am Schlusse eines jeden Jahres Bericht zu erstatten. Weil die Revision in Strafsachen damals noch nicht allgemein eingeführt war, so enthielt auch jene Verordnung keine Vorschrift, daß das Oberappellationsgericht über die Strafrechtspflege einen Jahresbericht erstatten sollte. In der Folge wurden die von den Appellationsgerichten eingelaufenen Jahresberichte dem Oberappellationsgerichte mitgetheilt, welches von ihnen eine, mit manchen guten Bemerkungen begleitete, Zusammen-

stellung machte, die aber als ein, auf seine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen gegründeter Jahresbericht nicht angesehen werden konnte.

Weil nun einerseits die den Appellationsgerichten über Sammlung der Materialien zu dem Jahresberichte am [illegible] Oktober 181[illegible] ertheilte Anweisung die Arbeit der Gerichtshöfe bedeutend erschwerte, und das Formulare selbst dem neuen Strafgesetzbuch v. J. 1813 nicht mehr anpaßte, anderseits sehr viel daran lag, über den Zustand der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege auch von dem Oberappellationsgerichte, bei dem sich die Fälle aus allen Kreisen und von allen Appellationsgerichten vereinigen, einen auf dessen eigene Erfahrungen und Beobachtungen gegründeten Jahresbericht zu erhalten, so wurde den sämmtlichen Appellationsgerichten am [illegible] Februar 1816 der Auftrag ertheilt, ihre Jahresberichte unmittelbar an das kön. Staatsministerium der Justiz einzusenden, [illegible] dem kön. Oberappellationsgerichte [illegible] Zusammenstellung befohlen, dagegen aber [illegible] zur Erstattung eines eigenen Jahresberichtes durch eine genaue Instruktion vom [illegible] Februar 1816 [illegible] seyn [illegible].

Der Jahresbericht für das Jahr 1816, von welchem wir einen Auszug liefern, beweiset die Zweckmäßigkeit der vorbemerkten Anordnungen und [illegible] den Wunsch ab, daß auch für die [illegible] ähnliche Jahresberichte eingeführt werden [illegible]

Die Mühe der Gerichtshöfe wäre durch die fruchtbarsten Erfahrungen und Beobachtungen, besonders über das, was der Nation in dem wichtigen Fache der Civil-Legislation nothwendig ist, reichlich vergolten, und der Gewinn für die Gesetzgebung in aller Rücksicht groß.

An diesem Jahresberichte, der nicht nur eine summarische Aufzählung aller an das königliche Oberappellations-Gericht im Jahre 1817. geschehenen und dort erledigten Revisionen in Strafrechtssachen, sondern auch eine präcise und bündige Auseinandersetzung der merkwürdigen Fälle mit Anführung der vom obersten Gerichtshofe gegebenen Entscheidungen, eine Aufzählung der bemerkten Mängel und Gebrechen der Gerichte und Gerichtspersonen im Fache der Strafrechtspflege, sodann die Beobachtungen über die Mängel der Gesetzgebung selbst, verbunden mit einigen Vorschlägen zu deren Verbesserung enthält, ist Alles interessant. Gerne würden wir ihn seiner ganzen Ausdehnung nach mittheilen. Allein Lob und Tadel einzelner Gerichte und Gerichtspersonen sind nicht zur Publicität geeignet, und die summarische Uebersicht der Geschäfte des königlichen Oberappellations-Gerichtes in Criminalsachen haben wir schon oben (Seite 86.) geliefert. Die Aufzählung der einzelnen merkwürdigen Fälle ist zwar eben so belehrend als vortrefflich, mit Präcision, Kürze und Geschäfts-Kenntniß ausgearbeitet. Allein wir besorgen, durch deren Mittheilung einen zu großen Raum in diesem Bande der Jahrbücher auszufüllen; wir heben daher nur die-

ses

Beobachtungen über die Mängel der Gesetzgebung ausgehoben.

Sie sind desto mehr der Aufmerksamkeit würdig, als sie, durch vorgekommene Fälle veranlaßt, aus dem Leben gegriffen sind, und zugleich den sprechenden Beweis liefern, mit welchem vortrefflichen Geiste an Baierns obersten Gerichtshofe die Geschäfte behandelt zu werden pflegen. Die dem Texte unterstellten Anmerkungen sind Bemerkungen und Ansichten der Herausgeber.

„Wir kommen nun (sagt der Bericht) ad IV. zur Anzeige

1) derjenigen Mängel der Gesetzgebung in Strafsachen, welche sich in der Anwendung bewiesen haben, sodann

2) der allenfallsigen Vorschläge zu deren Abhülfe.

I. Der erste Anstand betrifft den Artikel 157. Theil I. des Strafgesetzbuches, rücksichtlich des Kindermordes.

Margaretha B., Webertochter von H., ward Dienstmagd bei dem Bauer Joseph St. zu F. bei M., ward schwanger.

Sie verhehlte ihre Schwangerschaft nicht, und wurde schon vor Weihnachten 1816 von dem Gemeinde-Vorsteher aus ihrem Dienste fortgeschafft, weßwegen sie sich in ihren Geburts-Ort H. begab, um dort ihre Entbindung zu erwarten, welche nach ihrer Rechnung ungefähr in der Hälfte Jänners 1817 eintreten sollte.

Ihr Vater versagte derselben, ungeachtet erhaltenen gerichtlichen Auftrages, die Aufnahme in sein Haus, und als sie auch bei einem Verwandten, wo sie sich einige Tage auf-

aufhielt, nur sehr ungerne gelitten war, so verließ sie am 28. Dezember 1816. H., um nach N. zurückzukehren. Den 1. und 2. Jänner 1817. brachte sie bei einer Taglöhnerin in T. bey N. zu.

In der Nacht des 2. Jänners fieng sie Geburtswehen zu fühlen an. Sie weckte die Taglöhnerin auf, mußte aber, da derselben Mann nicht zugeben wollte, daß die V. in seiner Wohnung gebähre, gegen Mitternacht in großer Eile das Haus verlassen.

Die Taglöhnerin führte sie nunmehr zu einer im sogenannten Vogelgarten wohnenden Weibsperson; V. wurde aber nicht aufgenommen.

Auch zwey andere in dem sogenannten Schanzhäuschen wohnende Weiber versagten ihr die Aufnahme, ungeachtet die Eine derselben, wie sie selbst sagt, deutlich bemerkte, daß die V. stark in Kindsnöthen sey, immer zweyfach gebogen umhergehe, und den Leib haltend winselte.

Zuletzt nach ein Uhr wurde die V. auch von der mit ihr gegangenen Taglöhnerin verlassen, welche nach Hause zurückkehrte, angeblich um ihren Mann zur Aufnahme der V. zu bewegen, und welche den Mantel ihres Mannes, den die V. zum Schutze gegen die heftige Kälte angehabt hatte, mit sich nahm, und welche auch erst in einer halben Stunde wieder zurück kam.

Indessen gieng Margaretha V. von dem Brücklein am Wachthause, wo die Taglöhnerin sie verlassen hatte, den Weg gegen die Holzstöße fort, um St. J. noch zu erreichen. Sie konnte jedoch — wie sie angiebt

— nicht weiter mehr als 600. Schritte kommen, wo sie 25. Schritte seitwärts vom Wege — an einen Holzstoß gelehnt ein Kind gebahr, welches — nach ihrer beharrlichen Behauptung — todt war, und welches sie bey Tagesanbruch — bis wohin sie wegen Schwäche auf der Erde sitzen bleiben mußte, — samt der Nachgeburt in ein Sacktuch gebunden — in den ohnweit jenes Platzes vorüberfließenden Fluß warf.

Der Leichnam des Kindes wurde nicht gefunden.

Ob dieses factum unter das Gesetz — Art. 165. Theil I. des Strafgesetzbuches — zu subsumiren sey? Darüber waren das Appellationsgericht für den Nieder- und das Oberappellationsgericht ganz verschiedener Meinung. Der Art. 165. verfügt:

„Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren hat, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder beharrlich sich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu acht bis zwölfjährigen Zuchthause zu verurtheilen.“

Beyde Gerichtshöfe stimmten darin überein, daß das zweyte Moment vollständig erwiesen sey, daß nämlich die B. durch absichtliche Veranstaltung den Körper des Kindes der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe *).

*) Den Herausgebern scheint, dieses Moment sey nicht

Darauf allein kam also Alles an, ob auch das erste gesetzliche Erfoderniß, der Beweis nämlich, daß die V. heimlich geboren habe, vollkommen hergestellt sey?

Da die V. — obgleich an bewohnten Gebäuden vorübergehend — dennoch um menschliche Hülfe sich nicht umsah, und da ihre Niederkunft ohne Beyseyn einer andern Person erfolgte, so nahm das Appellationsgericht den Beweis nach Art. 168. als hergestellt an, und erkannte auf achtjähriges Zuchthaus.

Dagegen giengen wir von der Ansicht aus, die heimliche Niederkunft sey nach Art. 168. nicht vollständig hergestellt. Zwar ist die Inquisitin ohne Beyseyn einer andern Person entbunden worden, aber, unter den ganz eigenen Verhältnissen dieses Falles, kann eine absichtliche Veranstaltung des Alleinseyns nicht angenommen werden. Denn obschon die Inquisitin nach ihren eigenen Angaben nicht weiter mehr um Hülfe rief, und nicht einmal mehr versuchte, menschlichen Beystand zu erhalten, ungeachtet sie an bewohnten Gebäuden vorübergieng, und sogar noch die Schweinställe untersucht haben will, um ein Lager darin zu finden, so kann doch diese aus der dermaligen Lage und Gemüthsstimmung

da gewesen weil nach gemeiner Erfahrung todte Körper vom Wasser gewöhnlich ausgeworfen werden; anders wäre es, wenn sie dabei Maßregeln ergriffen hätte, damit der todte Körper unter dem Wasser liegen bleiben muß, und so der Untersuchung entzogen wird.

der Inquisitin so leicht erklärbare Unterlassung nicht einmal eine Anzeige für die Bezweckung heimlicher Niederkunft, viel weniger einen vollkommenen Beweis der heimlichen Geburt bewirken, wie ihn Art. 168. fodert, wenn die darinn ausgesprochene Strafe eintreten solle.

Da die Angabe der B., daß ihr Kind todt zur Welt gekommen, unter den gegebenen Umständen nicht unwahrscheinlich war, auf der andern Seite aber auf jeden Fall die bewiesene Beyseiteschaffung des Kindes durch die Einwerfung desselben in den Fluß ihr zur Last lag, so wurde von uns auf Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises erkannt.

So merkwürdig dieser Fall in faktischer Hinsicht ist, so groß ist auch sein Interesse rechtlich; wenn man die Voraussetzung annimmt, daß zur Gewißheit gebracht sey, die Angeschuldigte habe ihre Niederkunft nicht verheimlicht, sie habe aber durch absichtliche Veranstaltungen den Körper des Kindes vertilgt, oder sonst der nothwendigen richterlichen Untersuchung entzogen.

Daß in diesem Falle Instanz-Absolution nicht —, wenigstens nicht in Beziehung auf den Art. 165. eintreten könne, ist klar.

Aber ob die Hinwegschaffung, respective Vertilgung des neugebornen Kindes allein schon eine strafbare Handlung sey? und unter welches Strafgesetz diese Handlung subsumirt werden müsse? das ists, worüber wir eine Bestimmung in dem Strafgesetzbuche vergebens suchen.

Daß keine der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 157 bis 172. auf diesen Fall Anwendung finden könne, scheint uns keinem Zweifel zu unterliegen.

Ob aber die Absichtliche Vertilgung oder Hinwegschaffung des Körpers des Kindes, wenn die Niederkunft im gesetzlichen Sinne nicht verheimlichet wurde, das heißt: wenn die Niederkunft zwar ohne Beyseyn einer andern Person erfolgte, dieser Umstand aber nur zufällig, nicht aber durch absichtliche Veranstaltung der Angeschuldigten herbeygeführt worden ist, nur als eine Anzeige in Beziehung auf den Kindesmord selbst, oder als selbstständige strafbare Handlung zu beurtheilen, und welche Strafe zu verhängen sey? hierüber scheint das Gesetz einer Vervollständigung *respective* Erläuterung zu bedürfen *).

II. Ein anderer Anstand betrifft den Art. 337. Th. I. des Strafgesetzbuches rücksichtlich des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden.

Der Dienstknecht Johann K. von E. hat sich von einem vacirenden Schreiber Urkunden verfertigen lassen,

*) Wie sich ein anderes Appellationsgericht in einem andern ähnlichen Falle, welcher nicht zur Kenntniß des königlichen Oberappellationsgerichtes gelangte, zu benehmen gewußt habe, darüber werden wir noch einem merkwürdigen Rechtsfall mittheilen.

welche — unter der Unterschrift des Königlichen Landgerichts D., und des Königlichen Landgerichtsaktuars B. ausgefertiget — Anweisungen an den Kurator des K. enthielten, für diesen und jenen Zweck ihm Geld einzuhändigen.

K. erreichte seinen Zweck, und das Appellationsgericht verurtheilte ihn, als der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig zu achtjähriger Zuchthausstrafe.

Bey unserer Deliberation war zweyerley zweifelhaft:

1) ob der Begriff des Nachahmens eine Aehnlichkeit der die Nachahmung enthaltenden Schrift mit der Nachgeahmten wesentlich voraussetze? und

2) vorzüglich ob die bloße Beysetzung der Unterschrift eines Landgerichsaktuares unter eine angeblich im Namen des Landgerichtes ausgefertigte Urkunde das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden enthalte?

ad. 1. In Beziehung auf die erste Frage berief sich die jene Frage bejahende Minorität darauf, daß eine Nachahmung ohne Nachmachung oder Nachbilden nicht wohl denkbar sey, und daß insbesondere die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Theil I. Art. 57. Band I. Seite 178. erklären, ein Betrug sey nicht als vollendet *) anzunehmen;

*) Dieses sagen die Anmerkungen, in dem Sinn, der hier angegeben wird, nicht, vielmehr das Gegentheil, wenn man jene Stelle richtig auf jene Verbrechen anwen-

wenn der Betrüger die Fälschung so unbeholfen vorgenommen habe, daß sein Betrug von jedem Menschen mit geringer Erfahrung und Kenntniß leicht entdeckt werden konnte, wornach bey der ganz und gar mangelnden Aehnlichkeit der in der produzirten Urkunde enthaltenen Unterschrift mit der wirklichen Schrift des Aktuars B. von einer Fälschung keine Rede seyn könne.

Dagegen berief sich die, eine Fälschung auch ohne Aehnlichkeit der Schriften annehmende Majorität auf die deutliche und bestimmte Disposition des *Art.* 266. *Th. I. und der Anmerkungen* B. II. S. 267. *), nach welchen es bey fälschlicher Ausstellung einer Urkunde auf eines Andern Namen darauf gar nicht anzukommen hat, ob des Andern Handschrift nachgeahmet worden, oder nicht.

ad. 2. Für weit erheblicher erachten wir den zweyten Anstand, ob nämlich die bloße Beysetzung der Unterschrift des Landgerichtsaktuars *ohne Amtssiegel*, und ohne Beysetzung der Eigenschaft als *Gerichtsvorstand*, so wie ohne Mitunterschrift eines substituirten Aktuars die *Fälschung* enthalte?

---

det, zu deren *Vollendung* ihrem *Begriffe* nach der *Erfolg* nicht erfodert wird; denn es wird dort *ausdrücklich* bemerkt, daß es darauf nicht ankommt, ob bei der Handlung in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, das rechte Mittel gewählt, oder ob die Fälschung mehr oder minder listig und gelungen ausgeführt wurde. — Woher wohl *solche* Mißdeutungen kommen?

*) Vergl. noch die *Anmerkungen* B. III. S. 101. u. 103.

a) Zwar meinten Minora, daß der Gebrauch des Siegels der öffentlichen Behörde nicht zur Vollendung des Verbrechens erfoderlich sey, da das Verbrechen durch Nachahmung der öffentlichen Beglaubigungszeichen, das ist, der Unterschrift, oder des Siegels *) begangen wird. Anmerk. zum Stfgb. B. III. S. 103.

*) Dieses "oder" stehet nicht bloß, wie das Allegat anzudeuten scheint, in den Anmerkungen sondern auch im Texte des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 337. und es muß so lange stehen, als der Satz, daß das Amtssiegel ein wesentliches Merkmal jeder öffentlichen Urkunde sey, in einer Verordnung allgemein weder ausgesprochen ist, noch jemals ausgesprochen werden kann. Wurden doch selbst die Erkenntnisse des königlichen Oberappellationsgerichts, die gewiß öffentliche Urkunden sind, bis zum Jahre 1816. mit dem Amtssiegel nicht versehen! Auch giebt es im Leben und Wirken des Staats sehr viele öffentliche Urkunden, welche mit dem Amtssiegel gar nicht vesehen seyn können, wohin die bei den Staatsbehörden und Gerichten vorhandenen beglaubigten Concepte der Entschließungen, Rescripte, Erkenntnisse und Ausfertigungen, dann die Gerichts- und Briefsprotokolle zu rechnen sind. Es muß also nach Verschiedenheit der Urkunden und mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bemessen werden, ob zu einer Urkunde das Amtssiegel nothwendig ist oder nicht, darauf beziehet sich jenes „oder" mit juristischer Nothwendigkeit.

Allein die Majorität erklärte dagegen, zur Vollständigkeit der Fertigung einer öffentlichen Urkunde gehöre das Amtssiegel; ohne Bedrückung dieses Siegels könne daher die Urkunde als Amtsurkunde nicht angesehen werden.

b) Zwar meinten Minora, bey einem nur aus dem Landrichter und Landgerichtsaktuar bestehenden Landgerichte — wie in Baiern ehemals die Landgerichte durchaus konstituirt waren, und wie sie es im Untermainkreise noch sind sey der Aktuar kraft seines Amtes befugt, und ermächtiget, die amtlichen Urkunden mit seiner Namensunterschrift zu fertigen, und nicht wesentlich sey hiebey noch die Unterschrift eines substituirten Aktuars; auch sey ja hier mittels Nachahmung der Unterschrift des Aktuars der Betrug wirklich vollendet, und sogar der dadurch beabsichtigte Zweck erreichet worden.

Allein die Majorität sprach dagegen den Satz aus, daß in dem vorliegenden Falle nicht angenommen werden könne, es seyen die öffentlichen Beglaubigungszeichen des königlichen Landgerichts mißbraucht worden, weil den fraglichen Urkunden weder das Amtssiegel beigedruckt ist, noch auch die Unterschriften der das Königliche Landgericht als öffentliche Behörde konstituirenden Personen, das ist, des Königlichen Landrichters und eines Aktuars, oder des nur im Abwesenheits- oder Verhinderunsfalle des Landrichters zu funktioniren berechtigten Landgerichtsaktuars und eines substituirten Aktuars beigesetzt sind.

Diesemnach wurden die Handlungen des Betrügers als das Verbrechen des einfachen fortgesetzten Betruges erklärt, und die von dem Appellationsgerichte für den Nkreis erkannte achtjährige Zuchthausstrafe in einjährige Arbeitshausstrafe verwandelt.

Die hieraus sich entwickelnden Rechtsfragen würden demnach etwa folgende seyn:

1) Setzt die Urkundenfälschung Aehnlichkeit der die Nachahmung enthaltenden Schrift mit der ächten nachgeahmten Schrift voraus?

2) Kann die Fälschung öffentlicher Urkunden dann als vorhanden betrachtet werden, wenn der Urkunde das — wahre oder nachgemachte — Amtssignet nicht beigedrückt ist?

3) Ist insbesondere die Fälschung einer Landgerichtsurkunde als vorhanden dann anzunehmen, wenn dieselbe mit der Unterschrift des Aktuars des Landgerichts (welches nur aus einem Landrichter und Aktuar besteht) versehen ist, dabey aber weder den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit des Landgerichtsvorstandes, noch auch die Unterschrift eines substituirten Aktuars enthält?

III. Der dritte Anstand betrifft die dem Prozesse in Strafsachen angehörige Frage:

A) ob der Aktuar, welcher zu Untersuchungen über Verbrechen verwendet wird, eidesfähig, das heißt, gleich einem Zeugen nach Strafgesetzbuch Th. II. Art. 281. volle 18. Jahre alt seyn müsse? und

B) im Bejahungsfalle — ob die Untersuchung, bey welcher ein noch nicht 18. Jahre alter, aber beeidigter Aktuar zugezogen worden, für nichtig zu erklären sey?

In der Untersuchungssache gegen Philipp E. und Mitschuldige wegen Körperverletzung hat nämlich der Defensor unter mehreren bey dem Oberappellationsgerichte vorgebrachten Nichtigkeitsbeschwerden auch diese angeführt, daß der Inquirent einen Aktuar bey der Untersuchung gebraucht habe, welcher höchstens 16. Jahr alt war.

Der Gebrauch eines Schreibers, welcher, von der Analogie mit den Zeugen hergenommen — das gesetzliche Alter, um in criminalibus beeidiget zu werden, nicht habe, errege den größten Verdacht gegen den Inquirenten, und habe die Nichtigkeit aller jener Handlungen zur Folge, wo dieser eidesunfähige Schreiber gebraucht worden sey.

A) Nun scheint es allerdings, und die Minderzahl der Stimmen war auch dieser Meinung, daß, um in criminalibus Aktuar seyn zu können, das 18. jährige Alter nicht erfoderlich sey. Das Gesetz Th. II.

Art. 37. fodert zur Besetzung des Gerichtes neben der Gegenwart des Untersuchungsrichters auch jene eines beeideten Aktuars, ohne jedoch dessen Alter zu bestimmen. Ubi lex non distinquit, non distinquit Praetor. Dann ist auch das Verhältniß eines Aktuars ganz verschieden von dem Verhältnisse eines Zeugen. Während der Aktuar gleichsam nur ein mechanisches Geschäft zu besorgen hat, wozu immer ein minderes als 18. jähriges Alter die nöthige Fähigkeit giebt, so werden dagegen bei einem Zeugen, wenn er über Gegenstände seiner Wahrnehmung vollgültigen Beweis liefern soll, höhere Geisteskräfte vorausgesetzt.

Der simpelste Mensch, — was man sonst unter einem sogenannten Geheimschreiber versteht giebt oft wegen seiner guten Schrift und wegen seiner Verschlossenheit den besten Aktuar ab; während er, wenn er als Zeuge über das, was er wahrgenommen hat, deponiren will, seine Sache sehr ungeschickt macht.

Dagegegen huldigte die Mehrheit der Votanten diesen Grundsätzen auf keine Weise.

Gehört auf der einen Seite die Stelle des Inquisitors unter die Wichtigsten im Staate, — ist gewissermassen das Leben, die Ehre, die Ruhe, das Eigenthum der Staatsbürger in seine Hände gelegt, und seiner wachsamen Vorsorge anvertraut, — bleiben da, wo es an dem Inquirenten fehlt, die weisesten und kräftigsten Bestimmungen der Gesetzgebung ohne Wirksamkeit, ohne Bedeutung, — so sind auf der andern Seite — zumalen da, wo das an sich so treffliche Institut der Gerichts-

beysitzer nicht eingeführt ist, — die Pflichten des Aktuars ebenfalls von hoher Wichtigkeit. Er soll die Handlungen des Untersuchungsrichters beobachten und kontrolliren. Er soll den Inquisiten gegen ungesetzmäßiges Verfahren schützen, damit dieser nicht Preis gegeben sey den Mißhandlungen der unrechtmäßigen Gewalt, der Unredlichkeit, dem Privathaße, oder der Rache des partheyischen, oder der Wuth und der Leidenschaft des jähen Untersuchungsrichters. Zeuge soll er allerdings seyn, aber Zeuge höherer Ordnung, — dafür nämlich, daß die heilige Vorschrift der Gesetze nicht verletzt werde. Durch die Macht dieses Zeugnisses soll der Richter in den wohlthätigen Schranken der Gesetze erhalten, es soll ihm unmöglich gemacht werden, den Schuldigen der gesetzlichen Strafe zu entziehen, oder den Unschuldigen zu drücken und zu quälen.

Hat der eidesminderjährige Aktuar nicht einmal die Fähigkeit, dasjenige legal zu bekunden, was lediglich Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung ist, das heißt: hält ihn das Gesetz seines jugendlichen Alters wegen — Art. 281. — nicht einmal für geeignet, gemeine vollgültige Zeugschaft zu leisten, wie soll von ihm die Erfüllung der erhabenen Bestimmung erwartet werden, daß er dem Inquirenten in unrechtmäßiger Bedrückung des Angeschuldigten Einhalt thue; — daß er Beschützer des Letztern sey, gegen Anmaßung und Willkühr des Richters, — und daß er die Kontrolle bilde, gegen rechtswidrigen Mißbrauch des Richteramtes.

Diese Erwägungen waren es, welche in der erwähnten Untersuchungssache die oberstrichterliche Ent-

schließung veranlaßten, es sey vor allem noch der Taufschein des bei dieser Untersuchung größtentheils als Aktuar gebrauchten Praktikanten in legaler Form einzuschicken.

Aus dem eingesendeten Taufschein ergab sich nun, daß dieser Skribent weder am Anfange, noch am Ende der Untersuchung das 18 jährige Alter erreicht hatte, daß er aber am 6. September 1817. 18 Jahre alt geworden.

B) Auf den in Folge dieser Recherche am 9. Dezember 1817. erstatteten Vortrag theilten sich die Stimmen neuerdings in zwey Theile. *Minora* trugen darauf an, daß die ganze Untersuchung als unförmlich und nichtig aufzuheben, und der Prozeß vom Anfange an neuerlich zu instruiren sey.

In der That scheint es in hohem Grade konsequent zu seyn, die Vernachlässigung einer wesentlichen Vorschrift des Gesetzes — die rechtsgültige Beyziehung eines gesetzlich qualifizirten Aktuars, für den Grund einer unheilbaren Nichtigkeit zu erklären, und den Art. 38. §. 1. Theil II. des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen, nach welchem eine von nicht gehörig besetztem Untersuchungsgerichte vorgenommene gerichtliche Handlung nichtig ist, dergestalt, daß dieselbe auf Kosten des Untersuchungsrichters wiederholt vorgenommen werden muß.

Nie und unter keiner Voraussetzung kann das gültig werden, was vom Hause aus absolute ungültig ist, und nicht ersetzen läßt sich der Mangel einer Kontrolle, welche schon in dem Zeitpunkte, wo sie geführt wurde,

ein bestimmtes Alter, und mit diesem hinreichende Wahrnehmungs- und Beobachtungsgabe als wesentliche Bedingung voraussetzt.

Hiebey kann der §. 2. desselben Artikels 38. Theils II. keine rechtliche Rücksicht verdienen, weil diese Gesetzesstelle keinen andern Mangel, als blos den Mangel der Vereidung voraussetzt, welche als Form allerdings nachgeholt werden kann, wogegen der Mangel des gesetzlichen Alters, also der Mangel einer wesentlichen Eigenschaft, welche zur Zeit des vorgenommenen gerichtlichen Geschäftes nothwendig schon vorhanden seyn mußte, eben darum eine Nachholung nicht zuläßt.

Nicht als gemeiner Zeuge stehet der Aktuar da, seine Bestimmung ist, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu seyn, Alles, was vorgeht, mit Genauigkeit aufzuzeichnen, nichts zu Protokoll zu nehmen, was nicht vorgekommen, und auf diese Weise Zeuge zu seyn, daß die gesetzlichen Normen in Untersuchung der Verbrechen nicht verletzt werden.

Daraus folgt aber auch zugleich, daß die Verfügung Theil II. Art. 281. Kraft welcher der Zeuge nach zurückgelegtem 18. Jahre auch in Ansehung der nach zurückgelegtem 14. Jahre erfahrenen Thatsachen als vollgültig zu betrachten ist, auf den Aktuar keine Anwendung finde, weil bei ihm nicht blos, wie bey einem gemeinen Zeugen, von der Fähigkeit der sinnlichen Wahrnehmung eines Faktums, sondern zugleich von Besonnenheit, von Fassung, von dem Muthe, nichts Unrechtes — in Beziehung auf die Aufnahme des Proto-

kolls — zu thun, und nichts unrechtes thun zu lassen, als wesentlich vorausgesetzt wird, welches durch eine nachholende Beeidigung sich nicht ersetzen läßt.

Wird freylich dadurch die Untersuchung und die Entscheidung der Sache sehr verzögert, so ist dagegen in Erwägung zu ziehen, daß nie und unter keiner Voraussetzung die Gesetzmäßigkeit eines Rechtsgeschäftes der Beschleunigung desselben zum Opfer gebracht werden darf, und daß überhaupt Eile nur die subordinirte Rücksicht ist, welche der Gründlichkeit und Genauigkeit in vollständiger Beobachtung gesetzlicher Vorschriften immer und unbedingt zu weichen hat.

Dagegen gieng die Majorität von der Ansicht aus, daß das Versehen auf dem Wege einer Ersetzung ganz leicht sich heben lasse — ohne vielen Zeit- und Kostenaufwand, und ohne daß die vielen Zeugen, welche unter des Schreibenten S. Adhibirung vernommen wurden, neuerdings vor Gericht zu verschaffen sind.

Es ist ohnedieß eine allgemeine, und laute Klage, daß wegen den Kriminalverhandlungen so viele Zeugen immer und so oft vor Gericht gefodert, und dadurch ihren Berufsgeschäften zu nicht geringem Nachtheile entzogen werden. Die Beeidigung des S. ist, da sie zu einer Zeit geschah, als er noch nicht 18. Jahre alt war, ungültig und so viel, als nicht geschehen.

Nun verordnet aber Art. 38. §. 2. Theil II. des Strafgesetzbuches, daß der bloße Mangel der Vereidung einer Gerichtsperson durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben werden soll, und dieser Artikel

kel kann hier um so füglicher zur Anwendung gebracht werden, als S. gegenwärtig bereits das 18. Jahr zurückgelegt, und demnach eidesfähig geworden ist, und als der Konsequenz wegen, wenn man einmal die Analogie von Zeugen auf den Aktuar gelten läßt, dem Art. 281. nicht wohl die Anwendung zu versagen seyn dürfte, welcher lautet:

"Ein Minderjähriger ist nach zurückgelegtem 18. Jahre eidesfähig, in welchem Falle er sodann, wenn nicht andere Gründe seiner Glaubwürdigkeit entgegenstehen, auch in Ansehung der nach zurückgelegtem 14. Jahre erfahrenen Thatsachen als vollgültig zu betrachten ist."

Nach diesen Grundsätzen wurde das Appellationsgericht angewiesen, den Praktikanten S. durch das Landgericht W. neuerdings beeidigen, und ihm dann alle in dieser Untersuchungssache abgehaltenen Verhöre und Zeugen-Vernehmungen, wobey er aktuirte, der Reihe nach und unter namentlicher Aufzählung derselben zur Bestätigung vorlegen zu lassen, daß er nemlich hiebey alle diejenigen Pflichten erfüllet habe, welche vermöge des Art. 40, Theil II. einem Aktuar obliegen; und da dieser Auftrag vollzogen worden, so ist nunmehr auch bereits definitiv in der Sache von uns entschieden.

Alles reduzirt sich darauf:

1) Muß der Kriminalaktuar wenigstens 18 Jahre alt seyn?

2) Wenn ja, ist eine Untersuchung bey welcher ein noch nicht 18 jähriger Aktuar adhibirt wurde, als nichtig aufzuheben, oder ge-

nügt es, wenn der Aktuar nach zurückgeleg-
tem 18 jährigen Alter auf Vorlesen aller
von ihm geschriebenen Protokolle eidlich be-
stätiget, daß er seine Pflichten als Aktuar
nach Art 40. Theil II. des Strafgesetzbuches
erfüllet habe? —

Wir würden minder weitschichtig gewesen seyn, schie-
ne uns nicht die Sache von höchstem Interesse zu seyn,
um so mehr, als zu besorgen ist, daß zu Kriminalunter-
suchungen noch nicht 18 jährige Aktuare in Ermanglung
älterer brauchbarer Individuen öfter gebraucht werden.

IV. Zum I. Theil des Strafgesetzbuches
ad. Art. 19.

Häufig sind wir in Verlegenheit darüber, ob wir
auf Arbeitshaus- oder nicht vielmehr auf Festungs-
strafe erkennen sollen?

In den verschiedenen Senaten werden darüber ver-
schiedene Grundsätze beobachtet.

Der ehemalige Lieutenant J. wurde wegen Betruges
zur Arbeitshausstrafe, dagegen der ehemalige Lieutenant
Karl G. wegen Betruges zur Festungsstrafe verurtheilt.

Gegen den Dorfwinterschullehrer K. zu U. wurde
wegen Fälschung öffentlicher Urkunden achtjährige Fe-
stungsstrafe verhängt.

Das Gesetzbuch Theil I. Art. 19. beantwortet
die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen
auf Festungsstrafe zu erkennen sey? mit den Worten:

„nach Erwägung besonderer Umstände.“

Die Anmerkungen Band 1. Seite 103. und 104. überlassen die Anwendung der Festungs- anstatt der Arbeitshausstrafe lediglich dem vernünftigen Ermessen des Richters, welcher dabey alle Rücksichten auf die Person und die Familie des Verbrechers erwägen muß, indem keine Klasse von Staatsbürgern darauf ein ausschließendes Recht hat.

Ob es bey einem Gerichtshofe, welcher in mehreren Abtheilungen arbeitet, bei welchem also Gleichförmigkeit der Grundsätze durch die Praxis so leicht sich nicht bildet, bey diesem vernünftigen Ermessen des Richters lediglich sein Verbleiben haben, oder ob nicht etwa durch ein leitendes Prinzip für das Eintreten der Ausnahme der Festungsstrafe von dem allerhöchsten Gesetzgeber aufgestellt werden soll? das haben wir einzig der weisesten Beurtheilung Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtvollest zu überlassen.

V. Zum Th. I. Art. 50. — Keine Lehre des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches hat in der Anwendung größere Schwierigkeiten, als die Lehre vom Komplotte.

Ob der wesentliche Begriff des Komplottes die Eingehung eines förmlichen Kontraktes — nach den civilrechtlichen Bestimmungen — voraussetze? oder ob und in wie ferne ratificatio subsequens genüge?

Ob bei einem Verbrechen, welches mehrere Abstufungen respective Grade in sich faßt, die Verbindung zur Verübung des Verbrechens im Allgemeinen den Miturheber für jeden Grad des Verbrechens unbedingt ver-

antwortlich mache? ob das bei Eingehung der Vereinigung zu einem Raube ausdrücklich und bestimmt zugesagte Spähestehen für Alles, was bey diesem Raube vorgehet, auch für lebensgefährliche Mißhandlungen des Beraubten, in so ferne diese ein Gegenstand der Verabredung nich ausdrücklich waren, die Verantwortlichkeit begründe? Ob die Tochter des Giftmörders, welche von dem Vater von dem Plane des Giftmordes an der Stieftochter in Kenntniß gesetzt wurde, welche das Gift aufbewahrte, und die vergifteten Speisen ihrer Stiefschwester selbst zum Essen vorsetzte, welche endlich dem widernatürlichen Vater, als er die todbringende Arzney, von welcher die in den Plan eingeweihte Tochter weiß, daß sie vergiftet, und todbringend sey, der unglücklichen Stieftochter reicht, leuchtet, also thätigen Antheil an der mörderischen Handlung selbst nimmt, als Miturheberin, oder nur als Gehülfin ersten Grades zu verurtheilen sey?

Ob das Eheweib des Brandstifters, welches aus gemeinschaftlichen Interresse mit dem Ehemanne den gemeinschaftlichen Schluß zur Brandlegung faßt, — welches mit dem verbrecherischen Vorsatze mehrere Tage umgeht; welches sogar dem unschlüssig werdenden Ehemanne, damit ja die That nicht unausgeführt bleibe, zuruft: "wir können uns nicht anders helfen!" — welches endlich dem Manne, als er mit dem Brandbüschel in der Hand auf den Boden bereits hinaufgestiegen ist, das Glutgefäß nachreicht, mittels dessen sodann das Verbrechen vollbracht wird, als Miturheberin des todeswürdi-

gen Verbrechens, oder nur als Gehülfin ersten Grades darum zu bestrafen sey, weil nicht vollständig hergestellt ist, daß und welchen thätigen Beystand sie bei der eingegangenen Verbindung zugesagt hat? — Ob zur Begründung der Miturheberschaft erfodert werde, daß Alles, was bei der Vollbringung des Verbrechens vorgehet, spezieller Gegenstand der Verpflichtung seyn müsse, n so ferne nur nicht ein schwereres Verbrechen der Gattung nach verübt wird, als das Beschlossene?

Das sind Fragen, deren Beantwortung bei uns immer großen Schwierigkeiten unterliegt.

Zwar scheint durch das Strafgesetzbuch Th. I. Art. 50. und vorzüglich durch die Anmerkungen Bd. I. Seite 165. bis 170. alles klar gemacht zu seyn, da dort als wesentliche, karakteristische Merkmale des Komplottes, gemeinschaftliches Interesse, gemeinschaftlicher Entschluß, Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Ausführung, und wirklich erfolgte Ausführung des Verbrechens ohne früher erfolgten Austritt des Angeschuldigten aus der verbrecherischen Verbindung, — bestimmt und erschöpfend angegeben werden.

Allein da das Gesetzbuch selbst Art. 50. den gemeinschaftlichen Beschluß des Verbrechens zum Komplotte fordert, da dagegen die Anmerkungen (Seite 166.) auch den Beitritt zu dem bereits gefaßten Beschlusse für hinreichend erklären *), — da sodann wieder das Gesetzbuch Art. 50.

*) Und zwar übereinstimmend mit den Berathungsprotokollen des kön. geheimen Raths aus unwiderlegbaren

§. 2. denjenigen, welcher an der Hauptverabredung keinen Theil nimmt, gleichwohl aber zur Beförderung der Absicht desselben Beihülfe verspricht oder leistet, nur als Gehülfen 1ten Grades erklärt, da nicht minder nach Art. 73. derjenige, welcher die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, selbst auch, wenn er bei dem Verbrechen thätig konkurrirt, dennoch in der Regel nur als Gehülfe zu behandeln ist; — da ferner die Anmerkungen Seite 166. jede, Kraft des Komplottes geleistete, also jede versprochene und geleistete Hülfe für einen Theil des Ganzen, für ein die Miturheberschaft begründendes Moment erklären; — und da dieselben Anmerkungen Seite 168. nach dem Art. 51. und 55. des Gesetzbuches die Theilnehmer am Komplotte für das Verbrechen nur in so weit gleich strafbar machen, als sich ihre gemeinschaftliche Verabredung *) erstreckt, da es folglich für den

Gründen, weil man durch den Beitritt zu einem, von anderen Personen abgeschlossenen Vertrag ebensogut Hauptcontrahent werden kann, als wenn man an der ersten Verabredung Theil nahm. Das Gewicht kann selbst nach angeführten §. 2. des Artikels 50. nur in der Theilnahme an der Hauptverabredung liegen, nicht aber in der Zeit, wann jene Theilnahme an der Hauptverabredung erfolgte. Dieses Moment läßt den socius ex compacto vom coauctor ex compacto wohl unterscheiden.

*) Daß jeder Komplotteur, soweit er an der Ausführung

Fall, wenn ein Raub oder ein Diebstahl im Allgemeinen beschlossen ward, über die Frage, ob der Spähesteher, oder der nichtaktive Komplotteur dennoch mit der Strafe des mit lebensgefährlichen Mißhandlungen verübten Raubes, oder des mit Auszeichnung verübten Diebstahles zu legen sey? an einer bestimmten gesetzlichen Verfügung durchaus ermangelt, oder vielmehr eine gesetzliche Bestimmung mit der andern nicht ganz übereinstimmt; so ist durch alle angeführte verschiedenartige Bestimmungen, wozu noch diejenige kömmt, welche den unmittelbaren Theilnehmer an der Haupthandlung, selbst nur als Gehülfen 1ten Grades erklärt. Art. 74. III. — die Lehre von den Urhebern und Gehülfen in einen Zustand der Ungewißheit und des Schwankens gebracht worden, welcher es in der That nur von der zufälligen Gegenwart und dem Systeme der der Deliberation beiwohnenden Votanten, und von der Auslegung, welche dieselbe von dem Gesetze und von den Gesetzeskrafthabenden Anmerkungen machen zu müssen glauben, abhängig macht, ob eine Giftmörderin oder eine Brandstifterin, oder ein Räuber 4ten Grades, mit der Todesstrafe, oder mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, — Art. 75. I. — ob ein ausgezeichneter Dieb mit 10jährigem Zuchthaus, oder doch achtjährigem Arbeitshause, oder ob er mit zweijährigem Arbeitshause, oder wohl gar nur mit mehrmonatlichem Gefängnisse bestraft wird.

---

unmittelbar Theil genommen hat, als physischer Miturheber strafbar sey, versteht sich wohl von selbst.

Merkwürdige Belege für Alles dieses finden sich in unsern Akten in Untersuchungssache.

1) gegen Wolfgang H., Giftmord betreffend,

2) gegen Appollonia P., wegen Raubes 4ten Grades,

3) gegen Ignaz T., wegen Raubes 3ten Grades,

4) gegen Franz Xaver und Theresia K. wegen Brandlegung,

5) gegen Anna Maria N., Raub 4ten Grades betreffend.

Eure Königliche Majestät hatten selbst in Einigen dieser zu Allerhöchstdero Kenntniß gekommenen Fälle allergnädigst zu erklären geruhet, daß es wenigstens sehr zweifelhaft sey, ob nicht die als Gehülfen beurtheilten Individuen als Urheber zu bestrafen gewesen wären *).

*) Daß dieser Gegenstand nach den verschiedenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit eben soviel theoretischen als praktischen Schwierigkeiten verflochten sey, welche einer legislativen Nachhülfe bedürfen, läßt sich nach vorstehenden Bemerkungen nicht mißkennen; zur Hebung derselben haben wir Beiträge geliefert im Bd. I. Seite 70.—96. und und Seite 385 ff. Die übrigen Anstände lassen sich in den meisten Fällen durch richtige Subsumtion heben. — Wir verweisen noch auf Schirach Entwickel. der Lehre vom Komplott im neuen Archiv des Kriminalrechts Band I. Stück 4. Seite 516. und Tittmann über die Darstell. der Lehre von den Urhebern und Gehülfen in einem StGB. im neuen Archiv Band II. Stück 3. Seite 369.

VI. Zum Th. I. Art. 57—63. Die Begriffe vom nächsten und vom entfernten Versuche sind im Art. 60. und 62. nicht so bestimmt und scharf bezeichnet, daß darüber nicht verschiedenartige Ansichten statt finden könnten.

Ist der Dieb bereits mittelst selbst herbeigeschafter Hülfsmittel in das Wohnhaus gestiegen; — hat er auch wohl gar schon das Zimmer erbrochen, um zu stehlen, wird er aber, ehe er etwas findet, was er mit sich nehmen könnte, entdeckt, und festgehalten; — ist das ein nächster, oder entfernter Versuch eines ausgezeichneten Diebstahls?

In einigen Fällen wurde entschieden, es sey ein nächster Versuch, weil der Versuch der Vollendung des Verbrechens ganz nahe kam, und weil sogar das Factum, durch welches das Moment der höhern Strafbarkeit, die Auszeichnung nämlich, begründet wird, bereits vollendet dastehet.

In anderen Fällen wurde jedoch nur ein entfernter Versuch angenommen, weil da, wo man sich erst um den Gegenstand des Verbrechens umsieht, durchaus nicht behauptet werden kann, der Verbrecher sey schon in derjenigen Handlung begriffen, durch welche das Verbrechen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, und weil zwischen dem Versuche, wenn es der nächste seyn soll, und der wirklichen Ausführung durchaus kein die Letztere erst bedingender Zwischenakt mehr erforderlich seyn darf, sondern das Verbrechen sogleich und unmittelbar muß vollbracht werden können.

Der Unterschied ist, wie aus Art. 60. und 62. erhellet, von der höchsten Bedeutung.

Da der Versuch eines Verbrechens nichts anders ist, als die Richtung gewisser Mittel auf einen bestimmten verbrecherischen Zweck, ohne daß jedoch dieser Zweck erreicht wird, — da die größere Nähe, oder Entfernung des Zweckes füglich mit den ältern Kriminalisten 3 Grade annehmen läßt, — Vorbereitung der verbrecherischen Handlung, — Unternehmung der Handlung, und Vollendung derselben — jedoch ohne daß der Zweck erreicht wird, — so würde, wie uns scheint, durch die Fortsetzung von drey Graden des Versuches — eines entfernten, nahen und nächsten — bei weitem in den meisten Fällen alle und jede Verlegenheit für den erkennenden Richter sich heben *).

*) Dieser Vorschlag, drei Grade des Versuches aufzustellen, würde unserer Ueberzeugung nach das Uebel vermehren, und eine verwickelte Theorie für die Anwendung noch verwickelter machen. Die Nachhülfe muß durch eine Berichtigung des Begriffs vom Versuche geschehen. Der entfernte Versuch durch Anschaffung der Mittel und Werkzeuge zu einem Verbrechen ziehet Handlungen in das Gebiet des Strafrechts, welche in die äußere Sphäre des Rechts noch nicht eingetreten sind, daher entweder als ganz gleichgültig erscheinen, oder dem Gebiethe der Polizei angehören. (vergl. Mittermaier über den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandl. im neuen Archiv des C. R. B. II. St. 4. S. 602.) Ist der Begriff des Versuchs richtig

VII. Zum Th. I. Art. 109. u. 110. — Die Lehre des Art. 109. §. 1. ist mit der Lehre des Art. 110. §. 1. durchaus nicht in Vereinigung zu bringen.

Nach der erstbenannten Gesetzesstelle ist das Verbrechen wiederholt, wenn es an verschiedenen Personen, oder an verschiedenen Gegenständen verübt worden.

Nach diesem alternativen Satze wären also mehrere Diebstähle verschiedener Gegenstände, welche Einem Eigenthümer zugehören, als wiederholte, als mehrere Diebstähle zu behandeln.

Gleichwohl sind nach Art. 110. in dem Falle, wenn ein Verbrechen an demselben Gegenstande, oder an derselben Person begangen worden, die verschiedenen das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, so, daß zehn Entwendungen, zehn verschiedene demselben Eigenthümer zugehörigen Sachen nur als ein Diebstahl behandelt werden dürfen.

Nicht wohl erklären kann man sichs auch, warum derjenige, welcher 6 goldene Uhren aus einem Behältnisse entwendet, die demselben Eigenthümer gehören, mit einjähriger Arbeitshausstrafe durchkommen kann, während der zufällige, ihm ganz unbekannte Umstand, daß die 6 Uhren 6 verschiedenen Eigenthümern gehören,

---

gezeichnet, so wird man bald einsehen, daß es dabei einer Unterscheidung verschiedener Grade nicht bedarf, sondern, die Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze dem richterlicher Ermessen zu überlassen, den Vorzug verdient.

in minimo eine 6 jährige Arbeitshausstrafe gegen ihn begründet. Sollten etwa die Uhren als derselbe Gegenstand im Sinne des Art. 110. betrachtet werden müssen, so darf man nur dafür eine Uhr, eine Dose, eine Börse mit Gold ꝛc. setzen.

Nicht einmal ganz konsequent bleibt sich das Gesetz. Das wiederholte Verbrechen soll nämlich nach Art. 109. schwerer bestraft werden, als das fortgesetzte.

Setzen wir nun aber, die 6 entwendeten verschiedenen Gegenstände betragen miteinander zwar weit mehr als 25 fl. aber einzeln sämmtlich weniger, als diese Summe.

Gehören nun die 6 Gegenstände Mehreren Eigenthümern, so trifft den Dieb nur 6 bis 12 monatliches Gefängniß, während das fortgesetzte Verbrechen ein bis dreyjähriges Arbeitshaus zur gesetzlichen Folge hat.

In dem ersten Falle wird der Dieb nur wegen Vergehen vom Civilstrafgerichte, im zweyten wird er als Verbrecher vom Kriminalgerichte abgeurtheilt.

Noch ein anderer, häufig in große Verlegenheit setzender Anstand ergiebt sich rücksichtlich des Begriffes der fortgesetzten Verbrechen, ob nämlich die Qualität, welche nur bei einer Einzigen der die Fortsetzung bildenden Handlungen vorkommt, dem Ganzen zugemessen, oder was dann sonst in einem solchen Falle auszusprechen sey?

Ein Dieb geht in ein offen stehendes Zimmer, und entwendet mehrere Sachen, deren Werth miteinander

die Vergehenssumme nicht übersteigt. Nun sieht er auch noch ein verschlossenes Kästchen; er erbricht es, findet es aber leer;

1) Erklärt man nun den Dieb eines vollendeten Diebstahls Vergehens, und eines versuchten ausgezeichneten Diebstahlsverbrechens für schuldig, so nimmt man eben dadurch nicht einen fortgesetzten Diebstahl, sondern 2 Diebstähle an.

2) Einen vollendeten ausgezeichneten Diebstahl kann man nicht annehmen, weil der Diebstahl, in so weit er vollendet wurde, nicht ausgezeichnet, und in so weit er ausgezeichnet, nicht vollendet ist.

3) Blos von einem versuchten ausgezeichneten Diebstahle kann ebenfalls die Rede nicht seyn, weil der Diebstahl, in so weit er vollendet ist, ganz aus dem Spiele bliebe.

In der That ist nicht wohl etwas Anders übrig, als — abweichend von dem gesetzlichen Begriffe der Fortsetzung — den Versuch und die Vollendung gesondert von einander zu beurtheilen *).

*) Ueber die Theorie von der Concurrenz haben wir in den Jahrb. B. I. S. 161. Winke gegeben; solange sie bestehet, lassen sich die Schwierigkeiten über den Unterschied zwischen wiederholten und fortgesetzten Verbrechen, wenn auch die Doctrin (vergl. Mittermaier über den Unterschied im neuen Archiv des C. R. B. II. St. 2. Seite 238.) daran eine Erleichterung versucht, für die Anwendung kaum heben.

VIII. Zum Th. I. Art. 111 bis 115. In Beziehung auf die Lehre vom Rückfalle, welche die komplizirteste im Gesetzbuche ist, möchte es wohl am gerathensten seyn, bei der Unhaltbarkeit des Prinzips, auf welchem das beständige Verdoppeln der Strafgrößen beruhet, den Artikeln 111 bis 115. inclusive den einfachen Satz zu substituiren.

"der Rückfall ist als ein besonders erschwerender Umstand zu betrachten."

Da bei den Strafen, welche eine zeitliche Freyheitsberaubung zum Gegenstande haben; in der Regel ein Minimum und ein Maximum festgesetzt ist, so darf man durchaus nicht fürchten, daß der Rückfall je in der Bestrafung unberücksichtiget bleiben werde *).

IX. Zur Novelle vom 25sten März 1816. über Bestrafung der Diebstähle.

In Ansehung der Diebstähle ist allerdings durch die angeführte allerhöchste Verordnung eine merkwürdige wohlthätige Katastrophe herbeigeführt worden.

Möchte die sehr weise und wohlthätige Erweiterung, welche im Art. VII. dem vernünftigen richterli-

*) Wir treten diesem Vorschlag aus voller Ueberzeugung bei; durch die erlittene Strafe hat der Verbrecher mit dem Gesetze seine Abrechnung gepflogen. Nur muß bei jenen strafbaren Handlungen, wo die Wiederholung eine besondere Gefährlichkeit des Subjects beweiset, insbesondere bei Raub und Diebstahl, sowohl für die Concurrenz als für den Rückfall durch besondere Bestimmungen für die öffentliche Sicherheit gesorgt werden.

chen Ermessen rücksichtlich der ausgezeichneten Diebstähle zu Theil geworden ist, auch auf die einfachen Diebstähle — vorzüglich auf jene, welche mit erschwerenden Umständen begangen werden, ausgedehnt worden seyn!

Gerade bei diesem Verbrechen sind die individuellen subjektiven Verhältnisse der Verbrecher in Beziehung auf die wirkliche Strafbarkeit in der Regel die entscheidendsten *).

X. Zum Art. VI. der benannten Verordnung.

ad Num. 1. Daß ein Kirchendiebstahl auch dann verübt würde, wenn eine nur mittelbar und außerwesentlich zum Gottesdienste gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste bestimmten Orte entwendet wird, darüber ist das an sich schon einen Unterschied zwischen einer unmittelbar und mittelbar dem Gottesdienste gewidmeten Sache nicht annehmende Gesetz durch die allerhöchste Verordnung vom 4. April 1817. — lithographirte Sammlung Nro. 176. noch näher erläutert worden. Aber schwieriger ist die

*) Wir bemerken, daß jene Verordnung nur als eine Nachhülfe zu dem baierischen Gesetzbuche betrachtet werden darf, welche so geschehen mußte, daß sie in das ganze Gebäude desselben paßte. Der wichtige Umstand, daß jenes Strafgesetzbuch den Character des Verbrechens bei dem einfachen Diebstahl, Betrug und Unterschlagung von der Summe von 25 fl. abhängig macht, hatte auf die ganze Haltung der Verordnung vom 25. März 1816. einen nothwendig entscheidenden Einfluß.

Sache rücksichtlich der Entwendungen des Geldes aus dem Opferstocke in einer Kirche.

Nicht wohl läßt sich in Abrede stellen, daß das Geld eine dem Gottesdienste gewidmete Sache in keiner Hinsicht genannt werden könne. Ein ausgezeichneter Kirchendiebstahl existirt also in einem solchen Falle rechtlich nicht, und die Entwendung muß dem zu Folge, sobald das Entwendete die Summe von 25 respective 5 fl. nicht übersteigt, als Vergehen, oder als Polizei-Uebertretung — jedoch mit einem besonders erschwerenden Umstande, daß nämlich eine einer frommen Stiftung gehörige Sache entwendet worden (Art. II. Num. 2.) beurtheilt werden.

Dagegen ist nun freilich in Erwägung zu ziehen, daß sich nicht wohl einsehen läßt, warum die Entwendung von Geld aus dem in der Kirche befindlichen Opferstocke nicht mit derselben gesetzlichen Strenge behandelt werden soll, als die Entwendung von Altarverziehrungen, messingenen Leuchtern, Untersätzen, einem Stücke Goldborten etc.

Der Grund der größten Strenge gegen dergleichen frevelhafte Diebstähle, die Heiligkeit des Ortes nämlich, an welchem die Entwendung geschieht, ist in beiden Fällen in gleicher Stärke vorhanden.

Zwei merkwürdige Belege über die Lehre vom Kirchendiebstahle finden sich in unsern Akten.

Im ersten Falle wurde Georg W., welcher ein Schränkchen in der Kirche erbrochen, und daraus 42 fl. entwendet hatte, mit 5 jähriger Arbeitshausstrafe belegt, nicht

nicht als Kirchendieb, sondern wegen der Auszeichnung des gewaltsamen Erbrechens*).

Im andern Falle wurde Leopold B., welcher einen Opferstock in einer Kirche gewaltsam erbrach, und daraus Geld — jedoch weniger als 5 fl. entwendete, diessorts straffrei erklärt, und die Sache an die Polizei verwiesen.

In beiden Fällen wurde angenommen, es liege ein ausgezeichneter Kirchendiebstahl in dieser Eigenschaft nicht vor.

In dem Ersten dieser Fälle wurde aber auf den Umstand, daß die Kirche ein unbewohntes Gebäude ist, nicht geachtet, wohl aber in dem zweiten Falle.

XI. ad. Nr. 2 et 3. Art. VI. Daß das Einsteigen oder Einbrechen in ein an das Wohngebäude unmittelbar angebautes und ein Continuum mit demselben bildendes Gebäude einen qualifizirten Diebstahl begründe, darüber waltet kein Zweifel ob.

Was aber bei dem Einsteigen oder Einbrechen in ein mit dem Wohngebäude nicht zusammenhängendes einsamstehendes unbewohntes Gebäude unter dem eingeschlossenen Hofraume zu verstehen sey? — d. h. ob ausser dem Einbrechen oder Einsteigen in

*) Wir halten diese Entscheidung dem Gesetze nicht gemäß, weil eine Kirche kein bewohntes Gebäude ist. Der Diebstahl war also, weil ein Schränkchen und das darin befindliche Geld eine dem Gottesdienst gewidmete Sache nicht ist, nur ein einfacher, der Summe nach als Verbrechen, aber unter erschwerenden Umständen strafbar.

das Gebäude selbst, über das auch das qualifizirte Einsteigen oder Einbrechen in den Hofraum erfodert werde, oder ob die einfache mit Gewalt nicht verbundene Hinwegschaffung oder Uebersteigung des äußern Verwahrungsmittels, zum Beispiel: das Ausheben einiger Zaunstöcke, oder die Ueberspringung der Planken ꝛc. genüge? darüber *) sind die Ansichten bei uns getheilt, indem die Eine nach der wortdeutlichen Bestimmung des Gesetzes das Einbrechen oder Einsteigen in ein Gebäude, welches in einem verschlossenen Hofraume steht, allemal und unbedingt für die Auszeichnung erklären, ohne daß es darauf ankommen habe, auf welche Weise der Eingang in den Hofraum bewirket worden; die Andern dagegen aus dem Geiste des Gesetzes einen eingeschlossenen Hofraum nicht annehmen zu dürfen glauben, wenn ohne alle Gewaltanwendung und ohne alle Vorrichtung der Eintritt in denselben bewirkt werden kann.

In Untersuchungssache gegen Friederich W. wegen Diebstahls kam diese nicht uninteressante Frage vorzüglich zur Sprache. Die Majorität entschied für das Daseyn der Auszeichnung. Eure Königliche Majestät geruhten jedoch Gnade für Recht eintreten zu lassen.

---

*) Ist denn dieses nicht eine Verlezung der gewöhnlichen Verwahrungsmittel? Eine ähnliche Bestimmung enthält der Code pénal Art. 390 und 391. in Frankreich fand man darüber keine Anstände. Die häusliche Sicherheit wird verlezt durch Einbruch oder Einsteigen in das

XII. ad No. 3. Auch darüber, ob das Oeffnen einer Thüre, oder eines Thürriegels (nicht eines Schlosses) mittels umgebogenen Drathes, oder mittels andern Eisens eine Auszeichnung begründe? sind die Stimmen nicht einig.

Die affirmative strengere Meinung nimmt ein solches Oeffnen einer Thüre oder eines Behältnisses für ein gewaltsames Oeffnen respt. für ein Aufsprengen.

Dagegen meinen die mildern Stimmen, ein Aufsprengen setze gewaltsame Verletzung voraus, und das Gesetz unterscheide sorgfältig zwischen Aufsprengung, oder Erbrechung einer Thür, oder eines Behältnisses, und zwischen dem Oeffnen eines Schlosses; aufgesprengt, oder erbrochen werde aber da, wo mittels umgebogenen Drathes geöffnet werde, nichts — geöffnet aber werde zwar eine Thüre, nicht aber ein Schloß.

In Untersuchungssache gegen Georg L. wurde für, in Untersuchungssache gegen Mathias R. erst neuerlich gegen das Daseyn der Auszeichnung entschieden *).

bewohnte Gebäude oder in dessen geschlossenen Hofraum, oder in die im besagten geschlossenen Hofraum stehenden Gebäude.

*) Aufgesprengt oder erbrochen wird durch jenes Oeffnen einer Thüre wohl nicht; aber da jener hölzerne Riegel auch eine Verschließung ist, die mit einem Instrumente auf unerlaubte Art geöffnet wird, so würden wir, nach

XIII. ad N. eundem 3. Daß der Diebstahl, welcher mittels Einsteigens, oder Einbrechens in ein Wohnhaus, und sodann mittels Erbrechens eines Behältnisses in dem Hause verübt wird, eine doppelte Auszeichnung mit sich führe, darüber sind wir durch allerhöchste Rescripte belehrt, indem auf diese Weise sowohl die innern, als die äussern Sicherheitsmittel verletzt werden.

Allein ob das Erbrechen einer Zimmerthür in dem Hause, dann eines Behältnisses in dem Zimmer; dann das gewaltsame Oeffnen einer Chatoulle in diesem Behältnisse nur eine, oder drei Auszeichnungen begründe? was nach Art. X. N. 2. allerdings von grossem Einflusse bei Ausmessung der Strafe ist, oder seyn kann, darüber herrschen bei uns nicht einerlei Ansichten.

Da die drei gewaltsamen Oeffnungen miteinander nur die innern Aufbewahrungsmittel verletzen, und die Strafgesetze immer der strengsten Auslegung unterliegen müssen, so scheint nur eine Auszeichnung angenommen werden zu dürfen. Dagegen spricht nun freilich, daß das Gesetz selbst nicht distinquirt, daß jedes Erbrechen jedes gewaltsame Oeffnen eine Auszeichnung begründet, und daß die Verwegenheit des Diebes in dem Grade stärker ist, in welchem die Zahl der die Auszeichnung enthaltenden faktischen Voraussetzungen sich vermehrte.

In Untersuchungssache gegen Balthasar Sch. und

No. 3. des Edikts am Daseyn der Auszeichnung nicht zweifeln.

Anna Sch. wurde von uns für das Daseyn einer einzigen Auszeichnung entschieden.

XIV. ad. Art. VIII. Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besondern Verordnungen.

Rücksichtlich des §. 16. der allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1806. die Bestrafung des Wilddiebstahles betreffend, hat sich bei uns in Untersuchungssache gegen Alois F. Jägerjüngen von St. eine merkwürdige Frage ergeben.

Da der Vortrag in dieser Sache noch am 31. Dezember 1817. bei uns erstattet wurde, so glauben wir, wenn gleich das Erkenntniß erst von dem Tage der beendigten Deliberation, vom 2. Jänner 1818. sich datirt, jenen Fall noch in den Jahresbericht für das Jahr 1817. aufnehmen zu müssen.

Alois F., auf einer Jagdrevier mit einem Schießgewehre betreten, schoß den ihn betretenden und auf ihn anschlagenden Revierjäger todt.

Unstreitig war diese Tödtung nicht Mord im Sinne des Gesetzbuches Art. 146, sondern nur einfacher Todschlag, ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze beschlossen und ausgeführt *).

War nun dennoch auf Todesstrafe, oder war nun auf Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zu erkennen?

Alles kömmt darauf an, ob das Edikt vom 9. August 1806. anwendbar sei, oder nicht?

*) Selbst diese mildere Ansicht unterlag im gegebenen Falle wichtigen Zweifeln, auf welche es aber hier nicht mehr ankommt.

Dafür wurde folgendes geltend gemacht:

Durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1814. (Regierungsblatt 1814. S. 1188.) ist der §. 19. jenes Ediktes, den Beweis betreffend, seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben. Daraus folgt, daß das Edikt seinem ganzen übrigen Inhalte nach seine Kraft und Wirksamkeit beibehalten habe.

Der Gesetzgeber wollte durch Androhung strengerer Strafen die Jäger, welche nach ihren Pflichten die Revier begehen, jedem Unfuge in derselben steuern, jeden Wilddieb, den sie attrapiren, fest halten müssen, in Ausübung ihrer schweren Amtspflicht unterstützen und sichern. Sehr weislich wurde in dieser Hinsicht verordnet, daß der Wilddiebstahl aus der Sphäre des bloßen Wilddiebstahls heraus — in den Gesichtspunkt des Raubes trete, sobald der über der That ertappte Wilddieb an Personen Gewalt verübt, (v. Feuerbach Themis Seite 155.) und so wie zu dem todeswürdigen Raube vierten Grades die mörderische Absicht auf keine Weise erfoderlich ist, so tritt dasselbe nach klarer Vorschrift des §. 16. bei dem Wilddiebstahle dann ein, wenn die von dem Wilderer mißhandelte Person an den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden gestorben ist.

Zwar spricht der angeführte §. 16. nach seinem Rubro nur von mörderischen Wildschützen, wornach allerdings selbst nach dem Edikte alle gesetzlichen Voraussetzungen des Mordes vorhanden seyn zu müssen scheinen, wenn die Gesetzesstelle Anwendung finden soll. Allein abgesehen davon, daß auf das Rubrum, wenn

es mit der Gesetzesstelle selbst in Kollision kömmt, auf keine Weise eine entscheidende Rücksicht zu nehmen ist; so sagt auch das Rubrum in Vereinigung mit dem Texte selbst nichts anders, als daß der Wilderer dann als mörderischer Wildschütz zu behandeln sey, wenn die beschädigte Person an den Mißhandlungen gestorben ist.

Das waren die Gründe derjenigen Stimmen, welche das Edikt für anwendbar erklärten, und gegen Alois F. auf Todesstrafe stimmten *).

Dagegen verurtheilte die Majorität den F. nur als vorsätzlichen Todschläger nach dem Strafgesetzbuche, weil

a) vom 1ten Oktober 1813. an alle bis dahin bestandenen besondern Gesetze, welche die in dem neuen Strafgesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, ihre Gültigkeit und Wirkung verloren haben **), weil

b) nach den Anmerkungen Band I. Seite 26. diejenigen Verbrechen, rücksichtlich derer besondere Verordnungen bestehen, zum Beyspiel, der Wilddieb-

*) Allerdings waren das auch die richtigeren Gründe. Nach denselben war folglich ohne alle weitere Rücksicht die gesetzliche Strafe auszusprechen. Sr. k. Majestät mußte es, was auch nach den übrigen Umständen des Falles mit Zuversicht zu erwarten war, überlassen bleiben, die Strafe aus Gnade zu mildern.

**) Ist doch Th. I. Art. 218. des StGB. in Ansehung des Wilddiebstahls, folglich auch in Ansehung des mörderischen Wilddiebstahles das gerade Gegentheil gesetzlich angeordnet.

stahl, diesen besondern Verordnungen nur in so weit überlassen werden, als eine solche Handlung nicht ohnehin nach den allgemeinen oder besondern Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu einem Verbrechen oder Vergehen sich eignet, folglich

c) der gesetzliche Vorbehalt, daß die Bestrafung des Wilddiebstahls nach besondern Verordnungen sich richte, schon nach den Worten nur von dem Wilddiebstahle als Diebstahle sich verstehet, so, daß nur in dieser Beziehung der Wilddiebstahl als ein in dem neuen Strafgesetzbuche und in der Verordnung vom 25ten März 1816. nicht behandelter Gegenstand nach dem Edikte vom 9ten August 1806. verurtheilt werden muß, um so mehr,

d) als man sonst annehmen müßte, daß bei einer von einem Wilddiebe an einem ihn deßhalb anrufenden Jäger verübten Tödtung alle in dem Strafgesetzbuche in Beziehung auf das Verbrechen der Tödtung überhaupt, und des Todschlages, und des Mordes insbesondere aufgestellten Grundsätze ganz und gar nicht Plaz greifen, was doch dem Zwecke, der Einheit, und die Allgemeinheit des Strafgesetzbuches offenbar widersprechen würde.

Aus diesen Gründen wurde die Handlung des Alois F. nach Art. 151. als einfacher Todschlag erklärt, und die von dem Appellationsgerichte auf den Grund des §. 16. des Wilddiebstahls-Mandates erkannte Todesstrafe in der Revisions-Instanz in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit abgeändert.

Es scheint uns von der höchsten Wichtigkeit zu seyn, daß eine allerhöchste authentische Erläuterung darüber gegeben werde, ob das Wilddiebstahls-Mandat, seinem vollen Inhalte nach, mit einziger Ausnahme des §. 19. von dem Beweise, oder ob es nur in so ferne, als es von dem Wilddiebstahle als Diebstahle handelt, gesetzliche Kraft und Wirksamkeit haben soll? *)

XV. ad Art. XI. Daß es mit der thätigen Reue nicht buchstäblich genommen werden müsse, das heißt, daß nicht nothwendig Reue, — innerer Antrieb, — Mißvergnügen über das verübte Verbrechen das Motiv der Restitution seyn müsse, wenn nur überhaupt — sey es auch blos aus Furcht vor der Strafe ꝛc. vor Einleitung der gerichtlichen Untersuchung die Restitution geschieht, darüber sind wir durch allerhöchste Rescripte belehrt **).

---

*) Da das Wilddiebstahlsmandat v. J. 1806. im Ganzen mit einziger Ausnahme des §. 19. im Strafgesetzbuch als fortgeltend erklärt wurde, so glauben wir, daß es einer solchen authentischen Erläuterung nicht bedurfte, indessen ist auch diese erfolgt.

**) Nach der Analogie dessen, was im Strafgesetzbuch Th. I. Art. 58. über Straflosigkeit des Versuches verordnet ist in den Worten: "aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe". Vergl. noch Art. 253. des Stfgbuchs, wo das Wort Reue bei der Brandlegung wohl auch nur nach dem Art. 58. ausgelegt werden darf, dem zufolge es gleichgültig ist, welche Motive den Brandleger zur thätigen Reue bewogen haben.

Aber was der gesetzliche Ausdruck "gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten" eigentlich sagen wolle? darüber sind die Ansichten nicht gleichförmig.

1) Der Damnifikat stellt den vermuthlichen Dieb zur Rede. Dieser gesteht den Diebstahl ein, und verspricht Ersatz. Der Beschädigte begnügt sich damit, und erwiedert, er verlange das Geld nicht augenblicklich, weil er wisse, daß der Dieb respective sein Vater solches itzt — im Winter nicht ersetzen könne. Nun erst beginnt die Untersuchung gegen den Dieb. — Findet der Art. XI. Anwendung?

Dagegen spricht a) daß die erst versprochene Zufriedenstellung des Bestohlenen noch keine bewerkstelligte Zufriedenstellung *) ist, und b) daß nach den Anmerkungen Band II. Seite 138. die Nachlassung des Ersatzes so wenig, als die nachfolgende Einwilligung des Bestohlenen die Strafe zu ändern vermag **).

Allein da a) nicht die Zurückgabe, oder der volle Ersatz des Entwendeten, sondern nur völlige Zufrie-

*) Wo stehet dann aber im Art. XI. das Wort bewerkstelliget? Dem Gesetze genügt es, wenn der Dieb die Zufriedenstellung des Damnifikaten bewirkt hat. Wie diese Zufriedenstellung bewirkt wurde, worin sie bestanden habe, gehet den Richter nichts an; selbst die Remission ist hinreichend.

**) Ist denn nicht durch die Novelle vom 25. März 1816. alles dieses abgeändert?

denstellung des Beschädigten die gesetzliche Bedingung des Eintretens des Art. XI. ist, und da der Ausdruck und die Bedeutung der gänzlichen Zufriedenstellung allgemein ist, und im gemeinen bürgerlichen und praktischen Leben einen weitern Umfang hat, als gänzliche Tilgung, indem man zufriedengestellt seyn kann, ohne befriedigt zu seyn, und da b) hierauf das Anerbiethen des Ersatzes, und die erfolgte Annahme dieses Anerbietens Alles leistet, was das Gesetz verlangt, so haben wir in der Untersuchungssache gegen Barbara D. wegen Diebstahles unter den angeführten Voraussetzungen, mit Verwerfung der von dem Gerichts-Vorstande ergriffenen Revision, auf das Eintreten der thätigen Reue (richtig) erkannt.

2) Schwieriger noch ist die Sache dann, wenn der Dieb die entwendete Sache vor Einleitung der Untersuchung an einen Plaz hinlegt, oder hinbringt, auf welchem sodann der Eigenthümer sie wieder findet.

Lorenz W. hat einen um Mitternacht von ihm entwendeten Sack mit Getreid — beim Hinwegbringen desselben den Nachtwächter von Ferne bemerkend, und aus Furcht, von diesem entdeckt zu werden — an einem Gartenwege — 40 Schritte von des Beschädigten Wohnhause entfernt — hingelegt. Der Sack wurde auch von der Magd des Damnifikaten wirklich vorgefunden.

Hatte auch der Dieb nicht eigentlich selbst die Zufriedenstellung des Eigenthümers bewirkt, so erfolgte doch diese Zufriedenstellung durch des Diebes freywilliges Factum, und da die entwendete Sache an einem Orte hingelegt worden, wo

α) der Eigenthümer leicht,

β) nicht aber wohl Jemand Anderer sie finden konnte, auch

γ) Jener sie wirklich gefunden hat; so entschieden wir, bei entstandener Stimmengleichheit (ganz richtig) auf Lossprechung des Inquisiten.

XVI. ad Art. XII. Daß die Verordnung des Art. XII. auch bei Unterschlagungen und bei Betrügereien in Anwendung zu treten habe, darüber gaben schon die Anmerkungen zum Art. 228. Band II. Seite 144. hinreichende Aufklärung.

Aber

a) ob unter Verwandten auch Verschwägerte zu verstehen seyen?

b) wie nahe die Verwandtschaft seyn müsse?

c) ob eine Anzeige des Beschädigten bei Gericht dem ausdrücklichen Verlangen der Untersuchung und Bestrafung gleichgelte? und

d) was die Zurücknahme des Verlangens wirke? darüber sind die Meinungen getheilt.

Da ad a) die Familiengemeinschaft, in welcher die Verwandten leben, das Hauptmoment ist, auf welches das Gesetz das entscheidende Gewicht legt, so scheinen Verschwägerte von der Wohlthat des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden zu dürfen.

Nach den Anmerkungen Band II. Seite 142. gewinnt es sogar das Ansehen, daß es auf die Bande der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft gar nicht, sondern nur auf die Familiengemeinschaft anzu-

kommen habe, da dort von Personen die Rede ist, welche durch Bande des Blutes, oder der Familiengesellschaft, oder durch andere vorgezeichnete Verhältnisse enge aneinander geknüpft sind.

Eben darum wird es aber

ad. b. auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft auf keine Weise anzukommen haben, vielmehr wird auch die entfernteste Verwandtschaft oder Schwägerschaft hinreichen, um das Eintreten der gesetzlichen Wohlthat zu begründen, obgleich freilich die frühere Novelle vom 12. April 1814. (lithographirte Sammlung No. 40.) nicht blos Verwandte, sondern sogar nahe Verwandte vorauszusetzen scheint *).

ad. c) Da das Gesetz bestimmt ausdrückliches Verlangen der Untersuchung und Bestrafung des Entwenders fodert, eine einfache Anzeige aber dem ausdrücklichen Verlangen nicht gleich zu zählen ist, so kann auch

*) Hier werden verschiedene Dinge vermischt, und es ist übersehen, daß die Controversen, welche der Artikel 218. veranlaßt hatte, durch die Novelle vom 25. März 1816. Art. 12. gehoben wurden dadurch, daß man durch Aenderung der Konstruktion zeigte, in welchen Fällen das Verhältniß zwischen den benannten Personen, ohne Rücksicht auf das Leben in derselben Familiengemeinschaft, und in welchen Fällen dieses Leben in der Familiengemeinschaft ohne Rücksicht auf die Ruhe der Verwandtschaft entscheide. Daß übrigens Affinität und Consanguinität unter dem Namen Verwandtschaft begriffen sey, versteht sich wohl von selbst.

die rechtliche Möglichkeit der Einleitung der Untersuchung nicht durch die Anzeige, sondern nur durch ausdrückliches Verlangen des Verwandten begründet werden.

Es ist das eine wesentliche Aenderung des Gesetzbuches Art. 228. wodurch die bloße Anzeige des Bestohlenen als genügend erklärt war.

ad. d) Dagegen scheint uns, was auch die Novelle 40. annimmt, die einmal begonnene gerichtliche Untersuchung durch eine nachfolgende zurücknehmende Erklärung des Bestohlenen, nicht mehr aufgehoben werden zu können, da die einmal rechtlich begründete Thätigkeit der Strafgewalt durch die Handlung eines Dritten nicht wohl mehr gehemmt werden darf.

Bemerkenswerthe Belege zu dem Gesagten finden sich in unseren Akten in Untersuchungssache gegen Anna U. — und in Untersuchungssache gegen Mathias S. wegen Diebstahles.

XVII. Zum Art. 235. Th. I. des St. G. B.

Höchst merkwürdig ist die Frage, welche in Beziehung auf die Auslegung des Artikels 235. in zwei nach dem Factum ganz gleichen, bei uns aber ganz verschieden abgeurtheilten Fällen sich ergeben hat.

„Wer absichtlich mit den Waffen versehen auf einen „bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und nachdem er bei „der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur „Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist „als Räuber zu strafen."

Gehen nun zwei Menschen in verabredeter Verbindung, mit Waffen versehen — aus, um einen Diebstahl

zu verüben, sie werden aber bei der That entdeckt, und bedienen sich der mitgebrachten Waffen zur thätlichen Mißhandlung, — sind sie in diesem Falle eines in verabredeter Verbindung verübten ausgezeichneten Diebstahls, welcher wie der Raub bestraft wird, oder sind sie des Verbrechens des Raubes schuldig?

Der Unterschied ist von hoher Bedeutung. In dem ersten Falle tritt nach Art. 238. §. 1. Zuchthaus auf unbestimmte Zeit ein, da die verabredete Verbindung nur dem Diebstahle galt, welcher zwar dem Raube gleich bestraft wird, auf welchen jedoch der Art. 237. nicht angewendet werden kann, da die dort angeführten beschwerenden Umstände nur dem Raube selbst gelten.

Nimmt man dagegen das Verbrechen des Raubes selbst an, so leidet es keinen Zweifel, daß nach Artikel 238. §. 2. Kettenstrafe einzutreten habe.

Dieselbe Schwierigkeit ergiebt sich bey Auslegung des §. 2. Art. 235.

„Als Räuber soll auch derjenige bestraft werden, „welcher — bei einem Diebstahle ertappt — um das „entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine „Person thätlich Hand angelegt hat."

Wenn nun Einer in ein Wohnhaus einbricht, in demselben stiehlt, bei dem Diebstahle ertappt wird, und um das Entwendete in Sicherheit zu bringen, den Eigenthümer thätlich mißhandelt, ist er ausgezeichneter Dieb, welcher wie ein Räuber bestraft wird, oder ist er Räuber? trifft ihn Zuchthaus auf unbestimmte Zeit? oder trifft ihn Kettenstrafe?

Da der Raub dritten Grades — mit einem besonders erschwerenden Umstande — hier das Einbrechen — Art. 237. Num. 1. — verübt — mit Kettenstrafe belegt wird, so scheint mit Berücksichtigung des allerhöchsten Rescriptes vom 28ten September 1813. *) das Letztere der Fall seyn zu müssen. (Art. 238. §. 2.)

So wurde von Uns erkannt, in Untersuchungssache gegen Mathias F. und Georg W.

Dagegen läßt sich sagen; daß die erschwerenden Umstände des Art. 237. zwar die Strafe des Raubes dritten Grades selbst, nicht aber die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls, welcher nur ex facto subsequenti dem Raube gleichgestellt wird, von Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in Kettenstrafe umwandelt.

So wurde von uns erkannt in Untersuchungssache gegen Paul M.

Wichtig und eben darum wünschenswerth scheint uns allerdings eine allerhöchste authentische Erläuterung über den Sinn und die Ausdehnung des Art. 235. §. 1 et 2. zu seyn, — ob nämlich ein unter den Voraussetzungen dieser Gesetzstellen verübter Diebstahl unbedingt, — auch mit Ausdehnung auf den Art. 237. — als Raub zu beurtheilen, oder ob ein auf solche Weise vollendeter

*) Wir haben es in den Jahrbüchern Band I. S. 83. geliefert, womit dasjenige zu verbinden ist, was darüber S. 70. und über einen ähnlichen Fall S. 385. vorkommt.

ter — oder zur endlichen Wirksamkeit gebrachter Diebstahl nur überhaupt dem Raube gleich — ohne Ausdehnung jedoch auf Art 237 et 238. § 2. zu bestrafen sey?

XVIII. Zum Art. 258 — 268.

Daß Unterschlagungen wie Diebstähle, das heißt, nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1816 zu bestrafen seyen, darüber waltet bey uns nach den vorliegenden allerhöchsten Rescripten kein Zweifel ob.

Ob aber jene Verordnung auch auf das Verbrechen des Betruges Anwendung finde, oder nicht? Darüber sind die Meinungen getheilt, und auch hier hängt es blos von der Gegenwart dieser oder jener, der einen oder der andern Theorie huldigenden Räthe ab, ob ein Betrüger, welcher den Andern um 4fl jedoch mit einem konkurrirenden Umstande des Art. 263, betrügt, zu einjährigem Arbeitshause verurtheilt, ein anderer dagegen unter ganz gleichen Verhältnissen zur Polizei verwiesen wird, dann ob denjenigen welcher eines ausgezeichneten Betruges nach Art. 265. sich schuldig macht, in minimo zweyjährige oder vierjährige, oder in maximo vier- oder achtjährige Arbeitshausstrafe zu treffen hat?

Diejenigen Stimmen, welche den Betrug nicht nach der Diebstahls-Verordnung behandeln, berufen sich auf die allerhöchste Rescripte von 4. und 12. May 1816. — lithographische Sammlung No. 131 et 132.) — nach welchen Betrügereien in der Regel

nicht, sondern nur ausnahmsweise dann, wenn sie mit einem Diebstahl konkurriren, nach der benannten Verordnung zu beurtheilen seyen *). Sie fügen hinzu, der Betrug werde billig schärfer behandelt, als der Diebstahl, da wegen der Schwierigkeit, vor dem Betrüger sich zu hüten, und wegen des Nachtheiles welchen Unredlichkeit der ganzen gesellschaftlichen Verfassung bringe, dann wegen des großen Reizes zu diesem Verbrechen, und wegen der allgemein wirkenden widrigen Folgen der Verletzung der Treue und des Glaubens der Betrug gefährlicher sey, als der Diebstahl, so wie dann auch in speciellen allerhöchsten Rescripten, zum Beispiele, in Untersuchungssache gegen Barbara N. wegen Betruges angedeutet worden ist, daß die Verordnung vom 25. März 1816 auf das Verbrechen des Betruges nicht anwendbar sey. Die L. war auf 4 Jahre Straf-

---

*) Diese Rescripte werden wie es scheint, ganz mißverstanden. Darin ward bloß für die angeordnete Revision der wegen ausgezeichneter Diebstähle nach dem Strafgesetzbuch ergangenen Urtheile befohlen, daß bei dieser Revision der ergangenen Straferkenntnisse auch auf die Betrügereien Rücksicht genommen werden solle, wenn der Verurtheilte zugleich wegen Diebstahls und Betruges verurtheilt war. Für künftige Fälle aber haben jene Rescripte nichts angeordnet, vielmehr wurde in andern Rescripten bestimmt und allgemein ausgesprochen, daß das Edict vom 25. März 1816 auf den Betrug nicht anzuwenden, dieser also auch künftig nach dem Strafgesetzbuch zu beurtheilen sey.

arbeitshauß verurtheilt, zugleich aber auf allerhöchste Gnade und auf ein Straffsurrogat von einem Jahre aus dem Grunde angetragen, weil es ohnehin zweifelhaft sey, ob nicht die Verordnung vom 25. März 1816 Art. VII. und nach derselben bey der Menge der für die Inquisitin sprechenden Milderungsgründe das minimum von zwei Jahren einzutreten habe.

Der Antrag wurde indessen von Euer Königlichen Majestät nicht genehmiget, vielmehr wurde es bey dem vierjährigen Arbeitshause lediglich belassen.

Wichtig sind dagegen auch die Gründe derjenigen Votanten, welche für die Anwendbarkeit der Diebstahls-Verordnung auf den Betrug stimmen.

Die allerhöchsten Rescripte vom 4. und 12. May 1816 handeln nur von der Revision, welche rücksichtlich der damals schon rechtskräftig abgeurtheilt gewesenen Verbrecher einzutreten hatte. Auch spricht die Novelle 131 nur davon, daß in dem Falle der Konkurrenz eines Betruges mit einem Diebstahle die im Art. 263 bestimmten Fälle nur als besonders erschwerende Umstände des einfachen Betruges anzusehen seyen. In einzelnen Fällen ergangene, eine allgemeine Vorschrift nicht enthaltende, nur die Abweisung der Begnadigungs-Anträge motivirende allerhöchste Rescripte haben die Bestimmung nicht, allgemein zu wirken.

Nicht wohl zu begreifen ist es, aus welchem Grunde Unterschlagungen, welche wenigstens auf einer gleich hohen Stufe von Strafbarkeit mit den Betrügereyen stehen, milder bestraft werden sollen, als Betrügereyen.

Noch weniger zu begreifen ist, warum derjenige, welcher betrügt und stiehlt, auf eine mildere Behandlung Anspruch zu machen haben soll, als derjenige, welcher unter ganz gleichen Verhältnissen blos betrügt.

Am allerwenigsten ist zu begreifen, wie ein referens noch Gültigkeit haben soll, während dem relatum alle gesetzliche Kraft und Wirksamkeit entzogen ist.

Nach dem Art. 263 sollen nämlich ausgezeichnete Betrügereyen des ersten Grades nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweyten Klasse, (Art. 220.) und nach dem Art. 265 sollen ausgezeichnete Betrügereyen des zweyten Grades nach dem Gesetze den ausgezeichneten Diebstahl dritter Klasse Art. 223 bestraft werden.

Die Art. 220 et 223 sind aber seit dem Erscheinen der Verordnung vom 25. März 1816 aufgehoben, und ganz neue Straf-Bestimmungen sind an ihre Stelle getreten. Nichts ist natürlicher, als die Annahme des Grundsatzes, welcher bey uns in mehreren Fällen, insbesondere in Untersuchungs-Sache gegen Isaac Löw. B. wegen Betruges, dann neuerlich in Untersuchungs-Sache gegen Gebhard S. wegen Betruges — adoptirt worden ist, daß nämlich bey dem Betruge, — ohne Unterschied, ob er mit einem Diebstahle konkurriret, oder nicht, — die Verordnung vom 25. März 1816 dann anzuwenden sey, wenn das Strafgesetzbuch auf die aufgehobenen Articel des Strafgesetzbuches hinweiset.

Hiernach träte in Beziehung auf die zu verhängende Strafe an die Stelle des Art. 258 des Geset-

buches, der Art. III. der Verordnung, — an die Stelle des Art. 263. des Gesetzbuches, der Art. II. und III. der Verordnung, und an die Stelle des Art. 265. et 266. des Gesetzbuches der Art. VII. der Verordnung.

Dringendes Bedürfniß scheint es uns überhaupt zu seyn, daß die — allergnädigst verheißene — Revision der Strafgesetze über den Betrug recht bald erfolgen möge *).

*) Diese Revision wird nun freylich bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches unterbleiben.

Um unsere Meinung einstweilen mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung zu äußern, möchte es vielleicht am richtigsten seyn, sich in vorkommenden Fällen nach folgenden Sätzen zu benehmen.

1) Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Strafe des Betruges nach der Strafe des Diebstahls auszumessen ist. Das Strafgesetzbuch Art. 258 — 294. dann Art. 387 — ff. Thl. I. ist auf dieses Princip berechnet.

2) Ehe das Edict vom 25. März 1816 erschien, konnte kein Anstand obwalten. Allein seit der Zeit bildeten sich erst die Schwierigkeiten, indem besonders verschiedene Arten von Betrügereyen mit der Strafe des Diebstahles der ersten und zweyten Klasse bedrohet sind, es aber nunmehr keine Diebstähle 1. und 2. Klasse mehr giebt, vielmehr die davon handelnden Artickel ausdrücklich aufgehoben sind.

3) Die Grundsätze, nach denen die Strafe des Betruges auszumessen ist, können demnach, wenn alle Regeln der Interpretation und die Rechtsanalogie zur Hand genommen werden, kaum andere, als folgende seyn:

XIX. Zum Art. 265. IV.

Auch rücksichtlich des Begriffes eines habituirten, oder Gewohnheits-Betrügers herrschen bey uns nicht einerley Grundsätze.

---

a) Hat das Gesetz die Strafe des Betruges genau nach Jahren, Monaten u. d. g. bestimmt; so muß es dabey bewenden. Dieses ist der Fall mit Art. 265. 266. 269. 270. 278. 387. 388. 389 390 Thl. I. des StGBuches.

b) Ist die Strafe nur Verweisungsweise auf die Strafe des Diebstahles bestimmt; so ist da, wo auf die Strafe des einfachen Diebstahles, nämlich auf den aufgehobenen Art. 215. Thl. I. des Strafgesetzbuches verwiesen wird, die im Art. III. des Edictes vom 25. März 1816 gegen den Diebstahl ohne erschwerende Umstände angeordnete Strafbestimmung anzuwenden. Dieß ist der Fall mit den Artickeln 258. 259. § 2. Art. 261. § 2. Art. 267. 273. 276. Thl. I.

c) Ist die Strafe endlich Verweisungs-Weise auf die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles 1. und 2. Klasse festgesetzt; d. h. unter Verweisung auf das StGB. Art. 220. Thl. I.; so kömmt die Strafbestimmung des genannten Art. III, gegen Diebstähle unter erschwerenden Umständen zur Anwendung. Denn so, wie nach dem Strafgesetzbuche die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles 1. und 2. Klasse das Mittel hielt zwischen dem einfachen — und dem ausgezeichneten Diebstahle 3. Klasse; so hält nun nach dem Edicte vom 25. März 1816. die Strafe des Diebstahles unter erschwerenden Umständen das

Darüber zwar sind wir einig, daß

a) die Anzahl der den habitus konstituirenden Handlungen hier, wie bey der gewerbsmäßigen Begünstigung, dem vernünftigen durch die individuellen Umstände zu bestimmenden Ermessen des erkennenden Richters lediglich überlassen bleibe, und

b) daß viele Betrügereyen — an Einem Individuum verübt — als fortgesetzt, — nie und unter keiner Voraussetzung einen Gewohnheits-Betrüger bilden. Allein ob

c) ausser den wiederholten Betrügereyen, welche vorausgesetzt werden, wenn von einem

Mittel zwischen jener des ausgezeichneten — und des einfachen Diebstahles ohne erschwerende Umstände. Dieser Fall tritt ein bey Art. 263. 264. 271. 277. Thl. I.

4) Da man jedoch nicht annehmen kann, daß das erwähnte Edict die Strafe des Betruges in eben dem Augenblick habe erhöhen wollen, wo es die zu harte Strafe des Diebstahles milderte; so ist in den Fällen b und c allzeit eine Vergleichung zwischen der Bestrafung nach dem Gesetzbuche und jener nach dem Edicte anzustellen und die mildere Bestrafung ist zur Anwendung zu bringen. Dieß ist der Analogie derjenigen Gesetze angemessen, welche die Regeln festsetzen, nach welchen in der Vergleichung älterer aufgehobener Gesetze mit den neuern die Strafe auszumessen ist.

Mit Hülfe dieser Grundsätze läßt sich so lange, bis eine neue Gesetzgebung erscheinen kann, Einheit in die zu erlassenden Urtheile bringen.

geübten, gewohnten Betrüger die Rede seyn soll, überdieß noch erfordert werde, daß der Betrüger als ein sehr bösartiger gefährlicher Mensch sich auszeichne? darüber sind wir nicht ganz einig.

Die Anmerkungen Band II. Seite 264. äußern nämlich, "unter dem Ausdrucke wiederhohlter Betrug sey ein geübter und gewohnter Betrüger zu verstehen, welcher als ein sehr bösartiger und gefährlicher Mensch sich auszeichne."

Ob nun die beyden Sätze copulative zu nehmen, ob Eines und das Andere erforderlich sey? oder ob das zweyte aus dem Ersten, ob die Bösartigkeit und Gefährlichkeit des Betrügers aus der Widerhohlung der Betrügereyen als natürliche Folge hervorgehe? das wird bey uns für zweifelhaft gehalten. Wirklich ist die von dem Königlichen Appellationsgerichte für den Nkreis wegen einer Menge kleiner Betrügereyen zu zweyjährigem Arbeitshause verurtheilte Katharina E. von uns aus dem Grunde, weil sie eine bösartige gefährliche Person nicht sey, also die Voraussetzung des Gesetzes nicht eintrete, für straffrey dießorts erkläret, und die Sache zur Aburtheilung an das Civilstrafgericht verwiesen worden, — wenn gleich dagegen erinnert werden kann, daß der Betrüger schon dadurch, daß er wiederhohlte Betrügereyen sich zu Schulden kommen läßt, als einen bösartigen und gefährlichen Menschen sich karakterisire.

Unbedenklich ist darum auch in andern Fällen — ohne Rücksicht auf den sonst guten Leumund des Betrü-

gers — bei wiederhohlten Betrügereyen auf die Strafe des ausgezeichneten Betruges 2. Grades erkannt worden *).

XX. Rücksichtlich derselben Gesetzes-Stelle Thl. I. Art. 265. IV. — wollte bey dem Appellationsgerichte für den Nkreis eine andere Theorie geltend gemacht werden, diese nämlich, daß der Begriff eines Gewohnheits-Betruges nur dann eintrete, wenn wenigstens eine Handlung der Summe nach ein Verbrechen sey.

Katharina B. hatte 6 Betrügereyen sich zu Schulden kommen lassen. Fünf derselben wären dem Betrage nach Vergehen, die sechste aber nur Polizey-Uebertretung gewesen. Drey Stimmen waren bey dem Civilstrafgerichte der Meinung, daß nur eine Vergehensstrafe zu erkennen sey. Da die vierte Stimme ein Verbrechen nach Art. 265. IV. annahm, so machte der Präsident von dem in dem Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 475. §. 1. dem Vorstande des Gerichtes eingeräumten Rechte Gebrauch, und überwies die Akten zur

*) Und das mit vollem Rechte, denn es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Anmerkungen a. a. O. die subjective Gefährlichkeit des habituirten Betrügers als Grund des Gesetzes anführen, und zwar ganz richtig, weil jeder habituirte Betrüger wirklich ein bösartiger und gefährlicher Mensch ist, ohne daß darüber noch andere Umstände oder Beweise der Bösartigkeit und Gefährlichkeit nothwendig wären.

Entscheidung an das Kriminalgericht, welches auf die Strafe des ausgezeichneten Betruges mit 4 Jahre Arbeitshaus erkannte.

Da die Meinung, daß unter den mehreren Betrügereyen wenigstens ein Verbrechen seyn müsse, wenn Art. 265. IV. eintreffen soll, gar keinen Anhaltspunkt für sich hat, so nahmen auch wir nicht den mindesten Anstand, dieses Erkenntniß gegen die unrichtige, im Civilstrafgerichte aufgestellte Theorie zu bestätigen.

XXI. Zum Art. 269 et 290. den Meineid betreffend.

Das allerhöchste Rescript vom 12. April 1815. in Untersuchungs-Sachen gegen Michael H. erlassen, — und aussprechend, daß ein eidlich abgelegtes gerichtliches Zeugniß, welches der Zeuge bey einer spätern Vernehmung unter Erinnerung auf seinen geleisteten Eid dergestalt wieder zurücknimmt, daß er nunmehr ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach bestem Wissen und Gewissen ablegt, einen Meineid nicht begründe *) — hat bey uns zu wiederhohlten Mahlen den Zweifel veranlaßt, ob dieser Ausspruch als allgemein geltende gesetzliche Norm zu betrachten sey.

Dafür spricht, daß jede allerhöchste Willens-Erklärung des Gesetzgebers über den Sinn eines Gesetzes für künftige Fälle als authentische Erläuterung, somit als bindende Norm angesehen werden müsse.

---

*) Wir haben es vollständig und mit den Motiven geliefert in den Jahrbüchern B. I. Seite 273.

Dagegen läßt sich jedoch einwenden, was in einigen Fällen bey uns schon geltend gemacht worden ist, daß

a) Allerhöchstdieselben in dem fraglichen bei einem speziellen Falle ergangenen Rescripte selbst nicht dispositiv, sondern nur von Allerhöchst Ihrem Erachten gesprochen haben, und

b) daß das allerhöchste Rescript nur uns, und dem Appellationsgerichte für den Nkreis mitgetheilt worden ist.

Mögen Eure Königliche Majestät allergnädigst geruhen, das benannte, einen sehr wichtigen und folgenreichen Satz enthaltende Rescript, in so fern dieser Satz als gesetzliche Norm gelten soll, allen Justiz-Behörden des Königreichs zur Darnachachtung zuzufertigen *).

*) Nebst dem, daß dieses Rescript schon längst lithographirt und sämtlichen Appell. Gerichten mitgetheilt wurde, rechtfertigen auch die Gründe, auf welchen es beruht (Jahrb. B. I. S. 273.) dessen Anwendung auf gleiche Fälle. Die Gesetzgebung ist nicht reiner Akt der Willkühr, sondern vielmehr das Product der Weisheit, Gerechtigkeit und Vernunft; seltener macht der Gesetzgeber sein Ansehen geltend, öfter die Heiligkeit seines Amtes. Dieses gilt in hohem Grade von dem erwähnten Rescripte. In dem berühmten Prozesse wegen Ermordung des Fualdès kam der nämliche Fall in Alby vor. Eine gewisse Alberpy hatte zum Vortheil des schuldigen Bastide vor dem Assisengerichte in der

B) In Beziehung auf den Prozeß in Strafsachen — mit Berücksichtigung der Justiz-Verfassung und der Justiz-Verwaltung im Königreiche — haben wir nur folgendes noch ehrfurchtsvollest zu bemerken:

XXII. Zum Thl. II. Art. 361. Daß die Ehe

Sitzung vom 11. April 1818. ein falsches Zeugniß abgelegt, und der Generalprocurator sogleich auf ihre Verhaftung angetragen, der Präsident aber nur angeordnet, sie vorläufig unter Aufsicht zu stellen. In der Sitzung vom 15. April 1818 erschien ein Zeuge Blanc de Bourjonnes, dem die Alberepy eröffnet hatte, daß sie durch Furcht und eine Verabredung mit den übrigen Dienstbothen des Bastide zu der falschen Aussage verleitet worden, sie wolle in Allem die Wahrheit sagen. Der General-Procurator erklärte hierauf: "D'après l'explication donnée par la fille Alberepy, je n'insiste plus sur la mesure de riguéur que j'avois provoquée contre elle. Elle avait hasardé un fait démontré faux par cinquante témoins tous dignes de foi; elle reconnait maintenant son erreur ou le danger d'écouter d'autres impressions que celles du devoir et de la verité: ce salutaire repentir merite l'indulgence" (Nachsicht, nicht Gnade.) Sie erhielt dann bei ihrer weitern Vernehmung einen öffentlichen Verweis, aber Niemand dachte daran, sie als eine Meineidige zu bestrafen. Daß in der merkwürdigen Mordgeschichte des Fualdes die nämliche Frage zur Sprache kam, und nach gleichen Ansichten betrachtet wurde, erhöhet das Interesse.

weiber über Strafurtheile, welche gegen ihre Ehemänner gefaßt sind, nicht aus eigenem Rechte, sondern nur als Vertreterinnen ihrer Männer das Rechtsmittel ergreifen können, daß also dann, wenn der Ehemann bereits rechtsförmlich auf das Rechtsmittel verzichtet hat, dem Weibe das Recht zu revidiren, nicht eingeräumt werden könne, darüber haben wir in Untersuchungs-Sache gegen Michael B. und Georg H., wegen Raubes, unsere Meinung durch Abweisung der Revision des Bschen Eheweibes bestimmt ausgesprochen, und unsere Meinung ist durch allerhöchstes Rescript vom 30. September 1817 genehmiget worden.

XXIII. Zu Thl. II. Art. 373. Schwieriger scheint die Frage zu seyn, welche bey uns nicht immer auf dieselbe Weise beantwortet wird: ob nämlich die Verfügung des Art. 373. §. 2., kraft deren in Ansehung des Vertheidigers zur Ergreifung eines Rechtsmittels, oder zur Ausführung der Beschwerden Alles dasjenige auch in zweyter Instanz zur Anwendung kommen soll, was in dem Art. 142. und ff. verordnet ist, auch bey nothwendigen Revisionen einzutreten habe? Der Art. 145. weist nämlich den Vertheidiger an, mit dem Gefangenen über die etwa noch zur Vertheidigung dienenden Umstände, und zwar ohne Beyseyn einer Gerichtsperson zu unterreden.

Ist nun aber der Angeschuldete zur Todes- oder Kettenstrafe, zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, oder mindestens zu zwanzigjährigem Zuchthause verurtheilt, so soll nach dem korrigirten Art. 366. das Straf-

Erkenntniß nicht dem Inquisiten selbst, sondern seinem Defensor verkündiget werden.

Der Grund dieser gesetzlichen Verfügung ist Humanität gegen den Verbrecher, in welchem der Mensch noch geehrt und geschont werden soll, damit er nicht die Angst des Todes, oder die Schrecknisse der Vorstellung einer lebenslänglichen Freyheits-Beraubung in vervielfachtem Maaße leiden müsse: welcher Grund freylich nur bey dem Erkenntnisse auf Todesstrafe, oder höchstens noch bey jenem auf Kettenstrafe eintritt.

Soll nun aber der Defensor nach bereits verkündetem Straf-Erkenntnisse noch eine Unterredung mit dem Verurtheilten haben, so ist es, — wenn nicht unmöglich — doch sehr schwierig, — daß der Verurtheilte von dem, was ihm bevorstehet, nicht Kunde erlange; und am allerschwierigsten wird der Zweck des Gesetzes zu erreichen seyn, wenn die Vertheidigungsschrift dem Verurtheilten zur Genehmigung vorgelesen werden soll.

In mehreren Fällen, zum Beyspiel in Untersuchungs-Sache gegen Kaspar K. wegen Versuches eines qualifizirten Mordes, ist daher eine Unterredung des Vertheidigers mit dem Inquisiten zum Behufe der Ergreifung des nothwendigen Rechtsmittels um so minder für zulässig erachtet worden, als Art. 366. §. 2. nur sagt, es sey rücksichtlich der Darstellung und Ausführung der Beschwerde wider das Erkenntniß der 1. Instanz dasjenige zu beobachten, was Art. 373. respective 142 und ff. verordnet ist.

Dagegen ist nun aber freylich in Erwägung zu ziehen, daß

a) das Gesetz — Art. 373 zwischen freywilligen und nothwendigen Revisionen keinen Unterschied macht,

b) daß die Vorschrift des Gesetzes bey nothwendigen Revisionen zum Wohle des Inquisiten um so strenger beobachtet werden muß, und

c) daß die Revision des Einen für den Andern da, wo dieser Andere über die Gründe seiner Devision gar nicht gehört worden, etwas Widernatürliches ist.

Wünschenswerth möchte es etwa seyn, daß

1) die Unterlassung der Verkündigung des Strafurtheils an den Inquisiten selbst auf den Fall beschränkt werde, in welchem auf Todes- oder höchstens etwa noch auf Kettenstrafe erkannt ist, indem bey der Zuchthausstrafe der Grund der Schonung des Verurtheiten hinwegfällt, oder doch nur in sehr geringem Maase eintritt *). Hiernach könnte

2) die Unterredung des Vertheidigers mit dem Verurtheilten auch bey nothwendigen Revisionen unbedingt für erforderlich erklärt, dabey aber in dem Falle der erkannten Todes- oder Kettenstrafe die Nothwendigkeit der Gegenwart einer Gerichtsperson vorgeschrieben werden **).

*) Diese Bemerkung ist sehr richtig, die Gründe, welche die Verkündung eines noch nicht rechtskräftigen Todesurtheils widerrathen, finden bei zeitlicher Zuchthausstrafe keine Anwendung.

**) Dem letzten beschränkenden Zusatz könnten wir nicht be-

XXIV. Zu Th. II. Art. 347 et 374. Ein anderer nicht unwichtiger Umstand hat sich über die Frage ergeben, was in dem Falle Rechtens sey, wenn nach bereits verkündigtem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse und während der Anhängigkeit der Sache in der Revisions-Instanz ein bis dahin unerforscht gebliebenes Verbrechen des Inquisiten sich hervorgethan hat, welches derselbe entweder vor dem Beginnen der Untersuchung, oder während derselben, — vorausgesetzt, daß er auf freyem Fuße prozeßirt wurde — verübet hat?

Das

stimmen; wenn zur Begünstigung der Defension die Gegenwart einer Gerichtsperson abgeschaft wurde, so muß sie eben da, wo dem Inquisiten eine Kapitalstrafe bevorstehet, gleiche Begünstigung finden, und aller Zwang verbannt seyn, den die Gegenwart einer Gerichtsperson hervorbringt. Ein kluger Defensor wird den Angeschuldigten aus der Beschaffenheit der That darauf aufmerksam machen können, welche Strafe er zu erwarten habe, ohne ihm die Hoffnung einer Lossprechung oder milderen Strafe ganz zu entziehen, der kluge Defensor wird ihm die Nothwendigkeit vorhalten, jetzt noch alles, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, zu offenbaren u. s. w. Für einen unklugen Defensor schafft auch die Gegenwart einer Gerichtsperson keinen Rath. Ueberhaupt wissen die Angeschuldigten, welche zum Tode verurtheilt werden können, besser, als man es zu glauben scheint, was ihnen bevorsteht, obgleich die Humanität fordert, ihnen die Gewißheit erst mit dem rechtskräftigen Urtheil bekannt zu machen.

Das allerhöchste Rescript vom 30. August 1815. paßt auf diesen Fall nicht, da dort vorausgesetzt wird, daß der vollständige Reat des Angeschuldigten dem Kriminalgerichte erster Instanz zur Entscheidung vorgelegen sey, von welcher Voraussetzung in dem so eben angezeigten Falle gerade das Gegentheil eintritt.

Dreyerley kann geschehen;

Entweder das Oberappellationsgerichtliche Erkenntniß über denjenigen Reat, welcher den Gegenstand des erstrichterlichen Erkenntnisses bildet, wird geschöpft, und das neuentdeckte Verbrechen zur vollständigen Untersuchung und zur Fassung eines neuen selbstständigen Urtheiles an die erste Instanz zurückgewiesen.

Oder das appellationsgerichtliche Urtheil wird als nicht bestehend erklärt, und vor Allem noch die Untersuchung des erst entdeckten Verbrechens, so fort aber die Erlassung eines neuen, die volle Verschuldung des Inquisiten umfassenden Erkenntnisses angeordnet.

Oder endlich das Oberappellationsgericht (vorausgesetzt, daß das neuentdeckte Verbrechen bereits gehörig untersucht vorliege) entscheidet sogleich selbst über den Gesammt = Reat.

Der dritte Weg darf — wenn nicht etwa die neue Verschuldung gänzlich unbedeutend ist, und auf das Strafmaaß durchaus keinen merklichen Einfluß äussert — nicht eingeschlagen werden, weil auf diese Weise der oberste Gerichtshof als erste und letzte Instanz zugleich erkennen, und also dem Angeschuldigten das

Recht der weiteren Vertheidigung und der zweyten Instanz entziehen würde.

Das Erste scheint ebenfalls nicht wohl anzugehen, weil ein strafgerichtliches Erkenntniß alles das vollständig umfassen muß, was der Inquisit bis dahin sich hat zu Schulden kommen lassen, und ein oberappellationsgerichtliches Urtheil, welches nur einen Theil der Verschuldung zum Gegenstand hätte, offenbar wesentlich mangelhaft sich darstellen würde, um so mehr, als das, was zusammengehört, nicht zersplittert werden darf.

Demnach scheint in der That der zweyte Weg, die Erklärung des Nichtbestehens des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses, und die Anordnung der Schöpfung eines neuen, den vollen Reat umfassenden Strafurtheils das Angemessenste seyn *).

Für das Erste ist indessen bey uns erkannt worden, in Untersuchungssache gegen Martin R. und Christoph M. wegen Diebstahls.

*) Dieser Weg ist ganz richtig, denn von Wiederaufnahme der Untersuchung im Falle des Thl. Art. 399. kann die Rede nicht seyn, weil noch kein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist. Ob dieses eben durch ein cassatorisches Erkenntniß geschehen müsse, darüber möchten wir billig zweifeln, weil, wenigstens auf den Fall, daß wegen des neu angezeigten Verbrechens keine andere Strafe zu erkennen ist, das vorige Urtheil fortbestehen kann, und auf allen Fall es nur darauf ankommt, die Strafe des vorher abgeurtheilten und jetzt neu abzuurtheilenden Verbrechens im Ganzen zu bestimmen.

Der Fall ist zur Kenntniß Eurer Königlichen Majestät gekommen. Allerhöchstdieselbe haben jedoch rücksichtlich dieses Anstandes, dessen in unserm allerunterthänigsten Berichte nur incidenter Erwähnung gemacht war, eine allerhöchste Entschliessung zu ertheilen nicht geruhet.

Dagegen wurde der Grundsatz der Zurücksendung der Akten zur Einleitung der Untersuchung über das neuentdeckte Verbrechen und zur Fassung eines neuen vollständigen Erkenntnisses adoptirt in der Untersuchungssache gegen Conrad F., wegen Diebstahls *).

13*

*) Ein anderer Fall der Art ist erst neulich vorgekommen, wo ein Inquisit, zu einer Criminalstrafe verurtheilet, appellirte. Ehe über die Appellation entschieden wurde, verfiel er in ein neues Verbrechen. Er wurde in einem neuen Urtheile zu einer neuen Criminalstrafe verurtheilet, die er ohne Appellation antrat. Jetzt ergieng in der zweiten Instanz in Ansehung des ersten Erkenntnisses das Urtheil, kraft dessen er nur eines Vergehens für schuldig befunden und zu einer Vergehensstrafe verurtheilet wurde.

Nach Verlauf dreyer Viertheile der Criminalstrafe kam die Sache an das königl. Staats-Ministerium der Justiz.

Man konnte dieselbe in keinen Einklang mehr bringen, als dadurch, daß man nach Grundsätzen vom Zusammenflusse die wegen des Vergehens verwirkte Stra-

XXV. In Beziehung auf Prozeß-Gesetzgebung Art. 379. Theil II. des Strafgesetzbuches, und vorzüglich auf Justiz-Verfassung scheint uns übrigens eine, zwar früher schon in negativam beantwortete, Frage einer neuerlichen Erwähnung nicht unwürdig zu seyn; ob nämlich dem Verurtheilten, wenn er Revision sucht, nicht auf sein Verlangen, und unter gewissen Voraussetzungen die Antretung der Strafe bewilliget werden soll. Eure Königliche Majestät haben, nicht genehmigend den von unserm damals bestellt gewesenen ausserordentlichen Senate gestellten ehrerbiethigsten Antrag, in dem allerhöchsten Rescripte vom 28. Dezember 1813. bestimmt ausgesprochen, daß in keinem Falle zum Vollzuge der Strafe geschritten werden soll, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliege *).

Seit jenem Zeitpunkte haben Eure Königliche Ma-

se als erschwerenden Umstand betrachtete und den Sträfling mit Umgehung des Appellations-Erkenntnisses nach Verlauf der drey Viertheilen der Strafzeit noch einige Monate im Arbeitshause erstehen ließ.

*) Wir haben davon in den Jahrbüchern Band I. Seite 10. umständlicher gehandelt. Gründe der Convenienz können wohl nicht gelten, wo die Gründe des Rechts für das Gegentheil sprechen, und die unter a. bis f. nachfolgenden Voraussetzungen, bei deren vereintem Daseyn der provisorische Strafvollzug eintreten soll, beweisen von selbst, wie wenig durch eine solchergestalt beschränkte Ausnahme von einer gerechten Regel gewonnen ist.

jestät in mehreren allerhöchsten Rescripten zu erkennen gegeben, wie sehr Allerhöchstdieselbe die Rücksicht

a) der zweckmäßigen Beschleunigung der Untersuchungs-Prozesse und

b) der möglichst größten Ersparung der Kosten, welche sich ohnehin für das allerhöchste Aerar in einer furchtbaren Progreßion vermehrt haben, von Allerhöchstihren Justizstellen beobachtet wissen wollen.

Rechnet man, daß die Instruktion des Revisoriums, die Einsendung der Akten von dem Untersuchungsgerichte an das Appellationsgericht, und von diesem an das Oberappellationsgericht dann die Entscheidung der Sache bey dem obersten Gerichtshofe, und die Zurücksendung der Akten an das Appellationsgericht und von diesem an das Untergericht, und Alles, was mit diesen Handlungen in nothwendiger Verbindung steht, im Durchschnitte nur einen Zeitraum von 6 Wochen in Anspruch nehme, so ergiebt sich daraus, wie bedeutend der Gewinn für die Angeschuldigten — in Beziehung auf die Abkürzung ihres Arrestes — und wie bedeutend der Gewinn für das allerhöchste Aerar — in Beziehung auf Kosten-Ersparung — seyn würde, wenn eine Abänderung jener allerhöchsten Verordnung den weisesten Absichten Eurer Königlichen Majestät für entsprechend befunden werden sollte.

Ist —

a) die Verurtheilung nicht auf Anzeigungen, nicht auf zusammengesetzten Beweis, sondern rein nur auf vollständigen natürlichen Beweis gegründet, —

b) sind bey dem Appellationsgerichte unanimia

dafür vorhanden, daß Inquisit eines Verbrechens schuldig sey, —

c) will auch der Verurtheilte nicht schuldlos seyn,

d) revidirt er vielmehr blos rücksichtlich der Strafdauer, —

e) will er auch eine Abänderung der Zucht- oder Arbeitshausstrafe in Gefängniß — weder im Wege des Rechtes noch im Wege der Gnade — für sich erwirken, — und

f) erklärt er sich zur Antretung der Strafe bereit, so ist in der That nicht wohl einzusehen, aus welchem Grunde unter diesen Voraussetzungen die Vollstreckung der Strafe bis zur Rechtskraft des Urtheils verschoben werden soll *).

Die Bedenklichkeit, daß die allerhöchste Königliche Gnade vereitelt werden könne, tritt, — wir dürfen es mit Bestimmtheit behaupten, — gewiß nur höchst selten ein, in so ferne auf Erfüllung der aufgezählten Bedingungen strenge gehalten wird.

Das Bedenken, daß vielleicht Ersetzungen angeordnet werden, welche die Zurücktransportirung des Verurtheilten an das Untersuchungsgericht nothwendig machen, wird wohl eben so selten **) eintreten.

Höchst geringe ist auch auf jeden Fall dieser nur

*) Wer sollte über diese sechs Voraussetzungen erkennen? Das Kriminalgericht erster oder zweyter Instanz?

**) nach der Frequenz der Ersetzungen möchte man daran zweifeln.

als Ausnahme eintretende Nachtheil im Vergleiche mit den grossen Vortheilen, welche aus der wohlthätigen Abänderung unverkennbar hervorgehen würden!

Wir haben übrigens in den Fällen, in welchen im Jahr 1817. die Antretung der Strafe vor rechtskräftigem Urtheile von den Untersuchungs-Gerichten gestattet wurde, nach der obenbenannten allerhöchsten Verordnung immer die geeignete Rüge eintreten lassen.

XXVI. Zu Thl. II. Art. 186. sequ.

Mögen Eure Königliche Majestät auch folgende Bemerkung einer huldvollsten Rücksicht zu würdigen geruhen.

Allerhöchstdero gerechten, milden und humanen Regierung war es vorbehalten, jenem eben so ungerechten als alle Sittlichkeit (worauf doch die Kraft der Gesetze beruht) untergrabenden, und die wichtige Lehre von den Erfordernissen und Wirkungen eines rechtsförmlichen Bekenntnisses direkt zerstörenden Mittel, die Wahrheit zu erforschen, der Folter ein Ende zu machen.

Im Art. 186. ist das bestimmt und kräftig wiederhohlt, was früher schon in dieser Hinsicht zum Ruhme der baierischen Gesetzgebung allergnädigst verordnet worden war.

Spuren indirekt angewendeter Folter finden sich indessen noch in einigen zu Unserer Kenntniß gekommenen Untersuchungs-Akten.

1. Georg H. von G., welcher wegen Raubes prozessirt und zur Kettenstrafe verurtheilt worden ist, wurde bey dem Landgerichte W. zu wiederhohlten Malen

körperlich gezüchtiget, angeblich wegen Ungehorsames, und wegen Läugnens des Inquisiten.

In dem von dem Oberappellations-Gerichte dem Untersuchungsgerichte ertheilten Verweise wurde jedoch bestimmt geahndet, daß

a) wegen blossen Läugnens auf Züchtigung erkannt worden, — daß

b) dem Inquisiten eröffnet worden, er könne die Züchtigung noch abwenden, wenn er um ein Verhör bitten lasse, und die Wahrheit bekennen wolle.

c) und daß so viele körperliche Züchtigungen verfügt worden, ohne den Gerichtsarzt zu vernehmen, da doch Letzterer früher bezeugt hatte, daß H. zu einer körperlichen Züchtigung nicht geeignet sey, wobey

d) von uns noch beygefügt worden, daß es der Ruhe, welche dem Inquisiten ziemt, weit angemessener gewesen wäre, den Inquisiten vor, anstatt sogleich nach erhaltener körperlicher Züchtigung um sein Wohlbefinden zu befragen.

Wir verkennen zwar nicht, daß dieses ungebührliche Verfahren nicht der Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit des Gesetzes, sondern nur einem unerlaubten unverantwortlichen Mißbrauche der Amts-Gewalt, und der durch nichts zu rechtfertigenden Ueberschreitung der bestimmten gesetzlichen Vorschriften Art. 188. ff. zuzuschreiben sey.

Aber daß solche Excesse gar nicht eintreten können, daß der Inquisit nicht der zügellosen Willkühr des In-

Aequivalenten Preis gegeben sey, dafür soll eigentlich gesorgt seyn, — und um das zu bewirken, giebt es allerdings ein Mittel, von welchem wir kurze Erwähnung zu machen sogleich uns noch ehrerbiethigst erlauben werden.

2) Der Gebrauch eines andern, körperliche Pein bewirkenden Instrumentes, der Daumenschrauben, nicht blos da, wo dessen Gebrauch gesetzlich ist, bey dem Transport gefährlicher verwegener Verbrecher, — sondern gegen bereits in gefängliche Haft gebrachte Angeschuldigte, — scheint häufiger vorzukommen, als es dem wohlthätigen Geiste der Gesetzgebung angemessen ist.

In der Untersuchungs-Sache gegen Anna M., und Georg J. wegen Diebstahles gab der, von der Instanz absolvirte J. an:

„Viel habe ich ausgestanden, ich bin ganz zu Grun„de gerichtet, weil ich öfters mit Daumenschrau„ben von der Frohnfeste in das Landgericht und „wieder zurückgeführt worden bin.“

Zwar haben Eure Königliche Majestät, als wir einen andern Fall, diesen nämlich, daß dem wegen Diebstahls angeschuldigten Johann S. auf dem Transporte die Daumenschraube angelegt worden, zur allerhöchsten Kenntniß brachten, allergnädigst zu rescribiren geruhet, daß in der Anwendung solcher Sicherungs-Mittel bey dem Transporte gefährlicher Verbrecher nichts liege, was eine Mißbilligung verdiene.

Aber eben dadurch ist zugleich ausgesprochen, daß die Anwendung der Daumenschrauben da, wo nicht unausweichliche Nothwendigkeit dieses Zwangs-Mittel gebietet, dem humanen Geiste der Gesetzgebung durchaus widerspreche.

Haben ja Eure Königliche Majestät in dem allerhöchsten Rescripte vom 19. Oktober 1813. zu erklären geruht, daß nur solche Vorsichtsmaßregeln in Anwendung zu bringen seyen, welche zwar Sicherheit gewähren, gleichwohl aber mit der gegen einen jeden Angeschuldigten zu beobachtenden Humanität verträglich sind.

XXVII. Zu Thl. II. Art. 40.

Ein Mittel kennen wir, durch welches der regellosen Willkühr des Inquirenten gegen den Inquisiten am sichersten die erforderlichen Gränzen gesetzt würden, nämlich die Einführung der Schöffen oder Gerichtsbeysitzer, wenigstens bey allen Haupt-Vernehmungen. Durch sie allein könnte gewißermassen der so hoch gepriesene Vortheil der Publizität des Kriminal-Verfahrens erreicht werden.

Archiv des Kriminalrechts Band II. Stück 1. Seite 55. Anmerkung 2.

Wir haben in frühern Jahren über die Einführung der Gerichts-Beysitzer umständlich unsere Meinung geäussert.

Da indessen das Strafgesetzbuch von diesem Institute gänzlich abstrahirt, so ist es um so wichtiger, daß auf die gesetzliche Tüchtigkeit der Aktuare das vorzüglichste Augenmerk gerichtet werde.

Höchst wünschenswerth wäre es allerdings, daß nicht Privat-Skribenten, welche einzig und ganz von dem Landrichter abhängen, deren Subsistenz mit dem Wohlwollen des Inquirenten steht oder fällt, sondern daß angestellte, verpflichtete, im Dienste des Staates stehende Offizianten als Aktuare gewählt würden.

Die Realisirung dieses Vorschlages wird jedoch bey den Kosten, welche damit verbunden seyn würden, wohl lange noch unter die frommen Wünsche gehören.

XXVIII. Zu Thl. II. Art. 11.

Endlich haben wir über die Räthlichkeit der Errichtung eigener Kriminal-Untersuchungs-Gerichte im ganzen Königreiche schon früher unsere Meinung in einem ausführlichen Berichte ehrfurchtsvollest dargelegt.

Da die Rechtspflege — insbesondere die Strafrechtspflege — den ersten Ring der Kette hält, welche die verschiedenen Institute des Staates bilden, — da von der geregelten, schleunigen, und gründlichen Verwaltung der Gerechtigkeit, Ordnung und Sicherheit — die wesentliche Bedingung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Verbindung — ausgehen, so scheint es der Wichtigkeit und Größe des Gegenstandes allerdings angemessen, dem Richter nicht die Besorgung von fremdartigen Gegenständen aufzulegen, welche mit seinem Amte in keiner Verbindung stehen, und ihn einer Kollision seiner Pflichten, — der Bedeutendsten für den Zweck seiner Bestimmung, — aussetzen.

XXIX. Wir können diesen Jahres-Bericht nicht schließen, ohne daß wir noch folgende ehrfurchtsvollste Bitte vor den Thron Eurer Königlichen Majestät zu bringen uns submissest erlauben.

Zur Vollständigkeit unserer Akten, — damit diese gewissermassen ein selbstständiges Ganzes bilden, aus welchem in eintretenden Fällen zum Beyspiel der nachgesuchten Begnadigung, oder der Aufnahme eines Falles in die Jahrbücher ꝛc. allein, ohne Adhibirung der Appellations- und der Untergerichts-Akten erforderlichen Falles das faktische und rechtliche Verhältniß der Sache nach seinen wesentlichen Bestandtheilen ersehen werden kann, — ist es für uns von Bedeutung, daß die appellationsgerichtlichen Straf-Erkenntnisse mit Entscheidungs-Gründen in Abschrift bey unsern Akten liegen.

Einige Vermehrung der Arbeit würde zwar dadurch den Kanzleyen der Appellationsgerichte zugehen.

Allein abgesehen davon, daß diese Arbeit unter sieben Kanzleien sich vertheilt, von welchen eine im Durchschnitte etwa 60 bis 65 Erkenntniß-Abschriften zu fertigen haben würde, was — zumal bey zweckmäßiger Fassung der Entscheidungsgründe — offenbar nicht bedeutend ist, — so wird dieser geringe Nachtheil durch die bezeichneten wesentlichen Vortheile unstreitig weit aufgewogen.

III.

Ueber Veräusserungen und Verpfändungen der Gewerbe und die dabei zu beobachtenden Grenzen der richterlichen Befugnisse.

§. 1.

Die k. Verordnung vom 1. Dezember 1804. (Regier. Bl. 1805. Seite 43.) geleitet von dem Grundsatz, daß nach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen *) und nach dem alten teutschen Sprichwort: Kunst erbt nicht, die Handwerksbefugnisse, welche bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur realer Gewerbe oder eines veräusserlichen Eigenthums nicht annehmen können, brachte in das Gewerbwesen und dessen rechtliches Verhältniß ein System, dem 1) der Unterschied, zwischen a) personellen, und b) reellen Handwerksgerechtigkeiten und Gewerben, sodann c) radi-

*) Anmerkungen zum Civilkoder Thl. V. Kapitel 27. §. 21. Rescript vom 25. Juni 1774. Verordnung vom 20. März 1785. Für das Fürstenthum Bamberg ist schon am 13. November 1803. (Fränk. Reg. Bl. N. 41.) eine ähnliche Verordnung erschienen.

zirten Gewerben zum Grund gelegt, und dabei 2) bestimmt wurde, daß für die Persönlichkeit einer Handwerksgerechtigkeit allzeit die Präsumtion streitet, vermöge deren eine personelle Gerechtigkeit, d. h. eine solche, welche nicht radizirt ist, und ohne beschwerlichen Titel erlangt wurde, nach dem Abgang des Berechtigten der Obrigkeit zur ferneren Verleihung zurückfällt, jedoch bei der Wiederverleihung auf die Witwe und Kinder vorzüglich zu reflektiren ist. Diesen persönlichen Gerechtigkeiten sind 3) die realen entgegengesetzt, welche zwar mit keiner besonders eingerichteten Realität nothwendig verbunden sind, jedoch vom Besitzer durch onerosen Titel erworben wurden. Solche reale Gerechtigkeiten können nicht anders als mit vorgängiger Bewilligung der Polizeiobrigkeit cedirt oder veräussert und diese Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn die Abtretung an ein handwerkskundiges Subjekt geschieht, und für die Subsistenz des abtretenden Gewerbsmanns gesorgt ist. Ferner darf bei solchen onerosen Abtretungen eines Gewerbes kein höherer Preis festgesetzt werden, als um den es erworben wurde, oder wofür es verpfändet war *), auch sind alle mit den Polizeigrundsätzen unvereinbare beschwerliche Bedingungen

*) Nach einer erläuternden Verordnung vom 5. April 1805. (Reg. Bl. S. 546.) sollen die obrigkeitlich auf einzelne Gewerbe ausdrücklich und früher konstituirten Hypotheken gesichert bleiben, neuere Verpfändungen sind also unzulässig.

gen aus den Verträgen zu entfernen. 4) Keine Gerechtigkeit darf in eine Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse gezogen werden. 5) Weder in Städten noch auf dem Lande soll gestattet werden, Gewerbe und Handwerks auf Grundbarkeit zu verleihen, oder sie mit Gülten, Stiften, Laudemien oder Schaarwerken zu beschweren *). 6) Radizirte Gewerbe sind diejenigen, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Brauereien oder Mühlen. Ueber Fabriken wobei der Unternehmer meistens bloß den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung. 7) Die Justizstellen wurden angewiesen, den Polizeibehörden in dem Vollzuge dieser Verordnungen kein Hinderniß zu machen, und sich selbst darnach vollkommen zu achten.

§. 2.

Da im §. 8. dieser Verordnung bestimmt war, daß öde liegende Gewerbsgerechtigkeiten, wenn sie auch durch oneroſen Titel erworben wurden, nicht mehr für Geld als Real verkauft werden dürfen, so wurde durch eine k. Verordnung vom 8. Februar 1811. (Reg. Bl. 1811. St. XII.) folgendes näher erläutert: 1) Als öde liegende Gewerbsrechte werden diejenigen betrachtet,

---

*) Die VO. vom 5. Jänner 1807. §. 8. (Reg. Bl. St. II.) verbiethet auch die Erneuerung solcher Gerechtigkeiten.

welche fünf Jahre hindurch nicht mehr ausgeübt worden sind. Wer ein ihm zustehendes Gewerbsrecht, wozu die Konzession des Staates erfordert wird, in diesem Zeitraum ununterbrochen ruhen läßt und nicht betreibt, der verliert nach Ablauf desselben das Recht zur Fortsetzung des Gewerbes für immer. 2) Ausgenommen sind von dieser Regel Gewerbe, bei welchen ganz unübersteigliche Hindernisse zur Ausübung vorhanden waren. Diese Hindernisse müssen nach Ablauf der peremtorischen Frist der Polizei-Obrigkeit gehörig bewiesen und von letzterer muß über die Erlaubniß zur Fortsetzung erkannt werden *). Ausgenommen sind ferner Gewerbe, denen der Inhaber schon früher durch eine Erklärung von der Obrigkeit für immer entsagt, oder die er durch unzweideutige Handlungen aufgegeben hat. 4) Zu diesen Handlungen, als stillschweigender Entsagung, gehört a) wenn die Zunftbeiträge zwei Jahre hindurch nicht mehr gezahlt, auch b) die herkömmlichen Gewerbs-Abgaben und Lasten, an den Staat und die Kommune, zwei Jahre lang nicht mehr geleistet worden sind. 5) Das Recht zur ferneren Ausübung hört auf, a) bei der ausdrücklichen Entsagung mit dem Tage der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, b) bei der stillschweigenden Entsagung nach Verfluß der zwei Jahre.

*) Dieser Gegenstand gehört also zur administrativ-kontentiösen Jurisdiktion.

Die Gerichte haben zum Vollzuge dieser Verordnungen *) vielfach mitzuwirken, und sich sowohl bei streitigen als bei unstreitigen Gerichtshandlungen darnach zu achten. Um Harmonie in allen Handlungen der richterlichen und administrativen Behörden hervorzubringen, war es nothwendig, nach den bei einzelnen Fällen gemachten Erfahrungen von Zeit zu Zeit Normen zu geben, deren Zusammenstellung und Erläuterung besonderes Interesse hat.

§. 4.

I. Eine öffentliche Feilbietung solcher Gewerbe, wenn sie auch durch onerosen Titel erworben wurden, und unter gleichem onerosen Titel wieder veräussert werden können, stehet mit der Verordnung vom 1. Dezember 1804. insoweit im Widerspruch, als dieselbe verbietet, einen höheren Preis festzusetzen, als um wel-

*) Die, wenigstens beschränkte, Realität der Gewerbsrechte hat aus staatswissenschaftlichen Gründen neuere Vertheidiger gefunden (v. Krüll) über die Vorzüge der Real-Gewerbsgerechtigkeiten ꝛc. Landshut 1815. und Reingruber über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Ebend. 1815 8. Bei der letzten Ständeversammlung wurde dieser Gegenstand in der Kammer der Abgeordneten ausführlich, jedoch nur im Allgemeinen, und ohne zwischen Gewerben und Handwerker und deren Klassen oder Arten zu unterscheiden, vielfach besprochen. Die amtlich bekannt gemachten Verhandlungen der zweiten Kammer liefern die Reden und Debatten.

chen der Veräussernde sie an sich gebracht hatte. Zur Handhabung dieser Bestimmung wurde am 22. Juni 1807. (Reg. Bl. Stück XXVIII.) verordnet:

"Nachdem man sich hat überzeugen müssen, daß, der Verordnung in Gewerbssachen vom 1. Dezember 1804. zuwider, noch immer Gewerbe durch Gerichte ausgeboten und im Wege öffentlicher Feilbietung verkauft werden, so erhalten jene Polizeibehörden, in deren Bezirke öffentliche Blätter erscheinen, die Weisung, Versteigerungs-Anzeigen, in denen ein Gewerb zum Verkaufe mit oder ohne Realitäten ausgeboten wird, bei unnachsichtlicher Strafe von 10 Reichsthalern nicht ferner einrücken zu lassen, sondern solche Aufsätze den Gerichten, welche sie eingesendet haben, auf Kosten des Beamten zurückzusenden; jene, welche auf diese verordnungswidrige Weise reelle Gerechtigkeiten bereits an sich gebracht haben, können solche bei fernerer Veräußerung nicht um einen höheren Preis zediren, als sie in dem Kataster vorgetragen sind."

München den 12. Juni 1807.

Diese Verordnung handelt übrigens a) nur von öffentlichen Ausbietungen realer Gewerbsrechte zur Versteigerung; andere öffentliche Feilbietungen, welche keine Steigerung des Preises über den im Kataster vorgetragenen Preis bezielen, sind darunter nicht begriffen; auch findet sie b) bei radizirten Gewerben (von welchen §. 7. das nähere vorkommt) keine Anwendung.

§. 5.

II. In der Vorzeit waren an manchen Orten Gewerbe mit Häusern verbunden, ohne daß man eigentlich sagen konnte, daß das Gewerbe mit dieser Realität verbunden seyn müsse, und einer dazu eigends eingerichteten Realität bedürfe. Bierschenken, Krämer, Lohnrößler, Kaffeewirthe, Sailer, selbst Gewerbsleute, deren Gewerb einer Vorrichtung bedarf, wie Bäcker, Schmiede, Schlosser gehören hieher, denn leicht läßt sich ein Backofen oder eine Feueresse, ein Kramladen, selbst in fremden Häusern zur Miethe einrichten. Die Verordnung vom 1. Dezember 1804. hat daher radizirte Gewerbe von den realen d. h. solchen Unterschieden, welche nicht, wie die radizirten, ihrer Natur nach, sondern bloß wegen ihrer Erwerbung durch onerosen Titel unter eben demselben Titel und um denselben Preis an ein handwerkskundiges Subjekt wieder veräußert werden können. Die realen, aber nicht radizirten Gewerbe sind daher nicht nothwendig, sondern bloß zufällig mit der Realität verbunden, worauf sie bisher ruheten, und es war für die Ausführung der Verordnung vom 1. Dezember 1804. so wie überhaupt für die ganze Gewerbspolizei von höchstem Interesse, bei Veränderungsfällen die Gewerbsgerechtigkeit von dem Hause zu unterscheiden, worauf sie bisher ruhte, und die Gerichte aufmerksam zu machen, daß sie bei Verkäufen von Realitäten hinsichtlich der damit vormals verbundenen Gewerbe, die zwar real seyn können, aber

deßwegen allein nicht sogleich radizirte sind, mit Ausnahme der Protokolle über den Verkauf nicht früher vorschreiten, bis erst von der Polizeibehörde die Erlaubniß zur Fortsetzung und Uebertragung des Gewerbes erfolgt ist. Zu diesem Ende ergieng im Jahre 1812. (Reg. Bl. Stück L.) folgende allerhöchste Verordnung:

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da durch sorgsame Aufmerksamkeit der Stadt- und Untergerichte auf die Verordnung vom 1. Dezember 1804. (Reg. Bl. 1805. St. I. S. 43.) bei Protokollirung der Käufe über jene Gebäude, worauf sonst Gerechtigkeiten ruhten, nicht nur großer Nachtheil für die Partheien, sondern auch ein wesentliches Hinderniß bei Ausführung der Gesetze über Gewerbs-Polizei beseitiget wird, so werden erwähnte Behörden und Patrimonialgerichte auf die genaueste Beobachtung obiger Verordnung neuerdings hingewiesen und beauftraget, keine Zession eines Gewerbes früher zu protokolliren, als bis von der geeigneten Polizei-Behörde die Prosequirungs-Licenz ertheilt wurde.

Sämmtliche Appellationsgerichte haben ihre amtliche Achtsamkeit auf die Erfüllung dieser Unserer Verfügung zu richten.

München den 14. September 1812.

§. 6.

III. Schon die Verordnung vom 1. Dezember 1804. verbunden mit der erläuternden Verordnung vom 5. April 1805. (oben §. 1.) hatte neue Verpfändungen der obgleich realen Gewerbsgerechtigkeiten verboten. Für einen nach dieser Zeit mit dem Königreich verbundenen Gebietstheil wurde durch besondere Provinzialverordnungen vom 22. Juni 1811. und 6. Mai 1812. ausdrücklich bestimmt, daß die Verpfändung einer Gewerbsgerechtigkeit ohne Einwilligung der Polizei gültig nicht mehr geschehen könne. Nun ergab sich in diesem Gebietstheile zu N. der Fall, daß eine Barbiersgerechtigkeit von der Besitzerin, der Witwe K. an den Chirurg F. mit Einwilligung der k. Polizeidirektion um den Preis von 1000 Gulden verkauft wurde; von den näheren Kaufsbedingnissen hatte die Polizei keine Kenntniß.

Diesen Kauf nahm das k. Stadtgericht zu N. nach der Verabredung der Kontrahenten so zum Gerichtsprotokolle, daß von dem Kaufschilling 500 fl. baar bezahlt, 500 fl. aber sub pacto *reservati dominii* dem Käufer kreditirt wurden.

Als der Käufer mit der Zahlung des Kaufrestes nicht einhielt, und die Verkäuferin zum Behufe ihrer Befriedigung auf weiteren Verkauf dieser Gerechtigkeit drang, entstand eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Justiz- und den Administrativbehörden. Jene gaben zwar zu, daß eine Verpfändung nach der Promulgation der Provinzialverordnung vom 22. Juni 1811. nicht mehr gültig sey, aber sie behaupteten, der

Vorbehalt des Eigenthums sey einer Verpfändung nicht gleich zu achten, und gültig, weil jener Vorbehalt, so bald er wirksam wird, die Sache in jenen Zustand zurücksetzt, in dem sie vor dem Verkaufe war; folglich eben dieser Rückgang des Gewerbes an seinen vorigen Besitzer der Polizei gleichgültig seyn muß, indem der vorige Besitzer das Gewerbe vorher besessen, also auch wieder zu besitzen die Fähigkeit hat, der Käufer aber die Gerechtigkeit nach geltend gemachtem Vorbehalte nicht mehr ausüben darf, also hieraus weder eine Vermehrung der Gewerbe noch die Uebertragung des Gewerbes an ein untaugliches Subjekt entsteht. Nach dieser Ansicht hätte also zum Vortheil der Verkäuferin nicht auf einen neuen Verkauf, sondern blos auf den Rückgang des ersten Verkaufes dahin erkannt werden sollen, daß der Käufer F. die erkaufte Barbiersgerechtigkeit der Witwe K. gegen Wiedererstattung der empfangenen 500 fl. zurückzugeben schuldig sey. — Diese behaupteten, auch das Pactum reservati dominii sey eine Art von Verpfändung, da der Verkäufer die Eigenschaft eines Gläubigers und die Wahl habe, ob er auf Zahlung, und zu deren Behufe auf den Verkauf dringen, oder den Vorbehalt des Eigenthums in der Eigenschaft einer Resolutivbedingung geltend machen wolle. In einem wie in dem andern Falle, führe dieses Sicherheitsmittel zu einer Veränderung in dem Besitze und in der Ausübung von Gewerbsgerechtigkeiten, und auch hiezu, wie zu Verpfändungen, werde die vorgängige Einwilligung der Polizeibehörde erfordert. Die-

se Gründe wurden bei gepflogener Kommunikation mit dem königlichen Ministerium des Innern für überwiegend gehalten, und hiernach vom k. Justizministerium die Gerichte *) durch nachstehendes Circularrescript angewiesen:

"Da nach den Verordnungen vom 1. Dezember 1804. 22. Juni 1811. und 6. Mai 1812. die Verpfändung einer Gewerbsgerechtigkeit ohne Einwilligung der Polizei gültig nicht geschehen kann, und das Pactum reservati dominii oder Constituti possessorii, welches bei Veräusserungen solcher Gerechtigkeiten für den unbezahlten Theil des Kaufschillings zu dessen Sicherheit beigefügt zu werden pflegt, im Grunde und nach seinen Wirkungen eine Art von Verpfändung ist, wie sich aus dem Verkaufe der Witwe K — schen Barbiersgerechtigkeit zu N. bezeigt hat, so ist das Stadtgericht N. anzuweisen, in Zukunft ohne Einwilligung der Polizeibehörde auf Gewerbsgerechtigkeiten so wenig den Vorbehalt des Eigenthums oder Constituti possessorii als eine andere Verpfändung zu gestatten." München den 18. April 1817.

§. 7.

IV. Daß Gewerbsgerechtigkeiten nicht verpfändet, noch weniger der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt

*) Es ergieng an die Appellationsgerichte mit dem Auftrag, diese Entschließung an die Untergerichte auszuschreiben.

werden dürfen, ist aus den Verordnungen oben §. 4. bemerkt worden. Da es aber drei Gattungen von Gewerben giebt, nämlich personale, reale und radizirte (§. 1.) so war die Frage, ob jenes Verbot der öffentlichen Feilbietung sich auf die radizirten Gewerbsgerechtigkeiten erstrecke? sehr wichtig. Sie wurde durch ein Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises Kammer der Finanzen (Amtsblatt des Oberdonaukreises 1817. Num. 18.) vom 24. September 1817. veranlaßt, nach welcher vermöge einer Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. März 1817. bekannt gemacht wurde:

„daß bei vorkommenden Ganten Braugerechtigkeiten als radizirte Gewerbe allerdings ungetrennt mit den Gebäuden, worin sie betrieben worden sind, zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden können."

Das königliche Appellationsgericht fand sich durch dieses Ausschreiben zu der Anfrage veranlaßt, ob zwischen dieser Entschließung und der früheren Bekanntmachung vom 22. Juni 1807. (§. 4.) kein Widerspruch sey, und nach welcher es in vorkommenden Fällen zu sprechen habe?

Die Verordnung vom 1. Dezember 1804, als die Grundlage für das Rechtsverhältniß der Gewerbsgerechtigkeiten in Baiern, unterscheidet die radizirten Gewerbe von den übrigen. Betrachtet man die Stelle des Gesetzes selbst, so findet man, daß darin eigentlich nur

Brauereien, Mühlen und Fabriken als radizirte Gewerbe erklärt sind, denn es sagt im §. 17.:

»Als radizirte Gewerbe sollen nur diejenigen verliehen werden können, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Brauereien und Mühlen. Bei den Fabrikunternehmungen, wobei der Unternehmer meistens bloß den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung.«

Wenn auch diese Stelle noch den Zweifel übrig läßt, ob das Gesetz Brauereien und Mühlen, ohne Rücksicht auf ihre Verleihung, vermöge ihrer Natur für radizirte Gewerbe erklärt, oder ob es nur erlaubt, sie als radizirte Gewerbe zu verleihen, ferner ob darin Brauereien und Mühlen *) nur beispielsweise, oder ob sie ausschließend als radizirte Gewerbe erklärt sind, ob also außer ihnen auch noch andere Gewerbe — Fabriken ausgenommen, die ohnehin staatswirthschaftlich von Gewerben im Begriffe geschieden sind **) — als radizirte be-

---

*) Uebrigens sind wohl alle Arten von Mühlen, z. B. Oehl- Malz- Schneid- Hammer-Mühlen darunter begriffen, denn es ist kein Grund vorhanden, diesen allgemeinen Ausdruck auf Getraidmühlen zu beschränken.

**) Brauereien sind in dem Gesetze als Gewerbe aufgeführt, diese Eigenschaft behalten sie, wenn sie auch fabrikmäßig betrieben werden; dieser Satz ist besonders wichtig, indem nach unsern Verordnungen der Fabrikant seine Fabrikate überall en Detail verkaufen darf,

trachtet oder verliehen werden können oder nicht, so ist doch für den Zweck der Anfrage entschieden, daß Brauereien und Mühlen radizirte Gewerbe seyen, und es kommt nur auf die Frage an, ob sie da, wo sie als radizirte Gewerbe zu betrachten sind, nach Belieben an jeden Käufer veräussert, und insbesondere ob sie zur öffentlichen Versteigerung ausgeboten werden können?

Ueber das Rechtsverhältniß dieser radizirten Gewerbe enthält die Verordnung vom 1. Dezember 1804. keine nähere Bestimmung; man muß also in den Geist jener Verordnung eindringen, die Natur solcher Gewerbe betrachten und hiernach das Verhältniß in Ansehung ihrer Veräußerlichkeit bestimmen.

Brauereien und Mühlen haben mit Fabriken dieses gemein, daß sie den persönlichen Betrieb des Eigenthümers und dessen persönliche Gewerbskenntniß nicht fordern. Wie viele Brauereien und Mühlen finden sich in den Händen von grösseren Gutsbesitzern, welche oft Jahrelang ihre Güter nicht besuchen oder wenigstens vom persönlichen Betriebe jener Gewerbe entfernt sind! Gründet sich nun die Verordnung vom 1. Dezember 1804. auf den Grundsatz: Kunst erbt nicht, so zeigt sich, daß sie auf solche Unternehmungen, welche, wie Brauereien und Mühlen sowenig als Fabriken, den persönlichen Betrieb des Eigenthümers fordern, keine Anwendung findet, und daß die im §. 6. jener Verordnung ausgesprochene Präsumtion der Personalität der

diese Befugniß aber hinsichtlich des Bierschenkens den Brauereien als solchen nicht zukommt.

Handwerksgerechtigkeiten auf Brauereien und Mühlen nicht paßt, weil sie a) zwar ein Gewerbe aber kein Handwerk sind, b) den persönlichen Betrieb und eine eigene Kunst- oder Handwerks-Fertigkeit des Eigenthümers nicht fordern, und c) mit einer dazu besonders eingerichteten Realität nothwendigerweise verbunden seyn müssen. Es liegt also im Geiste der Verordnung, daß die Präsumtion für die Realität der radizirten Gewerbe streitet, und daß sie als ein Pertinenzstück der Realität, womit sie nothwendig verbunden sind, insolange betrachtet werden müssen, bis spezielle Gründe die personale Eigenschaft der Gewerbsgerechtigkeit beweisen. Alle die eigenthümlichen und theuren Einrichtungen einer Brauerei und Mühle erhalten ihren rentablen Werth durch den Gebrauch mittels der Ausübung des Gewerbes, und eine Mühle ohne Gerechtigkeit, sie in Gang zu setzen, würde einer Mühle ohne treibendes Wasser gleichen. Das zum Betrieb eines solchen Gewerbes besonders eingerichtete Gebäude und das Betriebsrecht stehen in untrennbarer Verbindung, das eine bedingt den Werth des andern, es ist daher eine nothwendige Rechtsfolge, abgeleitet aus den Grundsätzen von Pertinenzstücken *),

*) Cod. Civil. bavar. Th. II. Kap. II. §. 14. Die Anmerkungen zu dieser Stelle geben als Merkmal einer pertinentia proxima an, wenn nach der gemeinen Redensart zwei Stücke zusamm unter einem Namen verstanden sind, und eines ohne das andere schwerlich oder gar nicht bestehen kann. Diese Stelle paßt vollkommen auf die radizirten Gewerbe, denn wie kann eine

daß beide miteinander veräussert, verpfändet, und eben deßwegen ungetrennt, auch der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden können.

Da auch das königliche Staatsministerium des Innern den Gegenstand aus diesem Geschtspunkt betrachtete, so ergieng an das königliche Appellationsgericht auf die gestellte Anfrage vom königlichen Staatsministerium der Justiz folgende Entschließung:

"Die in dem Amtsblatt des Oberdonaukreises enthaltene Ausschreibung der Regierung, Kammer der Finanzen, vom 24. September vorigen Jahrs stimmt mit der Verordnung vom 1. Dezember 1804. (Reg. Bl. 1805. Seite 43.) überein, vermöge deren Braugerechtigkeiten und Mühlen als radizirte Gewerbe mit der Realität selbst, worauf sie radizirt sind, veräussert werden können; das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis wird daher unter Remission des mit Bericht vom 10. November vorigen Jahrs eingesendeten Amtsblatts auf die erwähnte Verordnung hingewiesen."

München den 7. Jänner 1818.

Brauerei oder eine Mühle ohne das Erwerbsrecht bestehen?

IV.

Königliche Verordnung vom 13. Juni 1815. die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreffend.

(Reg. Bl. 1815. Stück XXV.)

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir mit besonderer Zufriedenheit wahrgenommen haben, daß die Rückstände an unerledigten Rechtssachen aus den Gerichten Unseres Reichs durch deren angestrengten Diensteifer verschwunden, und Unsere Ober- und Untergerichte an jene Ordnung und Thätigkeit gewöhnt sind, welche die Wichtigkeit einer promten und guten Justizpflege für das allgemeine Wohl erfordert, so haben wir beschlossen, die Geschäftskontrolle zur Beförderung ihres Zweckes mehr zu vereinfachen. Wir verordnen daher in Ansehung der Geschäftsanzeigen der Untergerichte wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte Unseres Reichs, als: Stadt-Land-Herrschafts-

und Ortsgerichte, sind verbunden, über ihre Amtsführung in Justizsachen nach Verschiedenheit des Gegenstandes und ihres Wirkungskreises in der durch gegenwärtige Verordnung vorgezeichneten tabellarischen Form innerhalb der unten bestimmten Termine Rechenschaft abzulegen. Alle vorher eingeführten untergerichtlichen Tabellen samt den sich hierauf beziehenden allgemeinen und besondern Instruktionen sind andurch eingestellt.

§. 2. Die Form der Tabellen in Ansehung des Papiers, der Kolumnen und der Einträge ist genau nach den Mustertabellen einzurichten, welche Wir den Untergerichten durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Obergerichte werden zugehen lassen. Die Einträge in jede Kolumne müssen deutli , rein und korrekt geschrieben seyn.

§. 3. Alle zum Eintragen in eine Tabelle geeigneten Rechtssachen werden in derselben mit fortlaufenden Nummern vorgetragen, und alphabetisch nach den Namen der Person, also des Angeschuldigten bei Strafsachen, des Klägers bei Civilsachen, des Gemeinschuldners bei Konkursen, des Erblassers bei Erbschaften, des Kuranden bei Pflegschaften geordnet, daher der Geschlechtsnamen nicht nur vorausgesetzt, sondern auch mit grösseren oder lateinischen Buchstaben geschrieben. Kommt ein Gegenstand aus einer frühern Tabelle in einer nachfolgenden wieder vor, so wird die Nummer der vorigen Tabelle unter die Nummer der neuen gesetzt, und eine von der andern durch einen Querstrich getrennt.

§. 4. Jede Kolumne, für welche ein Eintrag vorhanden ist, muß denselben wirklich erhalten, und eine Zurückweisung auf vorhergehende Nummern ist nur dann erlaubt, wenn bei den unmittelbar auf einander folgenden Sachen der Eintrag in derselben Rubrik genau übereinstimmt.

§. 5. Anzeigen und Nachweisungen, welche sich nicht zu einer bestimmten Kolumne der Tabelle eignen, werden als Bemerkungen in die letzte Kolumne eingetragen.

§. 6. Jede in die Tabelle aufgenommene Sache ist in den folgenden Tabellen so lange fortzuführen, bis sie entweder für das Untergericht oder für diese Tabelle als erlediget oder als beruhend anzusehen, als solche einmal in der Tabelle vorgetragen, und dagegen vom Obergerichte nichts erinnert worden ist.

§. 7. Für die Aechtheit der Einträge in die Tabellen haftet jedes in Rechtssachen arbeitende Gerichtsmitglied hinsichtlich der Sachen, womit es als Inquirent oder Referent beschäftigt war; vor Allem aber haftet für die genaue und vorschriftmäßige Abfassung und Einsendung der Gerichtsvorstand; deßhalb muß jede Tabelle am Ende derselben von sämtlichen Mitgliedern eines Untergerichts unterschrieben werden, sollte auch ein oder das andere Mitglied in einem Geschäftszweige nicht gearbeitet haben. Auslassungen und Unrichtigkeiten in Einträgen werden unnachsichtlich, je nachdem sie sich in Nachlässigkeit oder Vorsatz gründen, geahndet.

§. 8. Sollte bei einem Untergerichte für eine Tabelle in den vorgeschriebenen Zeitraum kein Gegenstand vorhanden seyn, so hat dasselbe eine Fehlanzeige zu machen.

§. 9. Jede Tabelle wird nur einfach eingesendet, das Rapulare oder Duplikat derselben ist bei dem Untergerichte sorgfältig aufzubewahren.

§. 10. Gesuche um Verlängerung des Einsendungstermins sollen bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte übergeben, und von diesem nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten oder sonst bekannten Ursachen auf kurze Zeit bewilliget werden.

§. 11. Die Ortsgerichte übersenden die Verlassenschafts- und Pflegschaftstabellen, oder im Falle des §. 8. die Fehlanzeigen, längstens innerhalb acht Tagen nach dem Termine, für welche sie zu stellen sind, an die Land- und Herrschaftsgerichte, in deren Bezirke sie liegen, welche dann jene Tabellen mit den ihrigen an das zuständige Obergericht einbefördern. Auf eben demselben Wege läßt das Obergericht seine Erinnerungen und Beschlüsse über jene Tabellen den Ortsgerichten zugehen. Zwangsmittel gegen ein mit Einsendung der Tabelle säumiges Ortsgericht können jedoch nur von dem Obergerichte angeordnet werden.

§. 12. Gerichte, welche mit Einsendung der Tabellen säumig sind, werden hiezu gleich nach Ablauf des dafür vorgeschriebenen Termins durch Exekutionsbothen auf Kosten des Säumigen angehalten; wirkt dieses Mittel nicht, so wird die Exekutionsgebühr erhöhet,

und bei fortdauernder Nachläßigkeit eine angemessene Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden angedroht, welche dann unnachsichtlich beizutreiben ist.

II. Titel.

Besondere Bestimmungen.

A. Ueber die strafgerichtliche Tabelle.

§. 13. Zum Eintrag in diese Tabelle gehören alle Fälle, welche in Gemäßheit Unsers Straf-Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen die Thätigkeit des Untersuchungsgerichts erfordern; daher ist diese Tabelle von allen jenen Gerichten einzusenden, welchen in Kraft des Straf-Gesetzbuches oder besonderer Verleihung die Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen zusteht.

§. 14. Jede zum Eintrag geeignete Straf-Sache ist in den Tabellen so lange fortzuführen, bis dieselbe für das Untersuchungsgericht geschlossen und in den Amtskreis der Gerichte übergetreten ist, welchen dem Straf-Gesetzbuche Theil II. Artikel 12. gemäß, die Entscheidung zukommt, oder bis sich sonst ein Umstand ereignet, welcher, wie zum Beispiel der Tod des Angeschuldigten, die weitere Untersuchung vergeblich macht.

§. 15. Wenn daher die Akten der General-Untersuchung an das Kriminalgericht zum Erkenntniß nach Theil II. Artikel 98. des Straf-Gesetzbuches eingeschickt wurden, so wird die Sache in der Tabelle fortgeführt, bis auf einstweilige Aufhebung

des Prozeßes oder auf definitive Aufhebung der Untersuchung erkannt wurde, wonach die Sache mit Anführung der Ursache als erlediget in der Tabelle vorgetragen wird. Auch das gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher im Straf-Gesetzbuche Theil II. Artikel 419. angeordnete Ungehorsams-Verfahren ist hiernach zu bemessen. Würden hingegen die Akten nach geschlossener Spezial-Inquisition oder Hauptuntersuchung an das Kriminal- oder Zivil-Strafgericht zur Entscheidung eingesendet, so ist die Sache in der Tabelle als „erledigt durch Einsendung der Akten“ vorzutragen, und in den folgenden Tabellen nicht mehr fortzuführen, wenn gleich durch die von erster oder zweiter Instanz angeordnete Ersetzungen, oder durch den Gebrauch eines Rechtsmittels, oder durch Vollstreckung des Urtheils weitere gerichtliche Handlungen bei dem Untersuchungs-Gerichte veranlaßt werden. Die Wiederaufnahme der Untersuchung ist unter einer neuen Numer in die Tabelle einzutragen.

§. 16. Dagegen sollen nicht nur von den Untersuchung-Gerichten die Protokolle über Verkündung und die Belege über den Vollzug strafgerichtlicher Erkenntnisse, desgleichen der Begnadigungen, an die entscheidende Kriminal- und Zivil-Strafgerichte eingeschickt, sondern auch bei diesen Gerichten besondere Exzitationsbücher gehalten, und die in einzelnen Sachen angeordneten Ersetzungen, so wie die Belege über richtige Verkündung und Vollstreckung des Erkenntnisses jederzeit von Amts-

wegen gegen das etwa säumige Untersuchungs-Gericht besonders betrieben werden.

§. 17. Die Untersuchungen werden nach der Zahl der untersuchten Individuen gerechnet, und jeder Angeschuldigte in einer besondern Nummer aufgezählt, wenn er auch Komplex eines Andern ist. In der Kolumne I. ist dem Namen des Angeschuldigten auch dessen etwaniger Spitzname beizufügen, der Wohnort nach dem letzten Domizil zu bemessen, bei Dienstboten, Handwerkspurschen und dergleichen, der Ort ihrer Herkunft, bei Ausländern der Staat, aus welchem sie gebürtig sind, und bei Vaganten das Wort: Vagant, beizusetzen. Aendert ein Angeschuldigter während der Untersuchung den Namen, so wird derselbe unter dem zuerst angegebenen Namen in der Tabelle fortgeführt, und der nachher angegebene in einer Parenthese bemerkt.

§. 18. Das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, ist in der Kolumne II. kurz und bestimmt nach den im Straf-Gesetzbuche enthaltenen Benennungen zu bezeichnen.

§. 19. In der Kolumne III. wird das Datum der General-Untersuchung mit Rücksicht auf Theil II. Artikel 72. des Straf-Gesetzbuches, und falls die Spezial-Inquisition bei Verbrechen nach Theil II. Artikel 97. vom Untersuchungs-Gerichte selbst verfügt, oder darauf vom Kriminal-Gerichte (Theil II. Artikel 98.), oder auch bei Vergehen auf die Hauptuntersuchung vom Untersuchungs-Gerichte

(Art. 460.) erkannt wurde, das Datum, wo die Spezial-Inquisition oder Hauptuntersuchung ihren Anfang genommen hat, nach dem ersten ordentlichen Verhöre des Angeschuldigten (Art. 463. 468.) und bei dem Ungehorsams-Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher nach dem Tage der erlassenen Edittal-Ladung (Art. 471.) genau angegeben.

§. 20. Bei der Kolumne IV. ist der Tag der Verhaftung, wann sie auch nur provisorisch war, und, falls der Angeschuldigte daraus wieder entlassen wurde, auch dieser Tag anzuführen, desgleichen bei den von andern Behörden übernommenen Angeschuldigten der Tag, wo sie bei jener Behörde verhaftet wurden, und der Tag, wo sie das Untersuchungs-Gericht übernommen hat, zu bemerken.

§. 21. In der Kolumne V. wird angezeigt, ob und warum die Sache für das Untersuchungs-Gericht erlediget ist, wobei der Tag, an welchem die Erledigungs-Ursache eintrat, angegeben werden muß. Ist die Untersuchung noch im Laufe, so muß die Lage derselben, wie weit sie gediehen ist, und worauf es bei derselben noch ankommt, zwar kurz, jedoch so bestimmt, angeführt werden, daß man hieraus das gesetzmäßige Fortschreiten derselben ohne strafbare Verzögerung oder unnöthige Weitläufigkeit einigermassen beurtheilen kann.

§. 22. Diese Tabelle ist vierteljährig, jedoch ohne fernere Beilage der Quartals-Abschriften der Diarien, an das unmittelbar vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden. Dagegen werden hiermit

alle andern Tabellen, welche bisher in verschiedenen Kreisen des Reiches den Untersuchungs-Akten beigelegt würden, desgleichen alle im Straf-Gesetzbuche nicht vorgeschriebenen besondern Anzeigs-Berichte, welche die Untersuchungs-Gerichte über vorgefallene Verbrechen und verhängte Spezial-Inquisitionen oder Verhaftungen an die Appellations-Gerichte in manchen Kreisen bisher erstattet haben, ausdrücklich aufgehoben, und kein Obergericht soll künftig dergleichen Anzeigen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung vorschreiben.

B. Ueber die Zivilprozeß-Tabellen.

§. 32. Zu denselben gehören alle bei einem Untergerichte, die Handels- und Wechsel-Gerichte mitbegriffen, anhängige Zivilprozeße, auch wird künftighin über die Konkurse keine besondere Tabelle gefertiget, sondern diese finden von nun an als Zivilprozeße in gegenwärtiger Tabelle ihren Platz.

§. 24. Jede zum Eintrag in diese Tabelle geeignete Zivilsache wird darin so lange fortgeführt, bis sie für das Untergericht als geendiget anzusehen, oder an derselben eine Veränderung eingetreten ist, wegen deren ein besonderer Eintrag unnöthig wird. Daher sind in der Tabelle jenes Semesters, worin der Konkurs ausbrach, alle wider den Gemeinschuldner vorher anhängigen Prozeße zu übergehen, jedoch deren vorige Numern in der letzten Kolumne unter den Bemerkungen anzuführen. Ein Prozeß, welcher auf der Handlung einer Partei beruhet,

und von keinem Theile seit einem Jahre betrieben wird, bleibt in den folgenden Tabellen so lange aus, bis derselbe wieder in Betrieb kommt. Die Ursache wird in jener Tabelle, worin der Gegenstand zum leztenmale erscheint, unter den Bemerkungen angeführt.

§. 25. Die Parteien werden in der Kolumne I. nur mit dem Geschlechtsnamen ohne weitern Zusaz vorgetragen; kommen jedoch verschiedene Parteien mit dem Namen in der Tabelle vor, so ist der Vorname oder die sonst unterscheidende Bezeichnung nach Stand, Gewerbe oder Wohnort beizufügen.

§. 26. Der Betreff des Streits wird in der Kolumne II. kurz und deutlich, übrigens ohne nähere Angabe des Streit-Objekts, dessen Betrag, und dergleichen ausgedrückt. Das ursprüngliche Rubrum der Sache ist bis zu ihrem Ende beizubehalten, und die daran sich ergebende Aenderung nur mit wenigen Worten, zum Beispiel: modo executionis, modo Schadens- und Kosten-Ersatz, dabei zu bemerken. Wenn aber unter denselben Parteien über denselben Gegenstand ein neuer Streit aus einem andern Fundamente oder zu einem andern Zwecke entstehet, wie zum Beispiel, wenn nach der Provokation die Hauptklage, nach entschiedener Vorklage die Nachklage, nach dem Possessorium der Streit über das Petitorium anhängig wird, so ist die erste Sache als erledigt, und der folgende Prozeß als neue Sache unter einer neuen Numer in der Tabelle aufzuführen.

§. 27. Der Anfang des Prozeßes (Kolumne III.) wird nach der ersten bei Gericht vorgegangenen Handlung, also bei schriftlichen Verhandlungen nach dem Präsentatum der ersten Eingabe bezeichnet.

§. 28. Die dermalige Lage des Prozeßes ist in der Kolumne IV. nach dem Stande anzugeben, worin er sich am Schluße des Semesters befindet. Allgemeine Anzeigen, zum Beispiel: beruhet auf Anrufen, auf dem Beweisverfahren, sind nicht hinreichend, sondern vielmehr jene Handlungen des Richters oder einer Partei genau zu bemerken, von welchen der weitere Gang des Streits abhängt. Würde der Prozeß durch Urtheil, durch gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich, oder durch Entsagung geendiget, so wird dieses kurz mit Anführung der Endigungsart und des Datums bemerkt.

§. 29. Diese Tabelle ist halbjährig zu fertigen und an das nächst vorgesetzte Obergericht einzusenden.

C. Ueber die Verlassenschafts-Tabelle.

§. 30. Zum Eintrag in diese Tabelle sind alle Verlassenschaften geeignet, welche als nicht kontenzioser Gegenstand eine gerichtliche Behandlung fordern. Entsteht über die Erbschaft ein Rechtsstreit oder ein Konkurs, so tritt diese Sache aus dieser Tabelle in die Zivilprozeß-Tabelle über, sie kann jedoch in die Verlassenschafts-Tabelle wieder zurückkehren, wenn nach Entscheidung des Prozeßes

die Verlassenschafts-Behandlung im nicht konten-ziosen Wege durch das Gericht erfolgt.

§. 31. Die Verlassenschaft ist sobald zu erle-digen, als kein rechtliches Hinderniß obwaltet, den Erben in den Besitz der Erbschaft zu setzen, und unter dem Vorwande, daß vom Gerichte noch die Aktiven der Masse beizutreiben oder deren Passiven zu tilgen seyen, soll die Ausantwortung der Erb-schaft nicht aufgehalten werden, wenn nicht beson-dere rechtliche Gründe, welche in der Tabelle an-zugeben sind, das Gegentheil nothwendig machen.

§. 32. Will eines der Aeltern, Geschwisterte oder Erben neben einem oder mehreren minderjäh-rigen Miterben die gemeinschaftliche Wirthschaft mit Einwilligung der Vormünder noch fortführen, und ist dabei für die Minderjährigen kein Schaden zu befürchten, so kann eine solche Erbschaft als zur Zeit erlediget angesehen, und so in der Tabelle angezeigt werden.

§. 33. Bei ganz oder zur Zeit erledigten Verlassenschaften wird die Art und das Datum der Erledigung in der Kolumne III. angegeben. Bei unerledigten Erbschaften sind jene Umstände, Verhältniße oder Handlungen, von welchen der Fortgang und die Endigung der Sache abhängt, so genau anzuführen, als zur Beurtheilung der gesetzmäßigen richterlichen Thätigkeit nothwendig ist.

§. 34. Diese Tabelle wird jährlich nur ein-mal eingesendet.

D. Ueber die Pflegschaften.

§. 35. Jede, es sey einfach oder doppelt, verwaiseten minderjährigen, ehelichen oder unehelichen Kinder, auch jene großjährigen Personen, welche wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder Verschwendung ihrer selbst oder wenigstens ihres Vermögens nicht mächtig sind, stehen unter Pflegschaft, worüber den Gerichten die Leitung und Aufsicht obliegt, und jede solche Pflegschaft muß in der Tabelle angezeigt werden, wenn gleich der noch lebende Vater die gesetzliche Tutel hat, oder das Vermögen des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit oder Standesveränderung auf dem Anwesen liegen bleibt, oder nach gewissen Jahren und in Fristen hinausbezahlt wird, und aus irgend einem Grunde keine Rechnung über die Pflegschaft zu stellen ist.

§. 36. Minderjährigkeit wird bei dieser Tabelle in der Regel als Ursache der Pflegschaft vorausgesetzt, daher ist nur bei jenen Personen, welche aus einer andern Ursache unter Kuratel stehen, diese Ursache in der letzten Kolumne bei den Bemerkungen anzuführen.

§. 37. Den Untergerichten machen Wir es zur strengen Pflicht, und die Obergerichte weisen Wir an, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei jeder Pflegschaft, deren rechtliche Ursache aufgehört hat, insbesondere bei den Pflegschaften wegen Minderjährigkeit nach erlangter Großjährigkeit eines jeden Pflegbefohlenen von Amtswegen alles dasjenige verfügt werde, was zur Ausantwortung

des Vermögens sammt der Schlußrechnung erforderlich ist.

§. 38. In der Kolumne I. wird bei Minderjährigen Namen, Stand und Gewerbe des Vaters angeführt; sämmtliche Kinder eines Vaters werden nur als eine Pflegschaft unter einer Numer vorgetragen, jedes Kind aber von dem andern durch fortlaufende Buchstaben unterschieden. Bei dem Alter eines jeden Pflegebefohlenen ist, wo es geschehen kann, dessen Geburtstag anzuführen.

§. 39. Der Anfang der Pflegschaft wird in der Kolumne II. mit jenem Tage bezeichnet, wo dem Gerichte die Veranlassung zur Kuratel bekannt wurde.

§. 40. In der Kolumne III. wird sodann der Tag angezeigt, an welchem das Gericht den Pfleger bestellt oder bestätiget hat.

§. 41. Wie viel das Vermögen eines Pflegbefohlenen betrage, worin dasselbe bestehe, dann wie die zu demselben gehörenden Aktiv-Forderungen versichert seyen, muß in der Kolumne IV. genau angegeben werden.

§. 42. In der letzten Kolumne bei den Bemerkungen ist anzuführen, zu welcher Zeit und aus welcher Ursache die Pflegschaft aufhörte; wo dieses wegen erlangter Großjährigkeit erfolgt, da muß die Zeit, zu welcher das Vermögen sammt der Schlußrechnung ausgehändigt wurde, genau ausgedrückt seyn. Das Absolutorium des Vormundes hingegen ist als eine lediglich den Großjährigen und dessen

vorigen Vormunde angehende Sache zu einem Eintrag in die Tabelle durchaus nicht geeignet.

§. 43. Die Pflegschafts-Tabelle wird nur jährlich eingesendet. Weil aber die Fertigung einer jährlichen Tabelle über sämmtliche bestehende Pflegschaften bei den Untergerichten eine unnöthige Arbeit verursachte, so sollen, nachdem für das Jahr 1815 auf 1816 die Pflegschafts-Tabellen noch einmal vollständig über sämmtliche bestehende Pflegschaften nach gegenwärtiger Vorschrift eingesendet wurden, in den folgenden Jahren nur Ab- und Zugangs-Tabellen eingeschickt werden, in welche nach dem nämlichen Formular, neben den neu hinzugetretenen Pflegschaften, aus den ältern blos diejenigen aufgenommen werden, bei welchen sich entweder an der Person oder dem Vermögen des Kuranten eine bedeutende Veränderung ergeben hat; im letzten Falle ist der Numer der Tabelle das Jahr beizusetzen, in welchem die Pflegschaft das erstemal in einer Tabelle erschienen ist.

E. Ueber die Korrespondenz mit auswärtigen Stellen.

§. 44. Hinsichtlich der tabellarischen Anzeigen über die Korrespondenz mit auswärtigen Stellen belassen Wir es bei den bisherigen Vorschriften.

III. Titel.

Von Einsendung der Tabellen und von der Aufsicht über die Erledigung der untergerichtlichen Geschäfte.

§. 45. Die strafgerichtlichen Tabellen sind für

den 1. Jänner bis 31. März als das erste Quartal und so von drei zu drei Monaten für die vier Quartale des Jahres an das Appellationsgericht des Kreises einzuschicken. Jedes Untersuchungs-Gericht muß die Quartal-Tabelle so zeitig absenden, oder auf die Post, gegen einen den Inhalt genau bezeichnenden Postschein geben, daß sie längstens in acht Tagen bei dem Appellationsgerichte eintreffen kann.

§. 46. Die Zivilprozeß-Tabelle wird für jedesmal sechs Monate gefertigt, das erste Semester läuft also vom 1. Jänner bis zum 30 Juni, das zweite Semester vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Für dieses Jahr werden die Tabellen nur im zweiten Semester eingesendet. Uebrigens sollen die Semestral-Tabellen so zeitig abgeschickt werden, daß sie bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte, worunter auch die Mediat-Justiz-Kanzleien gehören, längstens am fünfzehnten Tage nach Ablauf des Semesters eintreffen können.

§. 47. Die Verlassenschafts-Tabelle fängt mit dem 31. März jedes Jahres an, und schließt sich mit demselben Tage des folgenden Jahres. Der Absendungs-Termin ist so bestimmt, daß die Tabelle in vier Wochen nach ihrem Schluß-Termine bei dem vorgesetzten Obergerichte einlangen kann.

§. 48. Die Pflegschafts-Tabelle fängt mit dem 30. September eines jeden Jahres an, und schließt sich an demselben Tage des folgenden Jahres. Damit die Untergerichte Zeit haben, die erste

nach gegenwärtigem vereinfachten Formular zu stellende Tabelle mit jener Vollständigkeit und Genauigkeit zu fertigen, welche die Wichtigkeit der Staats-Aufsicht über die Pflegbefohlenen erfordert, wollen Wir denselben die Einsendung der Pflegschafts-Tabelle für dieses Jahr nachsehen, sie soll aber im folgenden Jahre pünktlich bis zum 30. September an das vorgesetzte Obergericht eingesendet seyn. Wir erwarten von den Untergerichten, daß sie diesen zugestandenen langen Zeitraum zur Ausforschung der ihnen etwa noch unbekannten Pflegschaften durch zweckmäßige Nachfragen bei den Pfarrern und Ortsvorstehern, durch Einsicht der Briefs-Protokolle über Heuraths-Verträge, Guts-Uebernahmen und Erbschafts-Verhandlungen benützen, und durch vollständige und genaue Pflegschafts-Tabellen, welche dem ganzen Vormundschafts-Wesen seiner Zeit zur Grundlage dienen können, Unsern Beifall zu verdienen sich bestreben werden. In den folgenden Jahren sind die Zu- und Abgangs-Tabellen über Pflegschaften so zeitig abzusenden, daß sie längstens in vier Wochen nach dem Schluß-Termine bei dem Obergerichte eintreffen können.

§. 49. Die Appellationsgerichte, die Handels- und Wechselgerichte zweiter Instanz, dann die Mediat-Justiz-Kanzleien nehmen die zu ihrem Geschäftskreise gehörenden untergerichtlichen Tabellen nach einer denselben noch zu ertheilenden besondern Instruktion in genaue Revision, erlassen hierüber die nöthigen Erinnerungen und Aufträge

an die Untergerichte, und erstatten hierauf an Unser geheimes Ministerium der Justiz umständlichen Bericht.

§. 56. Annebst machen Wir es sämmtlichen Obergerichten zur Pflicht, bei allen an sie gelangenden, von den Untergerichten behandelten Rechtssachen darauf zu sehen, daß die Untergerichte jede Rechtssache pflichtmäßig befördert haben, als worüber Wir namentlich Unsere Verordnung vom 17. September 1811 (Regierungsblatt v. J. 1811. Stück LVIII.) die Termine zur Erledigung der Zivilrechtssachen bei Untergerichten betreffend, hieher ausdrücklich wiederholen, jede Nachläßigkeit, wodurch eine merkliche Verzögerung zum Schaden eines Betheiligten entstand, gebührend zu ahnden, und diejenigen Gerichte und Gerichts-Personen, welche sich mehrmaliger Verzögerungen schuldig machen, so wie diejenigen, welche durch beförderte und gründliche Arbeiten sich auszeichnen, Uns anzuzeigen, damit Wir das Verdienst belohnen, die Nachläßigen zur Ordnung anhalten, und die Unverbesserlichen der gesetzlichen Strafe unterwerfen können. Werden Beschwerden über Justiz-Verzögerung gegründet befunden, so ist das schuldige Gerichts-Mitglied in die hiedurch verursachten Kosten unnachsichtlich zu verurtheilen.

Wir versehen Uns zu den Gerichten, daß sie die durch gegenwärtige Verordnung bewirkte Erleichterung ihrer Geschäftsrechenschaft und Arbeiten, und das dadurch bewiesene Zutrauen dankbar er-

kennen, und unausgesezt zu verdienen, dann hierdurch den Wiedereintritt einer strengeren Geschäfts-Kontrole im Allgemeinen oder im Einzelnen für immer zu entfernen sich bestreben werden.

München den 13. Juni 1815.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Nemmer.

Lit. A.

Strafgerichtliche Tabelle
des
königlichen (Stadt- oder Land-) Gerichts N. im N. Kreise
für das I. (II. u. s. f.) Quartal des Jahres 1815.

	I.	II.	III.			IV.			V.	VI.	VII.
Numer.	Vor- u. Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Anfang a) der General-, b) der Haupt-Untersuchung.			Verhaftung, ob, und wann?			Dermalige Lage der Untersuchung	Inquirent.	Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

Lit. B.

Zivilprozeß-Tabelle

des

königlichen (Stadt- oder Land-, Herrschafts- ꝛc.) Gerichts N. im N. Kreise

für das I. (II. ꝛc.) Semester des Jahres 1815.

I.	II.	III.			IV.	V.	VI.
Numer.	Namen der Partheien.	Betreff des Streites.	Anfang des Prozesses:			Dermalige Lage des Prozesses.	Referent.	Bemerkung.
			Jahr	Monat	Tag			

Lit. C.

Verlassenschafts = Tabelle

des

königlichen (Stadt= Land= Herrschafts= Orts=) Gerichts N. im N. Kreise

vom 31. März 1815 bis 31. März 1816.

Numer.	Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Erblassers.	Zeit, wo dem Gerichte die Eröffnung der Erbschaft bekannt wurde.			Dermalige Lage der Erbschafts=Behandlung.	Referent.	Bemerkungen.
		Tag	Monat	Jahr			

Lit. D.

Pflegschafts-Tabelle

des

königlichen (Stadt- Land- und Herrschafts- Ors-) Gerichts N. im N. Kreise

vom 30. September 1815 bis zum 30. September 1816.

	I.			II.			III.			IV.	V.	VI.
Numer.	Der Pflegbefohlenen			Anfang der Pflegschaft			Bestellung der Pflegschaft			Betrag und Sicherstellung des Vermögens.	Referent.	Bemerkungen.
	Namen und eigner Stand, oder Stand und Gewerbe des Vaters.	Alter nach dem Geburtstage.	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

Vortrag über die Verordnung vom 13. Jun. 1815. die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreffend.

Bemerkungen.

Ueber die Justiztabellen in Baiern, unter welchen nichts als eine Geschäftsrechenschaft in tabellarischer Form verstanden werden darf, herrschen verschiedene Ansichten und Urtheile. Ihre Tadler vergessen, daß in jedem Zweige der Staatsregierung Rechenschaft die Beamten in Ordnung hält, und dem Bürger die Handhabung des Gesetzes sichert. In allen wohlgeordneten Staaten bestehet daher auch für Justizgegenstände nach bestimmten Zeitabschnitten eine Rechenschaft, welche der leichteren Uebersicht wegen in tabellarischer Form abgelegt wird. Von Preußen sind sie aus Kleins Annalen, von Oesterreich aus v. Zeiller jährl. Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, dann aus Pratobevera Materialien zur Gesetzkunde und Rechtspflege bekannt. Kein Staat hat darin soviele Erfahrungen gesammelt, als Baiern. Vorstehende Verordnung hat sich durch einen Zeitraum von vier Jahren als bewährt gezeigt, und nur drei unwesentliche Abänderungen wurden daran später für zweckmäßig gehalten. Dem In- und Ausland ist es höchst interessant, die Geschichte des Tabellenwesens in Baiern, die daran von Zeit zu Zeit getroffenen Veränderungen mit ihren Folgen, und die Gründe zu kennen, auf welchen die vorstehende Verordnung vom 13. Junius 1815. beruht. Der Vortrag, welchen wir hier mittheilen, gibt darüber vollständigen Aufschluß.

Einleitung.

Anstalten im Staate, welche erst nach und nach eine allmählige Erweiterung erhalten, gleichen

einem Gebäude, an welchem verschiedene Baumeister ihre Kunst versuchen, hier ein Seitengebäude, da eine Verzierung, dort eine Erhöhung anbringen, und an welchem man nicht eher, als bis alles vor Augen stehet, richtig beurtheilen kann, ob Symetrie und Harmonie im Ganzen herrscht, ob die erhabene Einfachheit nicht gestört ist, ob nicht entbehrliche Gebäude die Unterhaltskosten vermehren und dem Hauptgebäude Licht und Luft entziehen.

Die Geschäftstabellen im Justizfache befinden sich in diesem Falle. Neun Jahre sind seit ihrer Einführung im Königreiche Baiern verflossen; auf eine einfache Grundlage ursprünglich zurückgeführt, wurde jenes Institut, besonders durch Leitung und Vorschläge des K. Oberappellationsgerichts, nach allen Richtungen an Zahl und Inhalt der Tabellen vielfach erweitert. Was ist natürlicher, als daß eine Regierung, welche überall nur das Beste will, diese wichtige Anstalt in genaue Revision nimmt, das weitschichtige Gebäude, wie es nunmehr ganz vor ihren Augen steht, mit dem Blicke des prüfenden Kenners durchwandert und neunjährige Erfahrung sowohl, als die ewigen Regeln der Baukunst über die Vorzüge oder Mängel des Gebäudes befragt.

Eine Frage von desto höherer Bedeutung, je verschiedener die Meinungen, weniger vielleicht über die Sache selbst, als über die Bauart, sich äussern. Wenn einige Geschäftsmänner alles Gute, was seit jenen Jahren für die Justizpflege in Baiern gesche-

hen, nur den Tabellen zuschreiben, andere hingegen sie für das Grab einer guten Justizpflege, für eine ungeheure der Kosten und Mühe nicht werthe Arbeit erklären, so ist der Zeitpunkt eingetreten, wo Palliative nicht mehr helfen, wo man der Sache auf den Grund sehen, wo man entscheidende Maßregeln ergreifen muß.

Keine Zeit, keine Tadelsucht, wird das Denkmal zerstören, welches Baiern der Energie des Justizministeriums verdankt. Daß die Rückstände an unerledigten Rechtssachen, die nach tausenden unter Staub und Moder da lagen, aus den Gerichtshöfen verschwanden, daß nicht mehr zahllose Sollicitanten den Thron und die Gerichtshöfe belagern, daß in vielen Justizbeamten reger Diensteifer an die Stelle erschlaffter Gemächlichkeit trat, daß die Justiz den Bürgern wieder Vertrauen und Achtung einflößet, alles dieses verdankt man dem kräftigen Geiste, mit welchem das Justizministerium auf die Justizpflege einwirkte.

Ungerecht wäre es, den Tabellen alles Verdienst um diese Früchte abzusprechen; denn ohne sie hätte man die Rückstände nicht gekannt, folglich auch dem Übel weder abhelfen, noch vorbeugen können. Auch gehet ihre Nothwendigkeit aus dem Wesen der Staatsverwaltung hervor, als Rechenschaft über Amtsführung, die jeder Staatsdiener in seiner Sphäre ablegen muß: ihre Nothwendigkeit ist in allen wohlgeordneten Staaten anerkannt, und es scheint nicht sowohl der Sache

an sich, als vielmehr ihrer im Verlaufe von neun Jahren angenommenen Gestalt zu gelten.

Auch des Guten kann zu viel geschehen, und schaden durch Vermehrung, was in reiner Einfachheit sehr nützlich ist. So wäre dann die eigentliche Frage: ob des Guten nicht zu viel geschehen, ob nicht nothwendig sey, eine Sache zu vereinfachen, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit an sich mit Grund nicht bestritten werden kann.

Zu einer gründlichen Revision sind alle nothwendigen Vorbereitungen getroffen, die Materialien gesammelt, sogar sämmtliche Präsidenten und Direktoren des Oberappellationsgerichts und aller Appellationsgerichte einzeln aufgefordert worden, ohne wechselseitige Rücksprache nach eigener Erfahrung und Überzeugung pflichtmäßig und unbedingt offen ihre Ansichten über den Werth der bisher eingeführten tabellarischen Geschäfts-Erledigungs-Anzeigen in gesonderten Berichten vorzulegen: eine desto zweckmäßigere Maßregel, da eben den Direktoren der Appellationsgerichte die Revision der untergerichtlichen Tabellen oblag, und ihre Arbeiten unter der Superrevision des Oberappellationsgerichts standen, sie also als Revidenten und Revisen in zweifacher Eigenschaft vor jedem Andern den tiefsten Blick in das Institut, wie es bisher bestand, gewannen.

Der Verfasser, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, glaubte den ihm übertragenen Vortrag nur dann mit Umsicht und Gründ-

lichkeit erstatten zu können, wenn er im ersten Abschnitt eine aktenmäßige Geschichte dieses Instituts in Baiern von seiner Entstehung (1806) an bis auf den heutigen Tag liefert, dann im zweiten Abschnitt die obengedachten Gutachten aller Vorstände der Obergerichte in einem gedrängten Auszuge darstellt, hierauf im dritten Abschnitt sein Gutachten und seine Vorschläge zu der künftigen Einrichtung dieses Instituts vorlegt.

Nur auf diesem Wege wird er seiner Pflicht ganz entsprechen, überall Grundsätze mit Erfahrung vergleichen, jeden Vorschlag mit hinreichenden Gründen rechtfertigen, die es verbürgen, daß er nur seiner Ueberzeugung folgte, und daß er, wenn er auch mit unbedingter Offenheit die Mängel des gegenwärtigen Instituts andeutet, stets die wohlmeinende Absicht jener Vorschläge achtet, welche das an sich nothwendige und nützliche Institut in seinen dermaligen nicht ganz haltbaren Zustand versetzt haben.

Erster Abschnitt.
Geschichte der Justiztabellen in Baiern.

Erste Periode.
Von ihrer Entstehung bis zur Leitung durch das Oberappellationsgericht: 1806—1809.

§. 1.
Die zwei Perioden.

Dem aufmerksamen Beobachter dringt sich in

Erforschung des Geistes, welcher in verschiedenen Zeiten die Tabellen belebte, aus den Akten die Bemerkung auf, daß der Geist des Instituts sich in dem Augenblick veränderte, wo dessen Leitung, welche ursprünglich dem Justizministerium vorbehalten war, dem Oberappellationsgerichte übertragen wurde, und man wird überrascht, wenn man in die Veranlassung dringt, durch welche dem Gebäude, wozu im Jahre 1806. der Grundstein gelegt wurde, wenige Jahre nachher die Hauptstütze genommen wurde. Mit ängstlicher Sorgfalt arbeitete man im Anfange dahin, die Einfachheit des Instituts durch Nichts stören zu lassen, und die Sache der Form nicht aufzuopfern; allein schon im zweiten Jahre übertrug man die Sache andern Baumeistern, die nun in ihrem Sinne fortbauten. Dieses macht nothwendig, die Geschichte des Instituts in zwei Perioden zu theilen.

§. 2.

Veranlassung der Tabellen.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten theilte am 14. Okt. 1806. dem Justiz-Ministerium drei Tabellen über die Resultate des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen und bürgerlichen Sachen mit, welche ein Hofgerichtsrath zu M. eingesendet hatte. Sie wurden, weil sie äusserst complizirt und überladen waren, nicht angenommen.

Baiern hatte bis zum Jahre 1806. einen grossen Zuwachs an Ländern erhalten, auch war in der

innern Organisation die Veränderung vorgegangen, daß die Polizei vom Justiz-Ministerium getrennt und dem Ministerium des Innern einverleibt wurde. Mit den neuen Gebietstheilen war eine große Anzahl unerledigter Rechtssachen angefallen, da bekanntlich die Justizpflege in vielen teutschen Territorien nicht im besten Rufe stand, auch waren schon früher in Altbaiern Kriminaltabellen, verschiedene andere noch in Tirol, in der schwäbischen Provinz, in Ansbach u. s. w. eingeführt. Diesen eine gleichförmige Gestalt zu geben und auf die Rückstände durch Tabellen als Geschäftsrechenschaft zu wirken, war durchaus nothwendig. So entstanden allgemein, für alle Gerichte des Königreichs Baiern, im Dezember 1806. Civil- und Kriminal-Tabellen, doch beide in ihrer Richtung und Anlage verschieden.

§. 3.

1. Kriminal-Tabellen.

Mit den Kriminal-Tabellen geschah durch eine im Regierungsblatt v. 13. Dez. 1806. publizirte Verordnung der Anfang. Diese besteht aus 10 kurzen Absätzen, und die Tabelle hat 12 Kolumnen, ohne Raum für Bemerkungen, sie ist bis auf wenige Zusätze eben dieselbe Tabelle, welche noch jetzt besteht; aber zum Theil fehlerhaft in der Anlage, weil sie die Gegenstände nicht trennt, welche zur Funktion des Obergerichts und Untergerichts gehören. Wenn das Untersuchungsgericht spruchreife

Akten zum Appellationsgerichte eingesendet hat, so ist sein Amt erschöpft, ob und wann und wie entschieden wird, darüber hat das Untersuchungsgericht keine Rechenschaft abzulegen. Bei den Civil-Tabellen war richtig zwischen Ober- und Untergerichten unterschieden, aber bei den Kriminal-Tabellen jener wesentliche Unterschied übersehen.

Sie waren aus den altbaierischen, schwäbischen, fränkischen, österreichischen und ansbachischen Tabellen zusammengesetzt, und besonders die Ansbacher Tabelle, mit einem Zusatz aus der österreichischen über die Tage des Verhörs, zum Grunde genommen. Uebrigens waren sie als Quartal-Tabellen angeordnet.

§. 4.

2. Civil-Tabellen: a) der Untergerichte.

Für die Civil-Justiz wurden sehr einfache aus 4 Kolumnen bestehende und keiner Erläuterung bedürfende Tabellen für die Untergerichte angeordnet (Reggsblatt 1806. St. 53. die Verordnung ist vom 20. Dez.). Sie hatten keinen andern Zweck, als Kenntniß der unerledigten Rechtssachen zu erhalten, das Datum zu wissen, wann der Prozeß anfieng, und zu wissen, worauf er dermal beruhet. Die Obergerichte stellten diese Tabellen nach vorgenommener Revision in einer Haupttabelle zusammen, welcher nur zwei von selbst sich darbietende

Kolumnen, die Benennung des Untergerichts und die Verfügung des Obergerichts, beigesetzt waren.

§. 5.

b) der Untergerichte.

Auch die Obergerichte, welche schon früher über ihre Geschäfte Tabellen, aber nicht gleichförmige, einschickten, wurden am 10. Jan. 1807. angewiesen, nach einem gleichen Formulare 1) ein sehr einfaches Verzeichniß der Quartals-Rückstände, 2) eine summarische Tabelle aller im Quartal geschehenen Kollegialarbeiten einzusenden. Die drei obersten Justizstellen, welche damals in München, Ulm und Bamberg bestanden, erhielten nach der Eigenheit ihrer Geschäfte ganz einfache nur in 3 Kolumnen bestehende Tabellen-Formulare.

§. 6.

Oberste Leitung dieses Instituts und deren Geist.

Die Leitung des Instituts geschah durch das Justiz-Ministerium, indem nicht nur die obersten Justizstellen, sondern auch die Appellationsgerichte sowohl die Haupt-Tabelle über die untergerichtliche Tabellen, als die Tabelle über ihre eigenen Kollegial-Arbeiten unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzusenden angewiesen waren.

Der Gesichtspunkt, welchen die Regierung bei dieser Anordnung aufgefaßt und so lange festgehalten hat, als das Ministerium selbst darüber

die unmittelbare Aufsicht führte; der Geist, der sich in allen Reskripten aussprach, war:

daß die Sache nicht durch die Form erschwert, sondern diese möglichst vereinfacht und erleichtert werden müsse, um sich die Dauer und genaue Erfüllung der Vorschriften versprechen zu können.

Treu blieb man dieser richtigen Ansicht und kein Vorschlag zur Erweiterung oder Erschwerung des Instituts fand Eingang, so viele auch von verschiedenen Seiten her einkamen.

§. 7.

Wirkungen dieser Anordnung.

Herrliche Früchte trug diese Anordnung. Vierteljährig waren diese Tabellen und konnten es bei ihrer Einfachheit seyn. Die Anstalt war in ihrer Ausführung nicht durch kleinlichte und ermüdende Revisionen und Superrevisionen erschwert; die Anfertigung dieser Tabellen und ihre Revision raubte weder den Untergerichten, noch den Obergerichten die zur Erledigung der Rechtssachen nöthige Zeit; die Thätigkeit der Justizmänner war nicht durch Ueberladen mit entbehrlicher Arbeit, nicht durch bittere Rügen gelähmt; das ganze Institut wirkte unter dem stets belebenden unmittelbaren Auge der Regierung, welche durch Belobung ausgezeichneten Fleißes, oder durch Rüge des Unfleißes edlen Diensteifer im Justizpersonale erweckte und erhielt. Die alten Rückstände verschwanden, neue wurden

nicht geduldet, und bei leichten Formen konnte die Sache nicht verlieren. Die Tabellen waren nur Mittel zum höhern Zweck, im strengen Verhältniß zu diesem, ohne die Eigenschaft, die Höhe und den Umfang eines Selbstzweckes anzunehmen. So blieb die Sache bis zum Jahr 1808. Mit dem Jahr 1809. ward die obere Leitung der Tabellen dem Oberappellationsgerichte übertragen, da gewann die Sache eine andere Gestalt, die Tabellen traten in die zweite Periode über.

Zweite Periode.

Von der Leitung der Tabellen durch das Oberappellationsgericht bis zur gegenwärtigen Zeit.

1809—1815.

§. 8.

Veranlassung der Veränderung. 5. Apr. 1809.

Das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom Jahr 1808. hatte die vormals bestandenen drei obersten Gerichtshöfe in Ein Oberappellationsgericht verwandelt, und diesem die Oberaufsicht über die Appellationsgerichte übertragen. Hierdurch fand man sich am 5ten April 1809. bewogen, die Leitung und Superrevision der Tabellen als Folge jener Aufsicht zu betrachten und dem Oberappellationsgerichte zu übertragen.

Aber wie sonderbar oft ein und derselbe Grundsatz verschieden wirkt, und wie bald sich die

Folgen eines Fehlgriffs in der Grundlage äussern, das zeigt hier wieder die Geschichte, das Buch lebendiger Erfahrung!

Für Civilsachen waren ganz richtig die Tabellen der Untergerichte von den Tabellen der Obergerichte nicht nur der Form, sondern auch ihrem Inhalt nach getrennt; man konnte also der Hierarchie folgen, und es geschah. Dem Oberappellationsgerichte wurden durch Reskript v. 5. April 1809. nur die Civilgeschäftstabellen der Appellationsgerichte zur Revision übertragen, für die Tabellen der Untergerichte blieben die Appellationsgerichte nach wie vor in unmittelbarem Verbande mit dem Justiz-Ministerium, und noch am 31. Dez. 1809. wurde ausgesprochen, daß diese Tabellen von den Appellationsgerichten an das Ministerium unmittelbar eingesendet werden sollen.

Aber mit den Kriminal-Tabellen war, ohne sie abzuändern, dieses nicht ausführbar, weil bei denselben die nothwendige Sonderung der unter- und obergerichtlichen Thätigkeit in Kriminalsachen unbeachtet (§. 3.) blieb. Jetzt hätte man den im Jahre 1806. gemachten Fehler verbessern, jetzt jene nothwendige Sonderung machen sollen, und wäre dieses geschehen, so wäre wahrscheinlich eine Superrevision des Oberappellationsgerichts niemals eingetreten, und die Tabellen hätten ihre Verwandlung nicht erhalten. Allein jene Verbesserung erfolgte nicht, vielmehr wurde dem Oberappellations-

gerichte auf den Grund, daß es die oberste Instanz in Kriminalsachen sey, der hier offenbar nicht entscheidend war, weil er sonst auch bei Civilsachen gleiche Wirkung hervorbringen mußte, die Revision der Kriminaltabellen im Ganzen übertragen. Weil nun diese Tabellen auch die Arbeiten der Untergerichte in sich schlossen, so war dadurch unvermerkt eine Superrevision eingeführt.

§. 9.

Ihre Ausdehnung auf Civilsachen 30. Aug. 1810.

Wie dieses einmal geschehen war, so mußte eben dieses für Civilsachen angeordnet werden, denn die als Grund aufgestellte Oberaufsicht konnte bei Civilsachen keine andere Wirkungen hervorbringen, als bei Kriminalsachen. Es ward also am 30. Aug. 1810. dem Oberappellationsgerichte die Superrevision der untergerichtlichen Civil-Tabellen übertragen, und nun lag die ganze Leitung der Justiz-Tabellen in den Händen dieses obersten Gerichtshofes.

§. 10.

Folgen dieser Anordnung.

Von nun an trat ein ganz neuer Geist in das Tabellen-Wesen, der entstehen muß, sobald ein eigentlicher Regiminalgegenstand in den Händen reiner Justiz-Collegien sich befindet. Wie sie in Rechtssachen alles bis auf den kleinsten Umstand ergründen müssen; wie sie streben, allen

Dingen vielseitig auf den Grund zu sehen; wie sie stets nach einem Ziele und bei diesem nach höchster Vollkommenheit trachten, eben so machen sie es mit Regiminalgegenständen; denn die vielen andern Rücksichten, womit nur der Centralpunkt, das Ministerium, vertraut ist, liegen ausser ihrem Gesichtskreise, und, gewöhnt, das Einzelne mit Tiefe und Gründlichkeit zu prüfen, fassen sie auch andere Gegenstände aus diesem Standpunkte auf, ohne darauf zu sehen, ob sich jene Vollkommenheit erreichen, und ins Ganze einfügen lasse.

Der Grundsatz, die Sache (Justizpflege) der Form (Kontrole, Tabellen) nicht aufzuopfern (§. 6.), ward zuerst gleich aufgegeben, und der Fehler der Kriminal-Tabellen nach ihrer ersten Anlage, wo sie in den vier letzten Kolumnen mit Datum und Praesentatum aller Eingaben und Verfügungen eigentlich mehr Akten-Repertorien als Justiz-Tabellen darstellten, auch auf die Civil-Tabellen übertragen; man begnügte sich nicht mit Rückstands-Tabellen, sondern forderte neben diesen auch spezielle Erledigungs-Tabellen, wozu durch Reskript vom 30. August 1810. die Genehmigung ertheilt wurde; dabei hat man die spezielle Amtsrechenschaft auf die Erledigung des Prozesses im Ganzen nicht beschränkt, sondern auf die Erledigung jeder einzelnen Eingabe erstreckt, wozu das Oberappellationsgericht am 19. Nov. 1810. den Vorschlag machte.

Von nun an herrschte der Geist der bis ins Kleinste detaillirten Rechenschaft und tabellarischen Notizen im ganzen Tabellenwesen, und die Tabellen wurden nach Gegenständen, nach Beziehungen, nach dem Inhalt ausserordentlich vermehrt; weil ein Gerichtshof sich darum nicht bekümmert, ob jener Grad von Vollkommenheit, nach welchem er strebt, sich erreichen und fortdauernd erhalten lasse, wenn man auf die Zeit, Mühe und Personen sieht, welche zu der fortwährenden Ausführung nothwendig sind.

§. 11.

Vermehrung der Tabellen, 1) in Kriminalsachen.

Zu den Kriminal-Tabellen kamen nach dem Gutachten des Oberappellationsgerichts v. 17. März 1812, drei neue Tabellen als Attribute: a) eine spezielle Tabelle über alle bei den Untergerichten eingeleiteten General-Untersuchungen, (die man mit einem Worte in die Haupt-Kriminaltabelle hätte einschalten und dann ganz entbehren können); b) eine summarische Tabelle über alle bei den Untergerichten behandelten General-Untersuchungen und (auch in andern Spezial-Inquisitionen) Kriminal-Requisitionen; c) ein Verzeichniß aller von jedem einzelnen Mitglied der Gerichte gelieferten Kriminalarbeiten, an α) General-Untersuchungen, β) Kriminal-Requisitionen, γ) Spezial-Inquisitionen, δ) Vorträgen; d) eine

besondere Tabelle über alle bei jedem Untergericht eingelaufenen und erledigten Kriminal-Requisitionen, welche aber bald nach ihrer Entstehung wieder aufgehoben werden mußte (11. Okt. 1810.). Endlich kam dazu noch die lästigste aller Schreibereien in die Kriminal-Tabellen. Das Justiz-Ministerium hatte die herrliche Verordnung gemacht, daß zu jedem Kriminalakte ein einfaches und zweckmäßiges Diarium gelegt werde, das zugleich den Akten-Rotel in jeder Sache enthält. Eine herrliche Einrichtung, welche alle erdenkliche Vortheile in sich vereiniget. Diese führt das Oberappellationsgericht auf den Gedanken, zu den Quartal-Kriminal-Tabellen sich Quartals-Extrakte aus den Diarien von allen Untersuchungsgerichten vorlegen zu lassen, in welche Extrakte nicht mehr und nicht weniger, als was in jeder Untersuchung quartaliter geschah, aufgenommen werden darf. Dieses geschah in der guten Absicht, die Einträge in die Tabellen und den Fortgang jeder Kriminal-Untersuchung aus dem Diarium selbst zu prüfen; allein man kann die Last dieser Arbeit für die Untersuchungsgerichte leicht berechnen, und ohne Uebertreibung läßt sich behaupten, daß bei einem grosen Land- oder Stadtgerichte in jedem Quartale wenigstens zwei Schreiber vierzehn Tage arbeiten müssen, um diese Extrakte zu schreiben. So sind aus einer einzigen Amts-Tabelle ganze Aktenbände geworden, und das ganze Institut der Tabellen war so ausgeartet, daß es

den Keim seiner nahen Zerstörung in sich trug in eben dem Momente, wo der leitende Gerichtshof sich schmeichelte, dasselbe auf den höchsten Grad seiner Vollkommenheit gebracht zu haben.

§. 12.

2) über Civilgegenstände a) in unstreitigen Rechtssachen.

Um gleichen Schritt zu halten mit dem, was für Kriminalsachen geschehen war, brachte das Oberappellationsgericht am 5ten April 1812. auf einmal folgende sechs neue Tabellen über nicht kontentiöse Civil-Gegenstände in Vorschlag: a) Eine Tabelle über Civil-Requisitionen, ähnlich der über Kriminal-Requisitionen, b) eine spezielle Jahrestabelle mit 13 Kolumnen über Pflegschaften, c) eine spezielle Quartal-Tabelle über Verlassenschaften mit 11 Kolumnen, d) eine spezielle Quartaltabelle über die andern untergerichtlichen nicht kontentiösen Gegenstände mit 10 Kolumnen, e) eine summarische Uebersicht aller von jedem Gerichtsmitgliede in nicht kontentiösen Sachen gelieferten Arbeiten, quartaliter mit 22 Kolumnen, f) eine jährliche summarische Uebersicht aller bei dem Untergerichte geführten Pflegschaften mit 8 Kolumnen. Nicht weniger als 64 neue Kolumnen an einem Tage! eine bedeutende Vermehrung der Arbeiten! Wirklich wurde auch dieser Vorschlag im Anfang nicht genehmiget, doch geschah es nach und nach.

§. 13.

b) in streitigen Civilsachen.

Die streitigen Civil-Rechtssachen wurden in drei Tabellen nebst einer summarischen Uebersicht zusammengestellt. Die erste war eigentlich die Haupttabelle für alle im Semester anhängig gewesenen Rechtssachen, sie bestand aus 11 Kolumnen. Die zweite war für die in einem Semester neu anhängig gewordenen, aber noch unerledigten Rechtssachen bestimmt, mit 7 Kolumnen. Die dritte hatte die Konkurse ausschliessend zum Gegenstand und 15 Kolumnen; also bestanden für die Einträge über Civilprozesse 33 Kolumnen oder spezielle Rubriken. In jeder dieser drei Tabellen lag der aus den ersten Kriminal-Tabellen (§. 3.) übertragene Fehler, daß das Präsentatum jeder einzelnen Eingabe der Partheien und das Datum der richterlichen Verfügung specifice eingetragen werden mußte; diese Anordnung hat die Tabellen in Akten-Rotel mit tabellarischer Form verwandelt und die Mühe sowohl bei ihrer Fertigung (indem man alle Akten oder Diarien durchgehen und tabellarisch darstellen mußte), als bei ihrer Revision unendlich vergrößert. Die Konkurs-Tabellen insbesondere enthielten ein Detail, welches sich bis in den Betrag der eingeklagten Schulden, die Verwaltungsart der Masse und ihre Aktivforderungen verlor.

§. 14.

Fortgang des Instituts. Zwei Instruktionen über die untergerichtlichen Tabellen v. J. 1812.

Diese Menge von Kolumnen und Notizen erschwerte nicht nur materiell, sondern auch formell die Arbeit, denn zu dem Tabellenwesen, welches in streitigen und unstreitigen Civilsachen nicht weniger als 100 Kolumnen, theils quartalweise, theils halb = theils ganzjährig die verschiedensten Daten darstellen sollte, gehörte eine besondere Kunst und eine Kenntniß vieler besonderen Vorschriften, welche in den vielen revisorischen und superrevisorischen Erinnerungen enthalten waren. Alles dieses sammlete man in zwei Instruktionen, eine für Kriminaltabellen in 163 Paragraphen, die andere für kontentiöse Civiltabellen in 114 Paragraphen; — für Pflegschaften, Verlassenschaften hätte man ebenfalls eine Instruktion von 200 Paragraphen schreiben können.

§. 15.

Wunsch des geheimen Ministeriums über Simplifikation des Instituts.

Dem Justiz=Ministerium entgieng die Nothwendigkeit nicht, das ganze Institut zu simplifiziren, in vielen Reskripten wurde dieses — immer vergebens — zu erkennen gegeben; die Klagen wurden bei den Untergerichten über die ungeheure Tabellen=Arbeit, das Mißvergnügen bei den Appellationsgerichten über die superrevisorischen Erin=

nerungen lauter, denn die Schreibereien wurden sogar durch abgeforderte und weiters zu erledigende Verantwortungsberichte vermehrt; das Justiz-Ministerium sah sich daher veranlaßt, nicht nur hierüber Zurechtweisungen zu ertheilen, sondern auch, besonders bei dem durch äussere Umstände erhöhten Drange der landgerichtlichen Arbeiten, viele spezielle Tabellen den Landgerichten von Zeit zu Zeit nachzulassen und sich auf summarische Uebersichten zu beschränken.

§. 16.

Dermaliger Zustand der Sache.

Wie sich öfters die Extreme berühren, so war man von dem frühern Mangel aller Geschäftskontrole zu dem Fehler der übertriebenen Kontrole unvermerkt vorgeschritten, und manche Geschäftsmänner, selbst unter den Vorständen der Obergerichte, waren geneigt, in den entgegengesetzten Fehler des Mangels der Kontrole im Justizfache zurückzutreten. Das unentbehrliche und heilsame Tabellen-Institut hatte sein Ansehen verloren, weil bei der Durchführung im übertriebenen Detail dessen hoher Zweck dem Auge entrückt wurde.

War das Institut im Anfang unvollständig, weil besonders Pflegschaften und Verlassenschaften unbeachtet blieben, so war es in der nachfolgenden Zeit übervollständig und die Geschichte bleibt immerhin fruchtbar für die Zukunft. Man muß die Umsicht schätzen, mit welcher der oberste Gerichtshof

das Tabellenwesen genauer zu machen suchte, die Anstrengung ehren, mit welcher derselbe diese mühevolle Arbeit vollbrachte, und den wohlmeinenden Absichten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, aus welchen alle Vorschläge desselben flossen, wenn man auch denselben nicht beistimmte, und das Tabellen-Institut aus einem anderen Gesichtspunkte auffaßt. Ohne alles dasjenige, was bisher in dem Tabellenwesen bei der Justiz geschah, hätte man den Werth der Simplizität nicht so lebhaft erkannt; Mancher hätte den Gedanken genährt, dem Institute ließe sich durch Beisetzung verschiedener Notizen oder durch Absonderung mancher Gegenstände in besondere Tabellen noch eine höhere Vollkommenheit geben; ohne die bisher gemachte Erfahrung könnte man nicht mit Zuverläßigkeit das Ausführbare vom Unausführbaren unterscheiden, und der aufmerksame Beobachter findet in dieser Geschichte der Tabellen einen großen Vorrath von wichtigen Bemerkungen und von wohlmeinenden Vorschlägen. Auf die bisherigen Erfahrungen und auf unumstößliche allgemeine Grundsätze wird das folgende Gutachten bauen, nachdem vorher die Stimmen aller Vorstände sämmtlicher Obergerichte des Reichs in Kürze bei dem folgenden zweiten Abschnitt vernommen sind.

Zweiter Abschnitt.

(Dieser enthält vom §. 17—27. den Auszug aus den eben erwähnten Berichten, und erscheint für den Zweck der Jahrbücher als unwesentlich. Die Mehrheit erklärte sich für Beibehaltung der tabellarischen Geschäftsrechenschaft mit Vereinfachung derselben.)

Dritter Abschnitt.

Gutachten.

§. 28.

Allgemeine Grundsätze. 1) Rückblick auf das bisherige Tabellen-Institut.

Die Erfahrung hat über den dermaligen Zustand des Tabellen-Instituts abgesprochen. Bisher schon mußte das Justiz-Ministerium von einer Zeit zur andern die Strenge des obersten Gerichtshofes in Zahl und Verarbeitung der Tabellen mildern: so, wie das Tabellen-Institut dermal ist, kann es nicht fortbestehen. Sollen sich nicht die Extreme berühren, will man nicht von einem Uebel zu dem andern übergehen, so muß der Gesichtspunkt fixirt werden, aus welchem das Tabellenwesen im Justizfache zu ergreifen ist. Grundsätze müssen, geläutert und bewährt durch die bisherige Erfahrung, den künftigen Vorschlag leiten. Was nach richtigen Grundsätzen abgemessen wird, hat Dauer: wo jene mangeln, da begegnet man bei dem Einwirken in das Leben unübersteiglichen Hindernissen, und bald wird das Sprüchwort wahr, daß ein allzustark gespannter Bogen bricht.

Der gegenwärtige Vorschlag, wie er auch sey, wird mannichfaltigen Tadel erfahren. Da er für Beibehaltung der Tabellen, und zwar spezieller Tabellen das Wort aus voller Ueberzeugung führt, so werden ihn die Feinde alles Tabellenwesens kritisiren; und da er mit jenem Grundsatz

das Prinzip der höchsten Einfachheit, der Beschränkung auf wenige unentbehrliche Notizen verbindet, so wird er es mit jenen verderben, welche in der bisherigen Komplikation das Hauptverdienst suchten und den Werth hoher Simplizität verkannten. Schon diese Rücksicht macht es nothwendig, die Grundsätze, auf welchen das Tabellen-Institut ruhen muß, wenn es auf Dauer Anspruch machen will, aufzusuchen und unwandelbar festzuhalten.

§. 29.

2) Verschiedenheit der Tabellen nach ihren Zwecken.

Die Mittel richten sich nach dem Zwecke; auf diesen bezogen lassen sich die Tabellen im Justizfache in folgende Klassen bringen.

I. Personal-Tabellen, deren Zweck ist, die persönlichen Verhältnisse eines jeden Justizbeamten a) in physischer Hinsicht (Alter, Gebrechen), b) in häuslicher Hinsicht (Ehe, Kinder), c) in amtlicher Hinsicht (Talente, Kenntnisse, Fleiß) zu kennen. — Diese Tabellen stehen eigentlich nicht in der Frage, doch muß bemerkt werden, daß nach dem Vorschlage eines Direktors, anstatt der bisher bisher angeordneten zwei Tabellen und doppelten Qualifikationsbücher, die Reduktion auf eine Tabelle und ein Buch räthlich wäre.

II. Statistische Tabellen, welche nicht eine Rechenschaft über Geschäfts-Erledigung, nicht

eine Kontrole über richtige und beförderte Geschäftsführung, sondern eine Zusammenstellung verschiedener Notizen zum Zwecke haben: — Nur eine Art der Tabellen hat direkte diesen Zweck, nämlich die Tabelle der Obergerichte über die in jedem Jahre abgeurtheilten Verbrecher und Verbrechen. Sie kann beibehalten werden, da sie den Obergerichten nicht viele Mühe macht und doch interessante Bemerkungen und Ansichten veranlaßt, aber sie bedarf einer Revision, da sie dem neuen Strafgesetzbuch nicht mehr anpaßt; man könnte dann den Bedacht zugleich darauf nehmen, sie von mehreren wahrhaft unnöthigen und beschwerlichen Kolumnen zu befreien. — Aber die meisten andern Tabellen enthalten viele statistische Notizen und sind eben dadurch mit Kolumnen überladen und in ihrer Anfertigung beschwerlich geworden. Die tabellarische Hauptübersicht aller von den Gerichten gelieferten Arbeiten enthält davon sehr viele Beispiele und wirklich entbehrliche Angaben, z. B. die Zahl der einfachen Berichte, der abgehaltenen Commissionen, der Requisitionen, der einfachen Dekrete, welches lauter Dinge sind, die als Kurrentien sich von selbst verstehen, und weder über eine gute, noch über eine schleunige Justiz Rechenschaft geben.

III. Geschäftsrechenschafts-Tabellen, deren Zweck es ist, nach den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Justizgeschäfte der obersten lei-

tenden Staatsgewalt Rechenschaft über die Justizpflege abzulegen. Diese Tabellen nehmen eine verschiedene Richtung an nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte, und nur hierdurch bilden sich mehrere Tabellen, denn sonst könnte man alles auf eine Revision des Journals über Einlauf und Auslauf beschränken.

§. 30.

3) Nothwendigkeit der Geschäfts-Rechenschafts-Tabellen.

In allen Zweigen der Staatsverwaltung müssen die angeordneten Behörden über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen. Die Justiz wirkt zu tief in das Wohl des Ganzen und aller Individuen ein, als daß sie hievon eine Ausnahme machen könnte. Amtsrechenschaft erhält steten Diensteifer bei dem Beamten und Zutrauen bei dem Unterthan. Tabellarische Vorlage ist die einzig zweckmäßige Form jener Rechenschaft, um den Ueberblick aller Theile und deren Zusammenstellung in ein Ganzes zu erleichtern.

Die Frage also: ob bei der Justiz Tabellen ferner bestehen sollen? kann gar nicht als zweifelhaft betrachtet werden, denn wer sie mit Nein beantwortete, würde die Justizbeamten frei von der Rechenschaft über ihre Geschäftsführung erklären! Die Rechenschaft muß also tabellarisch, und zwar nicht bloß summarisch, auch nicht auf Rückstände beschränkt fortbestehen.

§. 31.

4) Nothwendigkeit ihrer höchsten Simplifikation.

Aber so nothwendig, wie diese Rechenschaft, ist derselben höchste Vereinfachung, denn jede Rechnung ist desto zweckmäßiger, je einfacher sie ist, und jeder Ueberfluß, selbst wenn er irgend eine nützliche Seite zeigt, wirkt am Ende nachtheilig auf das Ganze ein. Wird das Tabellen-Institut einfach in seiner Anlage, einfach in seiner Manipulation, hier wie dort frei von jedem Ueberfluß, dann und nur dann hat es den höchsten Grad seiner Vollkommenheit erreicht.

Was in einer Tabelle geschehen kann, dafür mache man unter keinem Vorwand zwei Tabellen, was der Zweck einer Tabelle nicht absolut fordert, das schwinde aus dem Formular, denn der kleine Gewinn, das Unnöthige zu wissen, wiegt die durch jede kleine Ueberladung entspringenden Nachtheile nicht auf. Alles statistische muß demnach aus den Rechenschafts-Tabellen verschwinden.

§. 32.

5) Ob summarische Uebersichten oder spezielle Tabellen besser sind?

Nach dem Gesetze der Simplifikation begegnet man der Vorfrage, ob nicht allgemein an die Stelle spezieller Geschäfts-Tabellen summarische Uebersichten angeordnet werden sollten? Ueberwiegende Gründe stellen die summarischen Uebersichten als ganz verwerflich dar, weil in denselben

gar keine Rechenschaft liegt, und es deßwegen besser wäre, das ganze Institut aufzugeben, als dasselbe auf summarische Uebersichten zu beschränken. Hier folgen die weiteren Gründe:

1) Sollen dergleichen Uebersichten genau seyn, so muß das Gericht bei deren Fertigung seine ganze Registratur durchgehen, um aus jedem Akte zu sehen, ob und wie derselbe erledigt ist, oder nicht — und dann kostet deren Fertigung nicht weniger Mühe als einfache spezielle Tabellen — sind die Uebersichten nicht genau, so helfen sie nichts, und die darauf gewandte Mühe ist verloren!

2) Werden sie aber genau seyn? — Wer dieses hofft, kennt die Welt nicht. *Summarisch* werden die Untergerichte sehr bald in die Kolumnen Zahlen aus dem Kopfe hinschreiben!

3) Entfremden die summarischen Uebersichten dem Institute eine seiner heilsamsten Wirkungen, die *spezielle Erinnerung* an das Untergericht, in jeder Rechtssache wenigstens öfters im Jahre nachzusehen, was darin zu thun sey, wenn es vorlegen muß, was es in jeder Sache gethan habe, oder in welcher Lage sie sich befinde.

Man erspare den Untergerichten die Mühe der *leeren* summarischen Uebersichten und mache die spezielle Rechenschaft so einfach als möglich, dann erzeugt diese keine größere Mühe, als jene.

§. 33.

6) Ob nicht bloße Rückstands-Tabellen eingeführt werden sollen?

Auch gegen bloße Rückstands-Verzeichnisse bei den Untergerichten (anders bei den Obergerichten) sprechen überwiegende Gründe; die generellen haben alles gegen sich, was so eben gegen die summarischen Uebersichten angeführt wurde, gegen die speziellen streiten folgende Gründe:

1) Es ist eine harte Zumuthung, daß Jemand sein eigener Ankläger werde; dem ordentlichen Beamten ist die Rechenschaft über erledigte Sachen leicht, und gerne wird er mit ihr die Rechenschaft über das Unerledigte ablegen, weil er hoffen kann, daß seine Thätigkeit in ihrem wahren Lichte erscheine und das Unerledigte ihm nicht zur Last gelegt werde: der unordentliche Beamte hingegen hat Mittel genug, die Objekte seiner Anklage dem Auge seines Vorgesetzten zu entziehen.

2) Mit den speziellen Rückstands-Tabellen müßte auf jeden Fall eine summarische Uebersicht des Erledigten verbunden werden, man hätte also zwei Tabellen, welche mehr Zeit kosten, als eine Tabelle, woraus einfach das Erledigte und Unerledigte zugleich erhellet.

§. 34.

7) Stäte Beachtung des Unterschieds zwischen Ober- und Untergerichten.

Immer muß aber der gewichtvolle Unterschied

zwischen Ober- und Untergerichten beachtet werden, und von jenen auf diese gilt kein Schluß. Obergerichte haben in Präsidenten und Direktoren, als wahren Vorständen, eine stäte direktive Staats-Kontrole über die Thätigkeit der Räthe in sich: bei den Untergerichten hingegen nehmen die Vorstände an Bearbeitung der Geschäfte unmittelbaren Antheil und sind gleich den Assessoren für ihre Thätigkeit responsabel. Diese Verschiedenheit rechtfertigt es, daß die Obergerichte generelle Erledigungs-Tabellen und specielle Rückstand-Verzeichnisse und zwar quartaliter einsenden. Deswegen sind im gegenwärtigen Vorschlage die untergerichtlichen Tabellen von den obergerichtlichen getrennt, wie denn auch nur bei den ersten eine Grundreforme dringend ist, die letzten aber ohne Schaden vor der Hand noch in ihrem bisherigen Zustand bleiben können.

§. 35.

8) Vermeidung aller überflüssigen Schreibereien bei den Tabellen.

Was auf Dauer in der Ausführung rechnen will, muß einfach und mit Ersparniß jeder entbehrlichen Schreiberei für die Untergerichte seyn. Von den mit vielen administrativen Geschäften überladenen Landgerichten ist dieses ohnehin bekannt, aber auch von den Stadtgerichten, vorzüglich der ersten Klasse, gilt dasselbe. Wenn sie auch die bisherigen Schreibereien zum Theil gedrungen leisteten,

ßerten, so ist es doch allgemein bekannt, daß in jenen Zeiten, wo die Tabellenschreibereien einfielen, zwar nicht die Conclusa, wohl aber deren Expeditionen sehr retardirt wurden. Diese Bemerkung wirkt nicht nur auf die Zahl entbehrlicher Tabellen und Kolumnen, sondern insbesondere auf einige mühevolle und überflüßige Beilagen zu den Tabellen, wohin besonders die der Kriminal-Tabelle beizulegenden Extrakte aus den Diarien jeder Untersuchung gehören. — Diese Diarien sind eine treffliche Anordnung zu den Akten, aber zu den Tabellen? und in Quartal-Abschnitten?

§. 36.

9) Entfernung jeder nicht nothwendigen Kolumne.

Der Staat kann nur der generellen Aufsicht wegen tabellarische Geschäftsrechenschaft anordnen. Jeder andere Zweck wird verfehlt, und die Erfahrung beweiset, daß es bei dem allzugrossen Streben nach den detaillirtesten Notizen und nach der ins kleinste sich verlierenden Kontrole an Zuverläßigkeit der in die Tabellen eingeschriebenen Daten mangelt. Jede entbehrliche Kolumne ist schädlich und jede Kolumne ist entbehrlich, welche ein Datum enthält, das nicht zur generellen Aufsicht nach dem Wesen des Gegenstandes nothwendig ist. Eingebildete Nützlichkeit einer an sich entbehrlichen Notiz wird am Ende schädlich, denn sie entfernt sich vom Zwecke der Tabelle. Ist es z. B. dem Staate als leitender oberaufsehender

Macht nicht schlechthin gleichgiltig, ob der Erblasser mit oder ohne Testament verstarb? ob Umstände eintreten, welche die Errichtung eines Inventars forderten? — Was liegt dem Staat daran, ob der Pontius oder Pilatus Vormund ist? kann er an dem Namen auf dem Papier dessen Tüchtigkeit in der Ferne erkennen? Wenn der Prozeß in einem halben Jahre bis zum Interlokute gebracht ist, was liegt daran, ob ein Fristgesuch um einen Tag früher oder später erledigt wurde? — Unter einer solchen Masse bis ins Kleinste detaillirter Einträge gehet der Begriff einer Tabelle und der Zweck des Institutes verloren! Nicht mehr und nicht weniger, als eine gedrängte Darstellung der Haupt-Notizen, sollen die Tabellen enthalten, sonst schaden und kosten sie mehr, als sie nützen.

§. 37.

10) Entfernung aller Punkte, welche unter spezieller Aufsicht stehen.

Insbesondere dient ein Grundsatz zur wichtigen Vereinfachung selbst der Kriminal-Tabellen. Für einen Zweck bedarf der Staat keiner zwei Anstalten. Was ohnehin en Detail von den Obergerichten kontrollirt, und von diesen ex officio monirt wird, bedarf durchaus nicht der generellen Kontrole und Betreibung durch Tabellen, denn diese ist nur da für jene Fälle, wohin die spezielle Kontrole nicht reicht. Die Untergerichte müssen

z. B. die Protokolle über Verkündung und Vollzug der Strafurtheile zum Appellationsgerichte einsenden: welchen Zweck sollen nun diese Daten in der Kriminal-Tabelle noch haben? Wenn Ersetzungen angeordnet werden, so muß die Beförderung der Sache ex officio berücksichtigt werden; darüber sind bei gut dirigirten Obergerichten Excitations-Bücher vorhanden, und wo diese nicht sind, müssen sie eingeführt werden, auch machen sorgsame Referenten auf solche Expeditionen die kurze Bemerkung: reproducatur post terminum von 14 Tagen. Dieser Grundsatz ist durchaus zu befolgen.

§. 38.

11) Vermeidung aller entbehrlichen Sonderung in verschiedenen Tabellen.

Die Zahl der Tabellen ist vermehrt worden durch Absonderung gleichartiger Gegenstände in verschiedene Tabellen, wirklich ohne Noth. Wozu dienen z. B. besondere Konkurs-Tabellen mit Anzeige des Betrags der Forderungen, der Aktivmasse, des Massakurators, der Aktiv-Prozesse der Masse u. dgl.? Jeder Konkurs ist ein Civil-Prozeß, er muß also in der Civilprozeß-Tabelle stehen und hat auf besondere Tabellen keinen Anspruch. Wozu besondere Tabellen über General-Untersuchungen? Sie machen einen bald selbstständigen, bald untergeordneten Theil der strafgerichtlichen Untersuchungen aus, gehören daher in diese Tabelle und sind zu einer besondern Tabelle nicht geeignet.

§. 39.

12) Vermeidung aller irrelevanten Angaben in den Tabellen.

Bei dem Tabellen-Institute verhält sich der Staat wie ein Großhändler, der das Kleine nicht berührt. Kriminal- und Civilsachen haben ihre gewissen Hauptpunkte, welche man bei einer General-Controle beachten kann und soll, aber alle dazwischen liegende einzelne Handlungen sind für diesen Zweck irrelevant. Wenn eine Kriminal-Untersuchung über mehrere Complices in einem Quartale so weit vorgerückt ist, daß sie in Zeit von noch einem Monat z. B. nach erfolgtem Vertheidigungs-Verfahren zur Entscheidung eingesendet werden kann, wenn in einer Civilsache das Beweis-Verfahren über Artikel und mit Zeugen-Vernehmungen in 3 Monaten geendiget ist und die Sache auf der Salvations-Schrift beruhet, so weiß die Regierung, daß in der Sache genug geschehen ist, und alle dazwischen liegenden einzelnen Eingaben sammt den darauf erfolgten Resolutionen sind der Staatsaufsicht durchaus gleichgiltig. Wozu in aller Welt soll bei den Verlassenschafts-Tabellen die Angabe aller einzelnen Verrichtungen des Richters in jedem Quartale bei jeder Verlassenschaft helfen? Und eben diese Data sind es, welche die Arbeit der Untergerichte ohne Noth erschweren, die Revision und die Erinnerungen ohne Zweck ins Unendliche vervielfachen, und die bisherigen Klagen über das Tabellenwesen begründen.

§. 40.

13) Erleichterung in der Revision, Aufhebung der Superrevision durch das Oberappellationsgericht.

Tabellen als Kontrole und Rechenschaft über die Geschäftsführung müssen revidirt und selbst diese Revision muß kontrolirt werden, sonst helfen sie nichts. Die Erfahrung aller Staaten und Zeiten hat es bewiesen, daß ohne Kontrole selbst die Obergerichte dergleichen Anstalten mit Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit behandeln. Aber diese Kontrole darf nicht in eine pedantische und allzu detaillirte Superrevision ausarten, wie sie bisher war. Diese hat zunächst das in seinem Ursprung einfache Werk ganz umgestaltet, die Arbeiten ins Unendliche vermehrt, und wirklich bei allen Appellationsgerichten und Untergerichten jenen Mißmuth hervorgebracht, welchen einige Vorstände noch in den neuesten Berichten laut äusserten. Das oberste Richteramt in allen an das oberste Gericht gelangenden Rechtssachen ist des Oberappellationsgerichts erhabenster Beruf; in diesem Wirkungskreise ist es der ehrwürdige Garant der Sicherheit der Personen und des Eigenthums: zu diesem Berufe müssen dessen Mitglieder Zeit zum Nachstudiren, zum Fortschreiten in der Wissenschaft, zu gründlichen Arbeiten haben, und den Geist, den eigenthümlichen Geist für diesen Beruf nähren. Von allem diesen hat die Superrevision der Tabellen die Mitglieder dieses Gerichtshofes vielfach entfernt,

ihren Arbeiten Vermehrung und Heterogeneität gegeben, und sie würde am Ende selbst den Geist vieler Mitglieder verderben.

Jene Superrevision verschwinde und das oberste Justiz-Tribunal werde dem Richteramte, seinem eigentlichen und erhabensten Berufe, ganz und ausschließend wiedergegeben.

§. 41.

14) Organisation der Tabellen-Revision.

a) bei den Appellationsgerichten.

Hört jene Superrevision auf, so wird es nothwendig, die Tabellen-Revision bei den Appellationsgerichten zu organisiren. Bisher waren die Direktoren die alleinigen Bearbeiter der Tabellen. So zweckmäßig es ist, daß diese unter Leitung und Respicienz der Direktoren stehen, damit sie hierdurch den Zustand der Gerichte ihres Kreises und die Thätigkeit der Justizbeamten kennen lernen, so wenig möchte es räthlich seyn, die ganze Last der Arbeit auf ihre Schultern allein zu legen. Sie sind im Plenum erste Votanten, oft auch in den Senaten; sie sind die Dirigenten des Senates; sie sollen die Expeditionen revidiren; sie sollen an Kenntnissen fortschreitend wenigstens den ausgezeichnetsten Räthen gleichstehen. Wie können sie dieses, wenn viermal im Jahre wenigstens ein Monat lang, also den dritten Theil ihres Geschäftslebens, die Tabellen-Revision alle ihre Zeit in Anspruch nimmt und diese Männer abstumpft? Darin

bedürfen die Direktoren einer Erleichterung, welche selbst auf das ganze Institut vortheilhaft einwirkt und sich als ausführbar bereits in einem Kreise bewährt hat, wo dem Direktor zur Revision der Tabellen einige Räthe beigegeben sind.

Zu förmlichen Propositionen im Senate eignet sich keine Tabellen-Revision, aber zu einer Kontrole des Revidenten durch einen Respicienten. Die Leitung und Respicienz müssen die Direktoren behalten, einer für die Kriminal-Tabellen, der andere für die Civilprozeß-Tabellen. Pflegschaften und Verlassenschaften mögen sie unter sich vertheilen nach ihrer Konvenienz. Vier Räthe, einer für Kriminal- drei für Civil-Tabellen, könnten aber als Revidenten den Direktoren beigegeben werden, welchen sie ihre Erinnerungen vorlegen, worauf die Direktoren die Tabellen sammt den Erinnerungen selbst durchgehen und die geeigneten Aufträge an die Untergerichte besorgen. Jährlich könnten zwei Räthe von dem Geschäfte abtreten. Ob sich die Räthe nach Tabellen oder nach Gerichten in die Arbeit theilen wollen, bliebe dem Ermessen der Collegien überlassen. Dieser Vorschlag dürfte sich noch von der Seite empfehlen, daß die Räthe in diesem Geschäfte geübt werden, und bei Verhinderung eines Direktors auch dafür eingeübte Männer vorhanden sind.

§. 42.

b) Ministerielle Oberaufsicht.

Die Revision selbst muß wenigstens im Anfang

unter Kontrole gesetzt werden, welche aber mehr eine Oberaufsicht, als eine Superrevision seyn darf, daher die Ausfertigung der Revisions-Beschlüsse nicht hindert. — Daß jene Aufsicht ja nicht mutato nomine die alte Fabel werde! Ihr muß nur angelegen seyn, zu sehen, ob das Obergericht bei der Revision seine Schuldigkeit gethan habe; superrevisorische Erinnerungen an die Untergerichte liegen außer ihrer Sphäre. Sie verhält sich wie der Obergeneral, welcher dem Regiments-Obristen es verweiset, wenn eine Compagnie schlecht exercirt hat, damit dieser sie in Zukunft zum Besserexerciren anhalte. Um diesen Geist der Oberaufsicht rein und frei zu erhalten von aller Pedanterei oder Sucht nach Kleinigkeiten, muß dieselbe zur Sache des Ministeriums gemacht werden.

Vor der Hand möchte die Anordnung zweckmäßig seyn, daß die Appellationsgerichte die untergerichtlichen Tabellen selbst sammt ihren Erinnerungen an das Ministerium einsenden. Hiemit wäre der Vortheil erreicht, daß das Ministerium sich selbst überzeugte, wie groß die Tabellen-Arbeit im ganzen Königreiche ist, wie die Untergerichte arbeiten, wie die Obergerichte revidiren, und durch diese Einsicht in das Innerste des ganzen Instituts kann man über dessen Gehalt und Werth das richtigste Urtheil fällen, besser, als durch Zusammenstellungen, welche oft mehr glänzen, als nützen.

§. 43.

Uebergang zu den einzelnen Tabellen, Hauptklassen derselben nach ihrem Gegenstand.

Auf diese Voraussetzungen, auf diese Grundsätze sind die folgenden Vorschläge gebaut. Vordersamst muß die Frage untersucht werden: welche Tabellen sind im Justizfache nothwendig? — Nicht die Arbeiten, nicht die Personen, sondern nur die Gegenstände bieten einen richtigen Abtheilungsgrund an, und hiernach gäbe es drei Hauptarten von Tabellen:

I. für die Strafsachen;

II. für streitige Civil-Rechtssachen;

III. für unstreitige Rechtssachen, unter welchen man abtheilen kann:

1) Akte des Notariats (Verbriefungen, Kontraktsaufnahmen, Hypotheken ec.),

2) Verlassenschaftsbehandlungen,

3) Pflegschaften.

Der bisherigen Erfahrung gemäß sind die Untergerichte in den Akten des Notariats ohnehin thätig genug, die Leichtigkeit und Einträglichkeit dieser Arbeit spornt sie zur Beförderung an, und eine Staatskontrole ist dafür entbehrlich, so bleiben dann nur vier Haupttabellen übrig:

I. strafrechtliche oder Kriminal-Tabellen;

II. Civilprozeß-Tabellen;

III. Verlassenschafts-Tabellen;

IV. Pflegschafts-Tabellen;

deren Inhalt und Formular nunmehr einzeln zu betrachten ist.

Bei jeder Tabelle soll nun ihr voriger Inhalt geprüft und mit dem in Vorschlag gebrachten Formular verglichen, zugleich gezeigt werden, wie jede Tabelle bei zweckmäßiger Revision den Endzweck des Instituts erreicht. Das erste ist, wie hier ein für allemal bemerkt wird, nicht zum Tadel des bisher Bestandenen gesagt, sondern als nothwendige Rechtfertigung des neuen Vorschlags und als Beweis, daß keine nothwendige Kolumne und Notiz übergangen wurde.

§. 44.

I. Kriminal-Tabellen. 1) Würdigung der bisherigen.

Die Kriminal-Tabellen waren Quartal-Tabellen, und zwar spezielle, verbunden mit einer tabellarischen Uebersicht a) aller geführten General-Untersuchungen, und b) Spezial-Inquisitionen. Daß diese tabellarischen Uebersichten künftig ganz aufhören, ist schon oben bemerkt worden; es gilt also nur der Haupttabelle.

Schon bei ihrer ersten Einführung (1806) hatte sie, wie dermal noch, XII. Kolumnen, aber einen Hauptfehler (§. 3. und 8.) in der Anlage. Die Obergerichte, welchen alle Akten in Strafsachen zur Entscheidung eingesendet werden müssen, stehen unter einer andern Aufsicht und Kontrole, als die Untergerichte. Diese sind nichts als Un-

tersuchungsgerichte; was also nicht zur Untersuchung gehört, liegt ausser dem Kreise ihrer Tabelle; sobald das Untersuchungsgericht die Akten an das Obergericht zur Entscheidung eingesendet hat, ist sein Amt erfüllt; ob der Kriminal-Prozeß (als causa) noch unentschieden sey, diese Frage hat man an den Untersuchungsrichter nicht zu stellen, weil ihn die Entscheidung nichts angehet, bei ihm ist nur die Rede von der Untersuchung, und ihn darf man nur fragen, worauf die Untersuchung beruhe. Die Kolumnen wann und wie entschieden, gehört eben deswegen gar nicht in die Tabelle, und dennoch mußten bisher die Untersuchungsgerichte das ganze Straferkenntniß (mit Ausnahme der Entscheidungsgründe) in diese Kolumnen eintragen: welch eine verlorne Mühe!

§. 45.

2) Vorschlag für die Zukunft. a) Abänderung gegen die vorigen Tabellen.

Die erste Abänderung liegt im Organismus der Kriminal-Justiz, welche es unumgänglich fordert, die Tabellen der Untergerichte von den Tabellen der Obergerichte zu sondern, folglich in jene nichts anders aufzunehmen, als was a) zum Geschäftskreis der Untergerichte gehört, und b) nicht ohnehin unter spezieller Kontrole des Obergerichts in jeder einzelnen Sache stehet. Es fallen daher aus der bisherigen Kriminal-Tabelle hinweg folgende Kolumnen:

1) ob der Prozeß noch unentschieden? An ihre Stelle tritt die Kolumne Lage der Untersuchung, worin selbst das Wort Untersuchung alle Zweideutigkeit der vorigen Ueberschrift hebt, die in dem Worte Prozeß lag, als welches bald die Sache selbst (causa), bald die Untersuchung (Processus) bedeutet, und wirklich in der vorigen Ueberschrift, beides vermengend, bezeichnete.

2) Wann die Akten zur Entscheidung eingesendet wurden. — Man sollte nicht glauben, daß Jemand auf den Einfall komme, das *Datum* des Absendungsberichts und das *Praesentatum* desselben, also Handlungen zweier Behörden in Eine Tabelle, und an den Unterrichter die Frage zu stellen, wann sein Bericht beim Obergericht eingelaufen sey!

3) Die Kolumne: Wann und Wie? der Prozeß entschieden wurde. Das Wann gehört zu den Tabellen des Obergerichts, das wie zu Keiner! Denn was wollte man aus dieser Frage in einer Tabelle entnehmen? Warum fragt man nicht in Civilsachen, ob der Beklagte verurtheilt oder losgesprochen wurde? Denke man sich einen Inquisiten, der über 20 Verbrechen abgeurtheilt wurde, um zu fühlen (was man auch aus den gedruckten Mustertabellen sehen kann), welche fruchtlose Schreiberei die Frage: Wie

entschieden? in einer Tabelle macht, die gar nicht einen mit dieser Frage verbundenen Zweck hat!

4) Die Kolumnen: Publikation und Exekution der Sentenz. Beide Punkte stehen unter der speziellen Aufsicht des Obergerichts, können also dem §. 37. gemäß in einer Tabelle zur generellen Aufsicht keinen Platz finden.

5) Die Kolumne: "Tag des Verhörs des Angeschuldigten" ist rein überflüßig. Bei Strafe ordnet der Straf-Kodex das summarische Verhör des Verhafteten an, dafür schützt also das Gesetz und der Richter bei Entscheidung der Sache. Im übrigen hilft diese Kolumne gar nichts. Will ein Inquirent blenden, so hält er viele unnütze, und dadurch oft sehr schädliche Verhöre — in manchen Untersuchungen muß erst Monate lang gesammelt werden, ehe man Ein zweckmäßiges Verhör abhalten kann. Also wozu diese — überdieß höchst mühevolle Kolumne?

6) Dagegen war ein Zusatz nothwendig, hinsichtlich der General-Untersuchung. Das Oberappellationsgericht fühlte wohl, daß hierin ein Gebrechen sey, und die Erscheinung des neuen Strafgesetzbuchs war der Moment, wo es ihm abhelfen, wo es die Tabellen dem Gesetze anpassen sollte. Aber es geschah

nicht, vielmehr erfand man neue Tabellen für General-Untersuchungen, die man durch den Zusatz eines Wortes in der anzuwendenden Tabelle entbehrlich machen kann. Das neue Strafgesetzbuch kennt viele Fälle, wo auf die General-Untersuchung eine definitive Aufhebung der ganzen Untersuchung erfolgt, bei andern ist das Erkenntniß auf Spezial-Inquisition die Grundlage der weitern Untersuchung, in andern Fällen kann diese der Untersuchungsrichter selbst verhängen. Die Tabelle muß allen diesen Fällen anpassen und dadurch mit dem neuen Strafkoder harmoniren.

§. 46.

b) Rechtfertigung und erläuternde Instruktion für die neuen Tabellen.

Ob nun überhaupt Kriminal-Tabellen fortbestehen sollen, kann man nach den Gutachten einiger Vorstände als zweifelhaft ansehen, welche sich darauf berufen, daß ja ohnehin die Untersuchungs-Akten stets an das Obergericht eingesendet werden müssen, also dieses ohnehin die spezielle Kontrole herstelle. — Allein nebst der wichtigen Betrachtung, daß es in aller Rücksicht sehr bedenklich seyn würde, eine Tabelle abzuschaffen, deren Vortheile jedem in die Augen fallen, möchte für deren Beibehaltung der Grund entscheiden, daß auf einer Seite der Staat unaufgefordert, so wie er die Strafgewalt ausübt, auch für seine und der Ange-

schuldigten Rechte auf Beschleunigung der Untersuchung fortwährende Aufsicht pflegen muß, daß das Aerar selbst dabei betheiligt ist, indem es für die meisten Inquisiten die Kosten des Unterhalts tragen muß, und daß, wenn man das Ende der Untersuchung abwarten will, die Hülfe kommt, nachdem es zu spät ist.

Aus eben dieser Ursache sollen sie Quartal-Tabellen bleiben, denn diese fortlaufende Aufsicht ist nur dann zweckmäßig, wenn sie mit der Zeit gleichen Schritt hält, in welcher eine Untersuchung geendigt seyn kann, oder in welcher ein Betrieb noch fruchtet.

Was nun die einzelnen Kolumnen angeht, so ist ausser der Kolumne für die Tabellen-Nummer, welche allen Justiz-Tabellen gemeinschaftlich, und in welche bei jeder Position nicht nur allein fortlaufend die Nummer der gegenwärtigen Tabelle, sondern auch, durch einen Querstrich unterschieden, die Nummer der vorhergehenden Tabelle zur Erleichterung der Revision einzutragen ist, hierüber folgendes zu bemerken.

I. Die Namen der Angeschuldigten kommen in alphabetischer Ordnung, nicht in chronologischer. Wer die Registraturen der Aemter und den Geschäfts-Mechanismus kennt, der muß für Anfertigung und Revision der Tabellen der alphabetischen Ordnung den Vorzug einräumen. — Die Tabellen können nicht nach Journalen, sondern nur nach der Registratur ge-

fertigt werden, und diese ist in Justizsachen nicht chronologisch, sondern alphabetisch gleich den Repertorien geordnet, also die letztere Ordnung die leichteste für Anfertigung der Tabellen. Die Erleichterung bei der Revision leuchtet von selbst ein. — Dieses sey hier ein für allemal gesagt, da im Vorschlag diese Ordnung für alle Tabellen angenommen wurde.

II. Der dritten Kolumne wurde als Objekt das Wort „Vergehen" beigefügt, weil der Straf-Kodex Verbrechen und Vergehen zur Strafgerichtsbarkeit ziehet.

III. In der vierten Kolumne wurde der Anfang der General-Untersuchung beigefügt, und zwar aus dem §. 45. num. 6. angeführten Grunde; ihr Anfang ist nach dem Strafgesetzbuch Th. II. Art. 72. zu bemessen. Doch wurde dieses Datum mit der Spezial-Untersuchung in einer Kolumne vereinigt, a) weil Raum genug da ist, beide Data in eine Kolumne aufzunehmen, b) weil dadurch Raum für die andern Kolumnen gewonnen wird, c) weil manche Untersuchungen mit der General-Untersuchung endigen, oder die General- und Spezial-Untersuchung in eines zusammenfällt, z. B. wenn der Inquisit auf frischer That ertappt wurde.

IV. Die Kolumne: ob und wann verhaftet, habe ich beibehalten, indem bei dem auf freiem Fuße prozessirten Angeschuldigten der Regel nach weniger Betrieb nöthig ist, als bei verhafteten.

V. Bei

V. Bei der Kolumne: dermalige Lage der Untersuchung, welche durch die in der Muster-Tabelle gemachten Eintragungen für sich klar ist, habe ich nur dieses zu bemerken, daß mit Einsendung der Akten über die General-Untersuchung eine Sache nicht aus der Tabelle tritt, bis das Appellationsgericht auf einstweilige oder definitive Aufhebung der Untersuchung erkannt hat. Sobald aber die Spezial-Untersuchung geschlossen ist, und die Akten zum Haupterkenntniß an das Appellationsgericht eingesendet sind, wird die Sache in der Kolumne VIII. unter den Bemerkungen als Abgang angedeutet, und bleibt in der folgenden Tabelle aus, denn nun hat das Amt des Untersuchungsgerichtes aufgehört. Selbst in dem Fall, wenn Ersetzungen angeordnet werden, tritt die Sache nicht mehr in die Tabelle ein, weil der Betrieb dieser Ersetzungen vom Obergerichte speziell ex officio geschehen muß, und dafür bei den Obergerichten Excitationsbücher entweder schon üblich oder noch einzuführen sind. Eben dieses tritt ein, wenn gegen das Erkenntniß der ersten Instanz ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

VI. Die Nothwendigkeit, den Inquirenten zu wissen, leuchtet von selbst ein. Je nachdem er als thätiger oder unthätiger Mann bekannt ist, kann man den Glauben abmessen, den er verdient, oder die Strenge, die man beobachtet.

VII. Die letzte Kolumne ist Bemerkungen bestimmt, die hier äusserst nothwendig sind; zunächst

dient diese Kolumne zur Rechtfertigung einer sich in die Länge ziehenden Untersuchung, z. B. bei Komplizität, insonderheit bei Banden; und dann kann darin bemerkt werden, wenn etwa eine Sache in der folgenden Tabelle ausbleibt, wozu das Wort „Abgang" genügt.

Mancher wird bezweifeln, ob diese simplifizirte Tabelle etwas nützt? Was daran vom Obergerichte revidirt werden kann? — Allerdings nützt sie, und der Revident, welcher mehr die Sache, als eine fade Formalität beachtet, findet reichen Stoff. Möchten nur die Obergerichte nicht Anlaß zu vielen Rügen erhalten! Die Güte der Rechtspflege steht mit der Zahl nothwendiger Erinnerungen im umgekehrten Verhältniß! Sie nützt in ihrer Einfachheit, a) wie jede Rechenschaft den, der sie ablegen muß, stets an dem Betrieb seiner Geschäfte von Zeit zu Zeit anmahnet, b) als detaillirte Kenntniß aller laufenden Untersuchungen, c) für die Revision gewährt sie hinreichende Kontrole durch ihren Inhalt, besonders aber in Vergleichung mit der vorhergehenden Tabelle. Hiefür nur einige Beispiele: Man sieht aus den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten (Kol. I.) und aus dem angeschuldigten Verbrechen (Kol. II), ob Verhaftung (Kol. IV.) statt finden sollte oder nicht. In der Kolumne III. nimmt man die Distanz zwischen der General- und Spezial-Untersuchung wahr. Aus der Kolumne V. kann man von einem Quartal zum andern bemessen, ob die Unter-

suchung vorwärts schreite oder verzögert werde, wenn man besonders auf den Anfang derselben (Kol. III.) zurücksieht. Gewiß biethet diese Tabelle genugsamen Stoff zu interessanten Revisions-Erinnerungen dar, und schneidet jene kleinlichten Erinnerungen ab, welche das vorige Formular durch seine minutiösen Einträge in großer Zahl ohne Nutzen veranlaßte.

§. 47.

II. Civil-Prozeß-Tabellen. 1) Würdigung des bisherigen Formulars.

Hiefür bestanden drei objektive Tabellen. 1) Eine spezielle über alle vor dem letzten Semester anhängig gewesene — 2) eine gleiche über alle im letzten Semester anhängig gewordenen Civilsachen, 3) eine dritte über die anhängigen Konkurs-Prozesse. Dazu gehörte noch 4) ein summarisches Verzeichniß der im Semester ihres Anfangs auch schon erledigten Rechtssachen, und 5) eine weitere Tabelle stellte alle Verrichtungen des Richteramts in kontentiösen Sachen auf, welche nach Klassen tabellarisch aufgestellt waren, daher bis ins kleinste Detail alle einfache Dekrete, Kommissionen, Remiß-Berichte 2c. in sich faßten.

Hievon ist nun 1) bei der eigentlichen Civilprozeß-Tabelle a) die Art der Erledigung, ob durch Urtheil oder durch Vergleich, ganz irrelevant, denn wenn die Sache nur erledigt ist, das andere bleibt gleichgültig, und oft hat der Richter mehr Arbeit

bei einem Vergleiche, als bei dem Urtheil über eine einfache Sache, oft vergleichen sich die Partheien, nachdem der Richter das Urtheil bereits gefällt hat. b) Die Zeit der Erledigung kann, wenn man ja darauf einen Werth legte, mit der Notiz über die Erledigung verbunden werden, und c) das Unerledigte und worauf der Prozeß beruhet, ist, das Wort "unerledigt„ abgerechnet, keiner eignen Kolumne werth. — Man generalisire die Frage, "in welcher Lage der Prozeß sich befinde„ und sie faßt alle 3 Kolumnen in sich, der Eintrag, "erledigt durch Urtheil, durch Vergleich, oder beruhet auf Ablauf des Beweis-Termins„ erschöpft alles dieses unter Einem Gesichtspunkt. d) Die Kolumne: Praesentatum aller Eingaben des Semesters und Datum aller darauf erfolgten richterlichen Verfügungen sind die Quelle aller Klagen der Untergerichte, und der Erfinder dieser beiden höchst lästigen Einträge hat wohl nicht bedacht, daß er durch diese zwei Kolumnen die Tabellen in — lauter einzelne *Rotulos actorum* verwandelte, welche die Gerichte zu jeder einzelnen Rechtssache in jedem Semester tabellarisch vorlegen mußten. Durch diese Kolumne haben die Tabellen selbst neue controversias juris veranlaßt und dadurch bewiesen, daß man ihr Ziel weit und breit überschritten, also verfehlt habe; so erzeugten sie die Kontrovers, ob nicht der Richter bei der Re- und Duplik ex officio kontumaziren müsse, und doch ist es klar, daß dafür die

Tabellen nicht bestimmt sind. Und was erfuhr man durch jene für die Anfertigung der Tabellen, so wie für deren Revision höchst mühsamen Kolumnen? — Nichts, platterdings nichts! Denn wenn auch der Eintrag getreu war (und wie oft war er es?), so wußte man α) nicht, ob die richterliche Verfügung zweckmäßig war, noch weniger β) ob sie auch ausgefertigt worden. Die Erfahrung zeigt viele Fälle, wo zur Zeit der Tabellen-Arbeit, oder auch am Ende eines Quartals, die Ausfertigungen aus Mangel an Kanzlei-Personale oft mehr als 14 Tage unterbleiben mußten. Was hilft nun ein Conclusum, das nicht expedirt werden kann? 2) Bei der Tabelle über die im letzten Semester anhängig gewordenen Sachen muß es auffallen, daß man die unerledigten von den erledigten in zwei besondere Tabellen trennte, und überhaupt von den erstern eine Tabelle abforderte. Man wollte die Sache erleichtern, und erschwerte sie durch Absonderung in drei verschiedene Tabellen. Die Justiz giebt nicht, so wie ein Acker, nur zu einer bestimmten Jahrszeit ihre Früchte, eine Sache, die am 30. Junius anhängig wird, fällt in kein anderes Fruchtjahr, als wenn sie am 1. Julius anhängig wird, und doch hat dieses über den Platz in der Tabelle entschieden, und die einen Tag alte Sache durch die Aufnahme in die erste Tabelle um ein Semester älter gemacht, als sie war. Es ist kaum glaublich, wie man von einem Fehler in den andern fällt, wenn man sich von der

natürlichen Einfachheit der Dinge einmal entfernt hat! 5) Was soll man vollends von der besondern Konkurs-Tabelle sagen? — Sie befriedigt die Neugierde vollkommen, und giebt Stoff zu Folianten an Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen. — Sie enthält den Schulden-betrag, der oft unzuverläßig ist, weil manche Forderung aus der Gant-Masse verwiesen wird. — Sie enthält den Betrag, die Art der Verwaltung und sogar — den Curator der Konkurs-Masse! — Sie enthält eine Kolumne für die einzelnen Erledigungen im Konkurse, z. B. Restitution eines oder des andern Gläubigers gegen die Präklusion — und dazu noch zwei Kolumnen für das Präsentatum aller einzelnen Eingaben und für das Datum aller einzelnen richterlichen Verfügungen, und — damit das Maas voll werde — eine Kolumne für die einzeln aufzuzählenden Aktiv-Prozesse der Masse — die bei einem Kaufmann einen einzeln Tabellen-Eintrag zu einem Bogen erhöhen kann! Ein Konkurs ist ein Civilprozeß, als solcher gehört er in die Civilprozeß-Tabelle. Liegt der Regierung daran, die Zahl der Konkurse in einem jeden Jahre zu wissen, so können die Appellationsgerichte angewiesen werden, diese aus den Tabellen auszuheben und im Jahresberichte, wohin der Gegenstand als politischer gehört, mit den geeigneten Bemerkungen zu begleiten. Diese besondere Konkurstabelle cessire also künftighin ganz.

§. 48.

2) Vorschlag für die Zukunft. a) Abänderung gegen die vorigen drei Tabellen.

Die erste Abänderung und Erleichterung liegt im Zusammenziehen dieser sämmtlichen Tabellen in Eine Einzige. Wieviel schon dadurch an Simplifikation in deren Anfertigung und Revision gewonnen ist, kann nicht geläugnet werden, denn jede neue Tabelle fordert neue Vorrichtungen, eine neue Instruktion und mancherlei neue Formalitäten-Beobachtung.

Die zweite Abänderung liegt in Entfernung jeder überflüssigen Kolumne aus der Tabelle. Diesem gemäß werden 1) die drei Kolumnen: Art der Erledigung, Zeit der Erledigung, unerledigt und beruhet auf ꝛc. in die einzige Frage verwandelt, in welcher Lage sich der Streit befindet? 2) Die zwei Kolumnen; Praesentatum der Eingaben und Datum der Verfügungen, die beschwerlichsten für die Gerichte, wodurch jede Tabelle ein Akten-Rotel wurde, müssen aus der Tabelle ganz verschwinden.

§. 49.

b) Rechtfertigung und erläuternde Instruktion für das neue Formular.

Manche Vorstände wollten die Civilprozeß-Tabelle ganz aufgeben und den Satz verfolgen, daß in Civilsachen jede Parthei ihre Angelegenheit selbst betreiben könne. Allein man erwäge nur, wie

viel Geld und Zeit die Partheien verlieren, wenn sie allemal durch Implorationen bei dem höhern Richter das Untergericht aus seiner Indolenz herausreissen sollen! Man frage die Erfahrung, wie groß die Zahl der Rückstände war, und wie diese Zahl schwand, ehe und seitdem die Regierung die Justizpflege unter tabellarische Kontrole gestellt hat! Der Verfasser erklärt daher die Fortdauer spezieller Civilprozeß-Tabellen für nothwendig. Quartal-Tabellen dürfen sie nicht seyn, weil ein Vierteljahr zu kurz ist, um in Prozeßsachen einen bedeutenden Schritt vorwärts zu machen. — Auch nicht Jahres-Tabellen, weil dieser Zeitraum zu lang ist, um nicht innerhalb dessen gegründete Klagen zu veranlassen. Ein Halbjahr ist der angemessene Raum, wie auch dieser Termin schon bei der ersten Anlage gewählt war. Dadurch wird noch der Vortheil erreicht, daß die als Jahres-Tabellen fortdauernde Verlassenschafts- und Pflegschafts-Tabellen in die beiden andern Semestral-Termine gelegt werden können, damit kein Untergericht in einem Quartal zu viele Tabellen auf einmal fertigen und keine Oberbehörde zu viele auf einmal revidiren muß; denn es bedarf kaum eines Beweises, daß, wenn alle Civilprozeß-, Verlassenschafts- und Pflegschafts-Tabellen auf einmal gefertigt, revidirt und superrevidirt werden sollen, die Gerichte und Behörden mit einer Masse von Arbeiten überladen werden, die sie entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne Nach-

theil für das Geschäft zu leisten vermögen. Deßwegen wurde in dem Vorschlag sorgfältiger Bedacht genommen, für jene Haupttabellen verschiedene Termine des Abschlusses zu bestimmen, und besonders auf den Jahresschluß, an dem sich bei allen Gerichten und Behörden ohnehin eine Menge von Arbeiten zusammendrängt, weder die Verlassenschafts- noch die Pflegschafts-Tabellen zu legen, da diese beiden an Umfang und Inhalt die beschwerlichsten, aber auch für die Staatsaufsicht, neben den strafgerichtlichen Gegenständen die wichtigsten sind. Wird nach dem Prinzip von Theilung der Arbeiten in jedem Quartale nebst den vierteljährig fortlaufenden und bedeutend erleichterten Kriminal-Tabellen nur eine Haupttabelle fällig, so können die Untergerichte genaue Rechenschaft über ihre Geschäfte ablegen, die Obergerichte diese genau prüfen, und die oberste Staatsbehörde daran die Oberaufsicht ausüben, ohne die mindeste Beschwerde zu fühlen; die gesammte Rechenschaft auf einen Termin würde eine, wo nicht erdrückende, doch gewiß sehr drückende Last, und die Appellationsgerichte kaum im Stande seyn, innerhalb des bestimmten Termins alle diese Tabellen auf einmal genau zu revidiren.

Wenn die Regierung weiß, zu welcher Zeit ein Prozeß seinen Anfang genommen habe und in welcher Lage er sich von einem Semester zum andern befindet, so kann sie die Thätigkeit des Richters soweit kontroliren, als es in Civilsachen ex

officio nöthig ist, denn der Selbstbetrieb durch die Partheien muß jedesmal hinzugedacht werden. Sieht z. B. das Obergericht aus der Tabelle des ersten Semesters, daß die Sache bis zum Beweis-Interlokute vorrückte, so kann es annehmen, der Richter sey thätig genug gewesen, und bei der Tabelle des zweiten Semesters läßt sich genau bemessen, wie weit hiernach der Prozeß vorgerückt, daß das Beweis-Interlokut gefällt und der Beweis angetreten seyn müsse, wenn anders gegen jenes kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Hiernach ist die auf wenige Rubriken reducirte Muster-Tabelle entworfen, welche in den eingeschalteten Einträgen von selbst die nöthige Aufklärung und Rechtfertigung findet.

Die Instruktion hat übrigens die Hauptfragen zu lösen, a) wann ein Gegenstand in die Tabelle eintrete, b) wie der Eintrag bei Veränderungen am Streite z. B. vom Possessorium zum Petitorium, von der provocatio ad agendum zur Hauptklage, vom Arrestgesuche zur Hauptverhandlung, von der Vorklage zur vorbehaltenen Nachklage übertritt, c) wie lange eine Sache in der Tabelle bleibt, wenn nach dem Definitiv-Erkenntniß es nur auf die Exekution ankommt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Verordnung v. 17. Sept. 1811. (Reggsbl. S. 1130.) über die Termine zur Erledigung der Civilsachen bei Untergerichten verbindend bleibt, und die Obergerichte anzuweisen sind, bei der im Wege der Berufung oder

Beschwerde an sie gelangenden Sachen auffallende Verzögerungen von Amtswegen zu rügen.

§. 50.

III. Verlassenschafts-Tabellen. 1) Würdigung der bisherigen.

Die bisherigen Verlassenschafts-Tabellen beweisen durch ihre XII Kolumnen, daß in ihnen derselbe Geist lebt, den man in das bisherige Tabellenwesen getragen hatte, der Geist der Ueberladung! Man sollte denken, es genüge zu wissen, welche Erbschafts-Verhandlung vorgekommen sey, und in welcher Lage sie sich befinde? — Wie war nun, damit ja nichts einfach bleibe, was in Einfachheit so nützlich ist, jene Frage analysirt? — In neun Kolumnen, höchst lästig für die Anfertigung und für die Revision! — Man erfährt in der Kolumne 4. den Tag der Sperranlegung, die in hundert Fällen nicht angelegt werden darf, oder kann, oder muß; denn auf dem platten Lande, welches doch die Mehrzahl der Nation ausmacht, werden Verlassenschaften ganz anders und zweckmäßig weit einfacher behandelt, als man im Arbeitszimmer denkt. Die bekannte sehr zweckmäßige Instruktion für die Obmänner in Vorarlberg dient hierüber zum Beweise. Ob der Erblasser mit oder ohne Testament verstarb, ist der Geschäftskunde durchaus gleichgültig: wozu also die ganze 6te Kolumne? — Nur als Ausnahme von der Regel kommt ein Inventar bei

Erbschaften vor: und dieser Ausnahme ist eine Kolumne mit 3 Abtheilungen, Anfang und Schluß des Inventars, dann Masse-Betrag gewidmet! — Hierauf folgt eine Kolumne für den Tag der letzten Eingabe, und eine neue Kolumne für das Datum der hierauf ergangenen richterlichen Verfügung. — Endlich, um den Bogen bis zum Bruche zu spannen, die Kolumne: Anzeige aller Verrichtungen des Quartals mit den nöthigen Bemerkungen! — wozu dieses? Bei solchen Uebertreibungen des Instituts ist es wahr, daß am Ende die Geschäfte wegen der Tabellen nicht gemacht werden könnten.

§. 51.

2) Vorschlag für die Zukunft. a) Abänderung an der bisherigen Tabelle.

Diese Tabellen dürfen nicht Quartal- auch nicht Semestral-Tabellen, sondern nur jährliche seyn, weil in Verlassenschaften manche Fälle vorkommen, wo oft eine Ediktalladung, eine Inventur, eine Antwort entfernter Verwandten, eine Nachweisung der Verwandtschaft u. dgl. längere Zeit erfordert. Dieses hat man auch bereits anerkannt.

Uebrigens müssen die Abänderungen in der Reinigung von allen überflüßigen Notizen bestehen, womit diese Tabelle bisher vorzüglich überladen war.

§. 52.

b) Rechtfertigung und erläuternde Instruktion des neuen Formulars.

Die Nothwendigkeit der Verlassenschafts-

Tabellen, welche von einigen Vorständen angestritten wurde, wird aus der einzigen Betrachtung klar, daß Verlassenschaften in so lange, bis erhellet, wer als Erbe wenigstens auf den Besitz der Erbschaft Anspruch habe, unter unmittelbarem Staatsschutz stehen, folglich auch die Staatsaufsicht über die Gerichte sich dahin erstrecken muß. Hiezu kommt die Erfahrung, welche es bewährt, wie leicht die Betheiligten bei Erbschaftssachen herumgezogen werden können, und wie mancher unordentliche Richter mit Depositen oder sonst dabei ein gefährliches Spiel treiben kann, oft auch aus Nachläßigkeit oder Eigennutz unter allerhand Vorwänden damit getrieben hat.

Sie sollen nur jährliche und spezielle seyn; dagegen fallen die summarischen Anzeigen, welche vormals neben der Haupttabelle bestanden, durchaus hinweg.

Ihr Zweck ist, sich zu überzeugen, daß jede Erbschaftsbehandlung ordnungsmäßig von Zeit zu Zeit ihrem Ende näher gebracht wird, und ihr Gegenstand ist: die Behandlung in nicht kontentiösem Wege. Sobald daher über eine Erbschaft ein Streit entsteht, oder die Funktion der nicht-kontentiösen Gerichtsbarkeit aufhört, sobald ist die Erbschaft für die Tabelle erledigt, und tritt künftig aus derselben aus.

Es kommt daher auf nichts mehr an, als die Fragen: wann fieng die Funktion des Richters an, und wie weit ist seitdem die Erbschaftssache ge-

diehen? Weiß ich beides, so kann ich aus Vergleichung einer Tabelle mit der andern kontroliren, ob in dieser Zeit weit genug vorgeschritten wurde, oder ob nach der Ursache, welche als Verhinderung des Endes angegeben wird, keine eingreifende Entschließung nothwendig sey.

So hat denn die künftige Verlassenschafts-Tabelle neben den allgemeinen Kolumnen I, IV. und V. eigentlich nur zwei Hauptkolumnen, nämlich erstens die Zeit, wo dem Gerichte die Eröffnung der Erbschaft bekannt wurde, und zweitens die gegenwärtige Lage der Sache. Alles Uebrige der vorigen Tabelle hat die Arbeit unnöthig erschwert.

§. 53.

IV. Pflegschafts-Tabellen. 1) Würdigung des bisherigen Formulars.

Auch die Pflegschafts-Tabellen waren mit überflüßigen Notizen überhäuft. Wozu hilft die Angabe des Namens des Pflegers, und der Tag seiner Verpflichtung? Muß der Vormund verpflichtet werden, so fällt diese Handlung mit der Bestellung zusammen, und aus dem Namen des Vormunds weiß man überhaupt zur Staats-Kontrole gar nichts. Ob ein Inventar errichtet wurde, ist eine überflüßige Frage, und das Ende der Pflegschaft gehört gar nicht in die Tabelle, denn dafür ist ohnehin Raum in den Bemerkungen. Auch die Ursache der Pflegschaft kann als Ko-

lumne hinwegfallen, damit Raum gewonnen und Wiederholung vermieden wird. Minderjährigkeit ist die Regel; die Ausnahmen, wo etwa wegen Abwesenheit, Wahnsinn oder Verschwendung eine Kuratel eintritt, mögen in den Bemerkungen kurz angedeutet werden.

§. 54.

2) Vorschlag für die Zukunft. a) Abänderung an den bisherigen Tabellen.

Eine Hauptabänderung muß bei den Pflegschafts-Tabellen eintreten. Richtig bemerkte ein Direktor, daß die Pflegschafts-Tabellen noch 21 Jahre lang fortwachsen, denn gewöhnlich hat der Vater mehr als ein Kind hinterlassen, folglich hört eine Nummer und ein Eintrag nicht auf, so lange noch das jüngste Kind minderjährig ist. Wie wenig also den Untergerichten, besonders den Stadtgerichten erster Klasse, zugemuthet werden kann, diese Tabellen alle Jahre zu schreiben, oder vielmehr alle Jahre das Pflegschaftsbuch ganz abzuschreiben, ist einleuchtend. Es ist bekannt, daß bei Stadtgerichten erster Klasse für die letzten zwei Monate des Jahrs zwei Individuen ausschliessend mit dieser Arbeit beschäftigt waren.

Es sollen daher noch einmal Spezial-Tabellen vollständig nach dem neuen Formulare hergestellt, dann aber künftig nur spezielle Ab- und Zugangs-Tabellen eingesendet werden, welche übrigens nach demselben Formular abzufassen sind,

und in welche gehören: a) alle aus irgend einer Ursache aufhörende Pflegschaften, b) alle Pflegschaften, wo sich an der Person oder dem Vermögen des Kuranden eine merkliche Veränderung zuträgt, c) alle neu hinzugekommenen Pflegschaften.

§. 55.

b) Rechtfertigung und erläuternde Instruktion der neuen Tabelle.

Ob Pflegschafts-Tabellen beizubehalten seyen, hat besonders das Präsidium eines Appellationsgerichts bezweifelt, die entschiedene Majorität der sämmtlichen übrigen Direktoren spricht aber für ihre Beibehaltung. Der Grund des Zweifels lag in den Eigenthümlichkeiten des Bauernstandes in einem Kreise, wo gewöhnlich den Kindern ihr Erbtheil auf den Gütern des Vaters versichert wird, sie dort bei dem Gutsübernehmer bleiben, von ihm Erziehung und Pflege erhalten.

Allein dieser löblichen Sitte des schlichten Landvolks soll und kann durch die Tabellen nach ihrer gegenwärtigen Anlage nicht vorgegriffen oder zu nahe getreten werden. Auch ein solcher Pflegbefohlner bedarf eines Vormunds, der für seine Person einige Sorge trägt, der sich um ihn und seine Erziehung annimmt, bei dem er Schutz gegen Mißhandlungen findet, die auch unter Geschwistern nicht selten sind, und überhaupt muß man bedenken, daß eines Theils der Vormund nicht bloß für das Vermögen zu sorgen hat, andern

dern Theils hört selbst diese Sorgfalt nicht ganz auf, denn wie leicht kann der Gutsübernehmer in Verfall seines Vermögens gerathen?

Jeder Pupill hat Anspruch auf unmittelbaren Schutz des Staats, und dieser kann seine Pflicht nicht erfüllen, wenn er sich nicht darüber fortwährend Rechenschaft durch die Gerichte ablegen läßt, um den Zustand des Pupillenwesens zu kennen.

So sollen denn die Pflegschafts-Tabellen fortdauern, aber gleich den übrigen simplifizirt werden, welches um so nothwendiger ist, als in den Gebiethen des Reichs noch zur Zeit die verschiedensten Gesetze auch über Vormundschaften gelten, welche einen unverkennbaren Einfluß auf die Tabellen selbst haben.

Die künftige Tabelle hat, ausser der für sich selbst klaren Kolumne für die Nummer des Eintrags, nur 6 Kolumnen. Vor Allem kommt 1) Namen der Pflegbefohlenen, mit Angabe ihres eigenen oder ihres väterlichen Standes und Wohnorts und ihres Alters; dann folgt 2) die Zeit, wann die Pflegschaft eintreten mußte, also wann z. B. der Vater gestorben, die Prodigalität oder Manie erklärt ist; 3) Die Zeit, wann der Vormund bestellt wurde. Auch der Tutor legitimus oder testamentarius sind darunter begriffen. 4) Bei dem Betrage und der Sicherstellung des Vermögens genügen generelle Angaben, z. B. a) ein Bauernhof in der väterlichen Theilung um 6000 fl. übernommen, worauf 2000 fl. Passiva haften; b) Mo-

billien um 300 fl. taxirt; c) schwer einbringliche Kapitalien zu 640 fl. ɩc. 5) Der Name des Referenten; endlich 6) eine Kolumne für Bemerkungen, wohin besonders a) die Ursache der Kuratel gehört, wenn sie nicht wegen Minderjährigkeit besteht, b) die Beendigung der Pflegschaft mit Angabe der Ursache und der hiemit verbundenen Haupthandlungen, c) die Ursachen, welcher wegen am Vermögen des Pflegbefohlnen sich eine Veränderung zutrug.

Nur diese Tabelle bedarf eines Attributs, um die Rechnungsablage und Justifikation zu kontroliren. Das Formular ist kurz, denn es kommt nur darauf an, wie viele Rechnungen sind in jedem Jahre zu stellen, wie viele sind gestellt, und wie viele von den gestellten abgehört worden oder nicht?

Durch diese Pflegschafts-Tabellen bilden sich unvermerkt Pflegschaftsbücher bei den Untergerichten, ohne Geräusch, ohne den Schein einer Neuerung, ohne neue Kosten für das Aerar.

§. 56.

V. Tabellen über die Requisitionen und Kommunikationen mit ausländischen Behörden.

Politische Gründe machten auf Antrag des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse nothwendig, die Requisitionen und Kommunikationen mit ausländischen Behörden unter strenge Kontrole zu stellen. Dieselben Gründe bestehen noch, und es muß vor der Hand bei diesen belassen werden.

§. 57.

Instruktion für die Obergerichte.

Die Obergerichte müssen diese untergerichtlichen Tabellen nicht nur revidiren, sondern auch verarbeiten, indem sie daraus eine Haupttabelle für sämmtliche Untergerichte ihres Kreises fertigen.

Eben diese Zusammenstellung erlaubt aber nicht, daß dieselben Kolumnen bleiben, welche den Untergerichten vorgeschrieben sind. Als Zusammenstellung faßt sie das Detail der untergerichtlichen Tabellen in Massen und unter jenen Gesichtspunkten auf, welche das Ministerium als Centralpunkt interessiren, und nach welchen dieses die Oberaufsicht führt, auch die Daten als öffentliche Rechenschaft am Ende eines Jahrs bekannt machen kann. Es müssen daher vier Formulare für die Obergerichte entworfen werden, als die Haupt-Tabelle, womit sie jedesmal die untergerichtlichen Spezial-Tabellen sammt ihren Erinnerungen an das Ministerium einsenden.

Hiezu kommt dann eine besondere Instruktion für die Obergerichte, welche lediglich für diese lithographirt wird, da sie nur die Obergerichte angeht.

§. 58.

Schluß.

Im vorstehenden Gutachten wurde überall der Satz eingehalten, daß die Sache der Form nicht aufgeopfert und die Kontrole nicht zur Hinderniß der Sache gemacht werde. Die Untergerichte blei-

ben in steter Aufsicht, legen der Regierung Rechenschaft ab, diese wird einmal durch die nächstvorgesetzten Obergerichte revidirt, und diese Obergerichte sind dadurch, daß sie die Tabellen selbst, sammt der Revision, an das Ministerium einsenden müssen, für die Genauigkeit ihrer Revisionen abermals kontrolirt.

Diese Simplifikation erhält alle Vortheile des Tabellen-Instituts, mit Vermeidung aller Nachtheile seiner vormaligen Ueberladung, und es wird sich bewähren, daß diese Vereinfachung zum Wohle der Justiz gereicht. — Simplex decus veri.

Nachtrag.

Es hat sich bewährt! Seit vier Jahren bestehet die Geschäftsrechenschaft der Untergerichte nach dieser Verordnung, die lauten Klagen über die vorherige Einrichtung des Tabellenwesens sind verschwunden, und dennoch ist die Rechenschaft noch genau, streng ihre Prüfung, und die Staatsaufsicht eingreifend zur Beförderung der Rechtspflege, zum Vortheil der Pflegbefohlenen wie zum Schutze der Angeschuldigten. Nur folgende vier Abänderungen fanden bisher statt.

1) Zur Erleichterung der Untergerichte wurden am 23. April 1816. (Regg. Bl. Stück XIV.) die Civilprozeß-Tabellen, welche nach der Verordnung §. 32. halbjährig waren, in jährige verwandelt, und die kleinen Verhörshändel,

wenn die Sache bei dem mündlichen Verhöre so- gleich im Vergleichswege erledigt wird, von der Tabelle ausgeschlossen, vorbehaltlich der bei den Wechsel- und Mercantilgerichten mündlich zum Protokoll verhandelten Rechtssachen, als welche auch künftig in die Tabellen eingetragen werden sollten. — Nach der Novelle vom 22. Julius 1815. ist zu bemerken, daß jene Rechtssachen, welche, deren §. 1—4. gemäß, mündlich zum Protokoll instruirt werden, auch in die tabellarische Geschäftsrechenschaft aufzunehmen und davon nur die sogenannten kleinen Verhörshändel ausgeschlossen sind, die sogleich, ohne eigentliche Instruktion, zum Protokoll durch Vergleich abgethan werden.

2) Aus eben dem Grunde, zur Erleichterung der Gerichte, wurden durch Verordnung vom 4. März 1817. (Regg. Bl. St. X. S. 163.) die strafgerichtlichen Tabellen auf jene Untersuchungen beschränkt, bei welchen der Angeschuldigte verhaftet ist. Doch wurde aus höheren Staatsrücksichten beigefügt, daß, wenn ein sehr schweres Verbrechen ohne erhebliche Anzeige gegen ein bestimmtes Individuum vorfallen, oder die öffentliche Sicherheit durch mehrere in einer Gegend nacheinander von unbekannten Thätern verübte Verbrechen als gefährdet erscheinen sollte, darüber besonderer Bericht an das Appellationsgericht zu erstatten sey, welchem es zur besondern Pflicht gemacht wurde, sogleich mit dem General-Kommissariat (nunmehr Regierung) des Kreises sich zu benehmen, die ge-

eigneten polizeilichen Maasregeln zu veranlassen, und auf die Führung und Endigung der General-Untersuchung besonders aufmerksam zu seyn.

3) Da nach allerhöchstem Befehle Sr. Majestät des Königs die Jahresberichte über den Zustand der Rechtsverwaltung, die sich bisher mit dem Kalenderjahre schloßen, mit dem Schluße des Etatsjahrs (30. September) zu erstatten sind, so wurde am 19. Junius 1818. (Allgem. Intell. Blatt St. XXXIII.) verordnet, daß alle Tabellen für die zwölf Monate des Etatsjahrs (vom 1. October bis 30. September) gestellt und mit dem 30. September jedes Jahrs geschlossen, hiernach auch die im §. 45—48. bestimmten Einsendungs-Termine eingehalten werden sollen.

4) Endlich wurde in Beziehung auf die strafgerichtlichen Tabellen am 13. October 1818. (Allgem. Intell. Blatt St. LI.) verordnet, „daß, um Angeklagte gegen jede durch Verzögerung des Prozesses in seinem Gange und in der Entscheidung, dann in der Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses verursacht werdende rechtswidrig verlängerte Beraubung der Freiheit den möglichen Schutz zu gewähren, alle Strafsachen so lange wieder in der Tabelle aufgeführt werden sollen, bis entweder in einer General-Untersuchung der Prozeß einsweilen oder definitiv aufgehoben worden, oder das nach der Hauptuntersuchung erfolgte rechtskräftige Erkenntniß vollzogen ist. Zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes ist nothwendig, daß in der Ko-

lumne V. nicht nur der Tag, an welchem die Akten dem Kriminal- oder Civil-Strafgericht eingeschickt worden, sondern auch das Datum des Erkenntnisses oder der angeordneten Ersetzungen, der Tag des Einlaufs bei dem Untergerichte, so wie der der Publikation und Vollziehung des Urtheils angegeben werden."

V.

Auserlesene Civilrechtsfälle.

1.

Ueber die rechtlichen Wirkungen einer fideicommissarischen Disposition nach Verschiedenheit des Anfallsgrundes; ein wichtiger Beitrag über die Folgen einer Abänderung der Gesetze in Hinsicht auf schon vorhandene Rechtsgeschäfte.

In unsern Tagen, wo an den Civilgesetzen so viele Veränderungen eintraten, und wo selbst der Zustand unserer bisherigen Rechtsquellen, insonderheit in jenen Ländern, in welchen mehrere vormals selbstständige Territorien mit verschiedenen Gesetzen vereinigt wurden, noch eine Hauptreforme durch Ein-

führung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs nothwendig macht, ist jeder Beitrag zur Belehrung über die Folgen einer Abänderung der Gesetze in Hinsicht auf schon vorhandene Privat-Rechtsgeschäfte wichtig. Frankreich erhielt darüber ein schätzbares Werk *), welches neben den Schriften teutscher Rechtsgelehrten **) Aufmerksamkeit ver-

*) Unter dem Titel: Questions transitoires sur le Code Napoléon relatives à son autorité sur les actes et les droits anterieurs à sa promulgation par *Chabot de l'Allier*, à Paris 1809 zwei Bände in 4. Es ist nach alphabetischer Ordnung der Materien eingerichtet.

**) Blondeau über die zurückwirkende Kraft des Gesetzes. Düsseldorf 1810. Pfeifer über die Anwendung eines neuen Gesetzbuchs auf früher begründete Rechtsverhältnisse, in der Zeitschrift Germanien Band III. Heft 3. S. 411. f. Gönner Archiv f. d. Gesetzgebung Bd. I. S. 148. f. Ad. Dietr. Weber über die Rückanwendung positiver Gesetze. Hannover 1811. Herrestorff über die zurückwirkende Kraft der Gesetze. Düsseldorf 1812. Rudhart Controversen im Code Napol. Würzb. 1813. Abth. I. Bauer über die Grenzen der Anwendbarkeit des Code Napol. auf die während seiner Gültigkeit in deutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse. Gött. 1814. Wiesen system. Entwickel. d. Lehre über die rückwirkende Kraft der Gesetze nach röm. Recht. Frankf. 1814. Borst über die Anwendung neuer Gesetze auf früher entstand. Rechtsverhältn. Bamberg 1814. Bergmann das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. Hannover 1818. (Dieses Werk ist besonders schätzbar, weil es neben dem römischen, canonischen und Longobard. Lehen-Rechte auch die neueren Quellen des preussischen, französischen und österrei-

dient. Wir haben darauf schon im zweiten Bande der Jahrbücher (Seite 39.) aufmerksam gemacht, und mit der Verordnung vom 1. Oktober 1814, über einige dadurch im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg veranlaßte Anfragen dazu einen Beitrag geliefert. Hier folgt nun ein weiterer Beitrag in einem merkwürdigen Rechtsfall, der in drei Instanzen entschieden wurde.

Zur leichteren Uebersicht bemerken wir folgendes: Durch ein königliches Edikt vom 28. Julius 1808. wurden in Baiern alle schon bestehende Familien-Fideikommisse sammt den daraus abgeleiteten Regredient-Ansprüchen dergestalt aufgehoben, daß die Substanz des Fideikommisses in der Person seines gegenwärtigen Besitzers die Natur eines freien unbeschränkten Eigenthums (Allodiums) annehmen sollte. Den gemeinen fideikommissarischen Substitutionen war dadurch nichts an ihrer Gültigkeit entzogen *). Auch konnte je

chischen Rechts, und die verschiedenen Verordnungen bei Einführung des französischen Rechts in Westphalen, Arenberg, Baden, Berg, Frankfurt, Anhalt und Nassau, dann bei dessen Vertreibung von Lübeck, Hamburg, Hannover, Bremen, Oldenburg, Preußen, Anhalt, Naßau, Hessen-Cassel und Braunschweig mit seltener Vollständigkeit zusammenstellt.)

*) Es ist zu bemerken, daß der baierische Civilkodex im dritten Theile die gemeinen Fideikommisse unter dem Namen fideicommissa vulgaria von den Familien-Fideikommissen genau unterscheidet, und jede von beiden

nes Edikt so wenig, als das teutsche Recht im Allgemeinen, die schneidende Bestimmung des französischen Civilgesetzbuchs (Art. 896.), worin jede Verfügung, die eine fideikommissarische Substitution enthält, ihrem ganzen Inhalte nach, selbst in Ansehung des Beschenkten, des eingesetzten Erben oder des Legatars, für ungültig erklärt ist. Unser teutsches und baierisches Recht, mehr der natürlichen Billigkeit folgend, unterscheidet an Rechtsgeschäften, wie an Personen, die mehrfache Beziehungen, unter welchen es betrachtet werden kann, und erkennt ein Rechtsgeschäft nach seinem Inhalt (anders oft in Hinsicht auf die Form) in der einen Beziehung für gültig und wirksam, wenn es auch in der andern Beziehung nicht gültig oder wirksam wäre.

Diese Grundsätze kamen in dem folgenden Rechtsfall zur Anwendung. Das Testament des Anton V. enthielt für die Descendenten des Substituirten unbestreitbar ein Familien-Fideikommiß, aber die Disposition war so abgefaßt, daß der Wilhelm Anton V. (der Kläger und nachherige Appellant) zuerst für seine Person in Form eines gemeinen Fideikommisses substituirt, und dann erst beigefügt wurde, daß es von ihm auf seine männliche Descendenten von Generation zu Gene-

---

Arten in einem besonderen Kapitel (Cap. IX. u. X.) abhandelt. Daher wurden hier diese gesetzlichen Benennungen beibehalten.

ration übergehen, also erst in diesen Descendenten die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses annehmen sollte; es kam daher auf die Frage an: ob das k. Edikt über Aufhebung der Familien-Fideikommisse dem Anspruch des Wilhelm Anton V., welcher auf seine persönliche und gemeine fideikommissarische Substitution gegründet wurde, deßwegen entgegenstehe, weil die Güter von ihm auf seine Descendenten als Familien-Fideikommiß übergehen und bei diesen Descendenten die Natur eines Familien-Fideikommisses annehmen sollten.

Es galt zwei verschiedenen Massen und verschiedenen Dispositionen. Die Eine bestand in der Hofmark V., die Andere in dem Edelsitze D. nebst einem Kapitale von 7000 fl. Beide wollte der gegenwärtige Inhaber in Folge des Ediktes v. J. 1808. als Allodium besitzen und frei darüber disponiren. Hieraus entstand der Prozeß zwischen dem substituirten Wilhelm Anton V. und dem Inhaber der Güter Franz V. im Jahre 1809. bei dem k. Landgerichte M., welches in dem Urtheil vom 11. August 1810. das Edikt auf beide Massen angewendet und den Beklagten von der Klage entbunden hat. In der zweiten Instanz wurde durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 31. Dezember 1810. das vorige Erkenntniß in Ansehung des Edelsitzes D. bestätiget, in Ansehung der Hofmark V. aber abgeändert, und diese dem Kläger und Appellanten Wilhelm Anton zuerkannt,

Dagegen appellirten beide Theile, das Oberappellationsgericht des Königreichs hat aber durch Urtheil vom 26. Junius 1811. das Erkenntniß zweiter Instanz vollkommen bestätiget.

Wir können unsere Leser nicht besser in den Stand setzen, diesen wichtigen Rechtsfall selbst zu beurtheilen, als wenn wir ihnen A. den Auszug aus dem Testamente des Anton V.; — B. das Urtheil erster Instanz; — C. den Beschwerdenlibell des Wilhelm Anton V.; — D. das Urtheil zweiter Instanz; — E. den Beschwerdenlibell des Wilhelm Anton V. gegen dieses Erkenntniß; — F. endlich das Urtheil des k. Oberappellationsgerichts — vollständig mittheilen.

A.

Auszug aus dem Testamente des Anton V. vom 20. August 1782.

Andertens: verschaffe ich meinem geliebtesten Schwiegersohn, Franz Wilhelm V. meine Hofmarkt V. sammt allem Zugehör und überhaupt alles, was ich in berührter Hofmarkt V. eigenthümlich besitze, nichts davon ausgenommen, mit dieser expressen letztwilligen Verordnung, daß mein Herr Schwiegersohn obiges Vermächtniß lebenslänglich innehaben und genießen möge, nach dessen Absterben aber auf seine allenfalls noch anhoffende eheliche Descendenz männlichen Geschlechts, und zwar den ältesten von jeder Generation fallen, sohin bei dessen männlicher ehelicher Descendenz, so lang als selbe existirt, immerfort verbleiben solle.

Im Fall mein Schwiegersohn ohne Hinterlassung einer ehelichen männlichen Descendenz sterben sollte, so gehet meine weitere ausdrückliche Verordnung hiemit und in Kraft dieses dahin, daß die ganze obige Vermächtniß mein Vetter Franz V. J. U. L. dermal noch ledigen Standes, theils zur Dankbarkeit, daß er mir viele Jahre in meiner Hauswirthschaft und andern Geschäften treu und redlich beigestanden, theils aber zum freundschaftlichen Angedenken lebenslänglich innehaben und genießen, jedoch auch alles in baulichem Stand erhalten solle.

Nach seinem zeitlichen Hinscheiden substituire ich hiemit und in Kraft dieß in obige ganze Vermächtniß meines Schwiegersohnes einzigen Bruders Benedikt V. drittgebornen Sohn, Namens Wilhelm Anton V. und all dessen männlich eheliche Descendenten, so lang selbe dauert, von Generation zu Generation, jedoch daß derselbe und seine Nachkommen schuldig seyn sollen, auf der Universität zu Ingolstadt die Jura zu absolviren und anderer nützlicher Wissenschaften sich kundig zu machen, um zu Kurbaierischen Diensten fähig zu werden.

Drittens vermache ich wiederholt meinem Vetter Franz V. meinen Sitz D. cum pertinentiis und meine bei St. Ulrich in A. aufliegende 6000 fl. sammt den davon ausständigen Zinsen, dann die bei dem Kloster N. A. aufliegende 1000 fl. sammt dem nächstverfallenden Jahrs-Interesse also und dergestalt, daß

er diesen Sitz und die 7000 fl. Kapitalien nicht allein lebenslänglich selbsten, sondern, im Falle er sich verehelichen wird, seine allenfalls erzeugende eheliche Descendenz männlichen Geschlechts, so lang solche dauert, von Generation zu Generation, und zwar in jeder Generation der älteste inhaben und genießen solle.

Im Fall er aber ledigen Standes verbleibt, mithin auch keine männlich eheliche Descendenz erzeuget, so solle bei dem adelichen Sitz D. nebst den 7000 fl. Kapitalien mein Herr Schwiegersohn, Pfleger in der V., hiemit und in Kraft dieß substituirt seyn.

Da dieser aber auch ohne Hinterlassung einer männlichen ehelichen Descendenz das Zeitliche bereits gesegnet hätte, so solle diese letztere meinem Herrn Vetter Franz gemachte Vermächtniß vorgedachten Wilhelm Anton V. eben so wie die erstere wirklich zugehen.

B.

Erkenntniß des k. Landgerichts M. vom 11. verkündet 18. August 1809.

Das königliche Landgericht erkennt in der Streitsache des Titl. Lizentiat Anton Wilhelm V., Patrimonialgerichtshalter zu V., contra Licent. Franz V. auf V. und D. puncto substitutionis testamentariae vulgaris, et restitutionis haereditatis in statum pristinum aus nachstehenden Gründen:

I. In der vom Anton V. gewesten Pfleger zu V. hinterlassenen letztwilligen Disposition dto. 20. August 1782. spricht sich klar aus, daß Testator die Tendenz hatte, mit den beiden Gütern V. und D. Familien-Fideikommisse zu konstituiren, indem er beide Legatarien

1) den Franz Wilhelm V. auf V. sammt Zugehör,
2) den Franz V, auf D. cum pertinentiis und einem Kapital von 7000 fl. —

mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit instituirte, daß diese beiden Vermächtnisse in der Descendenz dieser Legatarien mit Erstgeburtsfolge im Mannsstamme verbleiben, und seiner Zeit an die rechtmäßigen Fideikommiß-Successoren restituirt werden sollen. —

II. Es sind durch diese Bestimmungen die Requisiten eines Familien-Fideikommisses bezeichnet. Cod. civ. Part. III. Cap. X. §. 1. et §. 2. Nr. 2. 3. et 4.

III. Deren Constituirung auch von nicht Adelichen geschehen kann. Cod. cit. §. 7. n. 4.

IV. Dadurch, daß fideicommittens den Franz V., ohne von dessen Descendenz eine Erwähnung zu thun, auf V. lebenslänglich instituirte, hört das Fideikommiß noch nicht auf ein Familien-Fideikommiß zu seyn, weil selbes auch auf gewisse Personen des Geschlechts beschränkt werden kann. Cod. cit. §. 8. Nr. 9. et ibid. in not. Lit. f.

V. Zudem es sogar in der Willkühr des Fidei-

kommittenten liegt, ob er seine eigene oder fremde Familie mit einem Familien-Fideikommiß honoriren will. Cod. cit. §. 6. Nr. 2.

VI. Nach den zur Sache der Familien-Fideikommisse gehörigen Gesetzen, wie auch der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oct. 1769. kann ein Fideikommissar das Fideikommiß eigenmächtiger Weise nicht ergreifen. Cod. cit. §. 20. et Suppl. ad Cod. cit. Cap. I.

VII. Es steht sohin die rechtliche Präsumtion für die geschehene Immatrikulation der beiden Fideikommisse, da Franz V. schon seit dem Tode des Fideikommittenten als Fiduciar den Sitz D. inne hat, und auf Hinscheiden des Franz Wilhelm V. in Gefolge allergnädigsten Hofgerichts-Befehls München dto. 20. Jänner 1806. vom königl. Land- und Kommissionsgerichte A. am 1. April ejusd. a. als Fideikommissar in den Besitz des Fideikommisses von V. eingesetzt wurde. Diese Gründe erhalten eine besondere Stärke, wenn man erwägt, daß das Gesetz ihrem wortdeutlichsten Ausdrucke nach die Negligenz ausdrücklich nur mit dem Ausschluß von dem Fideikommiß-Genuß, der in dem dominio utili ihrem ganzen Umfange nach besteht, keineswegs aber mit der Allodisirung des Fideikommisses geahndet wissen will. Cod. cit. §. 3, Nr. 2. et §. 13.

VIII. Richtig ist es zwar, daß Wilhelm Anton V. durch die eingetretenen Verhältnisse, daß Franz Wilhelm V. verstorben und dessen haeres

fiduciarius kinderlos ist, nach den testamentarischen Bestimmungen der rechtmäßige Fideikommissar auf beide Güter geworden sey, und Fiduciar Franz V. nach den bisher bestandenen Fideikommiß-Gesetzen die Verbindlichkeit auf sich hatte, die beiden Güter ex fructibus zu erhalten, und dieselben seiner Zeit an den rechtmäßigen Fideikommiß-Successor zu restituiren. Cod. cit. §. 12. Nr. 1. et 2.

IX. Allein durch die eingetretene Konstitution des Reichs haben die Rechte eines ehemaligen Fideikommissar und dadurch die Verbindlichkeiten eines Fiduciars aufgehört, welches sich in dem königl. Edikt vom 28. Juli 1808. und dessen Erläuterung vom 5. Dec. 1808. ausspricht.

X. Die Erklärung, welche Franz V. bei Antretung des Fideikommisses von V. als Fideikommiß-Successor am 1. April 1806. coram Commissione ad Protocollum gemacht hat, ist eine bloße Versicherung der treuen Erfüllung der ihm als Fiduciar gesetzlich obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten. Da diese Erklärung nur in der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Verbindlichkeiten fortdauern, gemacht wurde, so kann sie gegenwärtig, wo diese aufgehört haben, nicht als verbindlich angesehen werden.

XI. In Reflektirung obigen allerhöchsten Edikts erscheinen sohin die Inhaber eines ehemaligen Familien-Fideikommisses als Besitzer eines direkten Eigenthums, womit sie nach Belieben schalten und walten können, und

XII. Die zur Succession Berechtigten können vermöge der königl. Verordnung vom 6. Jänner 1809. weder auf Succession oder Entschädigung, noch auf Beschränkung in den Dispositionen der Besitzer vor Gericht einen Anspruch machen.

Definitive zu Recht,

daß Kläger mit seiner gesetzlich unstatthaften Klage abgewiesen *) sey. V. R. w.

C.

Beschwerdenlibell des Wilhelm Anton V. gegen Franz V. an das k. Appellationsgericht, vom 27. September 1810.

Wenn jemals eine Rechtssache der Aufmerksamkeit eines obern Gerichtshofes würdig war, so ist es gegenwärtige, in welcher ich gegen ein sehr

---

*) Wir können bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Formel: „der Kläger sey mit seiner Klage abzuweisen", nur in dem Falle, wenn er damit ohne Einleitung der Streitverhandlungen sogleich abgewiesen wird, dagegen in dem Falle, wenn Streitverhandlungen vorhergiengen, die Formel: „daß der Beklagte von der Klage zu entbinden oder loszusprechen sey" gebraucht werden sollte. — Besonders nach dem Gesetze vom 22. Julius 1819. §. 19. num. 1. ist es wichtig, diese beiden wesentlich verschiedenen Fälle, mit welchen sogar nach §. 22. das Appellationsfatale in Verbindung steht, durch die Formel des Erkenntnisses zu unterscheiden.

gravirendes Urtheil des königl. Landgerichts M. die Appellation zu ergreifen gezwungen bin.

Es gilt nicht weniger als zweien Landgütern und einem Kapital von 7000 fl., durch welche mein seliger Groß-Oheim das Glück eines Menschen, den er aus seinem fernen Vaterlande Westphalen nach Baiern zog, gründen wollte, und welche mir der jetzige Besitzer, ein Bruders Sohn des Testators, gegen dessen erklärten Willen zu entziehen sucht.

Es gilt der Frage von der Anwendbarkeit des neuen k. Ediktes über Aufhebung der Familien-Fideikommisse, wobei ein minder sorgfältiger, oder scharfsichtiger Richter so leicht ein gemeines Fideikommiß (fideicommissum vulgare in der Sprache des Civil-Codex) mit einem Familien-Fideikommisse verwechseln kann, wenn er nicht mit dem nöthigen Scharfblicke die verschiedenen Momente und Verhältnisse der Substitutionen unterscheidet.

Glücklich schätze ich mich, daß meine Appellation der Beurtheilung Eines königlichen Appellationsgerichtes anheimfiel, höchstwelches, in den Geist des königlichen Ediktes eingeweiht, und ausgerüstet mit dem erforderlichen Scharfblicke, diese Momente genau trennen, die Verhältnisse, unter welchen die Substitution des Testators nur ein vulgäres Fideikommiß enthält, von jenen Verhältnissen, wo sie in ein Familien-Fideikommiß erst übergehen sollte, scharf unterscheiden, und hier-

nach den Grund gegenwärtiger Appellation gehörig würdigen wird.

I.
Geschichtserzählung.

Anton V., Pfleger zu V., errichtete am 20. August 1782. ein Testament zum Vortheil seiner Verwandten.

Seine einzige Tochter Theres V. war an meinen Oheim Franz Wilhelm V., Pfleger zu V., verehelichet. Diesem vermachte er die Hofmark V. sammt Zugehörungen. Für die Zukunft hatte der Testator zwei Fälle unterschieden, je nachdem nämlich sein Schwiegersohn mit oder ohne eheliche Descendenz versterben würde. Im ersten Falle sollte diese Hofmark bei seiner Descendenz im männlichen Geschlechte bleiben, und dem ältesten von jeder Generation zufallen. Für den zweiten Fall hat der Testator verordnet, daß Franz V., dermaliger Appellat,

„die ganze Vermächtniß lebenslänglich innhaben und genießen, jedoch auch alles im baulichen Stand erhalten solle."

Von der Descendenz dieses Franz V. war kein Wort gemeldet, sondern ohne Unterschied, ob er mit oder ohne Kinder versterben würde, hatte der Testator verordnet:

„Nach seinem hiezeitlichen Hinscheiden aber substituire ich hiemit und in Kraft dieß in obige ganze Vermächtniß obbemeldt meines vielge-

„liebten Herrn Schwiegersohns eheleiblich ein-
„zigen Bruders Benedikt V. von N. Amts M.
„in Westphalen drittgebornen Sohn, Namens
„Wilhelm Anton V." (den gegenwärtigen
Appellanten)

So deutlich hatte der Testator dem Appellaten bloß den lebenslänglichen Genuß vermacht, so genau hatte er mit dem Worte „substituire" den Rechtstitel bezeichnet, unter welchem dieses Legat mir zufallen solle, nämlich in der Eigenschaft eines fideicommissi vulgaris, wie aus Zusammenstellung des Codicis civilis Parte III. Cap. VI. §. 9. mit Parte III. Cap. III. §. 19., worauf dort verwiesen wird, und Parte III. Cap. IX., worauf diese letzte Stelle im Eingange verweiset, bei Ausführung der Beschwerden vollständiger gezeigt werden soll.

In Ansehung des adelichen und gefreiten Sitzes D. hatte der Testator den Franz V., dermaligen Appellaten, zum Legatar ernannt, und ihm auf den Fall, daß derselbe Kinderlos versterben würde, seinen Schwiegersohn Pfleger zu V. substituirt, anbei verordnet:

„Da dieser aber auch ohne Hinterlassung einer
„männlichen ehelichen Descendenz das Zeitliche
„bereits gesegnet hätte, so solle diese letztere
„meinem Herrn Vetter Franz gemachte Ver-
„mächtniß vorgedachtem Wilhelm Anton V.
„eben so wie die erstere wirklich zugehen."

Der bei V. instituirte und bei D. substituirte Schwiegersohn des Testators, Franz Wilhelm V. starb wirklich kinderlos: der Appellat Franz V. trat also in den lebenslänglichen Genuß der Hofmark V., und ich bin ihm in Ansehung dieser Hofmark ohne Unterschied, ob er Kinder hinterläßt oder nicht, unmittelbar, so wie in Ansehung des Edelsitzes D. auf den Fall seines kinderlosen Absterbens wie bei V. substituirt.

Ganz gegen die aus der Natur der Fideikommisse überhaupt fliessende und im Cod. civ. Part. III. Cap. IX. §. 6. bei vulgären Fideikommissen bestimmte Verbindlichkeit hat sich Franz V., der respective Usufructuarius und Fiduciarius, erlaubt, manche höchst nachtheilige Veräusserungen und Deteriorationen an den Fideikommiß-Gegenständen vorzunehmen. Diese zwangen mich, gegen ihn bei dem königlichen Landgerichte M. mit einer Klage aufzutreten und den Rechtsstreit einzuleiten, dessen Materialien in einem gedrängten Auszuge dargestellt werden sollen.

II.

Aktenauszug.

Meine bei dem königlichen Landgerichte M. übergebene Klage vom 1. August 1809. stützte ich auf das beigelegte Testament meines Groß-Onkels Anton V. vom 20. August 1782. und auf das bei dem Eintritt in den lebenslänglichen Genuß von V. abgehaltene Commissions-Protokoll vom 1. April

1806, aus deren erstem klar hervorgehet, daß ich in beide Güter, und zwar in V. unbedingt, in D. bedingt, wenn der Appellat ohne eheliche Descendenz verstirbt, substituirt sey, so wie das zweite die feierliche Erklärung des Appellaten enthält, daß er sich verbinde,

„diese ganze Fideikommiß-Erbschaft nicht nur „in dem nämlichen Zustand zu erhalten, sondern auch eben so nach Inhalt des Inventariums bei seinem Abtritt dem nachfolgenden „Fideikommiß-Erben zurück zu lassen."

Ich bemerkte dabei, daß zwar das k. Edikt vom 28. Julius 1808. §. 69. und dessen Erläuterung vom 5. Dezember 1808, alle damaligen Familien-Fideikommisse aufgehoben habe, daß es sich aber auf gegenwärtiges Fideikommiß, so weit es meine Person angehet, nicht erstrecken könne, weil jenes allerhöchste Edikt nur Familien-Fideikommisse aufgehoben hat, das gegenwärtige Fideikommiß aber in Ansehung meiner Person lediglich als ein fideicommissum *vulgare* zu betrachten ist.

In der Exceptionsschrift vom 16. August 1809. brachte der Appellat die einzige in die Sache greifende Stelle vor, daß die allerhöchst-landesherrlichen Edikte und Gesetze ihm die Ruhe seiner Besitzungen sichern, und sein Verfahren rechtfertigen.

So wenig ich hier eine förmliche Exception finden konnte, so wenig der Appellat den Forderungen des Cod. jud. Cap. VI. §. 8. Genüge that,

vermög dessen die Einreden deutlich, ordentlich und umständlich vorgetragen werden sollen, und so gewiß derselbe vermög eben dieses Cod. jud. Cap. VI. §. 2. die Strafe der Präklusion verwirkt hatte, so suchte ich dennoch in der Replik vom 18. November 1809. demselben den Abstand vulgärer Fideikommisse von Familien-Fideikommissen begreiflich zu machen, und ihm zu beweisen, daß meine Substitution nach dem Testament kein Familien-Fideikommiß enthalte; daß demnach ein Edikt, welches nur Familien-Fideikommisse aufhebt, auf ein vulgäres Fideikommiß niemals angewendet werden könne, und am allerwenigsten in Ansehung der Hofmark V. Platz finde, obgleich ich nach dem deutlichsten Inhalt und nach den eigenen Worten des Testaments in D. mit gleichem Rechte wie in V. substituirt bin.

Auf eine sehr verworrene und seichte Art versuchte der Appellat in seiner Duplik vom 29. November 1809. den unwiderlegbaren Gründen meiner Replik zu begegnen.

Endlich nach einem durch die grundlose Appellation meines Gegners, welche eben dieses allerhöchste Gericht unterm 13. Juni 1810. allergerechtest verworfen hat, bewirkten Verzüge, erfolgte das in beglaubter Abschrift beiliegende am 18. August dieses Jahres verkündete Urtheil des k. Landgerichts M., worin das Fideikommiß für ein Familien-Fideikommiß erklärt, das k. Edikt

vom 28. Julius 1808. und dessen Erläuterung vom 5. December 1808. darauf angewendet, ich also mit meiner Klage abgewiesen wurde.

III.

Rechtfertigung der Appellation

A) in Ansehung der Formalien.

Bei Rechtfertigung gegenwärtiger Appellation ist es offenbar, daß der Streitgegenstand seinem Betrage nach die Appellation zulasse; das k. Landgericht M. ist dem k. Appellationsgerichte unmittelbar untergeordnet; das gesetzliche Fatale von 60 Tagen ist vom 18. August bis daher, wo dieser allerunterthänigste Beschwerdenlibell übergeben wird, genau eingehalten; das erstrichterliche Urtheil liegt in beglaubter Form bei; also sind alle Formalien in Richtigkeit.

B) In Ansehung der Materialien.

Auch die Materialien gegenwärtiger Appellation sind durch die nachfolgende Ausführung der Beschwerden vollkommen gerechtfertiget.

Erste Beschwerde.

Daß das fragliche Fideikommiß in Rücksicht auf meine Person für ein Familien-Fideikommiß erklärt wurde.

Keineswegs bestreite ich, daß durch das allerhöchste Edikt vom 28. Julius 1808. alle schon bestehende Familien-Fideikommisse im Königreiche Baiern aufgehoben seyen. Nur wird es er-

laubt seyn, zu bemerken, daß dieses Gesetz, als eine lex correctoria, welches so tief in das Eigenthum, in das Wohl und Wehe der Privaten eingreift, sowohl seinem Prinzip, als seiner Anwendung nach, strictissimae interpretationis sey, und gar keine erweiternde Auslegung zulasse, daß man aus Achtung für Privateigenthum und wohlerworbene Rechte jede letztwillige Verordnung, so lange es möglich ist, aufrecht erhalten, folglich, so ferne sie als ein Fideicommissum vulgare bestehen kann, für ein solches ansehen und als solches beurtheilen müsse.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß das allerhöchste oft benannte Edikt vom 28. Jul. 1808. auf Familien-Fideikommisse einzig beschränkt, und auf vulgäre Fideikommisse schlechterdings nicht anwendbar sey, weil bei vulgären Fideikommissen nicht einer von jenen Nachtheilen eintritt, welcher wegen die Aufhebung der Familien-Fideikommisse von Manchen noch früher, als dieses Edikt erschien, für nöthig erklärt wurde.

Eben so wenig läßt es sich bestreiten, daß aus vorangeführtem Grunde das gegenwärtige Fideikommiß im Zweifel eher für ein vulgäres, als für ein Familien-Fideikommiß angesehen werden müsse, insbesondere noch deßwegen, weil überhaupt pro allodio die Vermuthung streitet, und weil es sich hier von einer nichtadelichen Familie handelt, in welcher Familien-Fideikommisse zwar nicht unmöglich, aber doch ungewöhnlich

sind, so daß selbst der Cod. civ. Parte III. Cap. 10. §. 6. num. 4. für nöthig fand, unadeliche Familien für Familien-Fideikommißfähig in einer besondern Verordnung zu erklären.

Alles kommt demnach darauf an, ob das Testament des Anton V. vom 20. August 1782. Gründe enthalte, welche beweisen, daß die darin festgesetzte Substitution in Ansehung meiner Person und nach den wirklich eingetretenen Umständen ein wahres Familien-Fideikommiß sey?

Doch selbst diese Frage bedarf noch einer nähern Determination, und ein k. Appellationsgericht wird in meinem Bestreben, den Streitpunkt mit höchster Genauigkeit festzusetzen, einen Beweis der Gerechtigkeit meiner Sache allergnädigst erkennen; denn nur derjenige, welcher Unrecht hat, sucht seine Blöse durch zweideutige oder unbestimmte Fragen und Auflösungen zu decken.

So läugne ich erstens gar nicht, daß die Hofmark V. ein Familien-Fidekommiß werden konnte, wenn der instituirte Franz Wilhelm V. eheliche Leibeserben hinterlassen hätte. — Aber er starb den 10. December 1805. und hat keine Leibeserben hinterlassen; folglich ist die Condition, auf welche der Testator das Familien-Fideikommiß beschränkt hatte, nicht in Erfüllung übergegangen, und nothwendig ist nach dem Grundsatze: cessante conditione cessat conditionatum, der Schluß, daß das fragliche Fideikommiß

nicht eher ein Familien-Fideikommiß werden konnte, bis die Condition, auf deren Erfüllung der Testator es beschränkt hatte, eingetreten war, daß es kein Familien-Fideikommiß war, sobald diese Bedingniß hinwegfiel, sondern daß es in diesem eingetretenen Falle, und zur Zeit des allerhöchsten Edikts vom 28. Julius 1808. lediglich als eine *substitutio fideicommissaria* zu betrachten war, welche der Cod. civ. Parte III. Cap. III. §. 19. berührt, und in Ansehung ihrer Rechtsqualität nicht auf Part. III. Cap. X., wo von Familien-Fideikommissen gehandelt wird, sondern auf Part. III. Cap. IX. verweiset, welches eigends den vulgären Fideikommissen als Gegensatz der im Cap. X. behandelten Familien-Fideikommisse gewidmet ist.

Eben so konnte zweitens der Edelsitz D. zu einem Familien-Fideikommisse künftig emporsteigen, wenn der instituirte Franz V. eheliche Leibeserben hinterlassen hätte. Aber er hat keine. Auch bei ihm ist die Condition nicht purifizirt, von welcher der Testator die Existenz des Familien-Fideikommisses abhängig machte, also ist auch in Ansehung des Edelsitzes D. rücksichtlich meiner Person als substituirten Legatars zur Zeit des Edikts vom 28. Julius 1808. kein Familien-Fideikommiß vorhanden gewesen.

Auf gleiche Art konnten drittens in meinen Descendenten die beiden Güter die Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses künftig an-

nehmen, aber doch wohl nicht eher, als bis ich sie habe? also hatte auch zur Zeit des eben gedachten allerhöchsten Edikts noch kein Familien-Fideikommiß bestanden, und wer sieht nicht, daß der Appellat eine exceptio de *iure tertii* braucht, wenn er daraus, was für Rechte zwischen mir und meinen Kindern in Ansehung dieser Güter in Zukunft statt finden können, für sich Rechte überhaupt, und insbesondere das sonderbare Recht ableiten will, mich, den substituirten fideikommissarischen Erben, meiner Kinder wegen, von der Geltendmachung meiner eigenen testamentarischen Substitution auszuschließen?

Es genügt, daß Er kinderlos ist, daß in seiner Person die Güter theils ob defectum conditionis gar nicht die Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses haben, und theils wegen legirten blos persönlichen Niesbrauchs niemals haben können. Es genügt, daß diese Güter auf meine Person nicht als Verwandten, sondern Kraft spezieller Substitution des Testators übergehen. Welche Eigenschaft diese Güter in meiner Person, und in Rücksicht auf meine Kinder erhalten sollten und können, dieß gehet ihn nichts an, dieß ist exceptio de jure tertii.

Zur unverkennbaren Wahrheit erhebt sich das eben Gesagte, wenn man das Testament selbst vor Augen nimmt. Nicht als Verwandter, nicht als proximus gradu; sondern lediglich mei-

ner Person wegen, als Wilhelm Anton V., hat mich der Testator sogar mit Ausschluß aller meiner ältern und jüngern Brüder substituirt, und die Rechte, welche mir für meine Person aus dieser Substitution mit dem Tode des Erblassers erworben waren, kann das zufällige Daseyn meiner Kinder keineswegs aufheben.

Mit einem Worte, der Appellat besitzt die Güter iure mere allodiali et usufructuario; ich succedire lediglich iure substitutionis testamentariae, und den Fiduciarius gehet es gar nichts an, in welcher Eigenschaft diese Güter auf meine Descendenten künftig übergehen, weil selbst die Möglichkeit dieses Ueberganges nicht eher denkbar ist, bis ich die Güter habe. Genug, daß ich für meine Person diese Güter *iure proprio* und Kraft der auf meine Person gestellten Substitution fordern kann.

Diesemnach erhält die Frage, von deren Beantwortung die ganze Entscheidung des gegenwärtigen Streites abhängt, folgende nähere Determination:

„Ob Kraft des Anton V—schen Testaments, „da der Fall des Kinderlosen Absterbens des Fi„duciar-Erbens vorhanden ist, meine Substitution, „so weit mein persönliches Recht in Betrachtung „kommt, die Eigenschaft eines Familien-Fideikom„misses im Geiste des neuen organischen Ediktes „vom 28. Julius 1808. an sich trage?“

Um diese Frage so gründlich zu erörtern, als

sie es in aller Rücksicht nach ihrem allgemeinen theoretischen Interesse und nach ihrem Einflusse auf die Entscheidung des gegenwärtigen Streits verdient, muß ich vordersamst bemerken, daß es hiebei der Anwendung verschiedener Rechtsnormen, die sich schnurstracks entgegen sind, gelte; und daß die Frage alle jene Schwierigkeiten in sich habe, welche dem Rechtsgelehrten und dem Richter bei dem großen Uebergange von einer Legislation zur andern begegnen.

Nichts ist dann schwerer, als in dieser Katastrophe, besonders wenn das neue Gesetz auf vorhergegangene Fälle angewendet werden soll, diese Anwendung richtig zu machen. Frankreich hat hierüber wichtige Erfahrungen in der neuesten Zeit gesammelt, und der berühmte Rechtsgelehrte *Chabot*, der Inspecteur General der Juristen-Fakultät an der Universität zu Paris ist, hat darüber ein eben so wichtiges als weitläufiges Werk (von 1000 Seiten in 4.) unter dem Titel Questions transitoires sur le Code Napoleon relatives à son autorité sur les actes et les droits anterieures à sa promulgation, Paris 1809. geliefert.

Wie sollte man hier nicht auf gleiche Schwierigkeiten stoßen, wo das organische Edikt vom 28. Julius 1808. von einem Geiste belebt ist, der dem baierischen Civil-Codex e diametro entgegengesetzt ist, und wo vorhergegangene Handlungen nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden?

Den Civil-Codex belebt der Geist, Familien-Fideikommisse zu begünstigen und gleich den vulgären zu sanctioniren; das angeführte organische Edikt hat den Geist in sich, Familien-Fideikommisse zu vernichten, aber den vulgären nichts von ihrer gesetzlichen Sanction zu entziehen.

Soll demnach irgend eine testamentarische Disposition als ein wirklich bestehendes Familien-Fideikommiß nach dem neuen Gesetze beurtheilt und vernichtet werden, so ist es nicht genug, wenn man sagt, die Disposition könne nach dem alten Gesetze als ein Familien-Fideikommiß angesehen werden; sondern man muß die Disposition ganz und allein im Geiste des neuen Gesetzes, das nun allein entscheidet, auffassen, und nach dem neuen Gesetze auch in Ansehung der Frage beurtheilen, ob

a) dermal schon ein Familien-Fideikommiß wirklich vorhanden, und

b) ob ein solcher Eröffnungsfall eingetreten sey, wo das in Frage stehende Subjekt dem Fiduciar nicht titulo *fideicommissi vulgaris*, sondern nur titulo *fideicommissi familiae* succedirte?

Dieser Gesichtspunkt ist es, welcher allein auf richtigen Wegen zum Ziele führt, und eben seine Wichtigkeit fordert, ihn durch einige treffende Beispiele aufzuhellen.

Setze man den ersten Fall: der Testator hätte

hätte dem Cajus 10000 fl. legirt, so daß dieselben immer dem Erstgebornen aus dem Mannsstamme seiner Descendenz zufallen sollten, und nun stürbe Cajus nach dem Edikte mit Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter. — In diesem Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der erstgeborne Sohn weder seinen jüngern Bruder, noch seine Schwester von der Theilung dieser 10000 fl. ausschließen könne, weil er nur ex titulo fideicommissi familiae ein Vorzugsrecht sich zueignen könnte, folglich im Geiste des neuen Gesetzes

a) das Familien-Fideikommiß schon wirklich existirt, und

b) von einer Succession die Rede ist, welche nur aus einem Familien-Fideikommisse abgeleitet werden kann.

Nun stelle man den zweiten Fall gegenüber. In einem Testamente wird dem Sempronius ein Legat von 10000 fl. vermacht mit dem Bedinge, daß sie nach dessen kinderlosen Ableben an den Cajus fallen, und falls dieser eheliche Descendenten hinterläßt, ein Familien-Fideikommiß mit Primogeniturfolge werden sollen. Der Sempronius stirbt nach Erscheinung des Edikts vom 28. Julius 1808, und wenn nun die Frage ist, ob der Cajus aus diesem Testamente ein Recht auf das mit einer Substitution verbundene Legat nach dem Tode des Sempronius habe, so wird Cajus mit vollkommenem Grunde sagen:

Mögen immerhin Familien-Fideikommisse aufgehoben seyn, meinen Rechten aus dem Testamente Kraft der in Ansehung meiner Person darin enthaltenen vulgären fideikommissarischen Substitution kann dieses auf keine Weise präjudiciren. Zwar gehen diese 10000 fl. von mir an meine männliche Descendenz nicht mehr in der Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses über, aber dieser Eröffnungsfall ist auch jetzt nicht vorhanden; sondern, da vom Anfall nach dem Tode des Sempronius die Rede ist, so kommt es nicht darauf an, wie diese 10000 fl. in der Zukunft von mir auf meine Descendenten, sondern darauf, wie sie gegenwärtig vom Fiduciar auf mich übergehen. Haben meine männliche Descendenten darauf kein Recht mehr, weil Familien-Fideikommisse aufgehoben sind, so behalte doch Ich für meine Person alle meine Rechte auf diese 10000 fl., soweit ich für meine Person darin dem Sempronius substituirt bin. Kurz das Testament enthält in Ansehung meiner Person eine gemeine fideikommissarische Substitution, und nur in Ansehung meiner Descendenten ein Familien-Fideikommiß. Mein Recht gegen den Fiduciar ist selbstständig, und vom Daseyn meiner Kinder unabhängig: ich bleibe gegen den Fiduciar Sempronius Erbe ex substitutione fidei-

commissaria vulgari, weil sich dahin das Edikt über Aufhebung der Familien-Fideikommisse nicht erstrecken kann.

Es wird nur darauf ankommen, dasjenige, was hier in der Sprache des Lebens dem Cajus in den Mund gelegt, und nach dem gesunden Menschenverstande auf eine unwiderlegbare Art zergliedert wurde, auch mit der Sprache des Juristen zu vereinigen, und durch Vergleichung zweier kontrastirenden Legislationen zu begründen.

Da die alte Legislation des baierischen Civil-Codex Familien-Fideikommisse so gut als die gemeinen Fideikommisse sanctionirt, und die Familien-Fideikommisse besonders begünstiget hat, so war es ihrem Geiste nach nothwendig, an einer Disposition, welche, sey es auch in noch so weiter Entfernung, sey es auch in noch so ferner Zukunft, sey es auch erst bei dem zweiten oder dritten Eröffnungsfalle, irgend ein Familien-Fideikommiß angeordnet hatte, den Gesichtspunkt eines Familien-Fideikommisses vorherrschend zu ergreifen, und der künftigen Eigenschaft wegen gleich im Anfang sie als ein Familien-Fideikommiß zu behandeln, ohne die Gegenwart von der Zukunft, ohne die verschiedenen Eröffnungsfälle und die in jedem Falle wirkenden besondern Devolutionstitel, ohne die Subjekte nach ihrer verschiedenen Rechts-Eigenschaft zu unterscheiden. Alles dieses, die Gegenwart, wo nichts als ein mit Fideikommissen onerirtes Legat vorhan-

ben, und wo sogar noch ungewiß ist, ob Cajus Kinder erzeugen, also die Bedingniß des conditionirten künftigen Familien-Fideikommisses eintreten werde, und die Zukunft, wo das Fideikommiß erst unter den Descendenten des Cajus ein Familien-Fideikommiß werden sollte, — den ersten Anfall an Cajus, welcher doch persönlich, also gewiß jure fideicommissi *vulgaris*, substituirt war, welchen der Testator substituirt hatte, ehe er Kinder erzeugte, welcher also substituirt war und blieb, auch wenn er keine Kinder erzeugt hätte, und die folgenden Anfälle vom Cajus an seine Descendenten, bei welchen erst jura fideicommissi familiae wirken können, — die Verhältnisse des Cajus als *Fideicommissarius* zum Sempronius als *Fiduciarius*, und die Verhältnisse des Cajus als *Fiduciarius* zu seinen Descendenten als *Fideicommissariis* — Alles dieses, so wesentlich und rechtlich verschieden es auch ist, konnte die vorige Legislation des baierischen Civil-Codex in eine Masse werfen, das Familien-Fideikommiß, seiner künftigen Existenz und Erhaltung wegen, schon als gegenwärtig fingiren, und die dazwischen liegenden Anfälle und Transmissionstitel als etwas vorübergehendes, ohne Sonderung und ohne spezielle Auszeichnung oder Bestimmung ihrer Rechtsfolgen belassen.

Sobald man aber eine Legislation voraussetzt, welche, wie das allerhöchste Edikt vom 28. Julius

1808, nur Familien-Fideikommisse vernichtet, aber gemeinen Fideikommissen ihre ältere gesetzliche Sanction unverändert beläßt, eben so bald ist die Nothwendigkeit gesetzt, die verschiedenen Rechts-Institute, woraus eine fideikommissarische Disposition allenfalls zusammengesetzt ist, zu sondern, und im Geiste der neuen Legislation die Gesichtspunkte, die Fälle, die Zeitpunkte und die Personen zu unterscheiden, unter welchen, in welchen und in Ansehung welcher eine Disposition in einer Beziehung als gemeine fideikommissarische Substitution, und in der andern Beziehung als eigentliches Familien-Fideikommiß erscheint, und nach diesen Unterscheidungen müssen dann auch die Wirkungen unterschieden werden, welche eine solche Disposition, so weit sie in einem gegebenen Anfalle und unter gewissen Personen ein gemeines, oder soweit sie ein Familien-Fideikommiß ist, hervorbringt. So kann dann eine testamentarische Disposition im Geiste des neuen Gesetzes in einer Rücksicht als eine gemeine fideikommissarische Substitution noch fortdauernd bestehen, ungeachtet sie in der andern Rücksicht, soweit sie ein Familien-Fideikommiß enthält, erloschen ist, und so ist es denn auch im Geiste der neuen Legislation nothwendig, den duplex personarum respectus zu unterscheiden, welchem nach, um zu dem oben bemerkten zweiten Beispiele zurückzukehren, der Cajus vermög seiner gemeinen fideikom-

missarischen Substitution als *Fideicommissarius* gegen den Sempronius als *Fiduciarius* alle Rechte behält, ungeachtet durch die neue Legislation jene Verbindlichkeiten erloschen sind, welche dem Cajus als *Fiduciarius* gegen seine Descendenten als *Fideicommissarios* nach der Natur der aufgelösten Familien-Fideikommisse künftig obgelegen seyn würden.

Nach dieser Berichtigung des entscheidenden Gesichtspunktes wird es leicht, nicht nur die Gründe, warum die gegenwärtig zu entscheidende Hauptfrage die oben angegebene nähere Determination erhalten mußte, einzusehen, sondern auch die Frage selbst richtig zu beantworten:

Daß nämlich Kraft des Anton V—schen Testaments in gegenwärtiger Appellationssache, wo nur auf den Fall, daß der appellatische Fiduciar respective Kinderlos verstirbt, meine Substitution und mein persönliches Recht in Betrachtung kommt, wo es nur meiner Person als Fideicommissarius, und meinen Rechten gegen den Appellaten als Fiduciarius gilt, blos die im Testamente enthaltene gemeine fideikommissarische Substitution meiner Person rechtliche Wirkungen äussern, und das blos unter meinen Descendenten künftig denkbare Familien-Fideikommiß gar nicht in Betrachtung gezogen, folglich auch die gegenwärtige Streitsache unter die im Edikte vom 28. Julius 1808. ausgesprochene Aufhebung der Familien-Fideikommisse nicht

subsumirt werden könne, wird theils durch die vorhergehende Ausführung, theils durch nachfolgende Bemerkungen erprobt.

1) Bis zu diesem Augenblick sind die fraglichen Güter V. und D. sammt dem Kapital an keine **andere** Personen, als welche **persönlich** im Testamente respective instituirt und substituirt waren, gekommen; also ist von **Regredientansprüchen** im Sinne des k. Ediktes v. J. 1808. keine Rede. —

2) Ich bin **substituirt**, und, was ewig der **Hauptpunkt** bleibt, **ich für meine Person**. Ich war es, den der selige Testator, mein Groß-Oheim, vor meinen ältern und jüngern Brüdern aus meinem Vaterlande, aus Westphalen nach Baiern, und aus meinem Familienkreise in den seinigen zog, ich mußte nach seinem Plane in Ingolstadt studiren, nach seinem Plane meine ganze Zukunft bestimmen. Dies ist notorisch, und selbst vom Appellaten in der Duplik zugestanden. Also war es auch **meine Person** *principaliter*, welche er in seinem Testamente begünstigen wollte und mußte. **Diesen** Gesichtspunkt, welcher auch durch das anliegende Original-Zeugniß eines mit dem Testator viele Jahre in der engsten Verbindung gelebten Verwandten ausser allem Zweifel gesetzt wird, muß man auffassen, um mit tiefem Blicke in das Herz des Testators den ganzen Geist seiner testamentarischen Verfügungen zu ergründen. Sein Schwiegersohn, mein leiblicher Oheim, lag ihm natürlicherweise vor allem am Herzen, weniger sein

Neffe, der Appellat Franz V. Jenem hatte er V., diesem D. mit wechselseitiger Substitution auf den Fall eines kinderlosen Absterbens vermacht. Daß sein Schwiegersohn Franz Wilhelm V. kinderlos versterben würde, war schon zur Zeit des Testaments so gut als gewiß; vielleicht traute der Testator dem Franz V. noch eher eine Descendenz zu. — Indessen sollte meine Existenz doch auf eine Art unwiderruflich gesichert seyn. Darum trennte er auf eine kluge Art bei der Substitution die beiden Güter V. und D., wie er sie bei der Institution gesondert hatte. V. hatte er dem Franz Wilhelm V., D. dem Franz V. vermacht; da er nun den kinderlosen Hintritt des Franz Wilhelm V. voraussahe, so substituirte er mich unmittelbar in V. und behielt dem Franz V. blos den lebenslänglichen Genuß vor, ohne Unterschied, ob Franz V. mit oder ohne Kinder versterben würde, wie er doch im Gegensatz auf diesen Unterschied bei D. besondere Rücksicht nahm. Auf diese Art war mein Loos immer und unter allen Umständen gesichert. Bekam Franz V. Kinder, so hatten diese ihren Fond in D., und ich war durch V. gedeckt. Wer muß nicht mit empörtem Gefühle das Unrecht empfinden, wenn nun dieser kinderlose 68jährige Mann mit sträflicher Verachtung des erklärten Willens seines Oheims darauf ausgeht, blos zur Befriedigung einer sehr unedlen Leidenschaft Mir unter dem leeren Vorwand meiner Kinder alles zu rauben, was der Testator mir

so bestimmt zugedacht hatte, und, wenn er anders nicht alles Recht verläugnen wollte, zudenken mußte, als Ersatz für Vaterland, Eltern und Familie, die ich in Westphalen verließ!

3) Höchst bedeutungsvoll ist der Ausdruck: „substituire", dessen sich der Testator Art. II. am Ende seines Testaments eben so bediente, wo er mir auf den kinderlosen Hintritt des Franz Wilhelm V. mit Vorbehalt des lebenslänglichen Genußes für den Appellaten die Hofmarkt V. vermachte. Der Ausdruck *substitutio* ist den Familien-Fideikommissen fremd, und nur den vulgären eigen. Selbst der Civil-Codex bestärkt diese wichtige Bemerkung. Er sagt Parte III, Cap. 6 §. 9.: „Wenn dem Legatario substituirt „wird, so hält man es in terminis habilibus „hiermit eben so, wie in substitutionibus hae„reditariis nach mehrerem Inhalt obigen 3. Cap. „19. §."

In diesem §. 19. Cap. III. wird gesagt: „Die Einsetzung eines After- Unter- oder Nach„erbens (substitutio haeredis) ist entweder di„recta, oder *fideicommissaria.*" Von dieser letztern siehe unten Cap. 9.

Und eben dieses Cap. 9. handelt nicht von Familien-Fideikommissen, denen vielmehr das Cap. 10. gewidmet ist, sondern wie theils die Ueberschriften beider Kapitel, theils der §. 4. num. 2. dieses Cap. 10. zeigen, von fideicommissis vulgaribus. Und so zeigt der Ausdruck, in welchem

der Testator seinen Willen vortrug, daß er **meine Person** auf den Fall des kinderlosen Ablebens per modum fideicommissi *vulgaris* substituirt habe.

4) Auch die Bedingung: si sine liberis decesserit fiduciarius, ist besonders den **vulgären** Fideikommissen eigen, wie dieses aus einer Vergleichung des Cap. 9. §. 5. mit dem Cap. 10. §. 4. hervorgeht, und wie es in der Natur eigentlicher Familien-Fideikommisse liegt. Diese Familien-Fideikommisse ruhen nämlich zunächst darauf, daß sie von dem ersten instituirten Besitzer in natürlichem Erbgange an die folgenden Besitzer fallen. Ist daher ein Fideikommiß in der Art hinterlassen worden, daß nach dem kinderlosen Ableben des Fiduciars ein anderes Subjekt in dasselbe substituirt ist, so cessirt bei dem Fiduciar die Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses, der substituirte Fideikommissar succedirt ex substitutione fideicommissaria, ex fideicommisso vulgari; und erst von **seiner Person aus in folgenden Successionsfällen** kann es in die Natur eines Familien-Fideikommisses übergehen. Der kinderlose Fiduciar einer Erbschaft, die nicht allgemein Familien-Fideikommiß ist, sondern erst unter gewissen Bedingungen Familien-Fideikommiß **werden** soll, ist gleich dem ultimus gentis, er besitzt die Fideicommiß-Masse jure allodiali, und ist nur Kraft des Testaments aus einem **solchen** Rechtstitel, womit auch **Allodial-Vermögen fideikommissa-**

risch gravirt seyn kann, das heißt, titulo fidei-commissi *vulgaris* die Erbschaft oder das Legat dem substituirten Fideikommissar zu hinterlassen verbunden.

5) Man darf, um das Gewicht dieses Grundes einzusehen, in der Person des Substituirten nur einen Extraneus denken. Wenn der Testator etwa einer alten Haushälterin ein Gut vermacht, und dann einen nichtverwandten Freund auf den Fall ihres kinderlosen Hinscheidens so substituirt hätte, daß dieses Gut in der Descendenz seines Freundes Familien-Fideikommiß werden sollte, so kann man in der Unterscheidung der Transmissionstitel gar nicht irre gehen. Es ist klar, daß die Haushälterin im unterstellten Falle ex *institutione*, der Freund für seine Person ex *substitutione fideicommissaria*, und erst die Descendenz dieses Freundes titulo *fideicommissi familiae* dieses Gut erhalte. In einem ganz gleichen Rechtsverhältnisse stehe ich zu dem Appellaten rücksichtlich der auf meine Person gestellten Substitution.

Zum Begriffe eines Familien-Fideikommisses fordert der Cod. civ. Parte III. Cap. X. §. 1. daß etwas zur Erhaltung eines gewissen Geschlechts verordnet werde. Nun geruhe das k. Appellationsgericht nach dem Art. II. des Testaments die Gründe zu würdigen, wegen welcher der Testator dem Appellaten den lebenslänglichen Genuß von V. legirt hat. Keineswegs zur Erhaltung des

Geschlechts, sondern, wie die Worte des Testaments sagen:

„theils zur Dankbarkeit, daß er mir viele
„Jahre in meiner Hauswirthschaft und andern
„Geschäften treu und redlich beigestanden, theils
„zum freundschaftlichen Andenken."

geschah das Legatum usus fructus conditionatum in das Gut V., in welches ich für meine Person substituirt bin, und worauf mir schon mit dem Tode des Erblassers ein bedingtes, und nach dem Tode des instituirten Fiduciärs Franz Wilhelm V. ein unbedingtes Eigenthum, mit einzigen Ausnahm des zum Vortheil des Appellaten in diem bestellten Niesbrauchs, zustehet.

Eben diese Motive passen auf jede Haushälterin, auf jeden Hausfreund, es sind Motive, welche ganz ausser dem Gesichtskreise der Erhaltung des Geschlechtes liegen; Er, der Appellat erscheint hier *jure extranei*, und so ist auch die Substitution meiner Person im Verhältniß zum Appellaten gar nicht in der Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses zu betrachten.

6) Auch wäre es ein sonderbarer Einfall, hier wegen dem zufälligen Verhältnisse, daß unter den instituirten und substituirten Personen eine Verwandtschaft existirt, ein Familien-Fideikommiß anzuerkennen. Gesetzt, ich wäre kein Verwandter des instituirten Schwiegersohns, oder des in- und substituirten Appellaten gewesen, dennoch würde der Testator seinen Schwiegersohn nicht übergangen,

die Dankbarkeit gegen den Appellaten nicht verletzt, und mich dennoch substituirt haben, mich, den der Testator aus meinem Vaterlande und meiner Familie nach Baiern zog, und gegen den derselbe Pflichten hatte, welche jenen nicht nachstehen, welchen der Appellat seine Vermächtnisse verdankt, in welche ich substituirt bin.

7) Ueberhaupt ist mit der Idee eines dermal schon bestehenden Familien-Fideikommisses im Gegensatz eines Familien-Fideikommisses, das erst in meiner Descendenz künftig entstehen sollte, unvereinbar das Abspringen von einer Person und Linie zur andern, wie es der Testator festgesetzt hatte: bald sollte es von dem Schwiegersohne im Genuße auf den Neffen, bald vom Neffen auf den Schwiegersohn, dann mit Uebergehung meines Vaters und meiner ältern und jüngern Brüder an mich fallen. Wer erkennt in diesem sonderbaren Hin- und Herfallen einen Zug wahrer Familien-Fideikommisse und der ihnen zukommenden natürlichen Successionsordnung?

8) Insbesondere muß erwogen werden, daß dem Appellaten gar nicht jure fideicommissi familiae, sondern ex fideicommisso vulgari der Genuß von der Hofmark V. im Testamente zugedacht wurde; wie nur Er unter diesem Rechtstitel das Inhaben und den Genuß von V. erhalten hat, eben so bin ich unter eben demselben Titel in V. substituirt, wie dies der Natur einer substitutio substitutionis und dem Cod. civ.

Parte III. Cap. III. §. 19. num. 10. ganz gemäß ist.

9) Das eben von der Hofmark V. Gesagte gilt auch von dem Edelsitze D., weil der Testator auf den Fall, daß der instituirte Fiduciar kinderlos versterben würde, anfangs seinen Schwiegersohn, und dann mich „eben so wie in V.“ substituirte; und der substitutus substituti nach dem Cod. civ. Parte III. Cap. III. §. 19. num. 10. auch pro substituto instituti angesehen wird.

10) Daß die instituirten Legatarien Franz Wilhelm und Franz V. die Quartam trebellianicam nicht in Abzug brachten, beweiset gar nichts für die Qualität eines Familien-Fideikommisses; und sehr unglücklich ist der Einfall des Appellaten, sich darauf in der Duplik zu beziehen; denn eines Theils ist nirgends verordnet, daß die Trebellianica abgezogen werden müsse, andern Theils ist hier an eine Trebellianica nicht zu denken, weil diese Quarta nach Cod. civ. Part. III. Cap. IX. §. 8. num. 1. nur bei Universal-Fideikommissen abgezogen werden kann, die beiden mit einem Fideikommisse onerirten Legate aber offenbar nur legata et fideicommissa particularia sind.

11) Um nun alles zu erschöpfen, was zur Rechtfertigung dieser ersten Beschwerde gehört, sollen auch noch die Gründe geprüft werden, aus welchen der Richter erster Instanz für das gegenwärtige Daseyn eines Familien-Fideikommisses,

folglich für die Anwendbarkeit des allerhöchsten Edikts vom 28. Julius 1808. erkannte.

Ad I. Richtig ist, daß in das Gut V. der Franz Wilhelm V., in den Edelsitz D. der Franz V. mit wechselsweiser, doch in Ansehung V. auf den Niesbrauch, und zwar blos allein für die Person des Franz V. beschränkter Substitution eingesetzt worden seyen, so, daß, wenn diese beide damals kinderlose Männer eheliche Descendenten erhalten würden, diese Güter in ihrer männlichen Descendenz respective verbleiben sollten; aber der Schluß des Richters erster Instanz, ergo sey gegenwärtig schon ein Familienfideikommiß vorhanden, dieser Schluß ist nicht nur, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, dem Wechsel der Legislation und dem Geiste des oft berührten Edikts nicht angemessen, sondern sogar gegen die Bestimmungen des vorigen baierischen Rechts. Der Testator hatte sichtbar in den Personen der instituirten Franz Wilhelm und Franz V. nur bedingterweise ein Familienfideikommiß angeordnet, wenn sie männliche eheliche Descendenz hinterlassen. Daß auch Familienfideikommisse sub conditione, modo, die u. s. w. errichtet werden können, bestimmt der Cod. civ. Part. III. Cap. X §. 4. Nun ist aber diese Bedingung nicht erfüllt worden, also sind auch V. und D. an ihre instituirten Besitzer nicht in der Eigenschaft eines Familienfideikommisses; sondern in der wahren Allodial-Eigenschaft mit der einzigen Last, welche das Testament ihnen

durch die Substitution meiner Person auflegte, übergegangen, und der Anfall dieser Güter an mich gründet sich nicht in der Qualität eines Familienfideikommisses, welche ihnen erst durch das Daseyn ehelicher Descendenz hätte zu Theil werden können, sondern eben in der Hinfälligkeit dieser Bedingung, und in der hierdurch eingetretenen Substitution ex fideicommisso *vulgari*. Hiernach hat der Richter erster Instanz ein bedingtes Familienfideikommiß mit einem unbedingten verwechselt, und ganz übersehen, daß eben jene Bedingniß, von welcher die Existenz des Familienfideikommisses nach klarem Belaute des Testaments abhieng, nicht purifizirt wurde, also auch in den Personen beider instituirter Fiduciarien, und namentlich in der Person des Appellaten ein Familienfideikommiß rechtlich nicht gedacht werden könne. Daher sind auch

Ad II. Unpassend die Gesetzstellen, worauf sich judex a quo zum Beweise des Daseyns eines Familienfideikommisses beruft, worunter es besonders auffallen muß, daß er nicht nur sich auf eine Stelle beruft, wo bloß von stillschweigenden Fideikommissen die Rede ist, um einen Fall darunter zu subsumiren, wo der Testator überall seinen Willen ausdrücklich erklärt hatte; sondern sogar den Num. 4. des §. 2. Cap. X. allegirt, wo davon gesprochen wird, daß die fideikommissarische Successionsordnung von Alters bei einer Familie

herge-

hergebracht ist, ungeachtet in gegenwärtiger Streitsache noch niemals ein Fall der natürlichen fideikommissarischen Successionsordnung eingetreten war.

Ad III. Daß Familienfideikommisse auch von Unadelichen errichtet werden können, ist gesetzlich wahr, aber eben so wahr, daß sie unter Unadelichen niemals vermuthet werden. Indessen liegt daran nichts, weil bisher hinreichend bewiesen wurde, daß in Beziehung auf den Appellaten und auf den Devolutionsfall an mich, den Appellanten, bloß eine gemeine Substitution und kein Schatten eines wahren Familienfideikommisses vorhanden sey.

Ad IV. Was die Hofmark V. insonderheit angehet, wird das hier zugefügte Gravamen nachher besonders deducirt werden.

Ad V. Zugegeben, daß es in der Willkühr des Fideikommittenten liegt, ob er seine eigene, oder eine fremde Familie mit einem Familienfideikommisse honoriren will, kann ich nicht einsehen, worin das Bindende dieser Gesetzstelle für gegenwärtigen Streit liegen soll; denn der Beweis, worauf alles ankommt, daß in Ansehung des Appellaten und des gegenwärtig bevorstehenden Anfalls an mich, nur die Substitution titulo fideicommissi *vulgaris*, keineswegs aber die Natur eines Familienfideikommisses entscheide, ist hinreichend bisher geliefert worden.

Ad VI. et VII. Die vergebliche Immatrikulation, welche die beiden institutirten Fiduciarien nachsuchten, ist in Ansehung meiner Person res inter alios acta, folglich mir, da ich daran keinen Theil hatte, unpräjudizirlich. Ohnehin kann sie nach dem, was ich oben zur Berichtigung des Standpunktes weitläufiger ausführte, als ein Akt, welcher in die Herrschaft des alten Gesetzes fällt, über die Beurtheilung der testamentarischen Substitution so wenig, als die Immission des Appellaten entscheiden, bei welch letzter noch überdieß die Erbschaft des verstorbenen Franz Wilhelm V. vom Fideikommisse, gleichgültig, ob es vulgäres oder ein Familienfideikommiß war, unter gerichtlicher Auctorität gesondert werden mußte.

Ad VIII—XII. Durch die Ausdrücke heres fiduciarius und fideicommissarius scheint der Richter erster Instanz meine Substitution doch einigermaßen einem vulgären Fideikommisse gleich zu achten, indessen werde ich dennoch unter das Edikt vom 28. Julius 1808. und dessen Erläuterung vom 5. Dezember 1808. subsumirt, und das in Frage stehende Fideikommiß, als wäre es schon gegenwärtig und im Verhältniß zu dem bevorstehenden Anfall an meine Person ein wahres Familienfideikommiß, für erloschen erklärt. Statt aller Widerlegung beziehe ich mich auf die ganze bisherige Deduktion meiner ersten Beschwerde.

Zweite Beschwerde.

Daß insbesondere die Hofmark V. dem Appellaten als freies Eigenthum zuerkannt wurde.

Die bisherige Darstellung hat erprobt, wie sehr mich das erstrichterliche Urtheil in Ansehung meiner Substitution im Ganzen beschwere. Hier soll nun dasjenige besonders ausgeführt werden, was die Hofmark V. anbelangt.

Im Artikel II. des Testaments hatte der Testator diese Hofmark seinem Schwiegersohne Franz Wilhelm V. vermacht, und auf den nun wirklich eingetretenen Fall dessen kinderlosen Absterbens verordnet,

1) daß der Appellat Franz V. diese Hofmark lebenslänglich inhaben und genießen,

2) nach dessen Tode aber Ich in das ganze Vermächtniß substituirt seyn sollte.

Der Appellat glaubt zwar, der Ausdruck „lebenslänglich inhaben und genießen" bezeichne mehr als den Nießbrauch, weil eben diese Worte bei dem instituirten Franz Wilhelm V. in dem nämlichen Artikel vorkommen.

Allein, man darf nur die im Artikel III. dieses Testaments über den Edelsitz D. vorkommende Stelle damit vergleichen, um den Sinn des Testators bei der ersten Disposition zu erkennen.

Im Art. II. hatte der Testator von dieser Hofmark dem Franz V. nur für seine Person auf seine Lebenszeit, ohne alle Vererbung an seine Descendenz, den Genuß zugewiesen, und mich

in das Vermächtniß des Franz Wilhelm V. substituirt. Mit D. wollte aber der Testator den Franz V. und seine etwaige Descendenz, wenn er deren erhalten sollte, bedenken; daher sagt der Testator im Artikel III.

„Daß er solchen Sitz nicht allein lebenslänglich selbsten, sondern „auch im Fall er sich verehlichen wird, „seine allenfalls erzeugend ehliche „Descendenz" inhaben und geniessen solle."

Beide Artikel einander entgegengestellt, liefern das Resultat, daß der Testator wegen V. im Artikel II. eigentlich nach kinderlosem Hinscheiden des instituirten Schwiegersohns mich in das Vermächtniß substituirt, und dem Franz V. blos für seine Person den lebenslänglichen Genuß vermacht habe. Dieses ist nach deutlicher Bestimmung des Cod civ. Part. II. Cap. IX. §. 2. num. 2. blos eine durch letzten Willen legirte Nutzniessung, auf mich war also ex substitutione sobald, als der instituirte Schwiegersohn kinderlos verstorben, und hiedurch die Condition erfüllt war, das Eigenthum, mit Ausnahme des Niesbrauchs des Appellaten, unbedingt und unwiderruflich übergegangen, und schon diese gedrängte Ausführung genügt zur vollkommenen Rechtfertigung dieser zweiten Beschwerde, da der Tod des Appellaten nur den Zeitpunkt herbeiführt, wo der Niesbrauch mit meinem Eigenthume ex substitutione konsolidirt wird.

Aus diesen und den übrigen bereits in der Replik vorgetragenen Gründen gelanget an ein k. Appellationsgericht meine, allerunterthänigste rechtliche Bitte, höchstdasselbe geruhe, nach abgeforderten Acten erster Instanz,

das erstrichterliche Urtheil dahin allergnädigst zu reformiren, daß mir nicht nur wegen der Hofmark V. cum pertinentiis das Eigenthum, mit dem Rechte nach dem Tode des Appellaten damit den Niesbrauch zu konsolidiren, sondern auch wegen des Edelsitzes D. cum pertinentiis aus der testamentarischen Substitution jure fideicommissi vulgaris auf den Fall, daß der Appellat kinderlos verstirbt, das Anfalls-Recht zustehe, folglich der Appellat sich innerhalb der Gränzen der Cod. civ. Part. III. Cap. IX. jedem Fiduciar auferlegten Verbindlichkeiten zu verhalten, und von allen Veräusserungen oder Deteriorationen abzustehen verbunden sey.

D.

Urtheil des königl. Appellationsgerichts vom 31. Dezember 1810.

Das königl. Appellationsgericht hat sich in der Streitsache des Anton Wilhelm V., Patrimonial-Gerichtshalter in der V., gegen Franz V. auf D. und V. pcto. Substitutionis umständlichen schriftlichen Vortrag machen lassen, und erkennt theils confirmando, theils reformando sententiam

1mae d. d. 11. et publ. 18. Aug. 1810. zu Recht, daß

a) Beklagter Franz V. nach seinem Tode die Hofmark V. sammt Pertinenzien, zufolge der Disposition des Anton V. d. d. 20. Aug. 1782. an den Kläger Anton Wilhelm V. in dem nämlichen Stand zu überlassen habe, wie sich solche nach dem Tode des Testatoris befand, und dem Franz Wilhelm V. als erstem Fideikommiß-Besitzer extradirt wurde. Beklagter hat sich demnach nicht nur aller Veränderungen, respect. Deteriorationen und Avulsen, in Bezug auf V. cum pertinentiis zu enthalten, sondern auch alles in pristinum statum zu setzen; endlich

b) daß der Sitz D. nebst dem Kapital ad 7000 fl. dem Beklagten Franz V. mit allen Rechten und Wirkungen zustehe, welche das organische Edikt vom 28. Jul. 1808. und die Leuteration vom 5. Dez. 1808. den Besitzern der Fideikommisse einräumen.

Entscheidungs-Gründe.

1) Das befragliche Testament d. d. 26. Aug. 1782. enthält eine fideikommissarische Disposition, wodurch V. und D. sammt dem Kapital ad 7000 fl. zu einem wahren Familien-Fideikommiß bestimmt wurden.

2) Es bedürfte hiezu nicht der ausdrücklichen Benennung eines Familien-Fideikommisses, da es

vi Cod. civ. P. III. Cap. X. §. 1, allerdings fideicommissa tacita geben kann, und

3) durch das Gesetz Cap. X. §. 2. die Criterien bestimmt werden, aus welchen sich die Absicht eines testatoris, ein Familienfideikommiß errichten zu wollen, auch ohne daß er diesen Willen wörtlich ausdrückt, erkennen läßt.

4) Es ändert hiebei nichts, daß die ad fideicommissum Berufenen nicht von dem Erblasser abstammen, weil dieses zu dem gesetzlichen Begriff eines Geschlechts nicht erfordert wird, womit das Gesetz Cod. civ. P. III. Cap. X. §. 1. num. 2. übereinstimmt.

5) Daß vorliegende Disposition nur eine Substitution sey, wird weder von einem der Theile behauptet, noch aber würde sich so eine Behauptung durch die Gesetze rechtfertigen lassen, da gemäß selben von einer Substitution ganz andere Eigenschaften angegeben werden, als solche bei einem Fideikommiß Platz finden.

6) Es ist zum Besitz eines Familienfideikommisses nicht nothwendig, vom Adel zu seyn, indem auch Unadeliche Familien-Fideikommisse errichten konnten, und diese Befugniß von der allerhöchsten Stelle durch das Leuterations-Mandat vom 5. Dez. 1808. anerkannt wurde, gemäß dem die Familien-Fideikommisse nichtadelicher Personen aufgehoben wurden.

7) Was nun die speziellen Fideikommiß-Objekte betrifft, so erklärt Anton Wilhelm V. selbst in

Beziehung auf D. und das Kapital ad 7000 fl., daß es ein Familienfideikommiß hätte werden können, wenn der instituirte Franz V. Kinder bekommen hätte; allein da das Zufällige in der Person eines Fideikommiß-Besitzers an der Qualität des Fideikommisses nichts verändern kann, sondern diese nur aus der Absicht, die der Testator bei derselben Gründung äusserte, hervorgeht, so ist das Irrige obiger Behauptung offenbar.

8) Gleich irrig ist derselben Vorschreiben, als hätte Testator die männliche Erbfolge als conditio aufgestellt, indem zwar das Daseyn von männlicher Descendenz zum Bestand eines Familienfideikommisses sehr wesentlich ist, indem hierauf die Uebertragung an entferntere Nachkömmlinge beruht; allein theils wurde die männliche Erbfolge von dem Testator nicht als conditio ausgesprochen, theils nur so viel gefördert, daß ein jeweiliger Besitzer von der Familie abstamme.

9) Die entscheidenden Rechtsverhältnisse entspringen nicht aus den Verhältnissen, in die Appellant in Bezug seiner Kinder versetzt wird, sondern liegen schon dermal vor, nämlich in der von Anton V. geschehenen Errichtung eines Familien-Fideikommisses, und in dem Besitz desselben durch Franz V.

10) Die Succeſſions-Ordnung, welche Testator aufstellte, ändert hieran nichts, weil dieß von seiner Willkühr abhieng, weswegen auch der Einwurf des Appellanten, so wie die Stütze, die

er hierin zu finden glaubt, irrelevant ist, daß nämlich gerade er und seine Descendenten, nicht aber seine älteren Brüder ad fideicommissum berufen seyen.

11) Ein Fideikommiß erhält seine Benennung nicht durch die Art der Substitutionen oder der Transmissions-Titel, sondern nur nach der Absicht, die der Fideikommittent bei der Errichtung hatte, und deßwegen ist es keineswegs an dem, wie Appellant vorschreibt, ein Familienfideikommiß seiner künftigen Existenz und Erhaltung wegen schon gegenwärtig zu fingiren, und die dazwischen liegenden Anfälle und Transmissions-Titel als etwas Vorübergehendes, ohne Sonderung und ohne spezielle Auszeichnung oder Bestimmung ihrer Rechtsfolgen zu belassen.

12) Zufolge der Absicht des Testators, die nach den ad 1, 2 et 3. aufgestellten Entscheidungsgründen beurtheilt werden muß, war demnach der Sitz D. und das Kapital ad 7000 fl. ein wahres Familienfideikommiß, worüber das organische Edikt vom 28. Jul. 1808. und das Leuterations-Mandat vom 5. Dez. 1808. seine vollen Wirkungen äussert.

13) Diese Absicht liegt aber in Beziehung auf V. nicht vor, denn hier ändert der Testator sein Motiv, ein Familienfideikommiß zu errichten, indem er ausdrücklich erklärte, daß er theils aus Freundschaft, theils zum freundschaftlichen Angedenken den Franz V. zum Besitz dieser Hofmark berufe; hier ist also die besondere Absicht des Testators deutlich erklärt,

das Gesetz Cap. IX. §. 1. bei Errichtung der vulgären Fideikommisse erfordert.

14) Das ursprüngliche Familien-Fideikommiß degenerirte daher, so wie Franz V. in desselben Besitz kam, in ein vulgäres, welche Eigenschaft es bei seinem Tode verloren, und die ursprüngliche eines Familienfideikommisses angenommen hatte.

15) Um so mehr als Franz V. nur für seine Person auf V. berufen war, und diese Hofmark auf jeden Fall, Franz V. möchte Kinder oder keine gehabt haben, auf den Anton Wilhelm V. übergegangen wäre.

16) Es ergiebt sich demnach die rechtliche Folge von selbst, daß Franz V. an dem Fideikommisse gar keine Veränderungen vornehmen darf, und daß er jene, die er bereits vornahm, in den vorigen Stand zurückzusetzen verbunden sey.

E.

Beschwerdenlibell des Wilhelm Anton V. an das königliche Oberappellationsgericht, vom 14. März 1811.

Ein Urtheil des königl. Oberappellationsgerichts des N. Kreises vom 31. Dez. v. J., verkündet am 26. Jänner d. J., hat zwar die unedle Absicht meines Gegners, welcher blos aus Privatleidenschaft gegen den erklärten Willen des Testators mir, dem substituirten Legatar, Alles entziehen möchte, womit mein Groß-Oheim meine Er-

stenz in meinem neuen von ihm mir angewiesenen Vaterlande sichern wollte, rücksichtlich der Hofmark V. in die gebührenden Schranken zurückgewiesen, aber wegen des Edelsitzes D. cum pertinentiis noch eine Beschwerde übrig gelassen, welche mir die Ergreifung gegenwärtiger allerunterthänigsten Appellation abdringt.

In Ansehung der Sachgeschichte und der Hauptgründe berufe ich mich, der Kürze halber, auf den Gravatorial-Libell, welcher bei dem K. Appellationsgerichte übergeben wurde, und schon durch ein zum Theil reformatorisches Erkenntniß den Beifall des Richters zweiter Instanz erhielt.

Was die Hofmark V. angehet, so läßt sich mein Recht auf dieselbe unter keiner Rücksicht bestreiten; ich bin vermöge des Testaments meines Groß-Oheims vom 20. August 1782. in diese Hofmark seinem als Legatar instituirten Schwiegersohne unmittelbar substituirt, gleich nach dem kinderlosen Absterben dieses Legatars ist die Proprietät auf mich übergegangen, und dem Appellaten lediglich der lebenslängliche Nießbrauch zugefallen. Selbst wenn der Appellat mit Hinterlassung ehelicher Descendenz versterben sollte, und wenn kein organisches Edikt die Familienfideikommisse aufgehoben, oder wenn das Gesetz die Familienfideikommisse niemals sanctionirt hätte, würde ex substitutione mere vulgari mein, gleich nach dem kinderlosen Tode des Franz Wilhelm V. erworbenes Recht auf die Proprietät und auf Vereinigung der

selben mit dem Nießbrauch nach dem Tode des appellatischen Ususfructuars über jede Anfechtung erhaben dastehen.

Nur in Ansehung des Edelsitzes D. *cum pertinentiis* wurde mein gleiches Recht vom Richter zweiter Instanz nicht anerkannt, und dieser Punkt des vorigen Urtheils ist es, wogegen meine Beschwerde gerichtet ist, und worüber ich mein klares Recht gegenwärtig allerunterthänigst ausführen werde.

Ist es unläugbare Rechtswahrheit, daß zwischen einem künftigen Werden und zwischen einem gegenwärtigen Seyn ein wesentlicher Unterschied mit einer Reihe rechtlicher Folgen obwalte, — daß bei den Personen, welche in mehrfacher rechtlicher Beziehung bei einem Geschäfte vorkommen, der *duplex personarum respectus* scharf und sorgfältig unterschieden werden müsse, — daß endlich ein Familienfideikommiß auch *sub conditione* errichtet werden könne, und daß, wenn die Condition nicht erfüllt wird, auch das Bedingte hinwegfalle, und das darin liegende fideicommissum *vulgare* allein übrig bleibe, — ist keiner von diesen Rechtssätzen widerlegbar, so ist auch meine Beschwerde vollkommen und offenbar gegründet, alle im vorigen Beschwerdenlibelle aufgestellten Gründe, worauf ich mich allerunterthänigst beziehe, müssen mir den Sieg erringen, und ich will nur hier in möglichster Kürze jene Hauptgründe wiederholen und zusammenfassen, worauf

mein Recht *ex fideicommisso vulgari* wegen D. unerschütterlich beruht.

1) In den Personen des Appellaten Franz V. und des Franz Wilhelm V. war und ist D. noch überall kein Familienfideikommiß, sondern ob es künftig Eines werden sollte, dies hieng vermöge Testaments von dem Umstand ab, ob sie mit Hinterlassung ehelicher Descendenz versterben würden; tritt, wie der Fall wirklich ist, diese Bedingung nicht ein, ist Franz Wilhelm V. ganz kinderlos vorlängst gestorben, und der Appellat Franz V. ganz unverehlichet, so zerfällt auch das Bedingte. In der Person des Appellaten, und in Beziehung auf meine Person ist gegenwärtig noch nirgends ein Familienfideikommiß vorhanden, welches erst in der Descendenz des Franz oder des Franz Wilhelm V. entstehen sollte, und meine Substitution *jure fideicommissi vulgaris* bleibt aufrecht, wenn auch alle Familienfideikommisse erloschen sind, weil meine Substitution in *D.* gerade auf den Fall gestellt war, wenn *ex defectu descendentium D.* kein Familienfideikommiß werden sollte.

2) Daß ich für meine Person dem Appellaten in D. nicht so unmittelbar, wie in die Hofmark V. dem Franz Wilhelm V. substituirt bin, sondern daß noch ein Substitutus dazwischen stand, ändert gar nichts an der Sache. — Genug! daß dieser Substitutus längst kinderlos gestorben, also die Substitution auf mich übergegangen ist; das Rechtsaxiom, substitu-

totus substituto censetur etiam substitutus instituto, stellt meine Substitution wegen D. rücksichtlich des Appellaten in die Reihe einer gleich unmittelbaren Substitution, wie bei der Hofmark V.

3) Auch ist der Wille des Testators wegen des Edelsitzes D. deutlich und von ihm bestimmt erklärt worden, daß derselbe eveniente conditione an meine Person wie die Hofmark *V.* übergehen solle. Er sagt Art. III. des Testaments am Ende wörtlich:

„so solle diese letztere meinem Herrn Vetter „Franz (dem Appellaten) vermachte Vermächt„niß (der Edelsitz D.) vorgedachtem Wilhelm „Anton V. (dem Appellanten) eben so wie „die erstere (die Hofmark V.) wirklich zu„gehen.

Diese Stelle des Testaments entscheidet diesen ganzen Streit. Auf den Fall, daß der instituirte Legatar ledigen Standes verbleibt, und der Substituirte kinderlos verstarb, bin ich für meine Person, wie in *V.* substituirt. Wer vermag in dieser Stelle, welche den Willen des Testators bestimmt ausdrückt, ein Familien-Fideikommiß zu erkennen? Hätte der Appellat eheliche Descendenz, so wäre die Bedingniß eines Familien-Fideikommisses von Seite des Instituti erfüllt, und mein Recht wäre erloschen; da er aber keine Descendenz hat, und eben, weil deficiente hac conditione kein Familienfideikommiß in Beziehung auf den Appellaten und mich existirt, so tritt meine Substitution in Wirksamkeit, und ich

stehe für meine Person auch wegen D. lediglich in der Eigenschaft eines Substituti jure fideicommissi *vulgaris* da.

4) Dieses erhellet noch aus einer höchst wichtigen Betrachtung. Im ganzen Testamente, und namentlich in dessen Artikel III., ist nicht gesagt, daß etwa nach Aussterben der Descendenz des Appellaten D. an mich oder meine Descendenten fallen sollte, sondern, sobald er eheliche Descendenz hinterläßt, war alles mein Recht ex substitutione in D. erloschen. Folglich sollte nach eben dieser erklärten Absicht des Testators der Edelsitz D. cum pertinentiis nicht *jure fideicommissi familiae*, sondern eben, wenn aus Mangel ehelicher Descendenz des appellatischen Legatars kein Familienfideikommiß vorhanden ist, an mich für meine Person, also offenbar jure fideicommissi *vulgaris* übergehen.

5) Welche Eigenschaft dieses Gut in meiner Descendenz künftig erhalten sollte, thut hier nichts zur Sache, kann meinen Rechten, die ich für meine Person habe, nicht präjudiziren, und ist, bezogen auf den Appellaten, exceptio de jure tertii, wie ich bereits in dem bei der vorigen Instanz übergebenen Gravatorial-Libelle zur Genüge gezeigt habe.

6) Dieses ist um so unläugbarer, je gewisser es aus allen bei der vorigen Instanz schon angeführten und durch das Zeugniß eines mit den Gesinnungen des Testators innig vertrauten Mannes

erprobten Umständen erhellet, daß der Testator *ohne alle Rücksicht auf meine Descendenz*, und wenn tempore testamenti gar keine Familien-Fideikommisse erlaubt gewesen wären, *meine Person* durch sein Testament, sowohl was V., als was D. angeht, begünstigen wollte, somit auch auf meine Person die Eigenschaft eines Familienfideikommisses bei der Substitution in D. wie in V. nach der erklärten Absicht des Testators ohne allen Einfluß geblieben ist.

7) Auch ist es eine ganz falsche Meinung, wenn man etwa glaubt, mehrfache vulgäre Substitutionen brächten an sich schon ein Familienfideikommiß hervor; denn man kann zehen vulgäre Substitutionen an einander reihen, ohne daß hieraus ein Familienfideikommiß entstünde, wie das Axiom, substitutus substituto censetur substitutus instituto, das bei *vulgären* Fideikommissen gilt, bewährt.

Euer Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc. werden hieraus allergnädigst entnehmen, daß es bei gegenwärtiger Sache gar nicht darauf ankomme, gegen die allerhöchsten organischen Edikte ein Familienfideikommiß zu erhalten, oder mir ex jure fideicommissi familiae ein *Successionsrecht* zuzueignen; vielmehr erkenne ich die Eigenschaft eines Allodiums an dem Edelsitze D, ich erkenne, daß, wenn der Appellat eheliche Descendenz hinterläßt, meine ganze Substitution erloschen sey, ich erkläre, daß ich nur ex substitutione fideicommissi

missi

missi *vulgaris* für meine Person auf D. Anspruch mache, daß ich diesen Edelsitz nur als Allodium besitzen, und in dieser Eigenschaft meinen Kindern und Erben ohne Unterschied des Geschlechts hinterlassen will; aber man muß auch erkennen, daß mein persönliches Recht aus dem Artikel III. des Testaments wegen D. gar nicht aus einem Familienfideikommisse abgeleitet, folglich durch das Edikt vom 28. Juli 1808. nicht aufgehoben sey.

Diese kurze Ausführung wird meine Beschwerde und das allerunterthänigste Gesuch hinreichend rechtfertigen, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen, das Urtheil des k. Appellationsgerichts zu reformiren und zu erkennen:

„daß auch der Edelsitz D. cum pertinentiis aus der testamentarischen Substitution jure fideicommissi mere vulgaris, wenn der eingesetzte appellatische Legatar kinderlos verstirbt, an mich fallen, folglich der Appellat pendente hac conditione innerhalb der Gränzen der im Cod. civ. Part. III. Cap. IX. jedem Fiduciar aufgelegten Verbindlichkeiten zu erhalten, und von allen Veräusserungen und Deteriorationen abzustehen, verbunden sey."

G.

Erkenntniß des königl. Oberappellationsgerichts vom 26. Jun. 1811.

Seine königliche Majestät erkennen in Sachen des Lic. Anton Wilhelm V., Patrimonial-

Gerichtshalter zu V. gegen Liz. Franz V. zu V., fideikommissärische Substitution betreffend, zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des k. Appellations-gerichts des N. — Kreises vom 31. Dez. 1810. und verkündigt den 26. Januar d. J.

Jeder der Revidenten wird in 6 Thlr. Sukkumbenz-Gelder verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

1) Das baierische bürgerliche Gesetz P. III. Cap. IX. §. 1. und Cap. X. §. 1. erklärt jene Disposition, wodurch Jemand eine Erbschaft oder ein Theil derselben zu dem Ende anvertrauet wird, damit es von dort in weitere Hände kommen und restituirt werden soll, für ein Fideikommiß im Allgemeinen. Ein Familien-Fideikommiß insbesondere hingegen ist dasjenige, welches zur Erhaltung eines gewissen Geschlechtes verordnet wird.

2) Diese, nach dem Sinne der angeführten Gesetze, das Familien-Fideikommiß für sich allein konstituirende Absicht eines Erblassers, zur Aufnahme eines Geschlechts zu disponiren, kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erklärt werden. Ein stillschweigend angeordnetes Familienfideikommiß wird unter andern auch daraus gefolgert, wenn das männliche Geschlecht allein oder vorzugsweise zur Succession berufen wird. Cod. civ. P. III. Cap. X. §. 2.

3) Nun hat Anton V. in seinem Testamente vom 20. August 1782. den Sitz D. mit 7000 fl.

Kapitalien seinem Brudersohne Franz V., und falls er sich verehelichen würde, seinen allenfalls erzeugenden männlichen Descendenten, und zwar dem ältesten jeder Generation vermacht. Stürbe derselbe aber im ledigen Stande, so wurde Franz Wilhelm V. und, wenn auch dieser ohne männliche Descendenz bleiben würde, der gegenwärtige Kläger Anton Wilhelm V. mit seiner männlichen Nachkommenschaft von Generation zu Generation, so lange dieselbe dauert, substituirt. Diese ausschliessende Berufung des männlichen Geschlechts und die Substituirung dieser Linien von gleichem Namen und Stamm bezeichnet daher offenbar die Errichtung eines Familienfideikommisses.

4) Das Daseyn einer männlichen Nachkommenschaft bei den instituirten oder substituirten Fideikommiß-Erben ist als keine Suspensiv-Bedingniß gesetzt, von deren Existenz die Wirklichkeit des Familienfideikommisses selbst abhängen sollte; sondern nach dem Inhalte des Testaments wurde dadurch nur die Succession modificirt, und die Momente und die Ordnung bezeichnet, wann und wie die substituirten Individuen mit ihrer Nachkommenschaft zur Erbfolge gelangen sollten.

5) Die Absicht des Testators, zur Erhaltung eines Geschlechtes zu disponiren, wodurch das Familienfideikommiß schon vermittelst des Testaments selbst seine Wirklichkeit erhielt, ist in Beziehung auf D. mit Zugehörungen bei jedem der zum Fideikommiß-Besitze berufenen Individuen deutlich aus-

erdrückt; und es ist demnach kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß dieses Vermächtniß auf eines derselben blos jure fideicommissi vulgaris übergehen sollte.

6) Der auch bei Familienfideikommissen häufig vorkommende Ausdruck: substituiren, so wie der Umstand, daß die in der Disposition festgesetzte Successionsordnung von dem Daseyn oder Nichtdaseyn männlicher Descendenz abhängen sollte, kann keine Vermuthung für ein vulgäres Fideikommiß begründen; nicht gerechnet, daß im vorliegenden Falle bloße Vermuthungen der deutlich ausgedrückten Intention des Fideikommittenten weichen müßten.

7) Daß der Kläger Anton Wilhelm V. mit Uebergehung seiner ältern und jüngern Brüder zur Fideikommiß-Succession berufen wurde, dieß ist nach dem Cod. civ. Part. III. Cap. X. §. 6. und nach dem Inhalte des Testaments nicht geeignet, die Eigenschaft eines Familienfideikommisses abzuändern, weil der Fideikommittent in der Auswahl der zu substituirenden Familienglieder nicht beschränkt ist, und weil derselbe durch die Substitution der männlichen Nachkommen des genannten Klägers auch hier seine — das Familienfideikommiß karakterisirende Absicht bestimmt ausgesprochen hat.

8) Dadurch, daß Anton Wilhelm V. die im zweiten Abschnitt des Testaments gesetzte Bedingniß bereits erfüllt hat, konnte er sein persönliches Successionsrecht nur für den Fall begründen, wenn ihm

dasselbe bei der Fortdauer des Familienfideikommisses wirklich angefallen wäre.

9) Wenn dem zu Folge die Disposition des Anton V. rücksichtlich des Sitzes D. mit Zubehörungen in jeder Beziehung ein Familienfideikommiß ist, so folgt von selbst, daß die Bestimmungen des allerhöchsten Edikts vom 28. Juli und der Erklärung vom 5. Dez. 1808. darauf angewendet werden müssen.

10) Was hingegen die Hofmarkt V. mit Zubehörungen betrifft, so waren auch hier sowohl Franz Wilhelm V. als der Kläger, nicht nur rücksichtlich ihrer Person, sondern auch ihrer männlichen Descendenz zur Fideikommiß-Erbfolge berufen; nur bei dem beklagten Franz V. wurde eine Ausnahme gemacht, indem der Testator demselben nur den lebenslänglichen Besitz und Genuß zuschrieb, und nach seinem Hintritte mit oder ohne Kinder, der Kläger Anton Wilhelm V. mit seiner männlichen Nachkommenschaft substituirt wurde.

11) Nun bezeichnet zwar der Ausdruck: lebenslänglich inhaben und geniessen, hier im Zusammenhange nicht blos eine legirte Nutznießung, sondern eine wirkliche fideikommissarische Substitution; denn der Ususfructus setzt voraus, daß das Eigenthum einem Dritten vermacht hätte werden müssen, welches hier nicht der Fall ist, da nach Cod. civ. P. III. Cap X. §. 13. dem Fideikommiß-Besitzer das dominium utile zustehet, und Anton Wilhelm V. erst nach dem Tode des

Beklagten substituirt worden ist. Es ist jedoch offenbar bei der Substitution des Franz V. nicht die nämliche Absicht des Testators ausgedrückt, wie bei der Berufung des Franz Wilhelm und Anton V.

12) Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch Familienfideikommisse mit vulgären fideikommissarischen Substitutionen vermischt seyn können, wie dieses unstreitig der Fall bei jenen Dispositionen ist, worin nach Erlöschung der männlichen Linien eine causa pia zur Succession berufen wird, und wobei sich der Zweck der Erhaltung der Familie nicht mehr findet. Mit gleichem Grunde kann eine solche Substitution jure fideicommissi vulgaris auch zu Anfangs oder mitten in der Ordnung der berufenen Linien geschehen. Das Gesetz verbietet diese verschiedenen Substitutionen nicht; sondern es liegt vielmehr dieser Unterschied selbst in dem Sinne desselben, da die Eigenschaft der Fideikommisse blos durch die erklärte Absicht des Fideikommittenten bestimmt wird.

13) Hätte der Erblasser den Zweck der Erhaltung der Familie auch bei der Substitution des Franz V. vor Augen gehabt, so würde er analog, wie bei D. auch bei V. dessen allenfallsige männliche Descendenz berufen haben. Die Verschiedenheit des Zwecks erklärte der Testator auch ausdrücklich durch die Worte: theils zur Dankbarkeit und theils zum freundschaftlichen Andenken; einen Ausdruck, der um so mehr auf eine geänderte Intention deutet, als derselbe weder

bei der Constituirung des Fideikommisses D., noch bei der Berufung der andern Fideikommiß-Erben gebraucht worden ist.

Es gehet demnach aus der angeführten Aeusserung des Testators und aus der Zusammenstellung des zweiten und dritten Abschnittes des Testaments bestimmt hervor, daß Franz V. auf dieses fragliche Fideikommiß nicht aus der Motive der Erhaltung des Geschlechts substituirt worden sey.

In dieser Voraussetzung mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

München den 26. Jun. 1811.

2.

Wenn eine Ehe gerichtlich für nichtig erklärt wird, von welchem Zeitpunkte müssen die Früchte des Brautschatzes, zurückgegeben werden?

(L. 6. 31. §. 4. ff. Soluto matr. (XXIV. 3.)

---

§. 1.

Johann K. zu B... verheirathete sich mit der Tochter des dortigen Schultheissen Kilian K.

Der Vater gab der Braut eine ansehnliche Heimsteuer mit.

Allein gleich nach der Trauung verließ die Braut ihren Mann und klagte beim bischöflichen

Vikariate dahin, die Ehe auf den Grund ihr widerrechtlich eingejagter Furcht und zugefügten Zwanges für nichtig zu erklären.

Am 14. Sept. 1812. wurde auch die Nichtigkeit dieser Ehe durch Urtheil ausgesprochen.

Der Vater empfieng zwar den Brautschatz zurück; allein wegen der Früchte desselben entspannen sich Streitigkeiten.

Der Schultheiß K. verlangte nämlich, daß Johann K., da er während der vermeintlichen Ehe seine Frau gar nicht ernährt habe, auch alle von den Gütern bezogene Früchte und Nutzungen, im Betrage von beiläufig 1300 fl., zurückerstatten müsse.

§. 2.

Am 16. März 1813. erhob der Schultheiß deßhalb Klage und bat, den Johann K. zum Ersatze des berechneten Betrages nebst Verzugszinsen und Prozeßkosten anzuhalten.

Der Beklagte antwortete:

1) Die Klage finde gar nicht statt: denn er sey im guten Glauben Besitzer der Heimsteuer-Grundstücke gewesen und habe als solcher die Früchte gewonnen.

2) Wenn sie auch an sich statt finden könne, so stehe sie doch dem Kläger nicht zu. Denn er sey es selbst gewesen, der seiner Tochter den Zwang angethan habe. Er sey mithin im bösen Glauben gewesen, und habe daher auch kein Klagerecht erwerben können.

3) Eventuell werde die klägerische Berechnung nach allen ihren Absätzen widersprochen.

In der Replik erwiederte der Kläger:

Zu 1) Das Berufen auf guten Glauben könne dem Beklagten nichts nützen. Denn es sey nicht die Rede von einer Vindication, sondern von einer Condiction. Heimsteuern würden zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes gegeben. Allein hier sey, indem die Eheleute keinen Augenblick zusammengelebt hätten, gar keine Ehe vollzogen; sie sey sogar rechtskräftig als eine nichtige aufgehoben worden. Der Zweck sey also nicht erfüllt und der Beklagte habe in jeder Rücksicht die Früchte der Heimsteuer ohne allen Grund bezogen.

Auf allen Fall werde aber auch widersprochen, daß Beklagter im guten Glauben gewesen. Denn umgekehrt sey er es gewesen, welcher die Ehe erzwungen habe, und höchstens könne er, der Kläger, in dieser Beziehung nur als ein Werkzeug des Beklagten betrachtet werden.

Und wenn endlich auch ursprünglich guter Glaube vorhanden gewesen wäre, so sey doch auch sogleich der Ehenichtigkeits-Streit entstanden, womit der gute Glaube auf der Stelle wieder aufgehört habe.

Hieraus ergebe sich

zu 2) die Widerlegung von selbst, und

zu 3) sey die klägerische Specifikation vollkommen richtig.

In der Duplik wiederholte der Beklagte lediglich sein bisheriges Vorbringen.

§. 3.

Diesen Verhandlungen vorgängig erfolgte am 21. Febr. 1814. das Urtheil der ersten Instanz:

I. „Daß klagender Schultheiß K. befugt sey, „die Früchte der Heimsteuer-Güter zu fordern;

II. „daß das tempus a quo der zu restituirenden Früchte vom Tage der Litiscontestation bei dem Ehescheidungs-Prozesse zu nehmen sey;

III. „daß klagender K. mit seiner Zinsforderung abzuweisen sey.“

§. 4.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte Johann K. die Appellation.

Seine Beschwerden führte er dahin aus:

1) Der Kläger hätte mit seiner Forderung der Früchte und Nutzungen ganz abgewiesen,

2) wenigstens hätte als Termin, von welchem anfangend, nur der Zeitpunkt der Litiscontestation in der gegenwärtigen Klagsache angenommen werden sollen.

Der Kläger hingegen adhärirte der Appellation und trug darauf an, das Urtheil dahin zu ändern, daß alle Früchte der Heimsteuer-Güter

vom Tage ihrer Auslieferung an den Bräutigam angerechnet, zu restituiren seyen.

§. 5.

Der Streitpunkt dieser Sache bestehet demnach darin:

Wenn die eingegangene Ehe gerichtlich als nichtig erklärt wird; von welcher Zeit an müssen die Früchte des Brautschatzes zurückgegeben werden?

Dreierlei verschiedene Zeitpunkte wurden in dem gegenwärtigen Falle in Vorschlag gebracht:

1) Der Zeitpunkt der Litiscontestation im Prozesse wegen Nichtigkeits-Erklärung der Ehe;
2) der Zeitpunkt der Litiscontestation im Prozesse wegen Zurückgabe der Heimsteuer;
3) der Zeitpunkt, in welchem der Brautschatz dem Ehemanne eingehändiget worden war.

Jenen nahm das Gericht an, den zweiten der Beklagte, den dritten der Kläger. Welcher von ihnen ist der richtige?

§. 6.

Daß nach Auflösung der Ehe die Früchte des Brautschatzes unterweilen nach gewissen Grundsätzen zurückgegeben werden müssen, ist eine bekannte Sache.

Nämlich für dasjenige Jahr, in welchem die Ehe aufgelöst wurde, sollen die Früchte nach Verhältniß der Zeit, in welcher in diesem Jahre die

Ehe noch bestand, zwischen dem Ehemanne und der Ehefrau, oder deren Erben und wer sonst den Brautschatz zurückfordert, getheilet werden. *)

Allein alle hieher gehörige Gesetze setzen bei ihren Bestimmungen nur den Fall voraus, daß eine Ehe wirklich vorhanden war, aber durch Tod oder Scheidung nachher wieder aufgelöst worden ist.

Des Falles hingegen, wo eine Frauensperson einen Brautschatz eingebracht hat, aber die eingegangene Ehe für nichtig erkläret wurde, gedenken unsere Gesetze **) nicht.

Die Frage: Wie es in solchen Fällen mit den Heimsteuer-Früchten und deren Zurückgabe gehalten werden soll? kann daher nicht unmittelbar aus den Gesetzen, sondern nur nach der Natur der Sache und nach der Rechts-Analogie entschieden werden.

§. 7.

Nimmt man diese Quellen zur Hand, so ist es bei weitem die richtigste Meinung: daß alle Früchte zurückgegeben werden müssen, welche von dem Augenblicke an bezogen wurden, wo die Braut-

---

*) L. 5. 6. 7. 11. 31. §. ult. ff. Soluto matrim. (XXIV. 3.) L. VII. §. 7. Cod. de rei uxor. act. (V. 13.): „Fructibus immobilium rerum parti mulieris *ex tempore dissoluti matrimonii* praestandis."

**) Das allgemeine preußische Landrecht Th. II. Tit. I. §. 966. ff. enthält hierüber sehr zweckmäßige Bestimmungen.

schatzgüter dem Ehemanne ausgeliefert worden sind. Dieses bringt

1) die Natur der Sache mit sich.

Denn

a) Der Ehemann erhält die Früchte nur zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes. Wo keine Ehe ist, da lassen sich auch Ehestands-Lasten nicht denken. Mithin kann auch, wenn die Ehe als nichtig erkläret worden ist, der Ehemann die Heimsteuer-Früchte nicht erhalten, die bezogenen nicht behalten, vielmehr muß er dieselben mit dem Brautschatze zugleich zurückgeben.

b) Sollte auch etwa der Ehemann die vermeintliche Ehefrau bis zur Nichtigkeits-Erklärung ernähret und erhalten haben; so hat er doch hiemit eigentliche Ehestands-Lasten nicht bestritten, die ohne eine Ehe nicht denkbar sind. Er bestritt, so wie seine Ehe nur eine vermeintliche war, auch nur vermeintliche Ehelasten.

Das kann die Verbindlichkeit zur Zurückgabe der Früchte nicht hindern, sondern begründet blos ein Recht, Ersatz für die geleistete Nahrung und für den Unterhalt zu verlangen, allenfalls die dadurch gegründete Forderung mit den Früchten und deren Werth verhältnißmäßig in Compensation zu bringen. Diesem stehet auch

2) die Rechts-Analogie zur Seite.

Denn

a) Die Gesetze, welche von der Restitution der Heimsteuer Früchte nach Trennung der Ehe handeln, stellen allenthalben den Grundsatz auf: Die Früchte des Brautschatzes vermehren auf die Zeit, wo keine Ehe war, die Substanz des Brautschatzes, und können entweder mit ihm, oder auch gesondert zurückgefordert werden.

Die Gesetze gedenken des Falles, wo der Brautschatz einige Zeit vor der Heirath dem Ehemanne schon übergeben war, und bis zur erfolgenden Heirath Früchte gebracht hat. Wenn nun die Ehe vor sich gehet, aber in der Folge wieder getrennet wird, so müssen alle vor der Heirath bezogene Früchte restituiret werden; weil damals, als sie bezogen wurden, keine Ehe war und diese Früchte ein Theil des Brautschatzes selbst geworden sind.

„Si fundum dotalem recepisset mulier „non habita ratione fructuum pro por„tione anni, *quo nupta non fuisset*, „nihilominus de dote agere potest: *quia* „*minorem dotem recepisset: Hoc enim* „*ad dotis augmentum pertinet.*“ *)

„Si ante nuptias traditus sit (fundus) „et fructus inde percepti: hi restituendi

*) L. 31. §. 4. ff. Soluto matrim. (XXIV. 3.)

„sunt quandoque diuortio facto; *quasi*
„*dotis facti.*“ *)

Wenn diesen gesetzlichen Vorschriften zufolge die Früchte der Heimsteuer auf jene Zeit, wo keine Ehe war, zurückgegeben werden sollen; so müssen nothwendig in einem Falle, wo niemals eine Ehe war, indem gerichtlich die Nichtigkeit derselben ausgesprochen worden ist, auch alle Früchte zurückgegeben werden.

b) Der Fall, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, scheint mit dem Falle analog zu seyn, wenn die Braut im Brautstande vor Vollziehung der Ehe stirbt. Im letzten Falle ist offenbar der zum voraus hingegebene Brautschatz mit allen Früchten (cum omni causa) zurückzugeben. Daher ist auch im ersten Falle eben so wenig daran zu zweifeln.

§. 8.

Hieraus ergibt sich, daß keiner der andern in Vorschlag gebrachten Zeitpunkte — weder der Zeitpunkt der Litiscontestation im Ehenichtigkeits-Prozesse, noch der Zeitpunkt der Litiscontestation im Brautschatz-Zurückforderungs-Prozesse, — als der richtige Zeitpunkt, von dem sich die Zurückerstattung der Früchte anfangen muß, angesehen werden kann.

Denn wollte man das Eine oder das Andere annehmen, so würde der Ehemann jederzeit Früchte

*) L. 6, in fin. ff. Eod.

für eine Zeit, wo keine Ehe war, gewinnen; er würde, da diese Früchte die Substanz des Brautschatzes selbst vermehren, immer einen Theil des Brautschatzes für sich behalten dürfen, was alles gesetzlich unmöglich ist.

§. 9.

Die angeführten Gründe waren als die Regel schon durchgreifend, um auch im gegenwärtigen Falle den Beklagten zur Zurückgabe aller Früchte von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Heimsteuer-Güter eingehändiget worden waren, zu verurtheilen. Es kam nur noch darauf an, ob der vorliegende individuelle Fall nicht Gründe darbiete, etwas Anderes anzunehmen.

Gründe der Art ließen sich aber nicht entdecken.

1) Die Grundsätze vom Besitze im guten Glauben und von dem dadurch begründeten Gewinn der Früchte konnten aus zwei Gründen hier keine Anwendung finden,

   a) weil nicht eine Eigenthumsklage, auf welche sich diese Grundsätze zunächst beziehen, sondern eine condictio sine causa hier angestellt war;

   b) weil nach den gesetzlichen Ansichten diese Früchte nicht als Früchte, sondern als Theil des Brautschatzes (augmentum dotis, quasi dotis facti) zu betrachten sind, der Ehemann aber sich, unter dem Prätexte eines Be-

Besitzers im guten Glauben, keinen Theil des Brautschatzes sich zueignen kann.

a) Ueber den Einfluß des Schultheissen K. bei dem seiner Tochter zugefügten Zwange zur Ehe lag nichts in den Akten.

Es war aber auch nicht nöthig, darüber etwas zu erholen, weil dieser Umstand in jeder Rücksicht keinen Einfluß auf die Grundsätze haben kann, nach denen der Brautschatz einer Person, welche zu dessen Zurückforderung berechtiget ist, zurückgegeben werden muß.

Immer bleibt der Schultheiß K. als Vater berechtiget, den Brautschatz zurückzufordern. Wenn er auch seine Tochter zur Ehe zwang, wenn er auch dadurch den Grund zur Nichtigkeits-Erklärung legte; so läßt sich doch kein Gesetz nachweisen, welches einen solchen Zwang für einen Grund erklärt hätte, wodurch der Vater sein Recht der Zurückforderung des Brautschatzes verlieren könnte.

b) Ein fernerer Einwand, der in den Akten zwar nicht lag, aber gleichwohl eine ganz kurze Erwähnung verdient, konnte eben so wenig berücksichtiget werden.

Man könnte sagen: Es handle sich hier lediglich von Früchten und deren Restitution. Nun gelte aber der Rechtssatz: Wenn einmal die Hauptklage erloschen sey; so finde der Zinsen und Früchte wegen keine gesonderte Klage mehr statt.

Eben dieses trete hier ein: durch die Zurückgabe und Zurücknahme der Brautschatzgüter, welche

schon vor dem gegenwärtigen Rechtsstreite erfolgte, sey die Hauptklage erloschen; die Früchte des Brautschatzes könnten daher auch nicht mehr gefordert werden.

Diese Einwendung zerfällt aber von selbst, weil in dem gegebenen Falle diese Früchte nicht als Früchte, sondern selbst als Brautschatz zu betrachten sind, derjenige also, welcher nur einen Theil der Heimsteuer erhalten hat, den noch abgängigen Theil nachzufordern das Recht hat.

§. 10.

Aus diesen Gründen wurde in diesem Falle von dem erkennenden Appellationsgerichte das unterrichterliche Erkenntniß geändert und zu Recht erkannt:

„Daß 1) was den Iten und IIten Punkt des unterrichterlichen Erkenntnisses angehet, der terminus a quo, — von welchem die Früchte der Heimsteuer-Güter zu restituiren sind, — auf den Zeitpunkt der Hingabe dieser Güter an den Beklagten festzusetzen sey."

Nur die Adhäsion des Klägers konnte dieses Urtheil veranlassen. Denn ohne sie würde das vorige Urtheil, welches dem Beklagten in Rücksicht der wahren hier anzuwendenden Grundsätze noch vortheilhaft war, lediglich zu bestätigen gewesen seyn.

3.

Ueber die Verbindungskraft und den Beweis einer Pollicitation.

Der Abt des aufgelösten Klosters B. Nivardus Sch., zu A. einem Filialorte der Pfarrei K. geboren, suchte seinem Geburtsorte den Vortheil einer eigenen Pfarrei und eines eigenen Gottesdienstes zuzuwenden; er stiftete daher, größtentheils aus seinen eigenen Mitteln, zu A. eine neue Pfarrei, kraft einer am 25sten Julius 1811 errichteten und von der Landes-Regierung bestätigten Stiftungs-Urkunde.

Zum ersten Pfarrer daselbst bestimmte er seinen Landsmann, den Kaplan M., welcher diese Stelle auch wirklich erlangte.

An diesen hatte der Abt bereits am 31. Mai 1810 einen Brief geschrieben, dessen ganzer Inhalt von der vorhabenden Stiftung der Pfarrei zu A. handelte.

Am Schlusse, und zwar nach der Unterschrift, war das Postscript beigefügt:

„600 fl. habe ich neuerdings dem A. zugesagt
„für Prämien, jährlich unter die Schuljugend
„auszutheilen, die nach geschehener öffentlicher
„Prüfung solche verdienen. Von welchen Kapi-
„tals-Abzinsen dem zeitlichen Pfarrer wiederum
„12 fl. zufallen sollen. Zur weiteren Ausgabe

„kann ich mich nicht verstehen; es wird auch „nicht nöthig werden."

In der Stiftungs-Urkunde vom 25. Julius 1811 geschieht indessen von diesen 600 fl. keine Erwähnung.

Im Anfange des Jahres 1812 gieng der Abt mit Tode ab.

Jedermann, der an seiner Verlassenschaft einen Anspruch zu machen habe, wurde von dem betreffenden königl. Landgerichte vorgeladen.

Dabei erschien die Gemeinde zu A, und klagte unter andern auch diese 600 fl. gegen die Erben ein, welche der verstorbene Abt zu einem Prämien-Fond für die Schuljugend zwar versprochen, aber noch nicht entrichtet habe.

Da dieses Vorbringen von den beklagten Erben durchaus widersprochen wurde, so legte das Landgericht darüber, — daß sich der Abt zur Prästation jenes Kapitals auf eine rechtsbeständige Art verbindlich gemacht habe, — der klagenden Gemeinde den Beweis auf.

Dieser wurde durch das Postscript zu dem an den Kaplan M. geschriebenen Briefe angetreten.

Die Erben konnten die Hand ihres Erblassers nicht in Zweifel ziehen; traten aber mit manchen Einwendungen auf, namentlich:

1) das unter der Unterschrift stehende Postscript sey nicht unterzeichnet;

2) es sey eine einseitige, nicht im Ernste gemachte und nicht acceptirte Aeusserung;

3) es sey höchstens als ein aussergerichtliches Geständniß zu betrachten, also zur obliegenden Beweisführung unzureichend;

4) es komme hievon in der später errichteten Stiftungsurkunde nichts vor, zum Beweise, daß gar kein Verbindungsgrund vorhanden sey.

Dessen ungeachtet aber erkannte das betreffende Landgericht:

„Beklagte Erben seyen schuldig, das von ihrem „Erblasser versprochene Prämien-Stiftungs-Kapital zu 600 fl. an die Gemeinde zu bezahlen."

Die Anerkennung der Handschrift und die darin liegende, keine Acceptation fordernde Pollicitation waren die Entscheidungsgründe.

Auf eingewandte Appellation änderte das einschlägige Appellationsgericht dieses Erkenntniß und entband die beklagten Erben von dem gemachten Anspruche, weil das Postscript nicht als eine rechtsgültige Pollicitation, nicht als ein förmliches aussergerichtliches Bekenntniß angesehen werden könne. Die erste fordere a) ein mit ausdrücklichen und bestimmten Worten gemachtes Versprechen zum Besten des Staates, der Kirche oder einer frommen Stiftung, b) einen löblichen Zweck, c) eine besonders motivirende Ursache oder die begonnene Erfüllung des Versprechens. Es falle aber in die Sinne, daß nicht alle diese Erfordernisse vorhanden seyen.

Als aussergerichtliches Geständniß betrachtet sey es an die Regeln eines die Wahrheit ausser Zweifel setzenden Geständnisses überhaupt gebunden. Daß aber auch diese nicht einträfen, sey eben so offenbar. Eine solche gelegenheitliche, einem Dritten gemachte Erklärung könne hiezu durchaus nicht genügen. Selbst der Umstand, daß die, alle Verbindlichkeiten des Abtes genau bestimmende Stiftungs-Urkunde der Pfarrei zu A. von diesem Prämien-Fond mit keiner Sylbe spreche, diene zum Beweise, daß der verstorbene Abt sich zu demselben nicht verbindlich gemacht habe.

Die Sache gedieh im Wege der Appellation zum königlichen Oberappellationsgerichte, und dieser höchste Gerichtshof stellte durch reformatorisches Erkenntniß das Urtheil erster Instanz wieder her.

Erkenntniß.

Se. königl. Majestät erkennen in Sachen der Gemeinde A. wider die Erben des verlebten Abtes Nivardus Sch. zu Recht: Daß der auferlegte Beweis hergestellt, daher die beklagten Erben schuldig seyen, die eingeklagten 600 fl. zum Zwecke der von dem Stifter in der Nachschrift des Briefes d. d. R. den 31. Mai 1810 vorgeschriebenen Verwendung an die klagende Gemeinde binnen 6 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe.

Einseitige Versprechen (Pollicitationen) ver-

pflichten den Versprechenden ausnahmsweise nur dann, wenn sie

a) dem Staate oder der Kirche geschehen, und

b) durch einen bestimmten Grund (justa causa) veranlaßt worden sind, oder bei einem ohne Grund geschehenen Angelöbniß zur Ausführung desselben der Anfang gemacht worden ist. L. 1. §. 1. L. 2. 3. Dig. de pollicitationibus (Lib. 50. Tit. 12.)

Der Grund dieser positiven, zum Besten des Staates und der Kirche erthellten Bestimmungen beruht darin, weil der Gesetzgeber von dem vorbedachten und wohl überlegten Entschlusse des Pollicitanten, dessen Versprechen von Niemanden acceptirt wird, überzeugt seyn wollte. Daher forderte er einen bestimmten veranlassenden Grund, oder den Anfang der versprochenen Leistung.

In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall hat die Gemeinde den ihr auferlegten Beweis, daß sich der verlebte Abt auf eine rechtsbeständige Art verbindlich gemacht habe, 600 fl. zum Behuf einer jährlichen Prämien-Vertheilung auszuzahlen, durch die Nachschrift des an den Kaplan M. geschriebenen Briefes d. d. 31. Mai 1810 vollkommen hergestellt.

Diese Urkunde ist

A) authentisch, weil sie von den beklagten Erben als von der Hand des Abtes geschrieben anerkannt wurde, und der Brief selbst von dem Abte eigenhändig ge- und unterschrieben ist, die

Nachschrift mit dem Inhalte des auf der nämlichen Seite geschriebenen Briefes zusammenhängt, und es ungewöhnlich ist, der Nachschrift den Namen des Briefstellers noch einmal beizusetzen.

B) Der Inhalt dieses Dokumentes erschöpft das Beweisthema vollkommen.

Der Ausdruck

„600 fl. habe ich dem A. neuerdings zugesagt"

ist

1) ganz deutlich und bestimmt,
2) der am Ende gebrauchte Beisatz: „zur weiteren „Ausgabe kann ich mich nicht verstehen; es „wird auch nicht nöthig werden" beweiset ganz energisch, daß sich der verlebte Abt zu diesen 600 fl., aber auch nicht zu mehr habe verbinden wollen;
3) diese seine Absicht, sich zu verbinden, leuchtet noch mehr daraus hervor, daß er den Zweck (causam finalem futuram) seiner Pollicitation deutlich und umständlich auseinandersetzte; endlich läßt
4) der Umstand, daß der Brief an den Kaplan M. geschrieben wurde, welcher ein Jahr nachher als ernannter Pfarrer zu A. vom allerhöchsten Regenten bestätiget wurde, über die wohlüberlegte Absicht dieser Pollicitation nicht den mindesten Zweifel übrig.

Dieses schriftliche Bekenntniß war demnach keine bloße Gelegenheits-Aeusserung an einen Dritten,

keine blos beiläufig und freundschaftlich gemachte Erklärung, indem der Brief gerade an denjenigen geschrieben war, der zum Pfarrer und Vorsteher der Gemeinde präsentirt werden sollte, und kurz darauf auch wirklich präsentirt worden ist.

Diese mit ernstlichem Vorbedachte geschehene Pollicitation war

a) zum Besten des Staates, welcher für die gute Erziehung der Schuljugend zu wachen hat, zum Besten der Kirche und Pfarrei zu A. eingegangen;

b) die iusta causa pollicitationis muß auch aus folgenden Gründen als rechtlich vorhanden angenommen werden.

1) Sprechen die Gesetze allgemein, ohne zwischen der causa impulsiva (dem Bestimmungsgrund) und finalis (dem zu erreichenden Zweck) zu unterscheiden. Daher auch *Lauterbach* Colleg. theor. pract. Tom. III. ad Lib. I. Tit. 12. No. V. behauptet, daß unter *causa* — tam praeterita impulsiva, quam futura finalis verstanden werde.

2) Die causa finalis ist in der Urkunde umständlich, deutlich und bestimmt ausgedrückt.

3) Der Grund des Gesetzes, damit man von dem vorbedachten Entschlusse des Pollicitanten überzeugt seyn könne, ist durch die genaue detaillirte Beisetzung der causa finalis erfüllt.

4) Der Pollicitant war ein Geistlicher höheren Standes, Abt des aufgelösten Klosters B., hatte

seine Absicht, seinen Geburtsort A. durch fromme Stiftungen zu begünstigen, überall zu erkennen gegeben und diese seine Absicht durch die Dotation der dasigen Pfarrei zum Theil realisirt. Der Bestimmungsgrund der Pollicitation geht daher aus den Akten sattsam hervor. Frömmigkeit und Anhänglichkeit an seinen Geburtsort waren es, was den verlebten Abt bestimmte, auch einen Prämienfond für die Schuljugend auszusetzen. Es würde sonach eine sehr gewagte Behauptung seyn, wenn man unter diesen Verhältnissen die Pollicitation deßwegen für unkräftig halten wollte, weil der Abt neben dem Zwecke seiner Pollicitation nicht auch zugleich den in der Sache selbst liegenden Bestimmungsgrund namentlich ausgedrückt habe.

Es sind demnach alle gesetzliche Bedingungen zur Rechtsgültigkeit einer Pollicitation im gegenwärtigen Falle ganz offenbar vorhanden.

Die Nichtaufnahme dieser Pollicitation in die ein Jahr später, nämlich am 25sten Julius 1821 ausgefertigte Pfarrei-Stiftungsurkunde schadet dem Rechtsbestande derselben nicht: theils weil eine Veränderung erworbener Rechte und eine Aufhebung derselben nicht vermuthet werden kann, theils weil der Pfarreifond vom Schulfond immer verschieden bleibt. Dieser war selbstständig durch die Pollicitation reguliret; er kann also dadurch, daß er in die, jenen regulirende Urkunde nicht aufgenommen wurde, an seinem Fortbestande nichts verloren haben.

Die Pollicitation und ihre Verbindungskraft liegt in dem Postscripte und in der dem Kaplan M. hierdurch gemachten Zusage selbst. Der Ausdruck: „600 fl. habe ich neuerdings dem A. zugesagt“, weißt keineswegs auf ein z. B. der Gemeinde zu A. deßhalb gemachtes besonderes Versprechen, worüber im Postscripte blos Eröffnungen gemacht und Geständnisse abgelegt werden sollten. Der Abt erklärte sich vielmehr in dieser Nachschrift gegen den von ihm bestimmten ersten Pfarrer zu A., den Kaplan M., daß er neuerdings 600 fl. zugesagt, d. h. zu dem genannten Zwecke herzuschiessen sich bestimmt und entschlossen habe. Er machte hiemit dieses Versprechen, einen Prämienfond auszusetzen, jetzt allererst gegen den Kaplan M.; er pollicitirte gegen diesen, indem er ihm seinen im Innern gefaßten Entschluß (die Zusage) erklärte.

Will man aber auch dieses Postscript aus dem Gesichtspunkte eines schriftlichen aussergerichtlichen Geständnisses über eine schon vorher gemachte Zusage, über eine schon eingegangene Pollicitation betrachten; so ist gleichwohl auch unter dieser Rücksicht der obgelegene Beweis von der Gemeinde vollkommen hergestellt. Denn die Existenz dieses aussergerichtlichen Geständnisses ist durch die Rekognition des Postscripts ausser Zweifel gesetzt, und auch ein aussergerichtliches Geständniß macht nach der Vorschrift des Judiziar-Kodex Kap. XII. §. 1. no. 6. alsdann einen vollen Beweis, wenn

so, wie hier, des confessi Handschrift darüber vorhanden und solche auch gehörig rekognosciret ist.

Aus diesen Gründen mußte das vorige Erkenntniß geändert und das oberstrichterliche so, wie geschehen ist, abgefaßt werden.

München, den 7. Januar 1818.

4.

Ein sonderbarer Rechtsstreit entstanden aus einem gedruckten aber nicht ganz ausgefüllten Formulare einer gerichtlichen Ladung *).

Xaver B. klagte bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte erster Instanz gegen den Anton S. aus einem Gesellschaftsvertrage auf den angeblichen Antheil am Gewinn von 1221 fl. 57 kr. nebst Mercantilzinsen.

Die Klage wurde dem Beklagten mitgetheilt, und Termin zum Versuche der Güte, eventualiter zur Verhandlung der Sache angesetzt.

*) Im Commentar über das Gesetz vom 22. Jul. 1819 Seite 41. wurde auf diesen Rechtsfall verwiesen.

Das Gericht hat für alle Ladungen lithographirte oder gedruckte Formulare eingeführt, welche jedesmal nach Umständen ausgefüllt werden; daher ist bei diesen Formularen für das anzudrohende Präjudiz, weil dieses nach Verschiedenheit der prozessualischen Handlung verschieden seyn kann, nach den Worten „sub poena" ein leerer Raum, in welchen das in jedem Falle anzudrohende Präjudiz, z. B. von 6 Rthlrn., sub poena agniti, litis negative contestatae, libelli confessati oder liquidi et confessi, recusati juramenti u. d. *) eingeschrieben wird.

Es ist notorisch, und durch mehrere vom Wechselgerichte ergangene Ladungen erwiesen, daß auch im Wechselprozesse bei jeder Ladung das damit verbundene Präjudiz ausdrücklich angedroht, und in die lithographirten Formulare nach den Worten „sub poena" eingeschrieben wird.

Dieses war im gegenwärtigen Streite nicht geschehen. Die Ladung vom 30. September 1812. lautete: Das N. Gericht

„hat in unten bezeichnetem Gegenstande auf „den 8. October Nachmittags um 3 Uhr eine

---

*) Nach der Novelle vom 22. Julius 1819. sind die Gerichte angewiesen worden, die auf den Verabsäumungsfall eintretenden Rechtsnachtheile in teutscher Sprache auszudrücken, und sich, besonders bei nicht rechtskundigen Partheien, der lateinischen Ausdrücke in den richterlichen Entschliessungen zu enthalten.

„Commission ad tentandam amicabilem, vel
„instruendam causam anberaumt, und macht
„dem beklagten Theile unter Duplikatsanschluße
„der Klage und Beilage den Auftrag, sub
„poena . . . . bei selber in Person oder
„mittels Anwaldes zu erscheinen.“

Nach den Worten „sub poena“ war in dieser Ladung ein leerer, unausgefüllter Raum. An demselben 8. October erhielt eben dieser Beklagte auf eine andere Klage desselben Klägers von demselben Gerichte eine Ladung, welche folgendermassen lautete: Das N. Gericht

„hat in unten bezeichnetem Gegenstande auf
„den 16. October Nachmittags um 3 Uhr eine
„Commission ad tentandam amicabilem,
„vel instruendam causam anberaumt, und
„macht dem beklagten Theile unter Duplikats-
„anschluße der Klage und Beilage den Auf-
„trag, sub poena liquidi et confessi bei
„selber in Person oder mittels Anwaldes zu
„erscheinen.“

In dieser Ladung war also nach den Worten „sub poena“ der leere Raum ausgefüllt, und das gesetzliche Präjudiz ausgedrückt.

Der Advocat des Beklagten war verhindert, bei der auf den 8. October angesetzten Commission zu erscheinen, weil aber in der Ladung kein Präjudiz ausgedrückt war, so hielt er nicht für nothwendig, um eine Fristverlängerung zu bitten, sondern er übergab, ehe noch wegen Ungehorsams ange-

angerufen oder irgend ein Präklusivdekret in der Sache ergangen war, am 20. October seine Exception, worin er durch eine Urkunde vom 17. November 1811. den sogleich liquiden Beweis führte, daß ihm der Kläger in Folge einer Ausgleichung ihrer sämmtlichen Rechnungen eben diesen Antheil am Gewinn aus der Gesellschaft vorlängst cedirt habe.

Hierauf erfolgte, ohne Mittheilung der Exceptionsschrift, am 24. October 1812. das Erkenntniß, daß

„Beklagter S. mit seiner unterm 20. October „1812. angebrachten Rechtsnothdurft resp. Ex„ception präcludirt, und in der Hauptsache lis „pro negative contestata gehalten, sohin Klä„ger zum Beweis seiner Klage gelassen seyn „solle, wozu ihm ein peremtorischer Termin von „14 Tagen ertheilt wird."

In den beigefügten Entscheidungsgründen wurde gesagt: „Da alle Termine bei dem k. Wechsel- und Mercantilgerichte ohne Unterschied präclusiver Natur sind, so kann die nach der präclusiven Tagsfarth vom 8. October post festum unterm 20. October eingereichte Exception nicht mehr zugelassen, sondern Beklagter muß mit selber nach Wechsel-Ordnung v. J. 1785. Kap. 5. §. 7. präcludirt werden. Da aber keineswegs in dem Concluso vom 30. September die poena liquidi et confessi angedroht worden, so kann auch kein höherer Nachtheil als die Praeclusio mit der zu spät eingereichten Rechtsnothdurft gegen den Beklagten eintreten (Wechs. Ordn. a. a. O.), und es muß in contumaciam der Cod. Jud. Cap. 5. §. 10. num. 1. et 3. aus der Präclusion der Rechtsnothdurft ausgesprochene Rechtsvortheil eintreten, daß ohne alle

weitere prozessualische Umtriebe sogleich lis pro negative contestata angenommen und Kläger zu dem Beweis der Klage gelassen wird."

Gegen dieses Erkenntniß appellirte der Beklagte, und brachte zur Rechtfertigung seiner Beschwerde folgende Gründe vor:

1) Die Ladung vom 30. September sey nicht präjudiciell gewesen. Dieses gebe der Augenschein, besonders wenn man sie mit der andern (oben schon angeführten) Ladung vom 8. October vergleicht. In dem gedruckten Formulare der Ladungen sey das Wort sub poena eine Nulle, welche erst durch den, in den nachfolgenden leeren Raum einzuschreibenden, Nenner eine juristische Bedeutung erhalte.

Die Wechselordnung v. J. 1785. Kap. V. §. 7. sage zwar, daß alle Termine in Wechselsachen clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe mit seiner Exception nicht mehr gehört wird; daraus folge aber nur, daß gleich der erste Termin sub poena praeclusi oder auch liquidi et confessi angesetzt werden könne und solle, keineswegs aber, daß der Termin, auch alsdann, wenn ihn der Richter ohne Präjudiz ansetzt, präclusiv sey. Das Wechselgericht habe dieses selbst anerkannt, indem dessen Ladungen überall, wo ein Präjudiz eintreten soll, das Präjudiz ausdrücklich enthalten, und selbst dessen gedrucktes Formular darauf berechnet ist, daß darin nach den Worten sub poena ausdrücklich bemerkt werde, worin der Rechtsnachtheil bestehe.

3) Das Urtheil erster Instanz drehe sich in einem sonderbaren Kreise, denn es erkläre eine Folge des Ungehorsams nicht für zuläßig, weil sie in der

Ladung nicht angedroht wurde, und dennoch spreche es eine andere Folge des Ungehorsams aus, welche in der Ladung auch nicht angedroht war. Der nämliche Grund, welchen der Richter gegen die Zulässigkeit der einen Contumacialfolge selbst anerkannt habe, entscheide mit gleicher Stärke gegen die Zulässigkeit der andern Contumacialfolge.

4) Dieses müsse um so mehr für überwiegend geachtet werden, als die Gerichtsordnung Kap. V. §. 10., aus welcher der Richter in gegenwärtiger Sache einen dem Wechselprozeß fremden Contumacialweg entnommen habe, nicht bloß die im Urtheil angeführten zwei Contumacialwege, sondern noch einen dritten Contumacialweg angibt, und unter diesen drei Wegen dem Kläger die Wahl einräumt, aber eben deßwegen im §. 11. num. 2. verordnet, daß vorher dem Beklagten ausdrücklich eröffnet werde, welche Folge im Falle des Ungehorsams eintreten sollte.

5) Hiezu komme noch im gegenwärtigen Falle der wichtige Umstand, daß der Gegenstand des Streits keine Wechselsache, sondern nur eine Mercantilsache sey, und daß der Appellant durch den gegen ihn verhängten Rechtsnachtheil seine ganze Vertheidigung verlöhre. Er stelle den Societätsvertrag nicht in Abrede, habe aber durch eine Urkunde in continenti bewiesen, daß der Gegenstand der Klage längst durch Vergleich geendigt sey, ihm stehe also eine Einrede zu, welche der Gerichtsordnung Kap. VI. 5. 3. zufolge, als eine Exceptio litis finitae den Beklagten ganz von der Einlassung befreit, deren er sich also, ohne Rücksicht auf das ohnehin unstatthafte Contumacial-Erkenntniß, noch jetzt bedienen könne.

Aus diesen Gründen hat der Appellant, das Erkenntniß erster Instanz zu reformiren, die erkannte Präklusion aufzuheben, und dem Gerichte erster Instanz aufzutragen, daß es die Exceptionshandlung dem Kläger zur Replik mittheile, sodann in rechtlicher Ordnung weiter verfahre und erkenne.

Die Appellation war ohne Wirkung, das Gericht zweiter Instanz hat beinahe mit wörtlicher Wiederholung der erstrichterlichen Entscheidungsgründe am 30. December 1812. das Erkenntniß erster Instanz bestätiget *).

---

*) Wir enthalten uns besonderer Bemerkungen über diese Urtheile, glauben aber, daß unter den vorliegenden Umständen weder das Canzleiversehen an dem Beklagten nicht bestraft, noch der Beklagte wegen jenes Canzleifehlers als verzichtend betrachtet werden konnte, besonders da er, ehe noch ein Contumacial-Anrufen (Ger. Ord. Kap. V. §. 11. num. 1.) oder ein Contumacial-Decret erschienen war, seine Antwort auf die Klage eingereicht, und deren gänzlichen Ungrund durch die Vergleichsurkunde bewiesen hatte. Soll das materielle Recht der Form aufgeopfert werden, so kann es nur alsdann geschehen, wenn die Gerichtsformen auf das genaueste und ohne allen Fehler eingehalten würden!

Ex. C. M.





